

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main, Deutschland

(die "Emittentin")

Basisprospekt

für Wertpapiere

(begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine)

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Goldman Sachs Bank Europe SE

(die "Anbieterin")

Das Datum dieses Basisprospekts ist der 3. Februar 2023

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Dieser Basisprospekt stellt kein Angebot dar, Wertpapiere der Emittentin zu zeichnen oder zu erwerben. Er ist auch keine Aufforderung, ein solches Angebot abzugeben. Weder dieser Basisprospekt noch irgendeine sonstige Information, die im Zusammenhang mit Wertpapieren der Emittentin erteilt wird, darf als Empfehlung der Emittentin oder der Garantin angesehen werden, die betreffenden Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, in Bezug auf die Emittentin Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die über die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen hinausgehen oder von ihnen abweichen. Werden derartige Informationen erteilt, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert sind.

Dieser Basisprospekt darf nur für die Zwecke verwendet werden, für die er erstellt wurde. Dieser Basisprospekt darf nicht für die Zwecke eines Angebots von Wertpapieren der Emittentin in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot unzulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot unzulässig ist, verwendet werden. Jeder, in dessen Besitz dieser Basisprospekt gelangt, hat sich selbst über alle anwendbaren rechtlichen Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung dieses Basisprospekts zu informieren und diese zu beachten.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt für die Zwecke einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren der Emittentin nutzen, wenn die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen einer Verwendung des Basisprospekts zugestimmt hat. Jede solche Nutzung durch einen Finanzintermediär muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen stehen, an die die Zustimmung der Emittentin gebunden ist.

Dieser Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 3. Februar 2023 (einschließlich etwaiger Nachträge), dient als Nachfolge-Basisprospekt der folgenden Basisprospekte im Sinne von Artikel 8 Absatz 11 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017:

- Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 8. Juli 2020
- Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 10. Februar 2021
- Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 9. Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	10
1. Gegenstand dieses Basisprospekts	10
2. Angaben zur Emittentin sowie zur Garantin.....	10
3. Anbieter und Finanzintermediäre	11
4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren.....	11
5. Zulassung zum Handel.....	11
6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms.....	11
7. Gründe für das Angebotsprogramm	12
8. Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz	12
II. RISIKOFAKTOREN.....	13
1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin	13
2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin	14
3. Risikofaktoren im Hinblick auf die Produktstrukturen der Wertpapiere.....	14
3.1. <i>Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere</i>	14
3.2. <i>Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere</i>	15
3.3. <i>Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere</i>	16
3.4. <i>Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere</i>	17
3.5. <i>Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	19
3.6. <i>Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere</i>	21
3.7. <i>Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere</i>	23
3.8. <i>Produkt Nr.8. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Wertpapiere</i>	24
3.9. <i>Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Klassische Optionsscheine</i>	26
3.10. <i>Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine</i>	27
3.11. <i>Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate</i>	28
3.12. <i>Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine</i>	35
3.13. <i>Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate</i>	37
3.14. <i>Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Optionsscheine</i>	43

3.15. Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine	49
3.16. Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine	50
4. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils.....	52
4.1. Risiken im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil	52
4.2. Risiken im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil	56
4.3. Risiken im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETFs - börsengehandelte Fonds) als Basiswert oder Korbbestandteil.....	58
4.4. Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil	62
4.5. Risiken im Hinblick auf Rohstoffe, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil	64
4.6. Risiken im Hinblick auf Futures Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil.....	70
5. Risikofaktoren, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind	74
5.1. Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Marktwerts und der Rendite der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile	74
5.2. Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen, Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung.....	76
5.3. Risiko aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten	77
5.4. Die britische Aufsichtsbehörde wird die Banken nicht mehr dazu bewegen oder zwingen, Zinssätze für die Berechnung der IBORs einzureichen; die Zinssatz Benchmark könnte abgeschafft werden.....	80
5.5. Risiken in Bezug auf Unterschiede in der Methodik zwischen IBORs und "risikofreien Sätzen"	83
5.6. Risiken im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Märkten für SONIA, SOFR, €STR und TONA und mögliche Auswirkungen auf Wertentwicklung und Rendite.....	83
5.7. Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate	84
5.8. Risiken in Bezug auf Investments in Schwellenländer	87
5.9. Risiko im Hinblick auf einen Korb als Basiswert.....	88
6. Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben.....	89
6.1. Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	89

6.2.	<i>Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere</i>	90
6.3.	<i>Risiken im Zusammenhang mit einem Gesetzesänderungsereignis</i>	91
6.4.	<i>Risiken im Zusammenhang mit einer Hedging-Störung</i>	92
6.5.	<i>Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung</i>	93
6.6.	<i>Risiken im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgen</i>	94
6.7.	<i>Risiken in Verbindung mit der Kündigung der Wertpapiere im Rahmen der Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen</i>	95
7.	Risikofaktoren im Hinblick auf die Investition in die Wertpapiere	96
7.1.	<i>Wechselkursrisiko im Fall einer Tilgung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers</i>	96
7.2.	<i>Risiko in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere</i>	96
7.3.	<i>Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere</i>	98
7.4.	<i>Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts</i>	99
7.5.	<i>Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die über CREST abgewickelt werden</i>	100
8.	Risikofaktoren im Hinblick auf die Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere	102
8.1.	<i>Risiken im Hinblick auf Änderungen im Steuerrecht</i>	102
8.2.	<i>Risiken im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc., der Emittentin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)</i>	103
9.	Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern	105
9.1.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i>	106
9.2.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen</i>	106
9.3.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs</i>	107
9.4.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission</i>	108
9.5.	<i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i>	109
III.	ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	110
1.	Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	110
1.1	Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	110

1.2 Beschreibung der Wertpapiere	110
1.3 Anwendbares Recht.....	113
1.4 Wahrung der Wertpapiere	114
1.5 Clearingsysteme und Form und Lieferung	114
1.6 Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausubungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstorungen.....	118
1.7 Angaben zu dem Basiswert.....	118
1.8 Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere.....	119
1.9 Beschlusse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere	119
1.10 Grunde fur das Angebot und Verwendung des Erloses aus dem Verkauf der Wertpapiere	120
1.11 Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere	120
1.12 Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen.....	120
1.13 Borsennotierung und Borsenhandel	121
1.14 Ausgabepreis, Gebuhren und Provisionen.....	121
1.15 Renditeerwartungen.....	121
1.16 Veroffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	122
2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	122
2.1 <i>Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren</i> ...	122
2.2 <i>Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren</i>	124
2.3 <i>Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren</i>	126
2.4 <i>Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren</i>	127
2.5 <i>Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren</i>	128
2.6 <i>Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren</i>	130
2.7 <i>Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren</i>	131
2.8 <i>Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Wertpapieren</i>	132
2.9 <i>Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Klassischen Optionsscheinen</i>	133
2.10 <i>Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen</i>	137

2.11	<i>Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten</i>	140
2.12	<i>Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen</i>	141
2.13	<i>Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten</i>	143
2.14	<i>Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Optionsscheinen</i>	145
2.15	<i>Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Down & Out Put Optionsscheinen</i>	147
2.16	<i>Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Up & Out Call Optionsscheinen</i>	148
IV.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	151
§ 1	(Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen).....	153
§ 2	(Ausübung).....	158
§ 3	(Abwicklung).....	165
§ 4	(Verzinsung).....	179
§ 5	(Barriere-Ereignis).....	182
§ 6	(Knock-Out Ereignis).....	183
§ 7	(Stop-Loss Ereignis).....	188
§ 8	(Anpassung des Basispreises).....	189
§ 9	(Anpassung des Bezugsverhältnisses).....	196
§ 10	(Anpassung der Knock-Out Barriere).....	203
§ 11	(Anpassung der Stop-Loss Barriere).....	205
§ 12	(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses).....	206
§ 13	(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber).....	210
§ 14	(Stellen).....	213
§ 15	(Ersetzung der Emittentin).....	214
§ 16	(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)....	216
§ 17	(Bekanntmachungen).....	216
§ 18	(Berichtigungen).....	218
§ 19	(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter).....	222
§ 20	(Salvatorische Klausel).....	224
§ 21	(Verjährung).....	224
	Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen	225

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen.....	226
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen	261
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Wechselkursbezogene Bestimmungen.....	295
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen	314
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen .	344
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere)	364
V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN	366
<i>Teil A – Produktspezifische Bestimmungen</i>	366
<i>Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere</i>	366
<i>Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere</i>	369
<i>Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere</i>	371
<i>Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere</i>	372
<i>Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	374
<i>Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere</i>	376
<i>Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere</i>	377
<i>Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Wertpapiere</i>	379
<i>Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Klassische Optionsscheine</i>	382
<i>Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine</i>	384
<i>Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikaten</i>	386
<i>Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine</i>	389
<i>Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate</i>	390
<i>Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Faktor Optionsscheine</i>	392

<i>Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine</i>	395
<i>Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine</i>	396
<i>Teil B - Allgemeine Bestimmungen</i>	398
VI. GARANTIE	423
VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	427
VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	428
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	429
X. BESTEUERUNG	441
XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	449
XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	456
1. Verantwortliche Personen für die Informationen in diesem Basisprospekt	456
2. Informationen von Seiten Dritter	456
3. Billigung durch die zuständige Behörde	456
4. Bereithaltung des Basisprospekts	456
5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts	457
6. Durch Verweis einbezogene Angaben	458
7. Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Wertpapieren	469

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Delegierte Verordnung**") dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Garantin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau (i) dieses Basisprospekts sowie etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und (ii) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten endgültigen Bedingungen des Angebots (die "**Endgültigen Bedingungen**") zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**").

1. Gegenstand dieses Basisprospekts

Dieser Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 3. Februar 2023 (der "**Basisprospekt**") wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**") in Verbindung mit Artikel 15 und den Anhängen 14, 17, 21 und 22 der Delegierten Verordnung erstellt.

Die Informationen in diesem Basisprospekt werden durch zukünftige Nachträge unter den Voraussetzungen des Artikels 23 der Prospektverordnung ergänzt, berichtigt oder präzisiert werden. Daher sollte ein Anleger bei seinem Investment in die Wertpapiere etwaige Nachträge, die auf den Webseiten www.gs.de/de bzw. www.gsmarkets.at/de in der Rubrik "Info", "Dokumente" und "Basisprospekt" veröffentlicht werden, berücksichtigen. Werden die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere öffentlich angeboten, könnte Anlegern, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags, mit dem die Informationen in diesem Basisprospekt nachgetragen werden, zugesagt haben, das Recht nach Artikel 23 (2a) der Prospektverordnung zustehen, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

2. Angaben zur Emittentin sowie zur Garantin

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("**GSW**" oder die "**Emittentin**") als Emittentin der Wertpapiere ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Frankfurt am Main, Deutschland.

Die The Goldman Sachs Group, Inc. ("**GSG**" oder die "**Garantin**") übernimmt die Rolle der Garantin für die Wertpapiere. Die GSG ist im Bundesstaat Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika als Gesellschaft nach dem allgemeinen Körperschaftsgesetz von Delaware (Delaware General Corporation Law) auf unbestimmte Dauer und unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Die Garantin übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrags und aller anderen von der Emittentin im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge.

3. Anbieter und Finanzintermediäre

Die von der GSW emittierten Wertpapiere werden von der Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60308 Frankfurt am Main angeboten (die "**Anbieterin**").

Wenn und soweit dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Ausdruck kommt und vorausgesetzt, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung noch gültig ist, kann die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) zustimmen, während dessen/deren die betreffende/n Angebotsperiode(n), während der/deren ein späterer Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere erfolgen kann.

4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden in Form von Zertifikaten, Anleihen oder Optionsscheinen ausgegeben. Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. der Korbbestandteile sowie gegebenenfalls der Zeitpunkt der Tilgung der Wertpapiere und die Höhe bzw. die Zahlung eines Zinsbetrags von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und/oder der Korbbestandteile abhängig ist bzw. sind. Die Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe oder Futures Kontrakte als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen.

5. Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder geregelten oder unregulierten Märkten, z.B. an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse oder der Luxemburger Wertpapierbörse, einführen oder zulassen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere ausgeben, die nicht zum Handel zugelassen oder an keinem Markt notiert sind.

6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms

Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebotsfrist öffentlich anzubieten. **Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet 12 Monate nach der Billigung dieses Basisprospekts (6. Februar 2024). Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts kann das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der jeweiligen Angebotsfrist fortgesetzt werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots

der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen.

7. Gründe für das Angebotsprogramm

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

8. Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz

Der Basisprospekt kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für öffentliche Angebote der Wertpapiere auf Basis und gemäß dem Basisprospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen durch die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "Zustimmung zur Nutzung des Prospekts" angegebenen Finanzintermediären in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu.

Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin bzw. der Garantin ausgesetzt sind.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren der Emittentin ist mit Risiken verbunden.

Potenzielle Käufer von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die in diesem Basisprospekt dargestellten wesentlichen spezifischen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin und die Garantin vor einem Investment in Wertpapiere sorgfältig und unter Berücksichtigung aller anderen Informationen, die in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allen relevanten Nachträgen enthalten sind, abwägen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein Investment ganz oder teilweise verlieren kann und sollte sich in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass die Beträge, die ihm aus den oder aufgrund der Wertpapiere von der Emittentin (z.B. als Zins- und Tilgungsleistungen) oder von dritter Seite (z.B. als Kaufpreis bei Veräußerung) zufließen, geringer sein können als seine Erwerbs- und Erwerbsfolgekosten. Erwerbskosten umfassen (i) den auf die Wertpapiere einzuzahlenden Kapitalbetrag oder den Kaufpreis für die Wertpapiere; sowie (ii) sonstige Kosten, die beim Kauf der Wertpapiere anfallen (z.B. Gebühren für Finanzintermediäre). Erwerbsfolgekosten fallen alleine aufgrund des Haltens der Wertpapiere an (z.B. laufende Depotgebühren). Dadurch kann einem Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust entstehen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Bei mehreren Risiken in einer Kategorie oder Unterkategorie werden die wesentlichsten Risiken einer Kategorie bzw. Unterkategorie dabei zuerst aufgeführt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen am Datum dieses Basisprospekts. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die Wertpapiere oder die Begrenzung von Erträgen unter den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch vom jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen, den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapieren festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin

Die Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin, die auf den Seiten 3 bis 5 des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gebilligten Registrierungsformulars der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 2. Juni 2022 (das "GSW Registrierungsformular") enthalten sind, werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantien

Die auf den PDF-Seiten 12 - 14 des von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxembourg ("CSSF") gebilligten Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 15. April 2022 (der "**GSG Base Prospectus**") enthaltenen Risikofaktoren der The Goldman Sachs Group, Inc. werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen. Darüber hinaus werden Informationen zu mit der The Goldman Sachs Group, Inc. verbundenen Risikofaktoren, die sich im Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2021**") (PDF-Seiten 32 (mit Ausnahme des ersten und zweiten Absatzes) -58) befinden, in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf die Produktstrukturen der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf das Zahlungsprofil der jeweiligen Produktstruktur ergeben. Die Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil ergeben, werden getrennt für jede Produktstruktur beschrieben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

3.1. Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Bonus Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man

die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

3.2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Capped Bonus Wertpapiere bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Cap) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Discount Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") notiert, Discount Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

- *Im Fall von Discount Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der

gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Discount Wertpapieren entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, Reverse Convertible Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen

von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht von einem allgemein steigenden

Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag ist auf Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.5. Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Wert des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Barrier Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des

Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Barrier Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag ist auf Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer bestimmten Schwelle (Reverselevel) entspricht oder diese überschreitet.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts ist. Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Wertpapierinhaber partizipiert gegenläufig an der Entwicklung des Basiswerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverselevel**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Hebelwirkung bei Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Tilgungsbetrag ist begrenzt

Die Ertragsmöglichkeit ist aufgrund der Reverse-Struktur bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da die Teilnahme an der negativen Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Höchstrückzahlungsfaktors bzw. Caps beschränkt ist, da die Teilnahme an der negativen Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren

Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann. D.h. der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverselevel (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung).

3.7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer bestimmten Schwelle (Reverselevel) entspricht oder diese überschreitet.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts ist. Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Wertpapierinhaber partizipiert bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") gegenläufig an der Entwicklung des Basiswerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverselevel**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der negativen Entwicklung des Basiswerts unterhalb des Caps; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer negativen Entwicklung des Basiswerts unterhalb des Caps und der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverse Level abzüglich dem Cap (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und umgerechnet in die Abwicklungswährung), weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.8. Produkt Nr.8. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Wertpapiere

Risiko des Totalverlusts

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Open End Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management oder Quanto Gebühr) vergleichbar sind. Entsprechend ist der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Basiswert am Finalen Bewertungstag liegt, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist. Zu den Risiken im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin siehe unter "II.6.2. Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere".

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr bzw. Transaktionsgebühr

Die Berücksichtigung einer Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr mindert den zu zahlenden Tilgungsbetrag sowie den Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt während der Laufzeit.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quanto Gebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

- *Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr*

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

- *Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr*

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren

maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto Gebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

- *Besonderheiten im Hinblick auf Open End Wertpapiere bezogen auf Futures Kontrakte mit Transaktionsgebühr*

Im Fall von Open End Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte ist zu beachten, dass zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden kann, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Bezugsverhältnis führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Transaktionsgebühr sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover anfällt und damit bei der Ermittlung des angepassten Bezugsverhältnisses zweimal zu berücksichtigen ist.

3.9. Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Klassische Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts

Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Je niedriger (im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen) bzw. je höher (im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen) der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag auf oder unter (im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über (im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen) dem Basispreis notiert.

Der Tilgungsbetrag bei Klassischen Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und dem Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Klassischen Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen) notiert.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Klassischen Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal Klassischer Optionsscheine zu berücksichtigen ist.

Klassische Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal Klassischer Optionsscheine zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Klassischen Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Klassischen Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Klassischen Call Optionsscheins, fällt der Preis des Klassischen Call Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Klassischen Put Optionsscheins, fällt der Preis des Klassischen Put Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Klassischen Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Klassischen Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

3.10. Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount OptionsscheineRisiko eines Totalverlusts

Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Je niedriger (im Fall von Discount Call Optionsscheinen) bzw. je höher (im Fall von Discount Put Optionsscheinen) der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag auf oder unter (im Fall von Discount Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über (im Fall von Discount Put Optionsscheinen) dem Basispreis notiert.

Der Tilgungsbetrag bei Discount Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Discount Call Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag und dem Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Discount Put Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), wobei der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag entspricht. Bei Discount Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Discount Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Discount Put Optionsscheinen) notiert.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Discount Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Discount Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Discount Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Discount Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Discount Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Discount Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Discount Call Optionsscheins, fällt der Preis des Discount Call Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Discount Put Optionsscheins, fällt der Preis des Discount Put Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Discount Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Discount Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Discount Optionsscheinen entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, die Ertragsmöglichkeit bei Discount Optionsscheinen nach oben hin beschränkt.

3.11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

Risiko eines Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit gegebenenfalls wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten errechnet sich – im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und dem aktuellen Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Basispreis und dem Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem aktuellen Basispreis (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long

Zertifikaten) bzw. auf oder über dem aktuellen Basispreis (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) notiert.

Wertpapierinhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten tragen zudem das Risiko, dass die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten). Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) der aktuellen Knock-Out Barriere durch den Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikaten ermittelt werden, so dass für den Wertpapierinhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Im Falle von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate (der sogenannte "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem in den Bedingungen angegebenen Knock-Out Referenzpreis und dem aktuellen Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Basispreis und dem in den Bedingungen angegebenen Knock-Out Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Mini Future Long

Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. erheblich steigt (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten). Der Wertpapierinhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Wertpapierinhaber für den Mini Future Optionsschein bzw. Turbo Zertifikat bezahlte Kaufpreis ist dann verloren und der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die aktuelle Knock-Out Barriere verletzt wird.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass zwischen dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch The Goldman Sachs Group, Inc. oder mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") gestellt werden. Ein Knock-Out Ereignis kann nur während den regulären Handelszeiten des Basiswerts stattfinden. Denkbar ist es aber, dass ein indikatives Knock-Out außerhalb der regulären Handelszeiten des Basiswerts eintritt (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung im Falle eines indikativen Knock-Outs siehe auch unter "Risiko in Bezug auf die Preisbildung im Falle eines indikativen Knock-Outs").

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können. Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreise können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Die Knock-Out Barriere wird während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate regelmäßig an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Anpassungstag angepasst. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Knock-Out Barriere sind insbesondere die folgenden Risiken zu beachten:

- Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

- Bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.
- Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten auf Währungs-Wechselkurse erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Mini Future Long Optionsscheine bzw. Turbo Long Zertifikate) bzw. verringert (Mini Future Short Optionsscheine bzw. Turbo Short Zertifikate).
- Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikate auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund des Rollens des auslaufenden Futures Kontrakts in den nachfolgenden Futures Kontrakts eintreten kann.
- Die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen Basispreises. Bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises werden auch etwaige Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des Dividendenfaktors, welcher unter anderem auch die Quellenbesteuerungsbeträge gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) in Bezug auf Dividenden auf Aktien von Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet oder eingetragen sind, abbildet) berücksichtigt. Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten bezogen auf Performanceindizes steigt dadurch der aktuelle Basispreis und in der Folge auch die Knock-Out Barriere, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist.

Die Festlegung bzw. die Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des aktuellen Basispreises und dem Knock-Out Puffer. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Der Basispreis und die Knock-Out Barriere werden regelmäßig nach bestimmten in den Bedingungen festgelegten Regeln angepasst. Durch die Anpassung des Basispreises und der Knock-Out Barriere kann sich der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts vermindern. Daneben sollten Anleger berücksichtigen, dass der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate gegebenenfalls zum Beispiel auch vom Zinsniveau und etwaigen Dividenden bzw. Dividendenbesteuerung abhängt. Im Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Basiswert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können.

Risiko in Bezug auf die Preisbildung im Falle eines indikativen Knock-Outs

Der indikative Knock-Out wird auf Basis anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Preisreferenz des Basiswert bestimmt. In diesem Fall plant Goldman Sachs weiterhin Ankaufpreise zu stellen und Wertpapierinhaber haben daher grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen. Goldman Sachs stellt aber während des Zeitraums des indikativen Knock-Outs keine Verkaufspreise mehr. Goldman Sachs übernimmt zudem keinerlei Rechtspflicht für das Stellen von Ankaufpreisen im Fall eines indikativen Knock-Outs. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können.

Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreis können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung siehe auch unter "7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere").

Sofern Goldman Sachs Ankaufpreise im Sekundärmarkt für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate während des Zeitraums eines indikativen Knock-Outs zur Verfügung stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass diese Ankaufpreise – abhängig von der weiteren Entwicklung des Basiswerts - gegebenenfalls geringer sein können als der im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses von Goldman Sachs an die Wertpapierinhaber zu zahlende Knock-Out Auszahlungsbetrag. Sofern ein Wertpapierinhaber daher seine Wertpapiere während des Zeitraums des indikativen Knock-Outs am Sekundärmarkt veräußert, kann dieser Verkaufserlös gegebenenfalls unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses als Knock-Out Auszahlungsbetrag erhalten hätte. Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Feststellung eines indikativen Knock-Outs durch Goldman Sachs zu beachten, dass aus dieser Feststellung nicht gefolgert werden kann, dass tatsächlich ein Knock-Out Ereignis in Bezug auf die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate eintritt, wodurch die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate beendet werden würde. Ob ein Knock-Out Ereignis eintritt, wodurch die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate beendet wird, richtet sich ausschließlich nach den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate, wobei insbesondere der Hebeleffekt als

risikoerhöhendes Merkmal von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zu berücksichtigen ist.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Mini Future Long Optionsscheins bzw. Turbo Long Zertifikats, fällt der Preis des Mini Future Long Optionsscheins bzw. Turbo Long Zertifikats überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Mini Future Short Optionsscheins bzw. Turbo Short Zertifikats, fällt der Preis des Mini Future Short Optionsscheins bzw. Turbo Short Zertifikats überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Risiken hinsichtlich der Anpassung des Basispreises

Im Rahmen der Anpassung des Basispreises werden verschiedene Marktparameter berücksichtigt; abhängig von deren Höhe kann dies zu einem stärkeren Fallen des Preises der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate führen.

Der Basispreis wird im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten regelmäßig angepasst. Die Anpassung ist abhängig von dem Referenzzinssatz bzw., im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert, dem Referenzzinssatz für die Basiswährung und dem Referenzzinssatz für die Preiswährung sowie der Zinsmarge, die von der Emittentin festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der maßgebliche Referenzzinssatz steigt bzw. die Emittentin eine höhere Zinsmarge festlegt.

- Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bzw. die Festlegung einer höheren Zinsmarge durch die Emittentin dazu, dass der Basispreis bei jeder Anpassung stärker ansteigt, wodurch der Preis des Mini Future Long Optionsscheins bzw. Turbo Long Zertifikats stärker fällt.
- Bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten führt die Festlegung einer höheren Zinsmarge durch die Emittentin dazu, dass der Basispreis bei jeder Anpassung stärker fällt, wodurch der Preis des Mini Future Short Optionsscheins bzw. Turbo Short Zertifikats stärker fällt.

Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, und jede

dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Optionsscheine haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Zinsmarge bis zur Maximalen Zinsmarge anzupassen; (ii) den Knock-Out Puffer bis zum Maximalen Knock-Out Puffer anzupassen; (iii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iv) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist. Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, der Volatilität des Basiswerts und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben.**

Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Wertpapierinhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder
- (b) wenn der Wertpapierinhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate gemäß den Bedingungen kündigt.

Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

3.12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Turbo Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Turbo Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und dem Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen) notiert.

Wertpapierinhaber von Turbo Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen). Im Fall von Turbo Optionsscheinen entspricht die Knock-Out Barriere stets dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Kurs des Basiswerts zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Turbo Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Wertpapierinhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Im Falle von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Turbo Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Turbo Optionsscheine verfallen und werden zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Tilgungsbetrag, der null bzw. einem Wert annähernd null entspricht, zurückgezahlt. Der Wertpapierinhaber erhält folglich im

Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Wertpapierinhaber für den Turbo Optionsschein bezahlte Kaufpreis ist dann verloren und der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Turbo Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Knock-Out Barriere verletzt wird.

Ein Knock-Out Ereignis kann nur während den regulären Handelszeiten des Basiswerts stattfinden. Denkbar ist es aber, dass ein indikatives Knock-Out außerhalb der regulären Handelszeiten des Basiswerts eintritt. Der indikative Knock-Out wird auf Basis anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Preisreferenz des Basiswert bestimmt. In diesem Fall plant Goldman Sachs weiterhin Ankaufpreise zu stellen und Wertpapierinhaber haben daher grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen. Goldman Sachs stellt aber keine Verkaufspreise mehr. Goldman Sachs übernimmt zudem keinerlei Rechtspflicht für das Stellen von Ankaufpreisen im Fall eines indikativen Knock-Outs. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können. Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreis können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung siehe auch unter "7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere").

Im Zusammenhang mit der Feststellung eines indikativen Knock-Outs durch Goldman Sachs ist zu beachten, dass aus dieser Feststellung nicht gefolgert werden kann, dass tatsächlich ein Knock-Out Ereignis in Bezug auf die Turbo Optionsscheine eintritt, wodurch die Laufzeit der Turbo Optionsscheine vorzeitig beendet werden würde. Ob ein Knock-Out Ereignis eintritt, wodurch die Laufzeit der Turbo Optionsscheine beendet wird, richtet sich ausschließlich nach den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Der Preis der Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Turbo Bull Optionsscheine) oder steigt (Turbo Bear Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional

großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine. Zusätzlich zum Kurs des Basiswerts ist der Preis der Turbo Optionsscheine gegebenenfalls von der Volatilität des Basiswerts, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig. Im Preis der Turbo Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Basiswert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Turbo Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Turbo Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Turbo Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Turbo Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Turbo Bull Optionsscheins, fällt der Preis des Turbo Bull Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Turbo Bear Optionsscheins, fällt der Preis des Turbo Bear Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Turbo Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Preis des Turbo Optionsscheins neben dem Kurs des Basiswerts auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihkosten, dem Zinsniveau und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen abhängt.

3.13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit gegebenenfalls wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten errechnet sich – im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und dem aktuellen Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten - aus der

Differenz zwischen dem aktuellen Basispreis und dem Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem aktuellen Basispreis (im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. auf oder über dem aktuellen Basispreis (im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten) notiert.

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten tragen zudem das Risiko, dass die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten). Im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten entspricht die aktuelle Knock-Out Barriere stets dem aktuellen Basispreis. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten) der aktuellen Knock-Out Barriere durch den Kurs des Basiswerts zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikaten ermittelt werden, so dass für den Wertpapierinhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Im Falle von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses eintritt, ist die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verfallen und werden zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Tilgungsbetrag, der null bzw. einem Wert annähernd null entspricht, zurückgezahlt. Der Wertpapierinhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Wertpapierinhaber für den Open End Turbo Optionsschein bzw. Trader Zertifikat bezahlte Kaufpreis ist dann verloren und der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Open End Turbo

Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Knock-Out Barriere verletzt wird.

Ein Knock-Out Ereignis kann nur während den regulären Handelszeiten des Basiswerts stattfinden. Denkbar ist es aber, dass ein indikatives Knock-Out außerhalb der regulären Handelszeiten des Basiswerts eintritt. Der indikative Knock-Out wird auf Basis anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Preisreferenz des Basiswert bestimmt. In diesem Fall plant Goldman Sachs weiterhin Ankaufpreise zu stellen und Wertpapierinhaber haben daher grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen. Goldman Sachs stellt aber keine Verkaufspreise mehr. Goldman Sachs übernimmt zudem keinerlei Rechtspflicht für das Stellen von Ankaufpreisen im Fall eines indikativen Knock-Outs. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können. Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreis können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung siehe auch unter "7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere").

Im Zusammenhang mit der Feststellung eines indikativen Knock-Outs durch Goldman Sachs ist zu beachten, dass aus dieser Feststellung nicht gefolgert werden kann, dass tatsächlich ein Knock-Out Ereignis in Bezug auf die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate eintritt, wodurch die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate beendet werden würde. Ob ein Knock-Out Ereignis eintritt, wodurch die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate beendet wird, richtet sich ausschließlich nach den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Die Knock-Out Barriere wird während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate regelmäßig angepasst. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Knock-Out Barriere sind insbesondere die folgenden Risiken zu beachten:

- Es ist zu beachten, dass bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, durch die

wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht ist.

- Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.
- Bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten auf Währungs-Wechselkurse erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Open End Turbo Bull Optionsscheine bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. verringert (Open End Turbo Bear Optionsscheine bzw. Trader Short Zertifikaten).
- Bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund des Rollens des auslaufenden Futures Kontrakts in den nachfolgenden Futures Kontrakts eintreten kann.
- Die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen Basispreises. Bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises werden auch etwaige Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des Dividendenfaktors) berücksichtigt. Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten bezogen auf Performanceindizes steigt dadurch der Aktuelle Basispreis und in der Folge auch die Knock-Out Barriere, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist.

Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Open End Turbo Bull Optionsscheine bzw. Trader Long Zertifikate) oder steigt (Open End Turbo Bear Optionsscheine bzw. Trader Short Zertifikate). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate. Zusätzlich zum Kurs des Basiswerts ist der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate gegebenenfalls von der Volatilität des Basiswerts, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig. Im Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Basiswert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können. Im Fall von Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate werden der Basispreis und die Knock-Out Barriere regelmäßig angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen, kann der Preis der Open End Turbo

Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts fallen.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikohöhendes Merkmal von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten zu berücksichtigen ist.

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikohöhendes Merkmal von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Open End Turbo Bull Optionsscheins bzw. Trader Long Zertifikats, fällt der Preis des Open End Turbo Bull Optionsscheins bzw. Trader Long Zertifikats überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Open End Turbo Bear Optionsscheins bzw. Trader Short Zertifikats, fällt der Preis des Open End Turbo Bear Optionsscheins bzw. Trader Short Zertifikats überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Risiken hinsichtlich der Anpassung des Basispreises

Im Rahmen der Anpassung des Basispreises werden verschiedene Marktparameter berücksichtigt; abhängig von deren Höhe kann dies zu einem stärkeren Fallen des Preises der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate führen.

Der Basispreis wird im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten regelmäßig angepasst. Die Anpassung ist abhängig von dem Referenzzinssatz bzw., im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert, dem Referenzzinssatz für die Basiswährung und dem Referenzzinssatz für die Preiswährung sowie der Zinsmarge, die von der Emittentin festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der maßgebliche Referenzzinssatz steigt bzw. die Emittentin eine höhere Zinsmarge festlegt.

- Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bzw. die Festlegung einer höheren Zinsmarge durch die Emittentin dazu, dass der Basispreis bei jeder Anpassung stärker ansteigt, wodurch der Preis des Open End Turbo Bull Optionsscheins bzw. Trader Long Zertifikats stärker fällt.
- Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten führt die Festlegung einer höheren Zinsmarge durch die Emittentin dazu, dass der Basispreis bei jeder

Anpassung stärker fällt, wodurch der Preis des Open End Turbo Bear Optionsscheins bzw. Trader Short Zertifikats stärker fällt.

Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Optionsscheine haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Zinsmarge bis zur Maximalen Zinsmarge anzupassen; (ii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iii) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist. Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, der Volatilität des Basiswerts und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben.**

Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Wertpapierinhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder
- (b) wenn der Wertpapierinhaber die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate gemäß den Bedingungen kündigt.

Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

3.14. Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Optionsscheine und der Wertpapierinhaber erleidet gegebenenfalls einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Faktor Optionsscheine sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Optionsscheinen verbundenen Risiken bewusst eingehen.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen hängt die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des betreffenden Basiswerts ab.

Die Entwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen. Abhängig von der Struktur der Faktor Optionsscheine, hat ein Steigen des Basiswerts (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) oder ein Fallen des Basiswerts (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) ungünstige Konsequenzen für die Wertpapierinhaber.

Wertpapierinhaber von Faktor Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Faktor Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den inneren Wert des jeweiligen Faktor Optionsscheins, verglichen mit einer bestimmten Schwelle bezieht (die sogenannte "**Knock-out Barriere**"). Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Optionsscheine automatisch und das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und der Anleger erhält den inneren Wert der Faktor Optionsscheine. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall die Faktor Optionsscheine auch wertlos verfallen können, wenn die Faktor Optionsscheine keinen inneren Wert aufweisen. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Faktor Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts der Knock-Out Barriere nähert.

Faktor Optionsscheine sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Optionsscheinen verbundenen Risiken bewusst eingehen. Die empfohlene Haltedauer beträgt in der Regel einen Tag.

Es ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (bei Faktor Optionsscheinen Long) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (bei Faktor Optionsscheinen Short) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Faktor Optionsscheinen Long) bzw. erheblich steigt (bei Faktor Optionsscheinen Short).

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Wertpapierrechte vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Risiken beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses

Sofern ein Stop-Loss Ereignis eintritt, sehen die Faktor Optionsscheine eine untertägige Anpassung vor, die zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste führt.

Faktor Optionsscheine sehen eine untertägige Anpassung der Stop-Loss Barriere, des Bezugsverhältnisses und des Basispreises vor, sofern ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums die Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short). Durch die untertägige Anpassung wird erreicht, dass ein Wertverlust der Faktor Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste der Faktor Optionsscheine abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Stop-Loss Barriere nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Stop-Loss Barriere ab. Die untertägige Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von dem niedrigeren Stand des Basiswerts (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. von dem höheren Stand des Basiswerts (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untertägigen Kursbewegungen des Basiswerts kann eine untertägige Anpassung auch zu Verlusten in den Faktor Optionsscheinen führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Basiswerts zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Optionsscheine durch Goldman Sachs gestellt werden. Ein Stop-Loss Ereignis kann nur während den regulären Handelszeiten des Basiswerts stattfinden. Denkbar ist es aber, dass ein indikatives Stop-Loss außerhalb der regulären Handelszeiten des Basiswerts eintritt. Der indikative Stop-Loss wird auf Basis anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Preisreferenz des Basiswert bestimmt. In diesem Fall plant Goldman Sachs weiterhin Ankaufspreise zu stellen und Wertpapierinhaber haben daher grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen. Goldman Sachs stellt aber während des Zeitraums des indikativen Stop-Loss keine Verkaufspreise mehr. Goldman Sachs übernimmt zudem keine Rechtspflicht für das Stellen von Ankaufspreisen im Fall eines indikativen Stop-Loss. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Faktor Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können. Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreis können erheblich vom fairen oder vom

wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung siehe auch unter "7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere").

Sofern Goldman Sachs Ankaufspreise im Sekundärmarkt für die Faktor Optionsscheine während des Zeitraums eines indikativen Stop-Loss zur Verfügung stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass diese Ankaufspreise – abhängig von der weiteren Entwicklung des Basiswerts – gegebenenfalls geringer sein können als der im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses von Goldman Sachs an die Wertpapierinhaber zu zahlende Knock-Out Tilgungsbetrag des Faktor Optionsscheins. Sofern ein Wertpapierinhaber daher seine Wertpapiere während des Zeitraums des indikativen Stop-Loss am Sekundärmarkt veräußert, kann dieser Verkaufserlös gegebenenfalls unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, den er im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses als Knock-Out Tilgungsbetrag erhalten hätte. Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Feststellung eines indikativen Stop-Loss durch Goldman Sachs zu beachten, dass aus dieser Feststellung nicht gefolgert werden kann, dass tatsächlich ein Stop-Loss Ereignis und in der Folge ein Knock-Out Ereignis in Bezug auf die Faktor Optionsscheine eintritt, wodurch die Laufzeit der Faktor Optionsscheine beendet werden würde. Ob ein Stop-Loss Ereignis bzw. ein Knock-Out Ereignis eintritt, wodurch die Laufzeit der Faktor Optionsscheine beendet wird, richtet sich ausschließlich nach den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses bzw. den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass sie einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. erheblich steigt (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short).

Risikofaktoren im Zusammenhang mit der täglichen Anpassung

Der Basispreis wird regelmäßig angepasst, wobei sich die Anpassung negativ auf den Wert der Faktor Optionsscheine auswirken kann. Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können. Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltdauer im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ist.

(a) Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelwirkung

Faktor Optionsscheine Long bilden eine gehebelte Anlage in den Basiswert ab. Die Hebelwirkung wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Faktor Optionsscheine Long. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts der

Faktor Optionsscheine Long führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können:** Im Rahmen der täglichen Berechnung der Faktor Optionsscheine Long führt die Hebelwirkung dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des maßgeblichen Hebels verstärkt werden. Die Faktor Optionsscheine Long verlieren an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Die Faktor Optionsscheine Long "realisieren" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines Schlusskurses des Basiswerts, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Faktor Optionsscheine Long dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Wertpapierinhaber eines Faktor Optionsscheins Long einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ist.**

Faktor Optionsscheine Short bilden eine gehebelte Anlage in den Basiswert in entgegengesetzter Weise ab. Die Hebelwirkung wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Faktor Optionsscheine Short. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts der Faktor Optionsscheine Short führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können:** Im Rahmen der täglichen Berechnung der Faktor Optionsscheine Short führt der Hebeleffekt dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Die Faktor Optionsscheine Short verlieren an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Die Faktor Optionsscheine Short "realisieren" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Schlusskurses des Basiswerts, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Faktor Optionsscheine Short dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass die Faktor Optionsscheine Short einen erheblichen Wertverlust erleiden können, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ist.**

- (b) *Risikofaktoren im Hinblick auf Faktoren, die bei der täglichen Anpassung berücksichtigt werden können*

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long werden im Rahmen der Anpassung des Bezugsverhältnisses die Kapitalkosten berücksichtigt, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Basiswert finanziert würde. Entsprechend mindert die Berücksichtigung dieser Kosten den Wert der Faktor Optionsscheine.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short werden im Rahmen der Anpassung des Bezugsverhältnisses die Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Falls die Erwerbskosten die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert der Faktor Optionsscheine an diesen Tag gemindert.

Im Zusammenhang mit den täglichen Anpassungen sollten darüber hinaus die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung eines Rollover Spread***

Der Anleger muss beachten, dass im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ein fortlaufender Rollover Spread im Rahmen der Berechnung der Faktor Optionsscheine abgezogen werden kann. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle haben das Recht, den Rollover Spread während der Laufzeit der Faktor Optionsscheine anzupassen. Der Abzug des Rollover Spreads führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Werts der Faktor Optionsscheine.

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Zinsmarge***

Der Anleger muss beachten, dass bei der Anpassung des Basispreises eine Zinsmarge berücksichtigt wird, die von der Emittentin festgelegt wird. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle hat das Recht, die Zinsmarge während der Laufzeit der Faktor Optionsscheine anzupassen. Die Berücksichtigung der Zinsmarge bei der Anpassung führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Werts der Faktor Optionsscheine.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Faktor Optionsscheine Long***

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long (die eine Long Strategie abbilden) würde sich ein Anleger Geld leihen. Der (theoretisch) zu zahlende Zins ist in der Berechnung der Faktor Optionsscheine Long enthalten. Wenn der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt bzw. die Kreditwürdigkeit (oder das Rating) des jeweiligen Anlegers sich verschlechtert und die Zinsmarge als Ergebnis steigt, kann dies den Wert der Faktor Optionsscheine Long wesentlich mindern.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Faktor Optionsscheine Short auf Aktien***

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short (die eine Short Strategie abbilden), würde sich ein Anleger Aktien leihen, um sie "Short" zu verkaufen. Für diese Aktienleihe würde eine Gebühr anfallen, die durch Angebot und Nachfrage der Aktie bestimmt wird. Diese (theoretische) Gebühr ist in der Berechnung der Faktor Optionsscheine Short enthalten. Im Fall eines Engpasses an zu leihenden Aktien (z.B. abnehmende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots oder in Erwartung eines solchen), kann es zu einem Anstieg der Gebühr

kommen, der möglicherweise zu einer Minderung des Werts der Faktor Optionsscheine Short führt.

- ***Änderung in der steuerlichen Behandlung von Dividenden***

Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom Standpunkt der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle) kann bedeuten, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle auf Aktien ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung der Faktor Optionsscheine nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass der Wert der Faktor Optionsscheine gemindert wird.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Faktor Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Faktor Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Faktor Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Faktor Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Faktor Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Faktor Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Faktor Optionsscheins Long, fällt der Preis des Faktor Optionsscheins Long überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Faktor Optionsscheins Short, fällt der Preis des Faktor Optionsscheins Short überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Faktor Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Faktor Optionsscheine verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die tägliche Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und/oder die Stop-Loss Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Optionsscheine haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die tägliche Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Zinsmarge bis zur Maximalen Zinsmarge anzupassen; (ii) den Rollover Spread bis zum Maximalen Rollover Spread anzupassen; (iii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz

während der Laufzeit der Faktor Optionsscheine durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iv) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist. Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, der Volatilität des Basiswerts und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barauschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Optionsscheine haben.**

Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Faktor Optionsscheine

Faktor Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit; Wertpapierinhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Faktor haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder
- (b) wenn der Wertpapierinhaber die Faktor Optionsscheine ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Faktor Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt.

Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

3.15. Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts

Bei Down & Out Put Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Ein Totalverlust tritt ein, falls die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null ist oder wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Down & Out Put Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals in zwei Fällen eintritt: **Ist die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).**

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten der Knock-Out Barriere durch den Kurs des Basiswerts zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Down & Out Put Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Down & Out Put Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Down & Out Put Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Down & Out Put Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Down & Out Put Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Down & Out Put Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. Je größer der Hebeleffekt der Down & Out Put Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Down & Out Put Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags

Die Ertragsmöglichkeit ist bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da der Tilgungsbetrag begrenzt ist.

Wertpapierinhaber sollten im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen der Tilgungsbetrag begrenzt ist. Der Höchstbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, entspricht, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Bezugsverhältnis vorsehen, der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw., sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag vorsehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis. Daher ist die potentielle Ertragsmöglichkeit bei Down & Out Put Optionsscheinen nach oben begrenzt.

3.16. Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts

Bei Up & Out Call Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Ein Totalverlust tritt ein, falls die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis negativ oder null ist oder wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Up & Out Call Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals in zwei Fällen eintritt: **Ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).**

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Überschreiten der Knock-Out Barriere durch den Kurs des Basiswerts zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Up & Out Call Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Up & Out Call Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Up & Out Call Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Up & Out Call Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Up & Out Call Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Up & Out Call Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. Je größer der Hebeleffekt der Up & Out Call Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Up & Out Call Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags

Die Ertragsmöglichkeit ist bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da der Tilgungsbetrag begrenzt ist.

Wertpapierinhaber sollten im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen der Tilgungsbetrag begrenzt ist. Der Höchstbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, entspricht, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Bezugsverhältnis vorsehen, der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw., sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag vorsehen, ein Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis. Daher ist die potentielle Ertragsmöglichkeit bei Up & Out Call Optionsscheinen nach oben begrenzt.

4. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils

Die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden, können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe oder Futures Kontrakte als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen. Die spezifischen wesentlichen Risiken, die mit einem Investment in diese Anlageklassen verbunden sind, d.h. insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs oder Stand des maßgeblichen Basiswerts oder Korbbestandteils auswirken, werden in dieser Kategorie beschrieben. Die spezifischen wesentlichen Risiken für jede Anlageklasse werden dabei jeweils in einer separaten Unterkategorie beschrieben.

Im Hinblick auf einen Basiswert bzw. Korbbestandteil können auch Risiken einer anderen Anlageklasse relevant sein, in die mittelbar investiert wird (beispielsweise können sich bei einem Index, dessen Indexbestandteile Aktien sind, auch die Risiken wie bei einer Anlage in Aktien verwirklichen).

4.1. Risiken im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken im Hinblick auf den Preis des maßgeblichen Index*

Eine nachteilige Kursentwicklung der Indexbestandteile kann sich nachteilig auf die Kursentwicklung des Index und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Wertpapiere, die auf einen Index als Basiswert oder Korbbestandteil bezogen sind, sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden wie mit einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio der Anlageklassen, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, beispielsweise setzen sich Aktienindizes aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen. Die Kursentwicklung des Index hängt von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Die Kursentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ist abhängig von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch, im Fall von Aktien als Indexbestandteilen, von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung dieser gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich dies nachteilig auf die Kursentwicklung des Indexbestandteils und des Index insgesamt und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) *Risiken des Verlustes von Dividendenzahlungen*

Wertpapierinhaber partizipieren in der Regel nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die Indexbestandteile.

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweiligen Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Indexbestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, partizipieren daher nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die Indexbestandteile. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen bzw. reinvestiert werden und daher zu einem Ansteigen des Indexstands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in dem Index nicht vollständig reinvestiert werden.

c) *Risiken in Verbindung mit der Änderung der Zusammensetzung, Berechnung oder Einstellung eines Index*

Änderungen der Zusammensetzung oder in der Berechnung oder Verbreitung eines Index durch den Index-Sponsor können sich nachteilig auf den Wert des Index und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Der Index-Sponsor eines Index kann die Bestandteile des Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile des Index ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index nachteilig beeinflussen (z.B. kann sich ein neu hinzugekommenes Unternehmen bzw. ein neu hinzugekommener Bestandteil erheblich schlechter entwickeln als das ersetzte Unternehmen), was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Index bzw. den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

d) *Risiken im Hinblick auf Indexgebühren*

Wenn der den Wertpapieren zugrundeliegende Index Indexgebühren beinhaltet, die bei der Berechnung des Indexstands vom Index-Sponsor abgezogen werden, reduziert sich hierdurch der Stand des maßgeblichen Index und entsprechend der Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere.

Der jeweilige Index kann, wenn in der Beschreibung des jeweiligen Index angegeben, Indexgebühren beinhalten, die bei der Berechnung des Indexstandes vom Index-Sponsor abgezogen werden, und damit den Stand des jeweiligen Index und den Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere reduzieren. Hierdurch wird während der Laufzeit der Wertpapiere auch die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst. Die Indexgebühren können, sofern in der Beschreibung des jeweiligen Index angegeben, bis hin zu der in der Beschreibung des jeweiligen Index angegebenen Höchstgrenze geändert werden. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Indexgebühren unverändert bleiben. Eine Erhöhung der Indexgebühren hat nachteilige Auswirkungen auf den Stand des jeweiligen Index und damit auch den Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere.

e) *Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf Indizes*

Bei Wertpapieren auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes (Indexgebundene Derivatekontrakte) erfolgt die Ermittlung des Tilgungsbetrags entweder auf Basis des Indexgebundenen Derivatekontrakts oder auf Basis des zugrundeliegenden Index. Eine nachteilige Kursentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. des zugrundeliegenden Index kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte") ist der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere sowohl von der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontraktes als auch, im Fall, dass ein Schlussabrechnungspreis (*Official Daily Settlement Price*) oder täglicher Abrechnungspreis des Indexgebundenen Derivatekontrakts nicht veröffentlicht wird, von der Entwicklung des dem Indexgebundenen Derivatekontrakts zugrunde liegenden Index abhängig. Eine nachteilige Entwicklung des maßgeblichen Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. eine nachteilige Entwicklung des dem Indexgebundenen Derivatekontrakt zugrunde liegenden Index kann sich entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen gehandelt werden. Ferner können Indexgebundene Derivatekontrakte standardisiert werden in Bezug auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst, sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf

die Art, in der der Abrechnungsbetrag berechnet wird. Indexgebundene Derivatekontrakte sind wie folgt ausgestaltet:

- Bei einem auf einen Index bezogenen Optionskontrakt handelt es sich um einen Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als "Prämie" bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Kurses (Basispreis) liegt, oder Put-Optionen, bei denen Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Basispreises liegt.
- Bei einem in bar abgerechneten Futures Kontrakt bezogen auf einen Index handelt es sich um einen Futures Kontrakt, bei dem dem Käufer, je nach Indexstand, entweder ein Anspruch auf Zahlung (sogenannter Abrechnungsbetrag (*settlement amount*)) vom Verkäufer zusteht oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu entrichten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Abrechnungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Abrechnungspreis den Forwardpreis unterschreiten, wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstands und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern in Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben:

- Falls beispielsweise die Erwartung der Händlern von Optionskontrakten davon ausgeht, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Abrechnungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger ist als der aktuelle Stand, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Abwicklungsbeitrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstand an einem zukünftigen Tag und dem Basispreis darstellt.
- Falls die Erwartung der Händler in Futures Kontrakten darin liegt, dass der Abrechnungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag

für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall der Käufer des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall der Verkäufer des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Abrechnungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

4.2. Risiken im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken im Hinblick auf den Preis der maßgeblichen Aktie

Eine nachteilige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich nachteilig auf die Preisentwicklung des Aktienkurses und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken. Wertpapierinhaber partizipieren in der Regel nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf eine Aktie.

Die Preisentwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung der maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Faktoren, kann sich dies nachteilig auf die Preisentwicklung des Aktienkurses und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Für den Fall, dass die den Basiswert bildende Aktie ein Real-Estate-Investment-Trust (REITs – Aktiengesellschaften, die in die Immobilienbranche investieren) ist, unterliegen die Wertpapiere zudem den Risiken der zyklischen Eigenschaft von Immobilienwerten, allgemeinen und örtlichen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bebauung und verstärkten Wettbewerbs, Erhöhungen der immobilienbezogenen Steuern und Betriebsausgaben, demographischen Trends und Schwankungen der Mieteinnahmen, Änderungen von Bebauungsvorschriften, Verluste aufgrund von Unfällen oder Gerichtsentscheidungen, Umweltrisiken, regulatorischen Mietpreisbeschränkungen, Änderungen des Wertes der örtlichen Umgebung, Änderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Erhöhungen der Zinssätze und anderen Einflüssen des Immobilienkapitalmarktes. Alle diese Faktoren können sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und/oder

den Tilgungsbetrag und/oder andere Zahlungen oder Lieferungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken.

Sofern nicht die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), werden die Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert oder Korbbestandteil eine Aktie ist, nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf solche Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nicht die Erträge widerspiegeln, die der Wertpapierinhaber realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte. Weiterhin ist zu beachten, dass selbst wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), die Wertpapierinhaber keine Rechte oder andere Ansprüche auf tatsächliche Dividenden besitzen, die auf die jeweilige Aktie gezahlt werden.

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Wertpapiere nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie, wie beispielsweise Maßnahmen zu Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen, Aktienrückkäufe, ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber vornehmen. Solche Maßnahmen können sich nachteilig auf den Aktienpreis und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) Zusätzliche Risiken im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere

Zahlungen unter Wertpapieren, die auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, sind nicht identisch mit Zahlungen, die der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn er direkt in die Aktie, die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegen, investiert hätte. Eine Anlage in ein Wertpapier, das auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen ist, weist gegenüber einer direkten Anlage in die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegende Aktie zusätzliche Risiken auf.

Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "**Depositary Receipts**") beziehen, tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie ein Inhaber der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien selbst. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können Depositary Receipts allerdings weitergehende Risiken aufweisen:

- Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den

Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Wertpapiere, die sich auf die Depository Receipts beziehen, werden folglich wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.

- Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert des Depository Receipts und der Wertpapiere haben.
- Zahlungen unter den Wertpapieren, die sich auf Depository Receipts beziehen, spiegeln nicht die Erträge wider, die ein Wertpapierinhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an einem bestimmten Stichtag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt.
- Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depository Receipts und der Wertpapiere negativ beeinflusst werden kann.
- Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen können den Wert der Depository Receipts sowie des Wertpapiers negativ beeinflussen.

4.3. Risiken im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETFs - börsengehandelte Fonds) als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit ETFs als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in

dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken unvorhersehbarer Faktoren*

Eine nachteilige Entwicklung der unternehmens- bzw. makroökonomischen Faktoren kann sich nachteilig auf die Preisentwicklung des ETF und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken. Die Rendite eines auf einen Exchange Traded Fund bezogenen Wertpapiers kann geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in den Index oder Anteil, der dem ETF zugrunde liegt.

Ein Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung eines Index (in Bezug auf einen solchen Exchange Traded Fund, ein dem "ETF zugrundeliegender Index") oder bestimmter Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die von diesem gehalten werden, abzubilden. Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf einen ETF beziehen, tragen daher grundsätzlich die gleichen Risiken, wie ein Anleger der in den Index selbst bzw. in den dem ETF zugrundeliegenden Vermögenswert, Kontrakt oder Instrument investiert ist. Entsprechend kann die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund von unternehmensspezifischen Faktoren wie der Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Struktur der Anteilseigner und Vertriebspolitik der Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird, oder von dem Wert solcher Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die der Exchange Traded Fund hält oder abbildet, ebenso wie von makroökonomischen Faktoren wie dem Zins- oder Preisniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren abhängen. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung der maßgeblichen unternehmens- bzw. makroökonomischen Faktoren, kann sich dies nachteilig auf die Preisentwicklung des ETF und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Exchange Traded Fund gekoppelt ist, ist allerdings nicht dasselbe, wie eine Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index oder in Anteile derjenigen Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird oder in solche Vermögenswerte, Kontrakte, und/oder Instrumente, in die der ETF investiert oder die von ihm gehalten werden. Gebühren, die vom Anlageverwalter des Exchange Traded Fund erhoben werden, können die Entwicklung des Fonds im Vergleich zu dem dem ETF zugrundeliegenden Index nachteilig beeinflussen. Der Nettoinventarwert der Anteile an einem Exchange Traded Fund kann anhand der Höhe der Anteile des Exchange Traded Fund an den Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird, berechnet werden, ohne den Wert der Dividenden, die auf diese in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Anteile gezahlt werden (sofern der Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung des dem ETF zugrundeliegenden Index abzubilden) zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert kann auch anhand des Wertes solcher Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die von ihm gehalten werden, wie in dem jeweiligen Verkaufsprospekt oder den Gründungsdokumenten angegeben, berechnet werden. Daher kann die Rendite einer Anlage

in einen ETF geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in einen Index oder Anteil, der dem ETF zugrunde liegt.

b) Risiken in Verbindung mit der Änderung der Zusammensetzung bzw. Einstellung des bzw. der Exchange Traded Fund(s)

Änderungen der Zusammensetzung, der Berechnung oder Veröffentlichung eines Exchange Traded Fund oder des Index, der dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt, können sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Wertentwicklung eines Fonds bzw. eines Index, den dieser Fonds zu replizieren beabsichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor eines dem ETF zugrundeliegenden Index kann den in diesem Index enthaltenen Vermögenswerten weitere Vermögenswerte hinzufügen oder entnehmen oder Ersetzungen der im Index enthaltenen Vermögenswerte oder sonstige Änderungen der Fondsmethodik vornehmen, die sich auf den Wert des Exchange Traded Fund bzw. des dem ETF zugrundeliegenden Index auswirken könnten. Solche Änderungen von Vermögenswerten, die im Portfolio eines Fonds bzw. in einem dem ETF zugrundeliegenden Index enthalten sind, können sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken, da sich z.B. ein neu hinzugefügter Vermögenswert erheblich schlechter entwickeln kann als der durch ihn ersetzte Vermögenswert.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor eines dem ETF zugrundeliegenden Index kann darüber hinaus die Berechnung dieses Exchange Traded Funds bzw. des dem ETF zugrundeliegenden Index oder die Veröffentlichung von Informationen über diesen Exchange Traded Fund bzw. den dem ETF zugrundeliegenden Index ändern, einstellen oder aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor dieses dem ETF zugrundeliegenden Index sind nicht an dem Angebot und Vertrieb der Wertpapiere beteiligt und sind nicht verpflichtet, hierin zu investieren. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor dieses dem ETF zugrundeliegenden Index kann Handlungen in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund oder diesen dem ETF zugrundeliegenden Index vornehmen, ohne dabei die Interessen der Anleger in die Wertpapiere zu berücksichtigen, und jede solche Handlung kann sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Wertentwicklung eines Exchange Traded Funds nicht zwingend der Wertentwicklung der Vermögenswerte, die im Portfolio des bzw. der Exchange Traded Fund(s) enthalten sind bzw. welche der Exchange Traded Fund zu replizieren beabsichtigt, entspricht.

Die Emittentin und/oder die Garantin geben keinerlei Zusicherung, dass alle Ereignisse, die vor dem Emissionstag der Wertpapiere eintreten und den Handelspreis des jeweiligen Exchange

Traded Funds beeinflussen würden, öffentlich bekannt gemacht werden. Die nachträgliche Veröffentlichung solcher Ereignisse oder die Veröffentlichung oder das Unterlassen der Veröffentlichung von wesentlichen zukünftigen Ereignissen, die die Emittenten der in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Anteile betreffen, können den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

c) Risiken in Bezug auf Anpassungen des Preises eines Exchange Traded Funds

Wenn der dem ETF zugrundeliegende Index wesentlich verändert oder der Exchange Traded Fund modifiziert wird, kann die Berechnungsstelle Berechnungen und Anpassungen beim Preis eines Exchange Traded Funds vornehmen, welche den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

Wenn der dem ETF zugrundeliegende Index zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich verändert wird oder wenn der Exchange Traded Fund auf eine andere Weise modifiziert wird, so dass nach Ansicht der Berechnungsstelle nicht der wahre Nettoinventarwert des Exchange Traded Fund widerspiegelt wird, welcher vorläge, wenn die Änderungen oder Modifikationen nicht vorgenommen worden wären, wird die Berechnungsstelle ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen Berechnungen und Anpassungen vornehmen, um zu einem Preis eines Exchange Traded Funds zu gelangen, welcher mit dem Exchange Traded Fund vergleichbar wäre, wenn die Änderungen und Modifikationen nicht vorgenommen worden wären. Die Berechnungsstelle wird die Schlusskurse dann anhand des angepassten Exchange Traded Funds berechnen. Wenn der Exchange Traded Fund folglich in einer Weise modifiziert wird, dass der Kurs seiner Anteile einen Bruchteil dessen darstellen würde, welchen diese ohne die Modifikationen haben würden (zum Beispiel aufgrund eines Splits oder eines umgekehrten Splits), wird Goldman Sachs den Kurs anpassen, um zu einem Kurs des Exchange Traded Funds zu gelangen, welcher vorläge, wenn die Modifikation nicht stattgefunden hätte (zum Beispiel als ob der Split oder der umgekehrte Split nicht stattgefunden hätte). Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass wegen der Modifikation der Berechnungsmethode keine Anpassung notwendig ist. Jede dieser Berechnungen oder Anpassungen kann den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

d) Risiken in Bezug auf den Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund

Der Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund kann sich während eines Handelstags nachteilig entwickeln was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann.

Der Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund kann in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage, der Liquidität und den Kursspannen am Sekundärmarkt von ihrem

Nettoinventarwert abweichen, d.h. der Marktpreis je Fondsanteil könnte unter dessen Nettoinventarwert liegen und wird im Lauf eines Handelstags schwanken. Dies kann sich nachteilig auf den Marktpreis des Fondsanteils von Exchange Traded Funds auswirken und dies kann sich wiederum nachteilig auf den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

e) *Risiken in Bezug auf Diversifizierung*

Die Wertentwicklung eines oder mehrerer Exchange Traded Fund(s) mit niedriger Diversifizierung kann volatiler sein, was sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Wertpapierinhaber in Wertpapieren, die an einen oder mehrere Exchange Traded Fund(s) gekoppelt sind, dessen bzw. deren Portfolios schwerpunktmäßig aus Vermögenswerten einer einzelnen Branche oder mehrerer verwandter Branchen bestehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des bzw. der betreffenden Exchange Traded Fund(s) unter Umständen volatiler sein kann als bei Exchange Traded Funds, deren Portfolios aus Vermögenswerten mit höherer Diversifizierung bestehen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert eines Exchange Traded Funds und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

4.4. *Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil*

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken in Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Währungs-Wechselkurses*

Die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Steuern, die Ausgabe einer

neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflusst werden würde. Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Basiswährung**", während die Währung, die den Preis für die Basiswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,1888", dass für den Kauf von einem Euro (= Basiswährung) 1,1888 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8412", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8412 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro. Die Werte für Währungs-Wechselkurse werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht oder von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellt. Sofern ein Währungs-Wechselkurs nicht auf einer Bildschirmseiten abrufbar ist, kann die Preisfeststellung mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaares und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt werden. Der Preis des Währungs-Wechselkurses wird durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

Im Fall einer nachteilhaften Entwicklung der oben beschriebenen Faktoren, die die Entwicklung eines Währungs-Wechselkurses beeinflussen, kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) Risiken der Manipulation

Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen können sich negativ auf den jeweiligen Währungs-Wechselkurs und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Währungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukünftig Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen geben kann. Im Fall von Manipulationen kann sich dies negativ auf den jeweiligen Wert des Währungs-Wechselkurs und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

4.5. *Risiken im Hinblick auf Rohstoffe, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil*

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Rohstoffen, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken, im Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Rohstoffs beeinflussen*

Die Preisentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen (z.B. Mineralische Rohstoffe (u.a. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (u.a. Weizen und Mais) und Edelmetalle (u.a. Gold und Silber)) sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität von Rohstoffen aus, was sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Nachfolgend sind einige wesentliche Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoffpreisen niederschlagen:

(i) *Angebot und Nachfrage*

Die Planung und die Organisation der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Handlungsspielraum begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Weiterhin können sich auch die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen sie benötigt werden, auf die Preise der Rohstoffe auswirken. Der Umstand, dass einige Rohstoffe einem zyklischen Verhalten unterliegen, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nur während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann ebenfalls starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

(ii) *Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohstoffe beinhalten Kosten für die Lagerung, Versicherung und Steuern. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge aus Investitionen in Rohstoffe werden durch diese Faktoren beeinflusst.

(iii) *Liquidität*

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den

Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

(iv) *Wetter und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

(v) *Staatliche Programme und Grundsätze, nationale bzw. internationale politische, militärische sowie wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten mit Rohstoffen und darauf bezogenen Kontrakten*

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und hauptsächlich von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich stärker den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können ebenfalls Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen auswirken. Ferner sind eine Reihe von Rohstoffproduzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

(vi) *Steuern und Zölle*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoffproduzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

b) *Risiken in Verbindung mit Limit-Preise*

Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen kann.

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der

Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen kann.

c) Risiken in Verbindung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im Fall einer Änderung dieser Bestimmungen kann dies zu Anpassungen der Bedingungen bzw. zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Wertpapiers führen, was sich gegebenenfalls auch negativ auf den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern. Die maßgeblichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können sich in einer solchen Weise ändern, dass die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Basiswert bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren durchführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren abzusichern. Dies kann gegebenenfalls zu einer Anpassung der Bedingungen des Wertpapiers bzw. zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Wertpapiers führen, was sich gegebenenfalls auch negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann sowie auf den den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren.

d) Besondere Risiken, die die Preisentwicklung von Rohstoffindizes beeinflussen

Die Preisentwicklung eines Rohstoffindex unterliegt Schwankungen, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers sowie die Zahlungen oder sonstige Leistungen unter den Wertpapieren auswirken können.

Rohstoffindizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoffindizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten. Grundsätzlich bilden Rohstoffindizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte in vergleichbarer Weise nach, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktien-Marktes nachbildet, aber Rohstoff-Kontrakte verfallen im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen ("**Rollen**"). Diese Besonderheit eines Rohstoffindex hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoffindex was sich wiederum auf den Wert des Wertpapiers sowie die Zahlungen oder sonstigen Leistungen unter den Wertpapieren auswirkt.

Ein Käufer der Rohstoff-Kontrakte oder eines Index von Rohstoff-Kontrakten kann indirekt Kosten ausgesetzt sein, die in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem

Stand des Rohstoffindex widergespiegelt sein können. Darüber hinaus ermöglicht die Tatsache, dass Rohstoff-Kontrakte öffentlich verfügbare Preise haben, die Berechnung eines Index basierend auf diesen Preisen. Die Verwendung von Rohstoff-Kontrakten ermöglicht es daher dem Rohstoffindex-Sponsor, das Risiko aus Kursänderungen vom Besitz des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs zu trennen und ermöglicht daher die Partizipation an positiven sowie negativen Bewegungen des Rohstoffpreises unabhängig vom physischen Rohstoff selbst.

Da jeder Rohstoff-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Rohstoff-Kontrakt endet, wird das Halten eines Rohstoff-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszuzahlen bzw. zu erhalten. Das "**Rollen**" der Rohstoff-Kontrakte bedeutet, dass die Rohstoff-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Rohstoff-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Rohstoff-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem tatsächlichen Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag zu erhalten. Da Rohstoffindizes eine Anlage in Rohstoff-Kontrakte nachbilden, wird dabei berücksichtigt, dass die Rohstoff-Kontrakte, die im Rohstoffindex enthalten sind, gerollt werden müssen. Ebenso wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt sich seinem Verfall nähert, wird insbesondere der Rohstoffindex so berechnet wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt verkauft und die Erlöse des Verkaufs verwendet werden würden, um einen länger laufenden Rohstoff-Kontrakt zu kaufen, dessen Wert dem Wert des in dem maßgeblichen Liefermonat in diesem Rohstoffindex enthaltenen Rohstoff-Kontrakts entspricht.

(i) *Contango*

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet (Gegenteil von "**Backwardation**"-Markt (wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures Kontrakts liegt)). Sollte der Rollprozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen, was sich negativ auf den Stand des Rohstoffindex auswirken kann, der mit diesem Kontrakt verbunden ist.

(ii) *Das Rollen kann die Preisentwicklung eines Rohstoffindex beeinflussen*

Das "Rollen" kann eines Rohstoffindex auf zweierlei Weise beeinflussen:

Erstens wird, wenn der Rohstoffindex in Folge des Rollprozesses synthetisch mehr Rohstoff-Kontrakte beinhaltet, wenn auch zu einem niedrigeren Preis (*Backwardation*), der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts höher sein, als wenn der Rohstoffindex die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Sollte der

Rohstoffindex als Folge des Rollprozesses umgekehrt synthetisch weniger Rohstoff-Kontrakte enthalten, wenn auch zu einem höheren Preis (*Contango*), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts niedriger sein, als wenn der Rohstoffindex die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Diese Unterschiede zwischen den Mengen verkaufter bzw. gekaufter Kontrakte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Höhe des Rohstoffindex haben (gemessen an seinem Dollar-Wert).

Zweitens ist zu erwarten, dass in einem *Contango*-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, die der Rohstoffindex synthetisch kauft und hält, regelmäßig im Laufe der Zeit nach unten gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisrückgang dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Absinken des Stands des Rohstoffindex führen. Umgekehrt ist zu erwarten, dass in einem *Backwardation*-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte regelmäßig im Laufe der Zeit nach oben gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisanstieg dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Ansteigen des Stands des Rohstoffindex führen.

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoffindex aus zweierlei Gründen nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Tilgungsbetrag im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf einen Rohstoffindex bezogen sind, ist auf die Entwicklung des Rohstoffindex bezogen, der wiederum die Entwicklung des Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoffindex enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden, aber - wie oben beschrieben - können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die bzw. der sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoffindex sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin sind - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoffindex vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen, die unten beschrieben werden und vor allem den "Roll-" Mechanismus beinhalten, können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoffindex haben. Diese Anpassungen können im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoffindex und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoffindex zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf Rohstoffindizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Zahlungsbetrag bei Rückzahlung dieser Wertpapiere erhalten als ein Wertpapierinhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoffindizes zugrunde liegen oder in Wertpapiere investiert hätte, deren Tilgungsbetrag auf Kassakursen von physischen

Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Fälligkeitstag der Wertpapiere auslaufen sollen.

Der Handel in Rohstoffe war extrem volatil und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise werden von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst, die unvorhersehbar sind, unter anderem durch Veränderungen von Angebot und Nachfrage, dem Wetter, staatlichen Programmen und Grundsätzen, militärischen bzw. terroristischen und wirtschaftlichen Ereignissen, durch Geld- oder Finanz- oder Wechselkurspolitik, Änderungen in den Zinssätzen und Devisenkursen sowie Änderungen, Einstellungen oder Unterbrechungen der Handelsaktivitäten bei Rohstoffen und damit verbundenen Kontrakten.

Diese Faktoren können den Preis der Wertpapiere, die auf einen Rohstoffindex bezogen sind, in unterschiedlicher Weise beeinflussen und verschiedene Faktoren können dazu führen, dass der Preis bestimmter Rohstoffe, die dem Rohstoffindex zu Grunde liegen und die Volatilitäten von deren Preisen sich in unterschiedliche Richtungen und in unterschiedlicher Stärke bewegen.

e) Risiken in Bezug auf die Veränderung der Zusammensetzung bzw. der Einstellung eines Rohstoffindex

Eine Änderung der Zusammensetzung bzw. die Einstellung des Rohstoffindex kann sich nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der daran gekoppelten Wertpapiere auswirken.

Ein Rohstoffindex-Sponsor ist für die Zusammensetzung bzw. die Berechnung sowie für die Führung eines solchen Index zuständig. Der Rohstoffindex-Sponsor wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und dem Wertpapierinhaber gegenüber keinerlei Verpflichtungen haben. Der Rohstoffindex-Sponsor kann jegliche Maßnahmen im Hinblick auf einen Rohstoffindex ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Der Rohstoffindex-Sponsor kann Rohstoff-Kontrakte in dem Rohstoffindex hinzufügen, herausnehmen oder ersetzen oder andere Änderungen in der Methodologie vornehmen, die die Gewichtung von einem oder mehreren Rohstoff-Kontrakten ändern kann, beispielsweise ein Rebalancing der Rohstoffe in dem Rohstoffindex. Die Zusammensetzung eines Rohstoffindex kann sich im Laufe der Zeit verändern, da zusätzliche Rohstoff-Kontrakte die Auswahlkriterien erfüllen oder Rohstoff-Kontrakte, die aktuell im Rohstoffindex enthalten sind, die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen können. Solche Änderungen in der Zusammensetzung des Rohstoffindex können sich auf den Stand eines Rohstoffindex auswirken, da ein neu hinzugefügter Rohstoff-Kontrakt sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als der Rohstoff-Kontrakt, den er ersetzt, was wiederum die Höhe der von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zu entrichtenden Zahlungen beeinflussen kann. Der Rohstoffindex-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Streuung des Rohstoffindex ändern, einstellen oder aussetzen. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen der Berechnungsstelle, Festlegungen hinsichtlich des Stands des Rohstoffindex zu treffen, um den Betrag zu berechnen, der bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere zu zahlen wäre.

f) *Risiko in Verbindung mit Rohstoff-Kontrakte, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden*

Rohstoff-Kontrakte, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden, können sich nachteilig auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte auswirken.

Ein Rohstoffindex muss nicht immer ausschließlich aus regulierten Futures Kontrakten bestehen, sondern kann zeitweise auch außerbörsliche Kontrakte (wie z.B. Wechselgeschäfte und Termingeschäfte) beinhalten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, die in geringerem Maße reguliert werden oder - in einigen Fällen - keiner materiellen Regulierung unterliegen. Dem entsprechend kann der Handel mit solchen Kontrakten und die Art und Weise, in der die Preise und Volumina übermittelt werden, nicht den Bestimmungen und Schutzvorschriften der aktuellen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act von 1933 oder anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, welche den Handel an regulierten U.S. Futures-Börsen regeln, oder ähnlichen Gesetzen und Verordnungen, die den Handel an den Futures-Börsen des Vereinigten Königreichs regeln, unterliegen. Zusätzlich haben viele elektronische Handelssysteme erst in letzter Zeit den Handel aufgenommen und können keine aussagekräftige Handelsentwicklung aufweisen. Der Handel in diesen Handelssystemen und die Einbeziehung dieser Kontrakte in einen Rohstoffindex können folglich bestimmten Risiken unterliegen, die die meisten an den U.S.-Börsen oder an denen des Vereinigten Königreichs gehandelten Futures Kontrakten nicht aufweisen, einschließlich Risiken in Bezug auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte.

4.6. Risiken im Hinblick auf Futures Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Futures Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken im Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Futures Kontrakts*

Eine nachteilige Entwicklung des Preises bzw. Wertes des dem Futures Kontrakts zugrundeliegenden Werts kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Kursentwicklung von Futures Kontrakten wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des zugrundeliegenden Werts (Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Referenzzinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures Kontrakte) beeinflusst. Entsprechend gelten für Futures Kontrakte insbesondere die Risiken, die dem entsprechenden Finanzinstrument bzw. Rohstoff zugrunde liegen. Ein Futures-Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an

Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Basiswert bzw. Futures Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zu Grunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futures-Markt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futures-Markt erheblich voneinander abweichen. Eine nachteilige Entwicklung des Preises bzw. Wertes des dem Futures Kontrakts zugrundeliegenden Werts kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Sofern es sich bei dem maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Wert um eine Schuldverschreibung handelt, ist zu beachten, dass Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch die Schuldverschreibung repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden Futures Kontrakts. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturlage, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten der Schuldverschreibung beeinflusst. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich nachteilig auf den Kurs des Futures-Kontrakts auswirken und dementsprechend auch den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des Tilgungsbetrags nachteilig beeinflussen.

Sofern es sich bei dem maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Wert um ein EU-Emissionsrecht handelt, ist zu beachten, dass die Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert werden (sog. "**EU-Emissionsrechte**"), d.h. der Handel mit EU-Emissionsrechten ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Der Markt mit EU-Emissionsrechten ist begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-Emissionsrechten haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-Emissionsrechte, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-Emissionsrechte selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU-Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von

Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern. Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-Emissionsrechten und entsprechend auf Futures-Kontrakte, die auf solche EU-Emissionsrechte bezogen sind auswirken und dementsprechend auch den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des Tilgungsbetrags nachteilig beeinflussen.

b) Risiken im Zusammenhang mit dem Rollen von Futures Kontrakten

Das Rollen eines Futures Kontrakts kann einen nachteiligen Einfluss auf den Preis eines Wertpapiers haben.

Da jeder Futures-Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures-Kontrakt endet, wird der Futures-Kontrakt, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zu einem in den Bedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures-Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures-Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Bedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Goldman Sachs wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar verfallende Futures-Kontrakt (der "**Alte Futures-Kontrakt**") durch einen identischen Futures-Kontrakt (der "**Neue Futures-Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben. Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.** Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures-Kontrakt gegebenenfalls der Basispreis bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird gegebenenfalls zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst.

Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine Transaktionsgebühr, eine sogenannte "**Rollover Gebühr**", berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Basiswährung ausgedrückten und in den Bedingungen definierten Zahl pro Futures-Kontrakt ergibt. Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Wertpapierinhaber auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures-Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Long Wertpapieren. Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Short Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

c) *Risiken im Zusammenhang mit Dividenden Futures Kontrakten*

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden durch die im Index enthaltenen Unternehmen ist von einer Vielzahl Faktoren abhängig und die Ausschüttungen können sich nachteilig auf den Preis des Dividenden Futures Kontrakts und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen, d.h. es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Index-Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Index-Sponsor den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Dividenden Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden haben. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Preis des Dividenden Futures Kontrakts und entsprechend den

Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Der tatsächliche Kurs des Dividenden Futures Kontrakts am Finalen Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den zugrunde liegenden Index einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden. Daher kann die zukünftige Entwicklung des Dividenden Futures Kontrakts nicht aufgrund der in der Vergangenheit von den in den Index einbezogenen Unternehmen gezahlten Dividenden vorhergesagt werden.

Des Weiteren gibt es keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts auch zwingend im Wert der Wertpapiere reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Wertpapiere negativ entwickeln, auch wenn sich der Wert des Dividenden Futures Kontrakts positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Wertpapiere das Ausfallrisiko der jeweiligen Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Wertpapiere während der Laufzeit führt.

5. Risikofaktoren, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit allen oder mehreren Arten von Basiswerten oder Korbbestandteilen verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

5.1. Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Marktwerts und der Rendite der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile

Wertpapierinhaber sind dem Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt, was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann.

Da die Höhe des Tilgungsbetrags sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung, die Höhe der Verzinsung und/oder der Tilgungszeitpunkt der Wertpapiere auf der Entwicklung eines Basiswerts bzw. bestimmter Korbbestandteile basieren, sind Wertpapierinhaber dem Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt, was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann. Wenn sich der Basiswert bzw. die Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber nachteilig entwickelt, hat das nicht nur zur Folge, dass ihm bei der Ausübung bzw. Tilgung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nachteilige Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Tilgung der Wertpapiere zu

erwarten sind, wird sich dies auch negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen. Sollte sich ein erheblicher Verlust oder sogar ein Totalverlust aus der Tilgung der Wertpapiere abzeichnen, wird auch der Marktpreis entsprechend sinken und beim Verkauf ein entsprechend hoher Verlust entstehen. Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Tilgung durch die Emittentin behält, kann es sein, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls die Art der Tilgung bekannt ist.

Die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren und lässt sich nicht vorhersagen. Der Kurs bzw. der Preis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, wobei die Höhe dieser Schwankungen als "Volatilität" bezeichnet wird. Die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer des relevanten Marktes beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Aus der Volatilität lässt sich die Richtung des Kurses oder des Preises nicht ableiten, für einen Basiswert bzw. der Korbbestandteile mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Basiswert bzw. Korbbestandteil mit geringerer Volatilität. Kursänderungen des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert bzw. einem Korbbestandteil oder bezogen auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter in den Bedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sich im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile diese sich rechtzeitig vor der Tilgung der Wertpapiere wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

5.2. *Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen, Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung*

Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit den Wertpapieren dazu führen können, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle Entscheidungen bzw. Festlegungen nach billigem Ermessen im Hinblick auf die Wertpapiere zu treffen hat, die gegebenenfalls negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Während der Laufzeit der Wertpapiere können nicht vorhersehbare Ereignisse in Bezug auf die Wertpapiere eintreten, beispielsweise Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts bzw. Korbbestandteile, Marktstörungen oder das Eintreten außerordentlicher Kündigungsgründe, aufgrund derer die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach den Bedingungen bestimmte Entscheidungen oder Festlegungen zu treffen hat. Die Entscheidungen bzw. Festlegungen werden von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen vorgenommen. Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. In einem solchen Fall werden gegebenenfalls entsprechend den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmte Stichtage (z.B. der Finale Bewertungstag) verschoben und die Rendite der Wertpapiere kann nachteilig betroffen sein. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und deren Tilgung verzögern. Falls ein Stichtag bis zum letzten möglichen Tag verschoben ist und die Marktstörung an einem solchen Tag noch andauert oder an diesem Tag der Basiswert bzw. der maßgebliche Korbbestandteil nicht festgestellt wird, wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle dennoch nach ihrem billigem Ermessen den Wert dieses Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils an diesem letzten möglichen Tag bestimmen. Jede dieser Bestimmungen kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Anpassungsmaßnahmen (z.B. Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils oder eine Änderung der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und er durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wertpapierinhaber sollten auch beachten, dass die Emittentin nach den Bedingungen berechtigt sein kann, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, sofern die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass eine Anpassung der Bedingungen nicht möglich ist. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, den

entsprechenden Marktpreis, der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an die Wertpapierinhaber zu zahlen ist, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht weder ein Anspruch auf Zahlung eines auf Basis einer in den Bedingungen für das gewöhnliche Ende der Laufzeit festgelegten Rückzahlungsformel berechneten Betrages noch gibt es einen festen unbedingten Mindestrückzahlungsbetrag. Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert, im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis kann unter Umständen auch erheblich unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. einem etwaigen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. dem gezahlten Kaufpreis (inklusive Transaktionskosten) liegen und im äußersten Fall null (0) betragen. Zu den mit der außerordentlichen Kündigung verbundenen Risiken siehe auch unter "II.5.1. Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere".

5.3. *Risiko aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten*

Aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten kann es zu einer Anpassung oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere kommen und dies kann sich für die Wertpapierinhaber nachteilig auf die Tilgung der Wertpapiere auswirken.

Bei den Basiswerten, auf die sich die Wertpapiere beziehen, kann es sich um sogenannte Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung, (*EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts / EU Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden*, "**EU Benchmark Verordnung**") handeln.

Die EU Benchmark Verordnung und die EU Benchmark Verordnung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist (die "**UK Benchmark Verordnungen**"), sind ein wesentliches Element der laufenden regulatorischen Reformen in der EU bzw. im Vereinigten Königreich und gelten seit dem 1. Januar 2018. Neben "kritischen

Referenzwerten" wie LIBOR und EURIBOR fallen in den meisten Fällen auch andere Zinssätze, Wechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "proprietäre" Indizes oder Strategien, als "Benchmarks" in den Anwendungsbereich beider Fassungen der Benchmark Verordnungen, sofern diese verwendet werden, um den zu zahlenden Betrag oder Wert bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich (i), im Fall der EU Benchmark Verordnung, Wertpapiere, die an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ("MTF") der EU notiert sind, und (ii), im Fall der UK Benchmark Verordnung, Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse oder einem MTF des Vereinigten Königreichs notiert sind), sowie unter einer Reihe anderer Umstände.

Die EU Benchmark Verordnung gilt für die Bereitstellung von Eingabedaten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark in der EU. Unter anderem schreibt die EU Benchmark Verordnung vor, dass EU Benchmark Administratoren als solche zugelassen oder registriert sein müssen und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Benchmark Administration erfüllen müssen. Darüber hinaus verbietet sie - vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen - bestimmte Verwendungen von (a) Benchmarks, die von EU Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Benchmarks, die von Nicht-EU Administratoren bereitgestellt werden, wenn (i) das Regulierungssystem des Administrators nicht als dem der EU "gleichwertig" eingestuft wurde, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen wurde.

Die UK Benchmark Verordnung enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie die EU Benchmark Verordnung, trotz ihres engeren räumlichen Anwendungsbereichs. Die UK Benchmark Verordnung gilt für die Bereitstellung von Eingabedaten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark im Vereinigten Königreich. Die Pflicht zur Einhaltung der UK Benchmark Verordnung liegt bei den britischen Benchmark Administratoren und den im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") führt ein öffentliches Register von EU-zugelassenen Benchmark Administratoren und Nicht-EU Benchmarks gemäß der EU Benchmark Verordnung (das "**ESMA Register**"). Benchmarks und Benchmark Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der britischen Financial Conduct Authority ("**FCA**") zugelassen waren, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gestrichen. Seit dem 1. Januar 2021 führt die FCA ein separates öffentliches Register von FCA-zugelassenen Benchmark Administratoren und nicht-britischen Benchmarks gemäß der UK Benchmark Verordnung (das "**UK Register**"). Das UK-Register enthält Benchmark Administratoren und Benchmarks, die vor dem 31. Dezember 2020 von der FCA zugelassen wurden.

Die EU Benchmark Verordnung bzw. die UK Benchmark Verordnung könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert gekoppelt sind. Zum Beispiel:

- die Verwendung eines Referenzwertes in der EU kann verboten werden, wenn (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) (a) ihr Administrator in der EU ansässig

und nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen oder registriert ist, oder (b) ihr Administrator außerhalb der EU ansässig ist und (i) das Regulierungssystem des Administrators nicht als "gleichwertig" mit dem der EU eingestuft wurde, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung anerkannt wurde. In einem solchen Fall können die Wertpapiere - abhängig von dem jeweiligen Referenzwert und den jeweils anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere - von der Börse genommen, angepasst, vor der Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden;

- gleichsam kann die Verwendung eines Referenzwertes im Vereinigten Königreich verboten werden, wenn (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) (a) ihr Administrator im Vereinigten Königreich ansässig und nicht gemäß der UK Benchmark Verordnung zugelassen oder registriert ist oder (b) ihr Administrator außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig ist und (i) das Regulierungssystem des Administrators nicht als "gleichwertig" mit dem des Vereinigten Königreichs eingestuft wurde, (ii) der Administrator nicht gemäß der UK Benchmark Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der UK Benchmark Verordnung anerkannt wurde. In einem solchen Fall können die Wertpapiere - abhängig von dem jeweiligen Referenzwert und den jeweils anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere - von der Börse genommen, angepasst, vor der Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden;
- wenn es sich bei dem Basiswert bzw. dem Referenzzinssatz um eine Benchmark handelt und es für die Berechnungsstelle rechtswidrig wäre oder im Widerspruch zu anwendbaren Zulassungsvorschriften stünde, den Stand oder einen anderen Wert dieses Referenzwerts zu bestimmen oder eine andere Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen, zu der sie ansonsten gemäß den Bedingungen verpflichtet wäre, dann können die Wertpapiere vor Fälligkeit zurückgezahlt werden; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Benchmark Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Standes des Referenzwerts bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Standes des Referenzwerts beeinflussen.

Laufende nationale und internationale Regulierungsreformen und die verstärkte regulatorische Überprüfung von Referenzwerten könnten im Allgemeinen die Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitige Beteiligungen bei der Festlegung eines Referenzwerts und der Einhaltung aller anwendbaren Regelungen und Anforderungen erhöhen. Solche Faktoren können Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder beizutragen, Änderungen der Regeln oder Methoden in Bezug auf Referenzwerte vorzunehmen und/oder zum Wegfall der Referenzwerte führen. Dies könnte (i) zur Ersetzung solcher Referenzwerte durch Ersatzsätze, (ii) zu Anpassungen in den Bedingungen der betreffenden Wertpapiere, (iii) zur vorzeitigen Rückzahlung der betreffenden Wertpapiere, (iv) zur Bewertung des Zinssatzes nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle, (v) zum Delisting der betreffenden Wertpapiere bzw. (vi) zu anderen Konsequenzen für die Wertpapiere führen, die an einen solchen

Referenzwert gebunden sind. Jede dieser Maßnahmen nach der Abschaffung eines Referenzwertes können erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

5.4. Die britische Aufsichtsbehörde wird die Banken nicht mehr dazu bewegen oder zwingen, Zinssätze für die Berechnung der IBORs einzureichen; die Zinssatz Benchmark könnte abgeschafft werden

Am 5. März 2021 gab die ICE Benchmark Administration Limited, der Administrator des LIBOR, seine Absicht bekannt, die Veröffentlichung aller LIBOR-Zinssätze am 31. Dezember 2021 einzustellen, mit Ausnahme bestimmter USD-LIBOR-Zinssätze (wie unten beschrieben), die weiterhin bis zum 30. Juni 2023 veröffentlicht werden. Am selben Tag gab die FCA bekannt, dass:

- (i) der Tagesgeld- und Zwölfmonats- USD-LIBOR unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr bereitgestellt werden; und
- (ii) der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmo-nats- USD-LIBOR (die "**nicht repräsentativen USD-LIBOR-Zinssätze (Juni 2023)**" und jeweils ein "**nicht repräsentative USD-LIBOR (Juni 2023)**") ab dem 30. Juni 2023 nicht mehr repräsentativ für den ihnen zugrunde liegenden Markt sind und ihre Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird.

Die FCA hat auch bekannt, dass die folgenden Zinssätze ab dem 31. Dezember 2021 nicht mehr repräsentativ für den ihnen zugrunde liegenden Markt sind und ihre Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird:

- (i) der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmo-nats-LIBOR für Sterling (die "**nicht repräsentativen Sterling-LIBOR Zinssätze**", und jeweils ein "**nicht repräsentativer Sterling-LIBOR**"); und
- (ii) der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmo-nats-LIBOR für Japanische Yen (der "**nicht repräsentative Japanische Yen-LIBOR**").

Die FCA hat daraufhin die ihr durch die UK Benchmark Verordnung übertragenen Befugnisse ausgeübt, um die fortgesetzte Veröffentlichung der nicht repräsentativen Sterling-LIBOR-Zinssätze und der nicht repräsentativen Japanischen Yen LIBOR-Zinssätze für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage einer "**synthetischen**" Methodik zu erzwingen, die den anwendbaren zukunftsgerichteten Terminzinssatz zuzüglich eines festen Spreads ("**synthetischer LIBOR**") umfasst.

Die FCA hat bestätigt, dass:

- (i) alle nicht repräsentativen LIBOR-Zinssätze in Japanischen Yen in Form von synthetischen LIBOR-Zinssätzen bis Ende 2022 fortbestehen, wonach sie dann eingestellt werden;

- (ii) die Laufzeit der Einmonats- und Sechsmontats nicht repräsentativen Sterling-LIBOR-Zinssätze werden bis zum 31. März 2023 in Form von synthetischen LIBOR-Zinssätzen fortbestehen, wonach sie dann eingestellt werden; und
- (iii) der Dreimonats-nicht repräsentative Sterling-LIBOR wird bis zum 31. März 2024 in Form eines synthetischen LIBORs fortbestehen, wonach er dann eingestellt wird.

Gemäß der UK Benchmark Verordnung und dem Critical Benchmarks (References and Administrators' Liability) Act 2021 ist die Verwendung des synthetischen LIBOR in Sterling und des synthetischen LIBOR in Japanischen Yen in allen Altverträgen (mit Ausnahme von geclearten Derivaten), die bis zum 31. Dezember 2021 nicht auf einen alternativen Zinssatz umgestellt worden sind, bis zum 31. Dezember 2022 zulässig. Danach können Beschränkungen für die Verwendung solcher Zinssätze durch die Beaufsichtigten eingeführt werden. Synthetische LIBOR-Zinssätze dürfen nicht in neuen Finanzinstrumenten referenziert werden.

Im November 2022 leitete die FCA eine Konsultation ein, in der sie vorschlug, dass die nicht repräsentativen USD-LIBOR-Zinssätze (Juni 2023) bis Ende September 2023 weiterhin auf synthetischer-LIBOR Basis bis Ende September 2024 veröffentlicht werden. Die Konsultation endete am 6. Januar 2023 und die FCA plant, ihre Entscheidung in der ersten Hälfte des Jahres 2023 bekannt zu geben.

Dementsprechend können die LIBOR-Zinssätze, außer unter sehr begrenzten Umständen, nicht mehr in neuen Finanzinstrumenten referenziert werden. Darüber hinaus sollten die Inhaber davon ausgehen, dass die fortlaufenden USD-LIBOR-Zinssätze entweder eingestellt werden oder unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr repräsentativ sind.

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken fordern nachdrücklich die Abkehr von den Interbankenzinssätzen ("IBORs") und haben risikofreie Zinssätze ermittelt, die die IBOR als primäre Benchmarks ersetzen sollen. Dazu gehören (unter anderem):

- (i) für den Sterling LIBOR den Sterling Overnight Index Average ("SONIA"), der nun als primäre Sterling-Zinsbenchmark gilt;
- (ii) für den USD-LIBOR die Secured Overnight Financing Rate ("SOFR"), die als primäre US-Dollar-Zinsbenchmark festgelegt ist; und
- (iii) für EONIA und EURIBOR die Euro Short Term Rate ("€STR") als neuer risikofreier Euro-Zinssatz.

Die Reform und Ersetzung des IBORs durch risikofreie Zinssätze kann dazu führen, dass der jeweilige IBOR sich anders entwickelt als in der Vergangenheit, vollständig verschwindet oder anderweitige Folgen hat, die noch nicht vorhersehbar sind. Diese "risikofreien Zinssätze" haben eine andere Methodik und andere wichtige Unterschiede gegenüber den IBORs die sie ersetzen. Jede dieser Entwicklungen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von Wertpapieren haben, die sich auf einen solchen Zinssatz beziehen.

Zusammenfassend kann man hinsichtlich des Übergangs von "IBORs" zu risikofreien Zinssätzen sagen:

- **GBP LIBOR:** Der GBP-LIBOR ist jetzt nur noch mit ein-, drei- und sechsmonatiger Laufzeit auf der Grundlage einer synthetischen LIBOR-Methode verfügbar und kann nur noch in Altverträgen verwendet werden. Die Arbeitsgruppe für risikofreie Sterling-Zinssätze ist von der Bank of England und der FCA damit beauftragt worden einen breit aufgestellten Übergang zum SONIA für Sterling-Anleihen, Kredit- und Derivatemärkte durchzuführen, so dass der SONIA nun als primärer Sterling-Zinssatz eingeführt worden ist.
- **USD-LIBOR:** Wie oben beschrieben, werden bestimmte USD-LIBOR Laufzeiten weiterhin veröffentlicht, aber ihre Verwendung in neuen Finanzverträgen ist weitgehend eingeschränkt. Am 22. Juni 2017 hat der vom Board of Governors des Federal Reserve System und der Federal Reserve Bank of New York ("**FRBNY**") einberufene Ausschuss für alternative Referenzsätze (der "**ARRC**") den SOFR, einen von der FRBNY veröffentlichten breiten Zinssatz für die Rückkauffinanzierung von US Staatsanleihen, als den Zinssatz bezeichnet, der die beste Praxis für die Verwendung in neuen US-Dollar Derivaten und anderen Finanzkontrakten darstellt. Der SOFR ist ein umfassender Maßstab für die Kosten der Aufnahme von Bargeld über Nacht, das durch US Staatsanleihen besichert ist.
- **EURIBOR:** Der EURIBOR wurde so reformiert, dass er auf einer hybriden Methodik basiert. Am 13. September 2018 empfahl die Arbeitsgruppe für risikofreie Euro-Zinssätze den €STR als neuen risikofreien Euro-Zinssatz und die Europäische Zentralbank begann am 2. Oktober 2019 mit der Veröffentlichung des €STR. Darüber hinaus veröffentlichte die Arbeitsgruppe im Mai 2021 eine Reihe von Leitprinzipien für Ausweichbestimmungen in neuen EURIBOR referenzierten Verträgen und Finanzinstrumenten (einschließlich Anleihen), um u.a. die mögliche künftige Abschaffung des EURIBOR zu berücksichtigen.
- **Andere IBORs:** Ähnliche Initiativen sind in Bezug auf IBORs in verschiedenen anderen Währungen im Gange, einschließlich Japanischer Yen (TIBOR) Hong Kong Dollar (HIBOR), Australischer Dollar (BBSW), Kanadischer Dollar (CDOR) und Schweizer Franken (CHF LIBOR), welcher Ende 2021 eingestellt wurde, um zu ausgewiesenen alternativen risikofreien Zinssätzen überzugehen.

Anleger sollten beachten, dass Zinssätze z.B. als Finanzierungszinssatz für die Anpassung des Basispreises von Mini Future Optionsscheinen oder Open End Turbo Optionsscheinen oder Faktor Optionsscheinen verwendet werden. Falls IBORs z.B. als Finanzierungszinssatz verwendet werden, sollten sich Anleger darüber informieren, (i) welche Ausweichbestimmungen anstelle eines solchen Zinssatzes gelten (falls zutreffend), (ii) wann diese Ausweichbestimmungen ausgelöst werden und (iii) welche einseitigen Änderungsrechte (falls zutreffend) seitens der jeweiligen Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen dieser Wertpapiere gelten, da die Auswirkungen dieser Ausweichbestimmungen den Wert und die Rendite der Wertpapiere erheblich beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit dem USD LIBOR ist Folgendes zu beachten: Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR stattgefunden haben, so wird von der

Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 8. Juli 2020 bzw. § 3 Abs. 10 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 10. Februar 2021 bzw. § 3 Abs. 10 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 9. Februar 2022 ein Ersatzreferenzzinssatz ausgewählt. Die Auswahl eines Ersatzreferenzzinssatzes und alle Entscheidungen, Feststellungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle oder der Emittentin im Zusammenhang mit der Durchführung einer Ersetzung des Referenzzinssatzes in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 8. Juli 2020 bzw. § 3 Abs. 10 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 10. Februar 2021 bzw. § 3 Abs. 10 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 9. Februar 2022 getroffen werden, könnten für den anwendbaren Zeitraum oder Zeitpunkt negative Auswirkungen auf den jeweiligen Referenzzinssatz für die Wertpapiere haben, was sich nachteilig auf die Rendite, den Wert und den Markt für diese Wertpapiere auswirken könnte. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Merkmale eines Ersatzreferenzzinssatzes dem USD LIBOR ähnlich sind oder dass ein Ersatzreferenzzinssatz wirtschaftlich dem USD LIBOR gleichwertig sein wird.

5.5. Risiken in Bezug auf Unterschiede in der Methodik zwischen IBORs und "risikofreien Sätzen"

Die "risikofreien Zinssätze" haben andere Berechnungsmethoden und andere wichtige Unterschiede zu den IBORs, die sie gegebenenfalls ersetzen werden. Die Marktbedingungen für Wertpapiere, die an solche "risikofreien Zinssätze" gebunden sind, können sich im Laufe der Zeit entwickeln, und die Handelspreise solcher Wertpapiere können infolgedessen niedriger sein als die von später emittierten Wertpapieren. Darüber hinaus, wenn der betreffende "risikofreie Zinssatz" (wie z.B. SONIA oder SOFR) keine Marktakzeptanz findet oder sich nicht als weit verbreitet an den Kapitalmärkten erweist, kann der Handelspreis von Wertpapieren, die an "risikofreie Zinssätze" gekoppelt sind, niedriger sein als der von Wertpapieren, die an weiter verbreitete Zinssätze gekoppelt sind, und infolgedessen können Inhaber ihre Wertpapiere möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit der ähnlicher Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und infolgedessen unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

Soweit die Wertpapiere auf einen IBOR Bezug nehmen, sollten Inhaber sich darüber informieren, (i) welche Fallbacks anstelle eines solchen Zinssatzes gelten (falls zutreffend), (ii) wann diese Fallbacks ausgelöst werden und (iii) welche einseitigen Änderungsrechte (falls zutreffend) seitens der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen der Wertpapiere gelten, da die Auswirkungen eines dieser Faktoren erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

5.6. Risiken im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Märkten für SONIA, SOFR, €STR und TONA und mögliche Auswirkungen auf Wertentwicklung und Rendite

Der Markt entwickelt sich weiter in Bezug auf die Einführung von SONIA, SOFR, €STR und Toyko Overnight Average Rate ("TONA") als Referenzzinssätze an den Kapitalmärkten für Sterling-, US-Dollar- bzw. Euro-Anleihen und ihre Einführung als Alternativen zu den

entsprechenden Interbank Offered Rates. Der Markt oder ein wesentlicher Teil davon kann eine Anwendung von "risikofreien Zinssätzen" beschließen, die sich erheblich von derjenigen unterscheiden, die in den Bedingungen dargelegt ist und in Bezug auf Wertpapiere verwendet wird, die auf solche "risikofreien Zinssätze" verweisen, die unter diesen Bedingungen begeben werden. Beispielsweise untersuchen Marktteilnehmer und einschlägige Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze, die auf "risikofreien Zinssätzen" basieren, einschließlich SONIA-, SOFR-, €STR- und TONA Referenzzinssätze mit Laufzeit (die versuchen, die Markterwartung eines durchschnittlichen SONIA-Zinssatzes, SOFR, €STR oder TONA über eine bestimmte Laufzeit zu messen), und es ist möglich, dass Marktteilnehmer versuchen, solche zusammengesetzten Zinssätze oder Laufzeitzinssätze für Kapitalmarktmissionen zu verwenden.

Die Entwicklung neuer "risikofreier Zinssätze" könnte zu einer verringerten Liquidität oder einer erhöhten Volatilität führen oder sich anderweitig auf den Marktpreis von Wertpapieren auswirken, die sich auf einen "risikofreien Zinssatz" beziehen, die von Zeit zu Zeit begeben werden.

Für die neuen "risikofreien Zinssätze" gibt es möglicherweise keinen etablierten Handelsmarkt, und ein etablierter Handelsmarkt entwickelt sich möglicherweise nie oder ist nicht sehr liquide. Die Marktbedingungen für Wertpapiere, die auf die neuen "risikofreien Zinssätze" Bezug nehmen, können sich im Laufe der Zeit entwickeln und zu Auswirkungen auf die Handelspreise und -werte führen, und solche Wertpapiere können möglicherweise nicht oder nicht zu Preisen verkauft werden, die eine vergleichbare Rendite bieten wie ähnliche Anlagen, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können folglich unter einer erhöhten Preisvolatilität und einem erhöhten Marktrisiko leiden.

5.7. Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate

Im Juni 2017 gab die ARRC den SOFR als empfohlene Alternative zum USD LIBOR bekannt. Da es sich bei dem SOFR jedoch um einen weit gefassten Repo-Finanzierungszinssatz des U.S. Treasury Departments handelt, der besicherte Finanzierungstransaktionen über Nacht (overnight secured funding transactions) widerspiegelt, unterscheidet er sich grundlegend von dem LIBOR. So ist beispielsweise der SOFR ein besicherter Finanzierungszinssatz über Nacht (Overnight Financing Rate), während der USD LIBOR ein unbesicherter Finanzierungszinssatz ist, der eine Interbankfinanzierung über verschiedene Laufzeiten darstellt. Hinzu kommt, dass der SOFR vergangenheitsgerichtet (backward-looking) ist, da er ein transaktionsbasierter Zinssatz ist, wohingegen der USD LIBOR zukunftsgerichtet (forward-looking) ist. Aufgrund dieser und anderer Unterschiede kann nicht garantiert werden, dass sich der SOFR so entwickelt, wie es der USD LIBOR zu irgendeinem Zeitpunkt getan hätte und es gibt keine Garantie, dass er ein vergleichbarer Ersatz für den USD LIBOR ist.

Wenn nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 8. Juli 2020 bzw. § 3 Abs. 10 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 10. Februar 2021 bzw. § 3 Abs. 10 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts vom 9. Februar 2022 ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR eintritt und die Berechnungsstelle den relevanten USD LIBOR-Satz nicht durch Interpolation aus anderen Laufzeiten des USD LIBOR bestimmen kann, dann wird der Referenzzinssatz in Bezug auf bestimmte Wertpapiere während des

jeweiligen Zeitraums bzw. zu einer anderen Zeit, gegebenenfalls auf der Grundlage der SOFR bestimmt (es sei denn, ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum treten auch in Bezug auf den Ersatzreferenzzinssatz, der sich auf SOFR bezieht, auf; in diesem Fall wird der Referenzzinssatz auf dem nächst verfügbaren Ersatzreferenzzinssatz basieren). In der folgenden Erläuterung betreffend SOFR sind im Falle von Bezugnahmen auf Wertpapiere, die an den SOFR geknüpft sind, zu jedem Zeitpunkt die Wertpapiere zu verstehen, für die der Referenzzinssatz auf der Grundlage von SOFR bestimmt wurde oder wird.

Da SOFR von der Federal Reserve Bank of New York ("**FRBNY**") auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über ihre Bestimmung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass SOFR nicht in einer Weise eingestellt oder grundlegend verändert wird, die den Interessen der Anleger der Wertpapiere, die sich auf SOFR beziehen, wesentlich widerspricht. Wenn die Art und Weise, wie SOFR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu geringeren Auszahlungen unter den Wertpapieren, die an den SOFR geknüpft sind, führen, was sich negativ auf die Marktpreise dieser Wertpapiere auswirken kann. Wenn der Zinssatz, zu dem die Wertpapiere während des jeweiligen Zeitraum an einem Tag auf null sinkt oder negativ wird, werden für die Wertpapiere keine Zinsen oder Coupons für diesen Tag oder den maßgeblichen Zeitraum fällig.

Der SOFR wurde als Alternative zu dem USD LIBOR für die Verwendung für verschiedene US-Dollar-Derivate und andere Finanzkontrakte, zum Teil deshalb, weil er als gute Darstellung der allgemeinen Finanzierungsbedingungen auf dem Overnight-Repo-Marktes des US-Finanzministeriums angesehen wird. Da der Zinssatz jedoch auf Transaktionen basiert, die durch US-Staatsanleihen besichert sind, misst er das bankenspezifische Kreditrisiko und korreliert daher im Ergebnis weniger wahrscheinlich mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Bank. Dies könnte bedeuten, dass Marktteilnehmer den SOFR nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke ansehen, für die der US-Dollar LIBOR in der Vergangenheit verwendet wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Angabe der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken), was wiederum seine Marktakzeptanz verringern könnte. Jedes Versäumnis des SOFR, Marktakzeptanz zu erreichen, kann wesentliche Auswirkungen auf die Rendite, den Wert und den Markt für SOFR-bezogene Wertpapiere haben.

FRBNY begann im April 2018 mit der Veröffentlichung von SOFR. FRBNY hat auch damit begonnen, historische exemplarische Secured Overnight Financing Rates aus dem Jahr 2014 zu veröffentlichen, obwohl solche Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Annäherungen beinhalten. Anleger sollten sich nicht auf solche historische exemplarische Daten oder historische Entwicklungen oder Ereignisse bei SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung von SOFR verlassen. Seit der ersten Veröffentlichung von SOFR waren die täglichen Kursänderungen gelegentlich volatiliter als die täglichen Veränderungen vergleichbarer Referenz- oder Marktkurse und es kann sein, dass SOFR während der Laufzeit der Wertpapiere wenig oder gar keinen Bezug zu den vergangenen tatsächlichen oder vergangenen exemplarischen Daten aufweist. Darüber hinaus könnten die Rendite und der Wert der Wertpapiere, die an den SOFR geknüpft sind,

stärker schwanken als variabel verzinsliche Wertpapiere, die an weniger volatile Zinssätze gebunden sind.

SOFR-bezogene Wertpapiere werden bei ihrer Emission voraussichtlich keinen etablierten Handelsmarkt haben und ein etablierter Handelsmarkt für SOFR-bezogene Wertpapiere wird sich möglicherweise nie entwickeln oder nicht sehr zahlungsfähig sein. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die mit SOFR verbunden sind, wie z.B. der Spread auf den in den Zinsberechnungen enthaltenen Basiszinssatz können sich im Laufe der Zeit ändern, so dass die Handelspreise von Wertpapieren, die mit SOFR verbunden sind, niedriger sein können, als die solcher Wertpapiere, die später ausgegeben werden und mit SOFR verbunden sind. Ebenso kann der Handelspreis der Wertpapiere, die mit SOFR verbunden sind niedriger sein als der von Wertpapieren, die an stärker verwendete Zinssätze gebunden sind, wenn sich SOFR nicht als geeigneter Referenzsatz für Schuldtitel etabliert, die ähnlich oder vergleichbar mit den Wertpapieren, die an SOFR geknüpft sind. Anleger die in Wertpapiere investieren, die in SOFR verbunden sind, können diese möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können daher unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

Die Art und Weise der Einführung oder Verwendung der auf dem SOFR basierenden Referenzzinssätze in den Anleihemärkten kann sich im Vergleich zur Einführung und Verwendung des SOFR in anderen Märkten erheblich unterscheiden. Anleger sollten sorgfältig prüfen, wie mögliche Unstimmigkeiten zwischen der Einführung der auf dem SOFR basierenden Referenzsätzen in diesen Märkten auf jedes Sicherungs- oder anders Finanzierungsgeschäft, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von USD LIBOR oder SOFR-bezogenen Wertpapieren eingehen könnten, beeinflussen könnten.

SOFR wird von der FRBNY veröffentlicht und soll ein breiter Maßstab für die Kosten der durch Staatsanleihen besicherten Tagesgeldanlagen sein. FRBNY berichtet, dass SOFR alle Geschäfte in der Broad General Collateral Rate beinhaltet sowie bilaterale Treasury Repurchase Agreement ("**Repo**") Transaktionen, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der Fixed Income Clearing Corporation (die "**FICC**"), einer Tochtergesellschaft der Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"), gecleart werden. SOFR wird von FRBNY modifiziert, um einen Teil der vorgenannten Transaktionen herauszufiltern, die als "specials" gelten. Laut FRBNY sind "specials" Repos, d.h. Rückkaufvereinbarung, für bestimmte Wertpapiere, die zu Zinsen unter den Zinsen für Repos betreffend sonstige Wertpapiere erfolgen, bei denen die Käufer bereit sind, eine geringere Rendite auf ihre Barmittel zu akzeptieren, um ein bestimmtes Wertpapier zu erhalten.

FRBNY berichtet, dass SOFR als volumengewichteter Median auf Basis von Tri-Party-Repo-Daten, die von der Bank of New York Mellon, die derzeit als Clearingbank für den Tri-Party-Repo-Markt fungiert, sowie den General Collateral Finance Repo-Transaktionsdaten und den Daten über bilaterale Treasury-Repo-Geschäfte, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der FICC abgewickelt wurden, berechnet wird. FRBNY weist drauf hin, dass es die Informationen von DTCC Solutions LLC, einem Tochterunternehmen der DTCC, erhält.

FRBNY veröffentlicht derzeit täglich SOFR auf seiner Website unter <https://apps.newyork-fed.org/markets/autorates/sofr>. Die FRBNY erklärt auf ihrer Veröffentlichungsseite für die SOFR, dass die Nutzung der SOFR wichtigen Haftungsausschlüssen, Beschränkungen und Freistellungspflichten unterliegt, einschließlich der Tatsache, dass die FRBNY die Berechnungsmethoden, den Zeitplan für Veröffentlichungen, die Praktiken der Überarbeitung von Sätzen oder die Verfügbarkeit der SOFR jederzeit und ohne Vorankündigung ändern kann. Informationen, die auf der Veröffentlichungsseite für SOFR enthalten sind, werden nicht durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommen und sollten nicht als Teil davon betrachtet werden.

5.8. Risiken in Bezug auf Investments in Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer sind im Vergleich zu Investments in entwickelte Länder grundsätzlich mit zusätzlichen Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann.

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in die jeweilige Anlageklasse verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert bzw. Korbbestandteil illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Werte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert

bzw. die Aussichten des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Korbbestandteile zu bewerten.

Sofern der Basiswert bzw. die Korbbestandteile der Wertpapiere in lokaler Wahrung notieren, also nicht gegen die Abwicklungswahrung abgesichert sind, besteht zudem ein erhohotes Wahrungsrisiko. Die Wahrungs-Wechselkurse in Schwellenlandern unterliegen erfahrungsgema besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu fuhren, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich nachteilig entwickelt, obwohl die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile wahrend der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverandert geblieben ist oder sich sogar vorteilhaft fur den Wertpapierinhaber entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile durch Wahrungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine fur den Wertpapierinhaber negative Entwicklung eintreten.

5.9. Risiko im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Die Entwicklung des Korbs kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren fur den Wertpapierinhaber nachteilig beeinflusst werden.

Im Fall, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb aus verschiedenen Werten aus Korbbestandteilen beziehen, sind die Wertpapierinhaber von der Entwicklung des Korbs abhangig. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich diese Entwicklung nicht vorhersagen lasst und durch gesamtwirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf die den Korb bildenden Bestandteile bestimmt wird (siehe auch unter "II.4. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils").

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Entwicklung sehr schlecht verlaufen ist, mageblich fur die Bestimmung des Tilgungsbetrags oder von Zinsbetragen sein. Wertpapierinhaber sollten sich daruber bewusst sein, dass selbst dann, wenn sich ein oder mehrere Korbbestandteile positiv entwickelt haben, ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben.

Nachfolgend sind einige wesentliche Faktoren aufgefuhrt, die sich auf die Entwicklung des Korbs niederschlagen:

- *Geringere Anzahl von Korbbestandteilen*

Die Entwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Korbbestandteilen enthalt, wird sich in groerem Mae von Kurs- bzw. Preisanderungen eines bestimmten im Korb enthaltenen Korbbestandteil beeinflussen (was sich wiederum nachteilig fur den Wertpapierinhaber auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann) lassen als ein Korb, der eine groere Anzahl von Korbbestandteilen enthalt.

- *Ungleichmaige Gewichtung von Korbbestandteilen*

Die Entwicklung eines Korbs, bei dem einige Korbbestandteile starker gewichtet sind, wird sich in groerem Umfang von Preis- oder Kursanderungen eines solchen Korbbestandteils beeinflussen lassen (was sich wiederum nachteilig fur den Wertpapierinhaber

auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann) als ein Korb, bei dem alle Korbbestandteile verhältnismäßig gleichgewichtet sind.

- *Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben*

Die Korrelation der Korbbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "-1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "-1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0" besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Korbbestandteile wird jede nachteilige Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Korbbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen (was sich wiederum nachteilig für den Wertpapierinhaber auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann).

- *Änderungen der Zusammensetzung des Korbs*

Im Fall, dass die Wertpapiere der Berechnungsstelle das Recht einräumen, unter bestimmten Umständen nach Emission der Wertpapiere die Zusammensetzung des Korbs zu ändern, darf sich der Wertpapierinhaber nicht darauf verlassen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Wertpapiere gleich bleiben wird. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich ein ersetzender Korbbestandteil anders verhalten kann als der ersetzte Korbbestandteil, was die Entwicklung des Korbs sowie des Wertpapiers nachteilig für den Wertpapierinhaber beeinflussen kann.

6. Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt, wobei für die jeweiligen Wertpapiere nur die Risiken relevant sind, welche auch die jeweils genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen.

6.1. Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine außerordentliche Kündigung der Emittentin vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag dem

Marktpreis der Wertpapiere entspricht, der auch null betragen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von bestimmten Umständen (z.B. wenn eine Anpassung der Bedingungen nicht möglich ist) ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Weiterhin ist eine außerordentliche Kündigung in den in den maßgeblichen Bedingungen geregelten Fällen möglich, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses oder Gesetzesänderungsereignisses. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, der auch null betragen kann (siehe zur Ermittlung des Marktpreises oben unter "II.5.2. Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen, Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung"). Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin unter Umständen keine Möglichkeit mehr haben, die Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen bzw., sofern die Wertpapiere ein Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers vorsehen, die Wertpapiere auszuüben.

6.2. Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine ordentliche Kündigung der Emittentin vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag unter dem Marktwert der Wertpapiere bzw. unter dem investierten Betrag liegen und sogar null (Totalverlust) betragen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein Recht hat, die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit zu kündigen. Sofern die Emittentin die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Kündigung und der damit verbundenen vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer ordentlichen Kündigung zurückerhält, kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen. **Im ungünstigsten Fall kann der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer ordentlichen Kündigung zurückerhält, auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.** Zudem ist im Fall einer ordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu

ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. **Wertpapierinhaber sollten auch beachten, dass die maßgebliche Kündigungsfrist, die im Fall einer Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin zur Anwendung kommt, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird und gegebenenfalls nur einen Geschäftstag beträgt.**

Sofern die Wertpapiere ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können.

6.3. Risiken im Zusammenhang mit einem Gesetzesänderungsereignis

Die Wertpapiere können aufgrund eines Gesetzesänderungsereignisses vorzeitig getilgt werden und die Wertpapierinhaber können ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung.

Wenn aufgrund eines Gesetzesänderungsereignisses, (i) die Leistungspflichten der Emittentin aus den Wertpapieren oder die Leistungspflichten der Emittentin oder eines mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmens aus damit zusammenhängenden Hedging-Positionen (unabhängig davon, ob in Bezug auf den/die Basiswert(e) oder in Bezug auf einen Bestandteil davon) oder (ii) die Leistungspflichten eines mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmens aus den Wertpapieren, wenn dieses verbundene Unternehmen ein Emittent der Wertpapiere gewesen wäre oder eine Partei damit zusammenhängender Hedging-Positionen (unabhängig davon, ob in Bezug auf den/die Basiswert(e) oder einen Bestandteil davon), wenn dieses verbundene Unternehmen eine Partei einer solchen Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen gewesen wäre, infolge (a) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung von entsprechenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Urteilen, Verfügungen, Sanktionen oder Richtlinien durch eine behördliche, verwaltende, rechtssetzende oder gesetzgebende Stelle oder Gewalt (einschließlich jeglicher Steuergesetze) oder (b) der Bekanntmachung oder der Änderung einer offiziellen oder inoffiziellen Auslegung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich jeglicher Steuergesetze) durch ein zuständiges Gericht, eine Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Regulierungs- oder Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde mit entsprechender Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit ((a) und (b) jeweils ein "**Gesetzesänderungsereignis**") rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder wird oder eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass dies in unmittelbarer Zukunft der Fall sein wird, kann die Emittentin nach ihrem Ermessen die Bedingungen der Wertpapiere anpassen oder die Wertpapiere zurückzahlen.

Sofern sich die Emittentin für eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere entscheidet und sofern dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, zahlt die Emittentin den Wertpapierinhabern einen Betrag in Höhe des Rückzahlungsbetrags bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung dieser Wertpapiere. Der Rückzahlungsbetrag bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis dieser Wertpapiere am zweiten Geschäftstag vor dem Tag einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder Abwicklung bestimmt wird, der unter Bezugnahme auf solche Faktoren ermittelt wird, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, und (soweit in den Bedingungen festgelegt) angepasst wird, um alle angemessenen Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen (falls vorhanden), vollständig zu berücksichtigen. Der Rückzahlungsbetrag bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung kann geringer sein als die ursprüngliche Anlage des Wertpapierinhabers, und die Wertpapierinhaber können daher einen Teil oder ihre gesamte Anlage verlieren.

Nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise den Rückzahlungsbetrag nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Wertpapierinhaber sollten dieses Wiederanlagerisiko im Hinblick auf andere verfügbare Anlagen berücksichtigen, wenn sie die Wertpapiere erwerben.

6.4. Risiken im Zusammenhang mit einer Hedging-Störung

Die Wertpapiere können aufgrund einer Hedging-Störung vorzeitig zurückgezahlt werden und die Wertpapierinhaber können ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass eine Hedging-Störung anwendbar ist, kann die Emittentin die Wertpapiere zurückzahlen, wenn die Hedging-Einheit vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach billigem Ermessen (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

Jede dieser Maßnahmen könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken. Wenn sich die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere entschließt, können die Wertpapierinhaber möglicherweise den durch die Emittentin zu zahlenden Betrag nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers

vorlagen. Die Wertpapierinhaber sollten dieses Wiederanlagerisiko im Hinblick auf andere verfügbare Anlagen berücksichtigen, wenn sie die Wertpapiere erwerben.

6.5. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung

Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass der zu liefernde Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Falls die Wertpapiere vorsehen, dass, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, die Tilgung der Wertpapiere bei Fälligkeit durch Lieferung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen (z.B. Indizes) von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, werden die Wertpapierinhaber anstelle eines Geldbetrags den Basiswert bzw. Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund erhalten. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund nach der Physischen Liefereinheit der Wertpapiere. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. Anteils eines Exchange Traded Fund tragen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte oder wenn im Fall des Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung die Ermittlung der Physischen Liefereinheit nicht möglich sein sollte. Falls der zu liefernde Basiswert bzw. der Korbbestandteil eine Namenaktie ist, sollten Wertpapierinhaber ferner beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verbindlichkeit der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechtes sowie eines Schadenersatzanspruches.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Basiswert bzw. Korbbestandteils bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. In diesem Zusammenhang sollten Wertpapierinhaber beachten, dass der gelieferte Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund frühestens nach Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden kann. Bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In der

Zeitspanne zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund nachteilig entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Basiswert bzw. der Korbbestandteil bzw. der Anteil eines Exchange Traded Fund geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. dem Anteil eines Exchange Traded Fund anderweitig realisiert worden ist.

6.6. Risiken im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgen

Eine nachteilige Entwicklung der Preiswährung bzw. des relevanten Wechselkurses kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass falls Auszahlungen der Wertpapiere in einer Währung (der so genannten "**Abwicklungswährung**") vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet (der sogenannten "**Preiswährung**") und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen oder falls die Wertpapiere auf einen Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bezogen sind, der seinerseits eine Währungsumrechnung beinhaltet (z.B. wenn es sich um einen globalen Aktienindex handelt, bei dem sämtliche Aktienpreise in eine bestimmte Währung umgerechnet werden, um den Indexstand zu berechnen), hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber nicht allein von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, sondern auch von der Entwicklung der Preiswährung bzw. des relevanten Wechselkurses, welche nicht vorhergesagt werden kann.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungs-Wechselkurse hoch volatil sind und waren. Sie werden anhand von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Wechselkursschwankungen zwischen der heimischen Währung eines Wertpapierinhabers und der Abwicklungswährung, d.h. der jeweiligen Währung, auf die der Tilgungsbetrag der Wertpapiere lautet, kann Wertpapierinhaber betreffen, die Gewinne oder Verluste durch Ausübung oder Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung erzielen möchten.

Wenn ein Basiswert bzw. Korbbestandteil nicht in der Abwicklungswährung notiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Basiswertes bzw. Korbbestandteils in der Preiswährung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Entwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils (in der jeweiligen Preiswährung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung

wird nicht berücksichtigt. Dementsprechend führt ein "Quanto" Ausstattungsmerkmal dazu, dass die Wertpapierinhaber nicht von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung profitieren, die ansonsten den Preis der Wertpapiere oder des zu zahlenden Tilgungsbetrags am Ende der Laufzeit erhöhen würden, falls ein solches "Quanto" Ausstattungsmerkmal nicht zur Anwendung käme.

Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

6.7. Risiken in Verbindung mit der Kündigung der Wertpapiere im Rahmen der Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen

Im Rahmen von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestimmungen in den Bedingungen der Wertpapiere haben die Emittentin und der Wertpapierinhaber möglicherweise ein Recht zur Kündigung der Wertpapiere. Im Falle der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am

Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber der Hauptprogrammstelle nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB).

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin oder den Wertpapierinhaber trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

7. Risikofaktoren im Hinblick auf die Investition in die Wertpapiere

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

7.1. Wechselkursrisiko im Fall einer Tilgung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers

Wertpapierinhaber tragen ein zusätzliches Wechselkursrisiko, wenn das Konto des Wertpapierinhabers in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird.

Ein Wechselkursrisiko besteht dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem ein geschuldeter Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird, da in diesem Fall eine Umrechnung des maßgeblichen Tilgungsbetrags oder anderer Beträge in die Währung des Kontos des Wertpapierinhabers stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

7.2. Risiko in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußern zu können.

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen nicht verpflichten, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte limitiert sein, wodurch der Wert der Wertpapiere bzw. die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu

veräußern, negativ beeinflusst werden kann. Es kann daher sein, dass Wertpapierinhaber nicht oder nur zu einem Preis verkaufen können, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Preis der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Falls die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, behält sie sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Gründe können unter anderem (i) besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts, regulatorische Vorgaben, das Eintreten eines indikativen Barriere Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses bzw. eines Knock-Out Ereignisses (sofern relevant), irreguläre Marktbedingungen oder damit vergleichbare Ereignisse sowie (ii) besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Im Falle einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel besteht keine Verpflichtung der Emittentin noch der mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber (potenziellen) Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt. Der Wertpapierinhaber kann davon abhängig sein, dass Goldman Sachs als Market Maker An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird.

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Tilgungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Sofern die Wertpapiere an einer Börse notieren, führt die Tatsache, dass die Wertpapiere notiert sind, nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität, wodurch der Wert der Wertpapiere bzw. die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. Wenn die Wertpapiere an keiner Börse notiert sind oder gehandelt werden, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für solche Wertpapiere zu erhalten, und sie können schwieriger zu verkaufen sein. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Sofern Goldman Sachs als Market Maker Preise stellt, sollten Anleger beachten, dass es bei der Preisfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann und die Preise der Wertpapiere erheblich von den aktuell handelbaren Preisen der Wertpapiere abweichen können.

Die Preisberechnung durch den Market Maker wird auf der Basis von internen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere allerdings auch von der Wertentwicklung des Basiswerts oder der Korbbestandteile abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisbildung bzw. die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "II.9.1. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "II.9.2. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen"). Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt.

Da andere Market Maker möglicherweise nicht in erheblichem Umfang am Sekundärmarkt für die Wertpapiere teilnehmen werden, hängt der Preis, zu dem Wertpapierinhaber handeln werden können, wahrscheinlich vom Preis (sofern es einen solchen gibt) ab, zu dem Goldman Sachs bereit ist, die Wertpapiere zu erwerben. Es kann daher sein, dass Wertpapierinhaber nicht oder nur zu einem Preis verkaufen können, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Wertpapiere unterliegen auch Verkaufsbeschränkungen sowie käuferseitigen Erklärungen und Anforderungen sowie Übertragungsbeschränkungen (purchaser representations and requirements and transfer restrictions), aufgrund derer die Fähigkeit der Anleger, die Wertpapiere weiter zu verkaufen oder zu übertragen, eingeschränkt werden könnte. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere existieren wird, und sie sollten bereit sein, ihre Wertpapiere bis zu ihrer geplanten Fälligkeit zu halten. Das Vorliegen eines Sekundärmarktes kann begrenzt oder nicht vorhanden sein, und wenn Anleger in der Lage sind, ihre Wertpapiere zu verkaufen, erhalten sie möglicherweise erheblich weniger, als sie sonst erhalten würden, wenn sie die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit halten würden.

Goldman Sachs könnte aus verschiedenen Gründen aufhören, lediglich auf der Angebotsseite handelbare Preise zu zeigen. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: internationale Sanktionsregelungen, die Unmöglichkeit einer Absicherung, der Ausverkauf eines Wertpapiers, das Produktdelta würde gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuer-gesetz) eine Steuerbelastung des Anlegers, der Emittentin oder des Market Makers auslösen.

Goldman Sachs könnte ohne vorherige Mitteilung aus verschiedenen Gründen aufhören Wertpapiere zu quotieren. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: (i) besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts, regulatorische Vorgaben, das Eintreten eines indikativen Barriere Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses bzw. eines Knock-Out Ereignisses (sofern relevant), irreguläre Marktbedingungen oder damit vergleichbare Ereignisse sowie (ii) besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

7.4. Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts

Aktivitäten von Goldman Sachs können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die

Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

7.5. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die über CREST abgewickelt werden

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Wertpapiere, auf die CDIs bezogen sind, von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängt.

Die Wertpapiere, auf die solche CDIs bezogen sind (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegenden Wertpapiere**") (im Gegensatz zu den CDIs, die indirekte Beteiligungen an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren) werden in einem Konto bei einer Verwahrstelle gehalten werden. Die Verwahrstelle wird die Zugrundeliegenden Wertpapiere durch das jeweilige Clearingsystem halten. Rechte bezüglich der Zugrundeliegenden Wertpapiere werden über Verbindungen zur Verwahrstelle und zur Depotbank durch das jeweilige Clearingsystem gehalten. Der Rechtsanspruch aus den Zugrundeliegenden Wertpapieren oder auf Beteiligungen an den Zugrundeliegenden Wertpapieren wird von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängen.

Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere können nicht von Inhabern der CDIs durchgesetzt werden (außer indirekt über die CREST-Verwahrstelle und den CREST International Nominees Limited (den "**CREST-Nominee**"), die wiederum Rechte indirekt über die zwischengeschalteten Verwahrstellen und die Depotbanken, wie oben beschrieben, durchsetzen können). Die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere

unterliegt daher dem nationalen Recht des jeweiligen Intermediärs. Diese Regelungen können zu einer Veränderung oder Verringerung der Zahlungen führen, die sonst in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere im Fall einer Insolvenz oder Liquidation des jeweiligen Intermediärs geleistet worden wären, insbesondere wenn die Zugrundeliegenden Wertpapiere in Clearingsystemen verwahrt und in keinen Sonderkonten gehalten werden und anderen Wertpapieren gleichgestellt sind, die in den gleichen Konten im Auftrag anderer Kunden der jeweiligen Intermediäre gehalten werden.

Sofern sich ein Umstand ergibt, der eine Abstimmung der Wertpapierinhaber erforderlich macht, kann die Emittentin Vorkehrungen treffen, um den Inhabern der CDI zu erlauben, die CREST-Verwahrstelle anzuweisen, die Stimmrechte des CREST-Nominees in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere auszuüben. Es gibt allerdings keine Gewähr dafür, dass es für die Inhaber der CDI möglich sein wird, solche Abstimmungsanweisungen vorzunehmen. Inhaber der CDIs werden an alle Vereinbarungen zwischen der Emittentin, CREST, des relevanten Clearingsystems, an alle Bestimmungen der CREST *Deed Poll* und an alle Bestimmungen gemäß dem CREST-International-Manual (April 2008) von der Euroclear UK & Ireland Limited (wie in der geänderten Fassung nachgetragen) (das "**CREST-Manual**") und die CREST-Regeln (die in dem CREST-Manual enthalten sind), die für den CREST-International-Settlement-Links-Service anwendbar sind, gebunden sein. Inhaber der CDI müssen vollständig allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen durch solche Bestimmungen auferlegt werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass die Bestimmungen der CREST *Deed Poll*, des CREST-Handbuchs und der CREST-Regeln Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen, die von Inhabern der CDI abzugeben sind, sowie Beschränkungen der Haftung der CREST-Verwahrstelle als Emittentin der CDIs enthalten. Den Inhabern der CDIs können Verpflichtungen entstehen, die aus einem Verstoß gegen solche Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen resultieren, die über die Summe des von ihnen investierten Geldes hinausgehen. Im Ergebnis können daher die Rechte und die Erträge, die ein Inhaber der CDIs erhalten kann, von denen abweichen, die ein Inhaber von Wertpapieren erhält, die nicht durch CDIs repräsentiert werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass Inhabern der CDIs Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Nutzung des CREST-International-Settlement-Links-Service auferlegt werden können, die an die CREST-Verwahrstelle abzuführen sind. Dazu gehören die Gebühren und Auslagen, die von der CREST-Verwahrstelle in Bezug auf die Erbringung von ihren Dienstleistungen nach der CREST *Deed Poll* auferlegt werden, sowie jedwede Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten oder Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Halten der Zugrundeliegenden Wertpapiere durch den CREST International Settlement Links Service zahlbar sind oder zahlbar werden.

CDI-Anleger sollten beachten, dass weder die Emittentin, die Garantin noch eine sonstige Stelle Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen durch einen Intermediär oder ihre jeweiligen direkten oder indirekten Teilnehmer oder Kontoinhaber in Verbindung mit den CDIs oder für die jeweiligen Verpflichtungen solcher Vermittler, Teilnehmer oder Kontoinhaber gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse in Verbindung mit CDIs bestimmen, übernehmen.

Weder die Emittentin, die Garantin noch eine sonstige Stelle geben eine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in CDIs und/oder der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung oder der Veräußerung von CDIs für den Anleger ab. Dies schließt ohne Einschränkung die Frage ein, ob eine Stempelsteuer, Stempelsteuerersatzabgabe, Verbrauchssteuer, Abfindung, Vertrieb, Nutzung, Transfer-, Dokumentar- oder ähnliche Steuer, Abgabe oder Gebühr von einer Regierung, relevanten Steuerbehörde oder Jurisdiktion auf den Erwerb, das Halten, die Übertragung oder Veräußerung von CDIs durch einen Anleger auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden können. Die steuerlichen Folgen können für jeden CDI-Anleger unterschiedlich sein. Daher sollten sich Anleger und Gegenparteien von ihren Steuerberatern hinsichtlich der für sie spezifischen Folgen beraten lassen. Dies umfasst insbesondere die Frage, ob die britische Stempelsteuerersatzabgabe auf Übertragungen von CDIs in nicht verbrieft Form über CREST zu zahlen ist.

Von Zahlungen auf die den CDI zugrundeliegenden Wertpapieren, die für britische Steuerzwecke als Zinszahlungen anzusehen sind, kann ein Anteil für die oder aufgrund der britischen Einkommensteuer einbehalten werden müssen. Gleiches ist bei bestimmten jährlichen und bestimmten geleisteten Zahlungen zu beachten. Dies gilt in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen oder –erleichterungen sowie vorbehaltlich einer anderslautenden Anweisung von HM Revenue & Customs in Bezug auf eine solche Erleichterung, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens möglicherweise gewährt wird.

Darüber hinaus können Personen im Vereinigten Königreich verpflichtet sein, HM Revenue & Customs bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen Informationen über Zahlungen aus Wertpapieren (sowohl aus Kapital oder Ertrag), über bestimmte Zinszahlungen (einschließlich des zu zahlenden Betrags bei der Rückzahlung eines Wertpapiers mit Abschlag) sowie über bestimmte Wertpapiergeschäfte. Unter bestimmten Umständen können diese Informationen mit den Steuerbehörden in anderen Ländern ausgetauscht werden.

8. Risikofaktoren im Hinblick auf die Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit der steuerlichen Beurteilung der Wertpapiere bzw. der Regulierung der Garantin verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

8.1. Risiken im Hinblick auf Änderungen im Steuerrecht

Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko auf Grund der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere. Zudem kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändern. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs und die Einlösung der Wertpapiere sowie die Zahlung unter den Wertpapieren auswirken.

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als der für den Erwerb des Wertpapiers eingesetzten Kapitalbetrags.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der unter dem Basisprospekt ausgegebenen bzw. angebotenen Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellenbesteuerung unterliegen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes oder gemäß den US FATCA-Regularien unterliegen können.

Wertpapiere, die sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder eines Korbes, der US-Aktien beinhaltet), können gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob die jeweiligen Wertpapiere der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 unterliegt. Sofern die Wertpapiere der Quellenbesteuerung unterliegen erhalten die Wertpapierinhaber keine Zahlung für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die Wertpapierinhaber zu leisten. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

8.2. Risiken im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc., der Emittentin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)

Ein potentieller Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc. ("GSG") oder eines mit der GSG verbundenen Unternehmens und Maßnahmen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen können auch Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Im Herbst 2017 haben der Vorstand der amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve System*), die Bundeseinlagensicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und die U.S. Behörde zur Überwachung des Kreditwesens (*Office of the Comptroller of the Currency*) Bestimmungen erlassen ("**QFC Stay Rules**"), die dazu vorgesehen sind, die Abwicklungs- und Widerstandsfähigkeit von U.S. Kreditinstituten, die global systemrelevant sind (*U.S. global systematically important banking organizations - "G-SIBs"*), wie beispielsweise die Garantin und ihre Tochtergesellschaften, und von U.S. Unternehmungen ausländischer G-SIBs, zu verbessern,

indem die Risiken für destabilisierende Auflösungen (*closeouts*) von qualifizierten Finanzkontrakten (*qualified financial contracts* - "**QFCs**") im Fall einer Abwicklung vermindert werden. Bestimmte Wertpapiere, wie die Optionsscheine, und die Garantie im Hinblick auf diese Wertpapiere können als QFCs eingestuft werden.

Die QFC Stay Rules streben an, Hindernisse einer ordentlichen Abwicklung eines G-SIBs zu beseitigen, sowohl in einem Szenario, in dem ein Abwicklungsverfahren durch die U.S. Aufsichtsbehörde nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act* - "**FDI Act**") oder durch die Behörde für ordnungsgemäße Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) nach Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**"), als auch in einem Szenario, in dem das G-SIB nach einem ordentlichen Insolvenzverfahren abgewickelt wird, zum Beispiel nach Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetzes (*U.S. Bankruptcy Code*). Die QFC Stay Rules (i) verlangen eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Halten und Übertragen (*stay-and-transfer provisions*) nach dem *U.S. Special Resolution Regimes* unterworfen werden, und (ii) untersagen, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, (x) Drittverzugsrechte (*cross-default rights*) in Bezug auf eine Partei innerhalb der G-SIB Gruppe enthalten, die auf ein Insolvenzverfahren einer Muttergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens abstellen, und (y) Einschränkungen im Hinblick auf eine Übertragung von zugehörigen Verbesserungen der Kreditwürdigkeit (einschließlich Garantien) bestehen, die von einem verbundenen Unternehmen geleistet werden und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dieses verbundene Unternehmen wirksam würden. Die Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie beinhalten keine derartigen Drittverzugsrechte und stimmen mit den Erfordernissen der QFC Stay Rules im Hinblick auf eine Anerkennung, eine Übertragung und anderen Anforderungen, wie oben beschrieben, überein.

Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes

Die Wertpapiere und die Garantie beinhalten eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, in dem die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren gemäß des FDI Acts oder der OLAs unterworfen werden, die Übertragung der Wertpapiere und der zugehörigen Garantie (zusammen die "**Relevanten Verträge**") und jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen unter oder aus den Relevanten Verträgen von der Emittentin und der Garantin in selbem Umfang wirksam ist, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre. Außerdem beinhalten die Wertpapiere und die Garantie eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, dass die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen ist, Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin und die Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften. Für solche Zwecke beinhalten "Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall" das Recht einer Partei eines QFC, den QFC zu kündigen, zu liquidieren oder Zahlungen zu beschleunigen oder Zahlung oder Lieferung darunter zu verlangen oder bestimmte andere Rechte auszuüben.

Gemäß des derzeit geltenden Rechts kann die Emittentin, als nicht U.S.-Einheit, nicht in Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes einbezogen werden. Die Garantin dagegen

kann in Verfahren gemäß der OLA einbezogen werden, wenn bestimmte Festsetzungen von den anwendbaren U.S. Aufsichtsbehörden getroffen wurden.

Für den Fall, dass ein Relevanter Vertrag, wie beispielsweise bestimmte Wertpapiere (im Fall von Optionsscheinen) und die Garantie, QFCs sind und die Garantin einem OLA Verfahren unterworfen wird, finden die Bestimmungen zum Halten und Übertragen der OLA Anwendung, ungeachtet dessen, dass die Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

Wegfall von Beschränkungen der Übertragung der Garantie während einer Insolvenz

Die Garantie ermöglicht zusätzlich, dass die Garantin ihre Rechte bzw. Verpflichtungen auf eine andere Einheit als Empfänger im Rahmen einer Abwicklung, Umstrukturierung oder Neuorganisation der Garantin überträgt, soweit oder nachdem die Garantin einer Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Auflösung, Abwicklung oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wird. Dies ist nicht auf Verfahren beschränkt, die dem U.S. Special Resolution Regimes unterliegen, würde jedoch zum Beispiel auch ein Verfahren umfassen, welches dem Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetz entspricht. Es ist möglich, aber nicht notwendig, dass die Garantin im Zusammenhang mit einer Abwicklung der Garantin nach dem U.S. Insolvenzrecht versucht, bestimmte ihrer Garantieverpflichtungen auf eine andere Einheit zu übertragen.

Wertpapierinhaber können aufgrund des Risikos beeinträchtigt werden, dass für den Fall einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse innerhalb der USA, die Verpflichtungen der Garantin auf eine andere Einheit übertragen werden können oder dass die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht auf eine andere Einheit übertragen werden, während andere Verbindlichkeiten und Forderungen der Garantin in Zusammenhang mit solchen Abwicklungsbefugnissen übertragen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung von solchen Abwicklungsbefugnissen oder bereits der Hinweis auf Abwicklungsmaßnahmen, die in Bezug auf die Garantin ergriffen werden könnten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen können. Die Wertpapierinhaber sind nicht in der Lage die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis vorherzusehen und haben sehr begrenzte Rechte, gegen diese Maßnahmen vorzugehen, selbst wenn diese Maßnahmen zu der Übertragung der Garantie geführt haben.

9. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

Die Emittentin kann im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß

der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

9.1. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen bei der Festsetzung der Marge verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"), der die Ertragsmöglichkeit der Wertpapierinhaber beeinträchtigt. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält Aufwendungen für Entgelte wie Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Vertriebsmarge die Ertragsmöglichkeit des jeweiligen Wertpapierinhabers beeinträchtigt.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Wertpapierinhabers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

9.2. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen bei der Festsetzung von Provisionen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen.

9.3. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen beim Market Making verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs (der "Market Maker") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Tilgungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder seiner Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten wie erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

9.4. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen etwa als Ausgabestelle, Berechnungsstelle oder Zahl- und/oder Verwaltungsstelle Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market Maker (siehe dazu auch unter "II.9.3. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle, etwa bei der Festlegung des Marktpreises, des Wechselkurses oder des Lieferbetrages, ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen nach billigem Ermessen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

9.5. Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission Kooperationspartner und externe Berater einschalten, die bei ihrer Tätigkeit gegebenenfalls eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen können, was sich nachteilhaft auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Daher können die Aktivitäten der Kooperationspartner und externen Berater eine nachteilhafte Auswirkung auf den Wert der Wertpapiere haben.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bei den nachfolgenden Angaben zu den Wertpapieren handelt es sich um Angaben, die durch die Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Informationen, die auf die jeweilige Emission zutreffen, festgelegt bzw. vervollständigt werden. Der Basisprospekt sieht die Erstellung von Endgültigen Bedingungen in drei Konstellationen vor: (i) Beginn eines neuen Angebots von Wertpapieren, (ii) Aufstockung von bereits unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 begebenen Wertpapieren bzw. Aufstockung von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt vom 3. Februar 2023 begeben werden oder (iii) Fortführung eines Angebots von bereits unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 begebenen Wertpapieren.

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren**1.1 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind**

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "II.9. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern". Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind, siehe unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

1.2 Beschreibung der Wertpapiere

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (*börsengehandelter* Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe oder Futures Kontrakte als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Dabei sind die Auszahlung des Tilgungsbetrags und, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Zinsbetrag abhängig von der Entwicklung des Basiswerts und/oder der Entwicklung des Korbbestandteils. Die Wertpapiere können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Zinsbetrag unabhängig von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen ist. Die The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen

sind. Die maßgebliche Wertpapier-Kennnummer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Berechnung des Tilgungsbetrags kann, je nach Ausstattung der Wertpapiere, grundsätzlich auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen.

- *Im Fall von Wertpapieren, die einen Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag vorsehen:*

Sofern die Wertpapiere einen Nennwert (der "**Nominalbetrag**") bzw. Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") vorsehen, der in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis dieses Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags, der Performance des Basiswerts bzw. der Performance des Korbbestandteils und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Die "**Performance des Basiswerts**" bzw. die "**Performance des Korbbestandteils**" wird in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert und entspricht grundsätzlich dem Verhältnis eines in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurses des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") zu einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils zu Beginn der Laufzeit des Wertpapiers (der "**Anfängliche Referenzpreis**") bzw. zu einer anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (z.B. einem Basispreis).

Die Wertpapiere können zum Nennwert (zu pari = 100% des Nominalbetrags) bzw. zum Berechnungsbetrag, unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.

- *Im Fall von Wertpapieren, die keinen Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag vorsehen:*

Bei Wertpapieren, die keinen Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag vorsehen, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis des Bezugsverhältnisses, einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das "**Bezugsverhältnis**" wird in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Für die Berechnung der Entwicklung des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

- Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem in der Zukunft liegenden Finalen Bewertungstag, betrachtet.
- Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile berücksichtigt. Wenn beispielsweise der maßgebliche Stand, Preis oder Satz bzw. der sonstige maßgebliche Wert des relevanten Basiswerts bzw. Korbbestandteils an einem Bewertungstag (aber nicht an den anderen Bewertungstagen) signifikant ansteigt, kann der Ertrag aus den Wertpapieren deutlich geringer sein, als wenn die Wertpapiere nur auf den maßgebliche Stand, Preis oder Satz bzw. einen sonstigen maßgeblichen Wert des relevanten Basiswerts bzw. Korbbestandteils an diesem einem Bewertungstag bezogen gewesen wären.

Die Wertpapiere sehen verschiedene Arten der Ausübung vor. Die maßgebliche Ausübungsart für ein bestimmtes Wertpapier wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Es sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Wertpapiere mit **Europäischer Ausübungsart** können nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden bzw. werden, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und die Ausübung des Wertpapierrechts während der Laufzeit ist ausgeschlossen.
- Im Fall von Wertpapieren mit **Amerikanischer Ausübungsart** oder **Bermuda Ausübungsart** kann das Wertpapierrecht an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber durch die Wahl des Ausübungstags den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst auswählen. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass gemäß den jeweiligen Bedingungen die Ausübung der Wertpapiere während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt sein kann.**

Die Ausübung eines Wertpapiers erfolgt entweder durch die Abgabe einer formellen Ausübungserklärung, die in den Allgemeinen Bedingungen näher angegeben ist und die hinsichtlich Form und Frist bestimmten Anforderungen unterliegt. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden Wertpapiere automatisch am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt, ohne dass es einer gesonderten Erklärung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber bedarf. Sofern die

jeweiligen Endgültigen Bedingungen jedoch keine automatische Ausübung vorsehen, d.h. dass die Wertpapiere ausgeübt werden müssen, damit der betreffende Wertpapierinhaber den auf die Wertpapiere zahlbaren Betrag (oder die sonstige darauf zu erbringende Leistung) erhalten kann, muss der Wertpapierinhaber die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ausüben, um eine auf die Wertpapiere fällige Zahlung bzw. eine auf diese fällige Leistung zu erhalten. Entscheidet sich der Wertpapierinhaber gegen eine Ausübung der Wertpapiere (oder übt er die Wertpapiere nicht rechtzeitig bzw. nicht wirksam aus), verfällt das Wertpapier wertlos und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Ein Wertpapier verbrieft, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Die Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere ist unten im Abschnitt "III.2 Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" näher beschrieben.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsspezifischen Bestimmungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1.3 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Recht von England und Wales, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren angegeben.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Fall von Wertpapieren, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen deutschem Recht unterliegen (die "**Deutschen Wertpapiere**"), ist der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Im Fall von Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen dem Recht von England und Wales unterliegen (die "**Englischen Wertpapiere**"), sind die englischen Gerichte für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich zuständig (einschließlich einer Klage, die auf außervertragliche Verbindlichkeiten bezogen ist, die aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen).

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen Deutsche Wertpapiere oder Englische Wertpapiere bezüglich der Registrierung (a) finnischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Finland

Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) ("**Euroclear Finnland**"), registriert werden, (b) norwegischen Recht, sofern die Wertpapiere bei Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*) ("**VPS**"), registriert werden, (c) schwedischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*) ("**Euroclear Schweden**"), registriert werden, (d) niederländischem Recht, sofern die Wertpapiere bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**Euroclear Niederlande**") registriert werden und (e) französischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Frankreich (wie unten definiert) registriert werden.

1.4 Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Abwicklungswährung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Ferner werden der börsliche sowie der außerbörsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Abwicklungswährung erfolgen. Eine etwaige Zahlung des Tilgungsbetrags wird in der Abwicklungswährung (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Abwicklungswährung) erfolgen. Sofern eine Umrechnung des Tilgungsbetrags in die Abwicklungswährung erforderlich ist, erfolgt die Umrechnung entweder auf Basis eines bestimmten Wechselkurses oder – sofern die Wertpapiere eine "Quanto"-Funktion ausweisen – zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung.

1.5 Clearingsysteme und Form und Lieferung

Jeder Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder indirekt durch einen Intermediär) zu halten.

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder über (i) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**"), (ii) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, ("**Euroclear**") und/oder Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**"), (iii) Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland ("**Euroclear Finnland**"), (iv) Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*), Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden ("**Euroclear Schweden**"), (v) Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande ("**Euroclear Niederlande**"), (vi) Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*), Biskop Gunnerus' gt 14A, Solo, 0185, Norwegen ("**VPS**"), (vii) Euroclear UK & Ireland Limited (vormals bekannt als CREST Co Limited), 33 Cannon Street, London EC4M 5SB, UK ("**CREST**"), (viii) Euroclear Frankreich S.A., dem französischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*French Central Securities Depository*), 66 Rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich ("**Euroclear Frankreich**") oder jedem anderen Clearingsystem wie unter Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Inhaber-Sammelurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Inhaber-Sammelurkunde selbst wiederholt werden. Effektive Deutsche Wertpapiere, werden nicht ausgegeben.

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Registrierte ICSD Globalurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Registrierte ICSD Globalurkunde selbst wiederholt werden.

Effektive Englische Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Personen, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere geführt werden, werden als deren Inhaber betrachtet, die dazu berechtigt sind, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder Zinsen in Bezug auf diese Anzahl bzw. den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags dieser Wertpapiere gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen eingetragenen Globalurkunde betrachtet wird.

Ungeachtet des Vorstehenden, können Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere von der Emittentin zusätzlich emittiert und registriert werden bei:

- (i) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,

- (ii) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (iii) Euroclear Niederlande ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (iv) Euroclear Frankreich ("**Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Frankreich Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert); und
- (v) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,

wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Finnland registriert und gemäß den hierfür geltenden finnischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die jeweils im Register der Euroclear Finnland angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Finnland und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Schweden registriert und gemäß den hierfür geltenden schwedischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die schwedischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Schweden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

VPS Registrierte Wertpapiere, werden bei VPS registriert und gemäß den hierfür geltenden norwegischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der VPS angezeigt wird, soll, entsprechend den Regeln der VPS, in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Niederlande registriert und gemäß den hierfür geltenden niederländischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive

Wertpapiere, die niederländischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Niederlande angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Niederlande und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere, werden als dematerialisierte Inhaberpapiere in die Bücher von Euroclear Frankreich eingetragen, die den Konten des Euroclear Frankreich Kunden gutgeschrieben werden. Die Person, die gegenwärtig in den Büchern des entsprechenden Euroclear Frankreich Kunden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Frankreich und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, können Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegende Wertpapiere**") durch CREST halten, indem sie CDIs halten. Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, werden Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren über CREST halten, indem sie dematerialisierte Wertpapierrechte ("**CDIs**") halten. CDIs repräsentieren indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren, auf die sie bezogen sind, und CDI-Anleger werden nicht die rechtmäßigen Inhaber der Wertpapiere sein. CDIs sind selbständige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch CREST gehalten und abgewickelt werden und durch CREST Depository Limited oder einen Rechtsnachfolger gemäß dem allgemeinen einseitigen Rechtsgeschäft (die "**CREST Deed Poll**") vom 25. Juni 2001 (wie nachträglich geändert, ergänzt oder neu formuliert) begeben werden.

Nach der Lieferung der Zugrundeliegenden Wertpapiere in ein entsprechendes Clearingsystem gemäß dem CREST Manual können indirekte Beteiligungen an dematerialisierten CDIs geliefert, gehalten und abgewickelt werden durch die Einführung von dematerialisierten CDIs, die indirekte Beteiligungen an den jeweiligen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren. Anteile an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden auf das Konto der CREST Nominee bei Euroclear übertragen, und die CREST Verwahrstelle wird CDIs für die jeweiligen CREST Teilnehmer ausgeben.

Übertragungen von Anteilen an Zugrundeliegenden Wertpapieren durch die CREST Nominee an einen Teilnehmer des jeweiligen Clearingsystems erfolgen durch die Kündigung der CDIs und die Übertragung eines Anteils an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren auf das Konto des jeweiligen Teilnehmers bei dem jeweiligen Clearingsystem. Es wird erwartet, dass die CDIs dieselbe Wertpapierkennnummer wie die ISIN der Zugrundeliegenden Wertpapiere haben und keine separate Notierung an einer anerkannten Börse erfordern.

Zusätzliche allgemeine Informationen im Hinblick auf CDIs können der CREST *Deed Poll*, dem CREST Manual und den CREST Regeln entnommen werden, die bei Euroclear UK & Ireland

Limited, 33 Cannon Street, London EC4M 5SB oder unter +442078490000 oder auf der Webseite von Euroclear UK & Ireland Limited www.euroclear.com/site/public/EUI erhältlich sind.

1.6 Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen

Der Anspruch, die Zahlung des Tilgungsbetrags bzw. Lieferung unter den Wertpapieren zu verlangen, ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt. Der Anspruch eine eventuelle Zinszahlung zu verlangen, ist in § 4 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Das Ausübungsverfahren für sämtliche Arten von Wertpapieren wird in § 2 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben. Das für die jeweiligen Wertpapiere maßgebliche Ausübungsverfahren wird in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Beschreibung etwaiger Marktstörungen sowie der Auswirkungen von Marktstörungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

Die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Korbbestandteile betreffen, sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

Die jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, das in § 12 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Tilgungsbetrag (wobei für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag gilt) oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

§ 12 der Allgemeinen Bedingungen sieht ein Kündigungsrecht der Emittentin für den Fall des Eintritts eines Gesetzesänderungsereignisses vor. Im Fall einer derartigen Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung, bei dem es sich um einen nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts angemessenen Marktkurs des betreffenden Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt.

1.7 Angaben zu dem Basiswert

Sofern sich die Wertpapiere auf einen Basiswert und/oder Korbbestandteile beziehen, wird bzw. werden diese in den Emissionsspezifischen Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

Die Informationsquelle im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile und ob diese

Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht, wird unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert und/oder Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt und sofern der Administrator des Index in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte öffentliche Register gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "**Benchmark Verordnung**") nicht eingetragen ist, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neubewertung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag kann unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder bestimmt werden. Ein solcher Index kann eine Benchmark im Sinne der Benchmark Verordnung darstellen. Wenn ein solcher Index eine Benchmark darstellt, werden die Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt ist oder nicht. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung. Daneben können die in der Benchmark Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen dazu führen, dass es für den Administrator der jeweiligen Benchmark zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht erforderlich ist, in dem Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt zu sein. Der Registrierungsstatus eines Administrators gilt als öffentliche Informationen und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen an dem Registrierungsstatus eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich sein sollte.

1.8 Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

1.9 Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß am 4. Juli 2013 durch die zuständigen Stellen der Emittentin genehmigt. Hinsichtlich einzelner Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

1.10 Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

1.11 Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

Das Angebot der Wertpapiere unter dem Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen. Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere werden von der Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main mit der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier - LEI): 8IBZUGJ7JPLH368JE346 (die "**Anbieterin**") angeboten. Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen worden sind. Die Valutierung sowie die Übernahme sind auf die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße beschränkt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zur Anbieterin, zum Emissionstag, zum Angebotsbeginn, zum Beginn einer etwaigen Zeichnungsfrist (einschließlich einem etwaigen Mindest- bzw. Höchstbetrag der Zeichnung oder einer Angabe etwaiger Fälle, in denen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird) sowie zum Datum des Übernahmevertrags hinsichtlich einer bestimmten Emission werden unter "Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

1.12 Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

1.13 Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen, beispielsweise an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Stuttgart oder der Luxemburger Wertpapierbörse. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

1.14 Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Angaben zum Ausgabepreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

Im Fall von Wertpapieren, die eine Verzinsung vorsehen, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob in dem Verkaufspreis für die Wertpapiere etwaige aufgelaufene Stückzinsen berücksichtigt werden (sogenanntes "dirty pricing") sind oder ob die Stückzinsen separat abgerechnet werden (sogenanntes "clean pricing").

1.15 Renditeerwartungen

Die Rendite der Wertpapiere lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Zinsen (sofern die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen), der tatsächlich gezahlte Tilgungsbetrag bzw. der Gegenwert der gelieferten Basiswerte sowie die tatsächliche

Laufzeit der Wertpapiere vollständig bekannt sind. Daher können keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Wertpapierinhaber den ursprünglich gezahlten Preis, den Tilgungsbetrag bzw. den Gegenwert der gelieferten Basiswerte, die Höhe und den Zeitpunkt etwaiger Zinszahlungen, die Laufzeit der Wertpapiere und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

1.16 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission, es sei denn die Endgültigen Bedingungen enthalten eine andere Regelung.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

2.1 Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren

(a) Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt oder (B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Partizipationsfaktor

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Entwicklung des Basiswerts oder – sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dem höheren der folgenden Werte: dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts oder dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.2 Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren

(a) Capped Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts), jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des

Basiswerts entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt oder (B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt. Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Partizipationsfaktor

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Entwicklung des Basiswerts oder – sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dem höheren der folgenden Werte: dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts oder dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.3 Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren

(a) Discount Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Discount Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Produkts aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Discount Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.4 Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag liegt regelmäßig unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. – sofern der Basispreis dem Referenzpreis entspricht – entspricht er dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Werden Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit erworben, können zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere Stückzinsen anfallen.

(b) Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Werden Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit erworben, können zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere Stückzinsen anfallen.

2.5 Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- (iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis

stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Werden Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit erworben, können zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere Stückzinsen anfallen.

(b) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen

Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Werden Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit erworben, können zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere Stückzinsen anfallen.

2.6 Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") und dem Referenzpreis. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.7 Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") und dem Referenzpreis. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.8 Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Wertpapieren

(a) Open End Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem Management Faktor bzw., im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

(b) Open End Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die

Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit der Management Faktor bzw., im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

2.9 Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Klassischen Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der

Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(e) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(f) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht

anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(g) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(h) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine

auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

2.10 Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Discount Call Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts steigt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Schwelle (der "**Cap**") den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts.

Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Discount Put Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts fällt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**") den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts steigt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**") den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und

gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Das Resultat wird jeweils gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts fällt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Schwelle (der "**Cap**") den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Das Resultat wird jeweils gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.11 Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten

(a) Beschreibung von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future Optionsschein bzw. das Turbo Zertifikat sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Optionsscheins bzw. Turbo Zertifikats (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten mit amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Mini

Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future Optionsschein bzw. das Turbo Zertifikat sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Optionsscheins bzw. Turbo Zertifikats (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.12 Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Turbo Bull Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Turbo Bear Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Turbo Bull Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Turbo Bear Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.13 Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten

(a) Beschreibung von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionsschein bzw. das Trader Zertifikat sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikate erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionsschein bzw. das Trader Zertifikat sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.14 Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Faktor Optionsscheinen Long

Wertpapierinhaber von Faktor Optionsscheinen Long erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Faktor Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Faktor Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere werden regelmäßig angepasst (sog. "Rollen"). Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.

Weiterhin wird der Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Stop-Loss Barriere untertäglich angepasst, sofern ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis".

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Faktor Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Optionsscheine am Kündigungstag.

Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Optionsscheine automatisch und das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und der Anleger erhält den inneren Wert der Faktor Optionsscheine. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall die Faktor Optionsscheine auch wertlos verfallen können, wenn die Faktor Optionsscheine keinen inneren Wert aufweisen. Ein Knock-Out Ereignis tritt an einem Anpassungstag ein, wenn der Innere Wert der Knock-Out Barriere – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - entspricht oder diese unterschreitet. "**Innerer Wert**" bezeichnet das Aktuelle Bezugsverhältnis multipliziert mit der Differenz zwischen dem Knock-Out Referenzpreis und dem Aktuellen Basispreises (ggf. umgerechnet in die Abwicklungswährung), wobei der Knock-Out Referenzpreis entweder (i) der Kursreferenz am jeweiligen Anpassungstag oder (ii), wenn ein Stop-Loss-Ereignis zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung der Kursreferenz an diesem Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis am entsprechenden Anpassungstag entspricht.

(b) Beschreibung von Faktor Optionsscheinen Short

Wertpapierinhaber von Faktor Optionsscheinen Short erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Faktor Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Faktor Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere werden regelmäßig angepasst (sog. "Rollen"). Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.

Weiterhin wird der Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Stop-Loss Barriere untertäglich angepasst, sofern ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese überschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis".

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Faktor Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Optionsscheine am Kündigungstag.

Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Optionsscheine automatisch und das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und der Anleger erhält den inneren Wert der Faktor Optionsscheine. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall die Faktor Optionsscheine auch wertlos verfallen können, wenn die Faktor Optionsscheine keinen inneren Wert aufweisen. Ein Knock-Out Ereignis tritt an einem Anpassungstag ein, wenn der Innere Wert der Knock-Out Barriere – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - entspricht oder diese unterschreitet. "**Innerer Wert**" bezeichnet das Aktuelle Bezugsverhältnis multipliziert mit der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Knock-Out Referenzpreis (ggf. umgerechnet in die Abwicklungswährung), wobei der Knock-Out Referenzpreis entweder (i) der Kursreferenz am jeweiligen Anpassungstag oder (ii), wenn ein Stop-Loss-Ereignis zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung der Kursreferenz an diesem Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis am entsprechenden Anpassungstag entspricht.

2.15 Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Down & Out Put Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis

Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausrüstungsmerkmale von Down & Out Put Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des

Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Die Performance des Basiswerts entspricht, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Down & Out Put Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.16 Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Up & Out Call Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis

Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Up & Out Call Optionsscheine.

Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Die Performance des Basiswerts entspricht, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Up & Out Call Optionsscheine.

Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Im Fall (i) einer Aufstockung einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 emittiert worden ist bzw. (ii) einer Fortführung des Angebots einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 emittiert worden ist, finden die in der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020 (wie nachgetragen) enthaltenen Informationen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" bzw. die in der Wertpapierbeschreibung vom 10. Februar 2021 (wie nachgetragen) enthaltenen Informationen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" bzw. die in dem Basisprospekt vom 9. Februar 2022 (wie nachgetragen) enthaltenen Informationen in "Abschnitt IV. Allgemeine Bedingungen", welche durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind (siehe unten Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben"), Anwendung.

Einführung

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere müssen vollständig und zusammen mit Teil A – Produktspezifische Bestimmungen und Teil B – Allgemeine Bestimmungen des Abschnitts "Emissionsspezifische Bestimmungen" der jeweiligen serienbezogenen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bestimmungen**") gelesen werden, die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen und vervollständigen.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert (die "**Basiswertspezifischen Bestimmungen**") ergänzt, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen werden in Teil B – Allgemeine Bestimmungen festlegen, welche Basiswertspezifischen Bestimmungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind und die maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen vervollständigen.

Emissionsspezifische Bestimmungen und Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) bilden die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie. Begriffe, die nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jeder Wertpapierserie werden festlegen, ob als maßgebliches Recht der jeweiligen Serie Englisch Recht ("**Englische Wertpapiere**") oder Deutsches Recht ("**Deutsche Wertpapiere**") gilt. Bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen beziehen sich nur auf Englische Wertpapiere oder gegebenenfalls auf Deutsche

Wertpapiere, die Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB darstellen, wie nachstehend jeweils in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegt.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Weiterhin können sowohl Deutsche Wertpapiere als auch Englische Wertpapiere von der Emittentin emittiert und registriert werden bei:

- (a) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,
- (b) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden, und
- (c) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,

wie jeweils in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. "**Nordische Registrierte Wertpapiere**" umfasst die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere, die VPS Registrierten Wertpapiere und die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere.

Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. ("**Euroclear**")

Niederlande Registrierte Wertpapiere") registriert und gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden.

Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und in die Bücher der Euroclear Frankreich ("**Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere**") als dematerialisierte Inhaberpapiere gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetz eingetragen werden.

Die Wertpapiere werden nicht als Einzelurkunden an Wertpapierinhaber ausgegeben.

Die Englischen Wertpapiere werden durch und zugunsten einer Vertragsurkunde (*Deed of Covenant*) geschaffen, deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Deed of Covenant**"). Deutsche Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind, und Englische Wertpapiere werden gemäß, und zugunsten, einer Programmvereinbarung (*Programme Agreement*) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Programmvereinbarung**") oder gegebenenfalls eines Agency Agreements (in der jeweils geltenden Fassung, das "**Agency Agreement**") begeben, deren Datum jeweils in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

In Bezug auf Deutsche Wertpapiere, die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem ("**Italienische Gelistete Wertpapiere**") notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

§ 1

(Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen)

(1) Wertpapierrecht

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag**") wie folgt zu erhalten:

- (a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder

- (b) ist als Tilgung "Physisch" vorgesehen, die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder
- (c) ist als Tilgung entweder "Barausgleich" oder "Physisch" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags oder die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber, jeweils vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bedingungen.

Sofern in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Zinsbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bestimmen lässt.

In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) Status der Wertpapiere und der Garantie

(a) *Status der Wertpapiere*

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt.

(b) *Status der Garantie*

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin nach den Bedingungen zu zahlen sind, übernommen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Zur Klarstellung: Bezugnahmen in der Garantie auf einen "Auszahlungsbetrag" sollen für diese Zwecke den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Gegenwert in bar eines Physischen Lieferbetrags, der gemäß § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen zu liefern wäre, umfassen.

(c) *U.S. Special Resolution Regimes oder Insolvenz der Garantin*

Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**") unterworfen werden, wird die Übertragung der Wertpapiere und der zugehörigen Garantie (zusammen die "**Relevanten Verträge**") und die Übertragung jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Emittentin oder der Garantin unter oder aus den Relevanten Verträgen im selben Umfang wirksam, wie es

die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin oder Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht.

(3) Währungsumrechnung und Rundung

Im Hinblick auf Barausgleich:

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

Im Hinblick auf Physische Lieferung:

Wenn der Physische Lieferbetrag Bruchteile Physischer Liefereinheiten enthält, erhält der Wertpapierinhaber den Physischen Lieferbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl Physischer Liefereinheiten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Wertpapierinhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Physischen Liefereinheiten zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der Physischen Liefereinheiten für ein und denselben Wertpapierinhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, wird ein Wertpapierinhaber gegebenenfalls auch einen in der Abwicklungswährung ausgezahlten Barbetrag (der "**Bruchteilsbetrag**") erhalten, der, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Bruchteilsanspruch und (ii) dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht. Die Tilgungsbetragsrundung ist nicht anwendbar.

(4) Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" ist der in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen definierte Tag.

"**Wechselkurs**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierte Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückt wird und der vom Wechselkursponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird.

Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkurssponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen.

"**Wechselkurssponsor**" ist die Stelle, zu welcher Einzelheiten in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben sind.

"**Finaler Bewertungstag**" ist (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen):

- Falls "Europäische Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist, der Finale Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag der Finale Bewertungstag.

- Falls "Amerikanische Ausübungsart" oder "Bermuda Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist,

- (a) der Ausübungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird) oder, wenn der Ausübungstag kein Berechnungstag ist und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag; oder

- (b) soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der dem Ausübungstag nächstfolgende Berechnungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag vor der Ausübungszeit ermittelt wird).

Wenn im Falle von Wertpapieren einer Serie mit Laufzeitbegrenzung der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsperiode fällt, gilt als Finaler Bewertungstag der Tag, an dem die Ausübungsperiode endet, oder, falls dieser Tag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.

"Bruchteilsanspruch" bedeutet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Physischen Liefereinheit, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"Anfänglicher Referenzpreis" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Er wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"Anfänglicher Bewertungstag" ist, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen, der Anfängliche Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der Anfängliche Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nominalbetrag" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Physischer Lieferbetrag" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Falls kein solcher Physischer Lieferbetrag angegeben ist, entspricht der Physische Lieferbetrag der Anzahl der zu liefernden Physischen Liefereinheiten, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Physische Liefereinheit" ist die Anzahl der Einheiten des jeweiligen Werts, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Preiswährung" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzpreis" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung und wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen geregelt, auf Basis der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag bestimmt.

"**Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Abwicklungswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen, den Tag bzw. die Tage, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 2 (Ausübung)

(1) Allgemeines

Die in § 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt ist.

(2) Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber

(a) *Einreichung einer Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordischen Registrierten Wertpapiere sind*

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Bedingungen vorgesehen, an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. an jedem Bermuda Ausübungstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) durch Einreichung einer Ausübungserklärung an die Hauptprogrammstelle ausgeübt werden. Eine Ausübungserklärung, die nach der Ausübungszeit eingereicht wird, wird am nächstfolgenden Geschäftstag (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. am nächstfolgenden Bermuda Ausübungstag (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) wirksam. Die wirksame Ausübung durch den Wertpapierinhaber steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des maßgeblichen Referenzpreises am Ausübungstag ein Knock-Out Ereignis gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eingetreten ist, d.h. der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses nach Ausübung der Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung durch den Wertpapierinhaber führt dazu, dass die

Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen Bedingungen zur Anwendung kommen.

Im Falle von Registrierten ICSD Globalurkunden ist die Ausübungserklärung (i) an die ICSDs bis zur ICSD Ausübungszeit, (ii) an die Hauptprogrammstelle bis spätestens 10.00 Uhr Frankfurter Ortszeit und (iii) falls eine Örtliche Ausübungszeit in den jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben ist, an die Berechnungsstelle bis spätestens zur Örtlichen Ausübungszeit einzureichen.

Dieser § 2 (2)(a) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(b) *Automatische Ausübung*

Falls eine "**Automatische Ausübung**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere, vorbehaltlich der Regelungen in diesem § 2 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen, am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und ein Wertpapierinhaber muss keine Ausübungserklärung ausfüllen. Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null entspricht. Für die Zwecke der Nordischen Registrierten Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere gelten (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Stockholm) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (ii) VPS Registrierte Wertpapiere als um 11 Uhr (Ortszeit Oslo) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Helsinki) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Amsterdam) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt und (v) Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Paris) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Wenn aber eine Automatische Ausübung in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, verfällt jedes ausübbares Wertpapier, das bis zum Finalen Bewertungstag nicht ausgeübt wurde, an diesem Tag wertlos, und die Emittentin wird keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers haben. Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist, gilt als automatisch abgegeben.

(c) *Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordischen Registrierten Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapiere sind*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers,

- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Abwicklungswährung gutgeschrieben oder übertragen wird,
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten hat (im Sinne der Regulation S),
- (v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und
- (vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren muss die Hauptprogrammstelle die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei dem Clearingsystem erhalten haben; und im Falle von Wertpapieren einer Serie, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, durch Gutschrift der jeweiligen Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle oder der Fiskalstelle bei den ICSDs.

Dieser § 2 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren und Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(d) *Ausübungserklärung – Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers und des Euroclear Frankreich Kunden, über den die Wertpapiere gehalten werden,

- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Abwicklungswährung gutgeschrieben oder übertragen wird,
- (iv) eine Anweisung und Ermächtigung an die Französische Zahlstelle, den jeweiligen Euroclear Frankreich Kunden anzuweisen, am oder vor dem Fälligkeitstag das Konto des Wertpapierinhabers mit den Wertpapieren zu belasten, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht,
- (v) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten hat (im Sinne der Regulation S),
- (vi) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und
- (vii) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(d)(v) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Dieser § 2 (2)(d) der Allgemeinen Bedingungen findet für andere Wertpapiere als Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere keine Anwendung.

(e) *Mindestausübungsbetrag bzw. Höchstausübungsbetrag*

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Wertpapierinhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder, wenn die Anzahl der Wertpapiere, die an dem jeweiligen Ausübungstag ausgeübt werden, den Mindestausübungsbetrag überschreitet und ein "**Integraler Ausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, muss die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag ausgeübt werden, in allen Fällen ein ganzzahliges

Vielfaches des Integralen Ausübungsbetrags sein. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Wertpapierinhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungserklärungen eingereicht wurden, als Ausübungstag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von Wertpapierinhabern ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Abwicklung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

Dieser § 2 (2)(e) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(f) *Verzichtserklärung für Italienische Gelistete Wertpapiere*

Im Fall von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen – einschliesslich des von der Borsa Italiana S.p.A. (die "**Italienische Wertpapierbörse**") gemanagten und organisierten SeDeX Marktes –, werden die Wertpapiere am Ausübungstag automatisch ausgeübt. Allerdings kann jeder Wertpapierinhaber vor dem in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmten Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung (der "**Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung**") durch Übermittlung oder durch Sendung einer – gemäß den jeweils gültigen Regeln der Italienischen Wertpapierbörse oder eines anderen italienischen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlichen – ordentlich ausgefüllten Verzichtserklärung, die im Wesentlichen der im Annex zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") angegebenen Form entspricht, per Fax an das maßgebliche Clearingsystem, die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und ggf. die Stelle in Italien sowie eine Kopie an die Emittentin und etwaige andere relevanten Stellen auf die Automatische Ausübung des jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiers bzw. der Italienischen Gelisteten Wertpapiere verzichten. Sobald eine Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist diese unwiderruflich und

kann nicht mehr zurück genommen werden. Sofern eine ordentlich ausgefüllte und gültige Verzichtserklärung vor dem Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist der jeweilige Wertpapierinhaber nicht berechtigt, von der Emittentin etwaige fällige Beträge in Bezug auf die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere zu erhalten und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere. Nach der Übermittlung der Verzichtserklärung darf der jeweilige Wertpapierinhaber die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere, die Gegenstand dieser Verzichtserklärung sind, nicht übertragen. Jede Entscheidung, ob eine Verzichtserklärung ordentlich ausgefüllt und in ordnungsgemäßer Form ist, wird vom maßgeblichen Clearingsystem (nach Rücksprache mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) nach Treu und Glauben und in einer angemessenen Weise vorgenommen und ist abschließend und bindend für die Emittentin, alle Stellen und den Wertpapierinhaber. Vorbehaltlich des Nachstehenden, sind alle Verzichtserklärungen, die entsprechend als unvollständig oder in nicht ordnungsgemäßer Weise vorliegend beurteilt werden, ungültig. Sofern eine solche Verzichtserklärung nachträglich zur Zufriedenheit des maßgeblichen Clearingsystems (im Einvernehmen mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) korrigiert worden ist, wird sie als neue Verzichtserklärung angesehen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Korrektur an die Stelle in Italien zugegangen ist. Im Fall, dass ein Wertpapierinhaber, sofern anwendbar, keine ordentlich ausgefüllte Verzichtserklärung gemäß diesen Regelungen ausfertigt, werden die Italienischen Gelisteten Wertpapiere automatisch ausgeübt und in der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen dargelegten Weise zurückgezahlt und die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere erlöschen und der Emittentin obliegen keine weiteren Verpflichtungen hieraus.

(3) Verifizierung des Wertpapierinhabers – nur bei Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind

Nach Erhalt einer Ausübungserklärung in Bezug auf alle Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, wird die Hauptprogrammstelle jeden ICSD darum bitten, der Hauptprogrammstelle, der Berechnungsstelle und der Emittentin schriftlich zu bestätigen, dass gemäß den Büchern des jeweiligen ICSD die Person, die die in der Ausübungserklärung bezeichneten Wertpapiere ausübt, der tatsächliche Wertpapierinhaber ist. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl der Wertpapiere auf dem angegebenen Konto der die Wertpapiere ausübenden Person überschreitet, wird die Ausübungserklärung nichtig und unwirksam und die Hauptprogrammstelle wird die Emittentin und die Berechnungsstelle diesbezüglich benachrichtigen. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl auf dem angegebenen Konto gehaltenen Wertpapiere nicht überschreitet, werden die ICSDs das Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag mit den ausgeübten Wertpapieren belasten.

(4) Definitionen

"**Bermuda Ausübungstage**" sind in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Geschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Basiswertspezifischen Bestimmungen oder § 18 der Allgemeinen Bedingungen (im Fall von Deutschen Wertpapieren), (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 12 der Allgemeinen Bedingungen (sofern die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eines ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen) oder (iii) des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (sofern die Wertpapiere mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind):

- falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Finale Bewertungstag;

- falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Geschäftstag während der Ausübungsperiode, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden; und

- falls "Bermuda Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Bermuda Ausübungstag, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Ausübungsperiode**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**ICSD Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**Örtliche Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

§ 3
(Abwicklung)

(1) Abwicklung – Wertpapiere, die keine Nordischen Registrierten Wertpapiere und Euro-clear Frankreich Registrierten Wertpapiere sind

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Wertpapierinhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die am SeDeX Markt der Italienischen Wertpapierbörse oder an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gelistet sind, gilt in dieser Hinsicht, soweit dies erforderlich ist (wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt), dass die Investoren hieran über ein Konto mit Monte Titoli S.p.A. oder, wenn sie ein Konto bei einem Teilnehmer von Monte Titoli S.p.A. haben, über das Konto des Teilnehmers partizipieren. Monte Titoli S.p.A. wird wiederum ein Konto ("**Bridge**") mit einem oder gegebenenfalls mehreren Clearingsystemen haben.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen, woraufhin die Hauptprogrammstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen maßgeblichen Clearingsystem überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Zustellung einer Ausübungserklärung hinsichtlich eines Wertpapiers und nach Zahlung jeweils anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Wertpapierinhabers auf das jeweilige Konto der Hauptprogrammstelle (zugunsten der Emittentin) den Physischen Lieferbetrag hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere zur Gutschrift auf das in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebene Konto überweisen bzw. überweisen lassen.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von (i) dem zuständigen Clearingsystem in Abstimmung mit der Hauptprogrammstelle bzw. (ii) falls das Clearingsystem keine Prüfung der Ausübungserklärung vornimmt, der Hauptprogrammstelle nach billigem Ermessen vorgenommen. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Hauptprogrammstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das jeweilige Clearingsystem versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit des jeweiligen Clearingsystems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur dem jeweiligen Clearingsystem zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungserklärung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen führt nicht dazu, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Wertpapiere beschränkt wäre.

(2) Abwicklung – Nordische Registrierte Wertpapiere

(a) *Abwicklung – Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am sechsten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement, wird die Emittentin einen Betrag in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Schwedische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Schwedische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Schwedischen Verwahrungsgeldkonto auf das Schwedische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Euroclear Schweden das Schwedische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(b) *Abwicklung – VPS Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am ersten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von VPS Registrierten Wertpapieren gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement wird die Emittentin einen Betrag in norwegischen Kronen in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Norwegische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Norwegische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Norwegischen Verwahrungsgeldkonto auf das Norwegische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden, wird VPS das Norwegische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(c) *Abwicklung – Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Die Abwicklung von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren erfolgt in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln. Gemäß den Finnischen Regeln liegt der letzte Handelstag eines finnischen registrierten Optionsscheins und eines Zertifikats mit vergleichbaren Bedingungen fünf Geschäftstage vor dem Verfallstermin des Wertpapiers (bei Zahlung des Nettowerts des Wertpapiers) in dem jeweiligen Euroclear Finnland System, in dem die Euroclear Finnland Wertpapiere registriert sind (das "**OM-System**"). Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Bevollmächtigten und Vertreter eines Bevollmächtigten, die von Euroclear Finnland als Mitglied des OM-Systems gemäß den

Finnischen Regeln betrachtet wird (der "**Kontobevollmächtigte**"), mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen, damit der jeweilige Tilgungsbetrag an die Kontobevollmächtigten weitergeleitet werden kann. Die Finnische Zahlstelle wird bis 13.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

In Bezug auf finnische registrierte Optionsscheine und Zertifikate mit vergleichbaren Bedingungen wird die Emittentin eine Bestätigung des Tilgungsbetrags an die Finnische Zahlstelle liefern, die an Euroclear Finnland fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag weitergeleitet wird. Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Kontobevollmächtigten mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen. Die Finnische Zahlstelle wird bis 10.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen bei Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

Alle Zahlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tilgungsbeträgen unterliegen detaillierten Fristen gemäß den Finnischen Regeln.

Die Beschreibung in diesem § 3 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Zahlungsverfahren und andere Maßnahmen von Euroclear Finnland und dem Bevollmächtigten beruht ausschließlich auf dem Verständnis der Emittentin von den Finnischen Regeln. Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder jedenfalls, dass Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernehmen dementsprechend weder die Emittentin noch (gegebenenfalls) die Garantin, noch eine sonstige Stelle eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber), wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen.

(3) Abwicklung – Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sollen durch Überweisung auf das auf die betreffende Währung lautende Konto des jeweiligen Euroclear Frankreich Kunden zu Gunsten des Euroclear Frankreich Wertpapierinhabers erfolgen. Die Emittentin wird durch Zahlung und/oder Lieferung an den jeweiligen Euroclear Frankreich Kunden,

oder auf dessen Bestellung hin, in Bezug auf den bezahlten oder gelieferten Betrag von ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen entbunden.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Französischen Zahlstelle überweisen, woraufhin die Französische Zahlstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebene Konto des jeweiligen Wertpapierinhabers oder des Euroclear Frankreich Kunden überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Zustellung einer Ausübungserklärung hinsichtlich eines Wertpapiers und nach Zahlung jeweils anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Wertpapierinhabers auf das jeweilige Konto der Französischen Zahlstelle (zugunsten der Emittentin) den Physischen Lieferbetrag hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers oder des Euroclear Frankreich Kunden überweisen lassen.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von der Französischen Zahlstelle nach billigem Ermessen vorgenommen. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit der Französischen Zahlstelle korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur der Französischen Zahlstelle zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungserklärung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen führt nicht dazu, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Wertpapiere beschränkt wäre.

(4) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge werden in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das jeweilige Clearingsystem üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Abwicklungswährung umgerechnet wurde.

(5) Anspruch auf Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden, Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere

(a) *Registrierte ICSD Globalurkunden*

Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden werden an die Personen geleistet, die im Register der Wertpapierinhaber der betreffenden Serie von Wertpapieren am jeweiligen Eintragungsdatum verzeichnet sind, wobei das "**Eintragungsdatum**" als der Geschäftsschluss am Clearingsystem Geschäftstag vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung gilt, wobei der "**Clearingsystem Geschäftstag**" einen Tag bezeichnet, an dem das betreffende Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

(b) *Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Schweden Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am vierten Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Schweden Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Schweden Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Schweden Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Schweden Regeln.

(c) *VPS Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die VPS Registrierten Wertpapiere werden an die VPS Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am 14. Kalendertag vor der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie in den VPS Regeln festgelegt) registriert sind und erfolgen gemäß den VPS Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf VPS Registrierte Wertpapiere gemäß den VPS Regeln.

(d) *Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Finnland Wertpapierinhaber am ersten Geschäftstag vor der Fälligkeit dieser Zahlung auf der Basis von Informationen, die in dem jeweiligen Effektenkonto der Euroclear Finnland Wertpapierinhaber enthalten sind geleistet. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Finnland Regeln. Euroclear Finnland Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt von Zinsen oder sonstiger Entschädigungen aufgrund einer Verschiebung des Erhalts des Betrags nach dem Fälligkeitstag infolgedessen, dass der Fälligkeitstag kein Zahlungstag ist.

(e) *Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber

geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Niederlande Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Niederlande Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Niederlande Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Niederlande Regeln.

(f) *Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Frankreich Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Frankreich Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Frankreich Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Frankreich Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Frankreich Regeln.

(6) Zahltag

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" ist

- (i) ein Tag, an dem jedes Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und
- (ii) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System oder eine Nachfolgeeinrichtung in Betrieb ist, und zusätzlich
- (iii) (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Schweden für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder (b) im Fall von VPS Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Norwegen für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, oder (c) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem Euroclear Finnland und das Euroclear Finnland System (in dem die Euroclear

Finnland Registrierten Wertpapiere registriert sind) gemäß den Euroclear Finnland Regeln für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

(7) Lieferungen

Unter jedweden Wertpapieren fällige Lieferungen eines Physischen Lieferbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers und werden zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber an das jeweilige Clearingsystem übertragen. Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen entscheidet, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Wertpapierinhaber gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis setzt. Der zu liefernde Physische Lieferbetrag ist in der für den jeweiligen Physischen Lieferbetrag nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder andere Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

Dieser § 3 (7) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(8) Abwicklungsstörung

Sofern und soweit eine Lieferung eines Physischen Lieferbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahltag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Physischen Lieferbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf den ersten folgenden Zahltag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am fünften Zahltag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie praktikabel gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer Abwicklungsstörung.

Eine verspätete Lieferung eines Physischen Lieferbetrags aufgrund einer Abwicklungsstörung begründet weder für einen Wertpapierinhaber noch eine andere Person einen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Garantin.

Dieser § 3 (8) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(9) Folgen eines Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignisses oder eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses

(i) Ungeachtet anderer Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass an einem Tag ein Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis in Bezug auf Wertpapiere eingetreten ist oder besteht, dann soll (vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Absatzes (9)(i)) die Berechnungsstelle (bzw. kann die Berechnungsstelle im Fall eines Nicht-Representativ-Ereignisses oder eines Methodologie-Änderungs-Ereignis), ungeachtet etwaiger sonstiger Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen, den Referenzzinssatz für den maßgeblichen Zeitraum (soweit anwendbar) wie folgt ermitteln (so dass, in Bezug auf einen solchen Zeitraum, der Referenzzinssatz durch die erste der nachstehenden Methoden (A) oder (B) (die der Reihe nach anzuwenden sind) ermittelt wird, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle und unter Abwägung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin geeignet ist, den Referenzzinssatzes für diesen Zeitraum (soweit anwendbar) zu ermitteln, so dass die wirtschaftliche Charakteristik der Wertpapiere soweit wie möglich erhalten bleibt):

(A) der Referenzzinssatz ist unter Bezugnahme auf denjenigen Satz zu ermitteln, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzzinssatz in marktüblichen Verfahren in internationalen Fremdkapitalmärkten für die Zwecke der Bestimmung der Zinssätze in Bezug auf in der Abwicklungswährung bzw. Preiswährung bzw. Basiswährung (soweit anwendbar) lautende Anleihen für eine Dauer vergleichbar zu dem maßgeblichen Zeitraum, ersetzt hat, oder, wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass es keinen Satz dieser Art gibt, einen betreffenden anderen Satz, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am besten mit dem maßgeblichen Referenzzinssatz vergleichbar ist;

(B) der Referenzzinssatz ist derjenige Satz, der in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Zeitraum zu ermitteln ist, vorausgesetzt, dass, sollte in Bezug auf einen solchen vorangehenden Zeitraum kein Referenzzinssatz ermittelt worden sein (oder es keinen solchen vorangehenden Zeitraum geben), der Referenzzinssatz derjenige Satz ist, der von der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird, vorausgesetzt, dass im Falle der Absätze (A) oder (B) (ausschließlich des Vorbehalts in Absatz (B)) die Anwendung der Vorschriften dieser Absätze (soweit anwendbar) zu keiner Zeit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer anwendbaren Verordnung rechtswidrig ist oder sein wird und es nicht in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen steht, den Referenzzinssatz entsprechend den Bestimmungen einer solchen Vorschrift zu ermitteln.

Die Berechnungsstelle darf, wenn sie den Referenzzinssatz gemäß obenstehender Absätze (A) oder (B) ermittelt, (eine) betreffende Anpassung(en) in Bezug auf Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertung, Tilgung, Zahlungsbedingungen oder sonstige Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, um der geänderten Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen, einschließlich (eine) entsprechende Anpassung(en), die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle notwendig ist bzw. sind, um (soweit dies vernünftigerweise möglich ist) eine Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere aufgrund der entsprechend geänderten Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes zu verringern oder auszuschließen.

Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass eine Anwendung der obenstehenden Absätze (A) oder (B) kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis mit sich bringen würde, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (wie in den für die Wertpapiere maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen definiert) gezahlt wird. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

- (ii) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass an einem Tag ein Administrator-/Benchmark-Ereignis und dessen Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum in Bezug auf ein Wertpapier eingetreten ist oder besteht, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltene Wertpapier ein Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (wie in den für die Wertpapiere maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen definiert). Die Zahlung des

Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

(10) Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(11) Hinweis in Bezug auf Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigten und Betreiber

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des jeweiligen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das jeweilige Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in irgendeinem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Berechnungsstelle noch (gegebenenfalls) die Garantin, die norwegische Zahlstelle, die schwedische Zahlstelle, die finnische Zahlstelle noch die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(12) Definitionen

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf Wertpapiere und eine Maßgebliche Benchmark, das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug

auf eine Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor einer Maßgeblichen Benchmark wurde oder wird von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. der gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, die Maßgebliche Benchmark zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden; oder

- (b) jede wesentliche Änderung der Methodik oder Formel für die Maßgebliche Benchmark oder jedes andere Mittel zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgestellt ("**Wesentliches Methodikänderungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf eine Maßgebliche Benchmark das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "Administrator/Benchmark-Ereignis" der Tag, ab dem die Maßgebliche Benchmark von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder
- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Methodik oder Formel für die Maßgebliche Benchmark wirksam wird,

oder, in jedem Fall, wenn dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, den Anfängliche Bewertungstag.

"**Clearingsystem**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Störungsbedingter Tilgungsbetrag**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung, wobei allerdings im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren der Störungsbedingte Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst wird, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Euroclear Finnland**" bedeutet *Euroclear Finland Oy*, den finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"Euroclear Finnland Register" bedeutet das Register, das im Euroclear Finnland System für Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"Euroclear Finnland Regeln" bedeutet die durch Euroclear Finnland veröffentlichten Regeln.

"Euroclear Finnland System" bedeutet das technische System bei Euroclear Finnland für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"Euroclear Frankreich" bedeutet Euroclear Frankreich S.A., 66 rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, oder eine Rechtsnachfolgerin oder Stellvertreterin hierfür.

"Euroclear Frankreich Kunde" bezeichnet jeden zugelassenen Finanzintermediär, der dazu berechtigt ist, Wertpapierdepots direkt oder indirekt mit Euroclear Frankreich zu führen, einschließlich die Euroclear Bank SA/NV und die Depotbank für Clearstream Banking, *société anonyme*.

"Euroclear Frankreich Regeln" bezeichnen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Euroclear Frankreich und die Verfahrensanweisungen von Euroclear Frankreich in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit ergänzt oder geändert werden kann.

"Euroclear Niederlande" bedeutet *Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.*, den niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"Euroclear Niederlande Register" bedeutet das Register, das im Euroclear Niederlande System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"Euroclear Niederlande Regeln" bedeutet das Wertpapierübertragungsgesetz (*Wet giraal effectenverkeer*) und alle sonstigen anwendbaren niederländischen Gesetze, Verordnungen und Verfahrensanweisungen, die von Euroclear Niederlande angewendet bzw. von Euroclear Niederlande erlassen werden.

"Euroclear Niederlande System" bedeutet das technische System bei Euroclear Niederlande für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"Euroclear Schweden" bedeutet Euroclear Sweden AB, den schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"Euroclear Schweden Register" bedeutet das Register, das im Euroclear Schweden System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"Euroclear Schweden Regeln" bedeutet den SFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren schwedischen Gesetze, Verordnungen und durch Euroclear Schweden veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**Euroclear Schweden System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Schweden für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

"**Finnisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Geldkonto in Euro, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Finnischen Zahlstelle geführt wird.

"**Finnische Regeln**" bedeutet den Finnish Securities Markets Act (1989/495), Act on Book-Entry System (1991/826), Act on Book-Entry Accounts (1991/827), die Regeln der Finnish Central Securities Depository Ltd und die Regeln der OMX Nordic Exchange Helsinki Oy.

"**Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf jedes Wertpapier und einen Maßgeblichen Benchmark, das Eintreten oder das Bestehen, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) den Konkurs, die Insolvenz, die Zwangsverwaltung oder die Einleitung ähnlicher Verfahren zur Erreichung einer der vorstehenden Umstände (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) in Bezug auf den Administrator der Maßgeblichen Benchmark, vorausgesetzt, dass es zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark fortsetzt;
- (b) der Administrator der Maßgeblichen Benchmark hat die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark eingestellt oder wird diese dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen, vorausgesetzt, dass es zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark fortsetzt;
- (c) die Maßgebliche Benchmark ist eingestellt worden oder wird dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt;
- (d) eine Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators der Maßgeblichen Benchmark, dass die Maßgebliche Benchmark nicht mehr verwendet werden darf;
- (e) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator der Maßgeblichen Benchmark, in der bekanntgegeben wird, dass die Maßgebliche Benchmark nicht länger repräsentativ für den Markt oder die Wirtschaft ist, den er bewerten soll (ein "**Nicht-Repräsentativ-Ereignis**"); oder
- (f) eine, wie von der Berechnungsstelle festgelegte, Änderung der Methodologie oder Formel für die Maßgebliche Benchmark oder ein anderes Mittel zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark, das im Zusammenhang mit den Wertpapieren von Bedeutung ist (ein "**Methodologie-Änderungs-Ereignis**").

"**NFIA Act**" bezeichnet das Norwegian Securities Register Act of 2002 (im Norwegischen: *lov om registrering av finansielle instrumenter av 5 juli 2002 nr. 64*).

"**Norwegisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in norwegischer Krone und im Namen der Norwegischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Norwegische Zahlstelle Zahlungen an VPS Wertpapierinhaber entrichtet.

"**Norwegisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in norwegischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Norwegischen Zahlstelle geführt wird.

"**Norwegische Krone**" und "**NOK**" bedeuten die gesetzliche Währung von Norwegen.

"**Maßgebliche Benchmark**" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier, einen Referenzzinssatz, Wechselkurs oder einen sonstigen Satz, Level oder Wert bzw. eine sonstige Kennzahl in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, die bzw. der genutzt wird, um den Tilgungsbetrag oder einen sonstigen gemäß den Wertpapieren zahlbaren Betrag oder lieferbaren Vermögenswert zu ermitteln.

"**SFIA Act**" bezeichnet das Swedish Financial Instruments Accounts Act (SFS 1998:1479).

"**Schwedisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in schwedischer Krone und im Namen der Schwedischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Schwedische Zahlstelle Zahlungen an Wertpapierinhaber bei Euroclear Schweden entrichtet.

"**Schwedisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in schwedischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Schwedischen Zahlstelle geführt wird.

"**Schwedische Krone**" bedeutet die gesetzliche Währung von Schweden.

"**VPS**" meint Verdipapirsentralen ASA, den norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**VPS Register**" bedeutet das Register, das im VPS System für VPS Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**VPS Regeln**" bedeutet den NFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren norwegischen Gesetze, Verordnungen und durch die VPS veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**VPS System**" bedeutet das technische System bei der VPS für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

§ 4
(Verzinsung)

(1) Zinszahlung

(a) *Keine Zinszahlung*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

(b) *Zinsbetrag*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar bzw. als anwendbar, sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Zinszahlungstag bzw. an jedem Zinszahlungstag, der auf das Umwandlungsereignis folgt, den jeweiligen Zinsbetrag zahlen.

Sofern "**Zinssatz**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Zinsbetrag für einen Zeitraum berechnet werden muss, der an einem anderen Tag als einem Zinszahlungstag endet, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags auf Grundlage der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes und des Zinstagequotienten. Ist Zinszahlung in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wird der Zinsbetrag bzw. die Zinsbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) Auflaufende Zinsen

Zinsbeträge werden ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen sein. Außer der Zahlung des Zinsbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung entsprechend den Bedingungen geleistet. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Wertpapiere keine Zinsen auflaufen, sei es aufgrund verspäteter Zahlung eines Zinsbetrags oder aus anderen Gründen.

(3) Definitionen

"**Zinssatz**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinsbetrag**" ist, in Bezug auf den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag, wie unter "Zinsbetrag" in Teil B (Allgemeine

Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

Zinsbetrag = Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag x Zinssatz x (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben) Zinstagequotient

Jeder Zinsbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"**Verzinsungsende**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

(a) - falls "**Actual/Actual (ICMA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

(A) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder

(B) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

(b) - falls "**Actual/365**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);

- (c) - falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365;

- (d) - falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360;

- (e) - falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist);

- (f) - falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle des letzten Zinsberechnungszeitraums das Verzinsungsende der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);

- (g) - falls "1/1" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist – 1.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Zinszahlungstag angegebenen Tag.

"**Zinsperiode**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einer Zinsperiode) jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Zinsbetrag für eine Zinsperiode zu berechnen, die nicht an einem maßgeblichen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahltag (ausschließlich).

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Verzinsungsbeginn**" hat die diesem Begriff in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Umwandlungsereignis**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

§ 5

(Barriere-Ereignis)

- (1) Barriere-Ereignis im Fall von Bonus Wertpapieren, Capped Bonus Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen

Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet.

(2) Barriere-Ereignis im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren und Capped Reverse Bonus Wertpapieren

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet.

(3) Definitionen

"**Barriere**" ist die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Barriere.

"**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag während des Beobachtungszeitraums.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls angegebene Beobachtungszeitraum.

"**Beobachtungspreis**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Beobachtungspreis des Basiswerts.

§ 6

(Knock-Out Ereignis)

(1) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate und Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die (Aktuelle) Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder unterschreitet (im

Falle von Long bzw. Bull Optionsscheinen bzw. Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Short bzw. Bear Optionsscheinen bzw. Short Zertifikaten).

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die (Aktuelle) Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) unterschreitet (im Falle von Long bzw. Bull Optionsscheinen bzw. Long Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short bzw. Bear Optionsscheinen bzw. Short Zertifikaten).

(2) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Faktor Optionsscheine

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Innere Wert der Faktor Optionsscheine an einem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) bzw., im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (wie in § 7 (1) der Allgemeinen Bedingungen definiert), zum Zeitpunkt der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Innere Wert der Faktor Optionsscheine an einem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) bzw., im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (wie in § 7 (1) der Allgemeinen Bedingungen definiert), zum Zeitpunkt der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) die Knock-Out Barriere unterschreitet.

(3) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder unterschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen

Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) unterschreitet.

(4) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder überschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) überschreitet.

(5) Auswirkungen eines Knock-Out Ereignisses im Hinblick auf Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate und Faktor Optionsscheine

Beim Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(6) Auswirkungen eines Knock-Out Ereignisses im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine und Up & Out Call Optionsscheine

Sofern nicht "**Kündigungsrecht im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Wenn "**Kündigungsrecht im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, hat die Emittentin das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, die Wertpapiere nach Zustellung einer Kündigungserklärung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen, wobei

der Kalendertag, an dem die Kündigung wirksam wird, ohne Einhaltung einer Kündigungserklärungsfrist festgelegt wird.

(7) Knock-Out Tilgungsbetrag

Im Falle eines Knock-Out Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber den Knock-Out Tilgungsbetrag. Im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber ausschließlich den Knock-Out Tilgungsbetrag, unabhängig davon ob der Wertpapierinhaber zuvor eine Ausübungserklärung gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen abgegeben hat.

(8) Definitionen

Der "**Innere Wert**" der Wertpapiere an einem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt bzw., im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses, zum Zeitpunkt der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises entspricht dem Produkt aus:

(a) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. dem Aktuellen Basispreis abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short); und

(b) dem Aktuellen Bezugsverhältnis zu dem maßgeblichen Zeitpunkt,

jeweils umgerechnet in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird. Das Ergebnis wird gemäß der Rundung des Inneren Werts gerundet.

"**Rundung des Inneren Werts**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Kurs**" ist der in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Kurs.

"**Knock-Out Tilgungsbetrag**" ist:

(a) im Falle von Turbo Optionsscheinen, Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten, Down & Out Put Optionsscheinen und Up & Out Call Optionsscheinen, der in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Tilgungsbetrag.

(b) im Falle von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, der Barbetrag gleich dem Produkt aus:

(i) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt (im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) oder dem

Aktuellen Basispreis am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt, abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten); und

(ii) dem Bezugsverhältnis.

Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird (x) in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung gerundet.

Falls ein "**Knock-Out Basisbetrag**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, entspricht der Knock-Out Tilgungsbetrag mindestens diesem Knock-Out Basisbetrag.

(c) im Falle von Faktor Optionsscheinen, der Barbetrag gleich dem Produkt aus:

(i) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt (im Falle von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. dem Aktuellen Basispreis am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt, abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Falle von Faktor Optionsscheinen Short); und

(ii) dem Aktuellen Bezugsverhältnis.

Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird (x) in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung gerundet.

Falls ein "**Knock-Out Basisbetrag**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, entspricht der Knock-Out Tilgungsbetrag mindestens diesem Knock-Out Basisbetrag.

"**Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Referenzpreis**" entspricht:

(a) im Falle von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, dem niedrigsten Kurs des Basiswerts (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw.

Turbo Long Zertifikaten) bzw. dem höchsten Kurs des Basiswerts (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten), wie durch die Berechnungsstelle, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definiert, innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Tilgungszeitraum**") festgestellt. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen auch einen für die Wertpapierinhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Referenzpreis festlegen. Falls das Knock-Out Ereignis innerhalb eines kürzeren Zeitraums als drei (3) Stunden (oder eines anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierten Zeitraums) vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, verlängert sich der Zeitraum zur Ermittlung des Knock-Out Referenzpreises in Bezug auf den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden (oder eines anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierten Zeitraums) auf den nächstfolgenden Berechnungstag.

(b) im Falle von Faktor Optionsscheinen

- (i) der Kursreferenz des Basiswerts am jeweiligen Anpassungstag oder,
- (ii) wenn ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem maßgeblichen Stop-Loss Referenzpreis, der nach dem Eintritt des jeweiligen Stop-Loss Ereignisses festgelegt wird.

"**Beobachtungstag**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungszeitraum**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 7

(Stop-Loss Ereignis)

(1) Stop-Loss Ereignis im Fall von Faktor Optionsscheinen

Ein "**Stop-Loss Ereignis**" tritt ein, wenn am Ersten Beobachtungstag oder an einem nachfolgenden Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden der Stop-Loss Kurs die jeweilige Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) oder erreicht oder überschreitet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short).

(2) Definitionen

"**Erster Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Kurs**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 8

(Anpassung des Basispreises)

(1) Anpassung des Basispreises

Sofern "**Anpassung des Basispreises**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, wird der Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. Der "**Basispreis**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Wenn "**Anpassung des Basispreises**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegeben ist, wird der Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den folgenden Absätzen regelmäßig angepasst.

(2) Anpassung des Basispreises bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises **am Bewertungsstichtag** gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Abzug der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) von dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Im Fall von Performanceindizes, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Addition der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) zu dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am

Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) aufgerundet oder (bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Basispreisanpassungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(3) Anpassung des Basispreises bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswert-spezifischen Bestimmungen) angegeben.

Im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Abzug der Summe des Divideneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) von dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Im Fall von Performanceindizes, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Addition der Summe des Divideneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) zu dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) aufgerundet oder (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Basispreisanpassungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(4) Anpassung des Basispreises bei Faktor Optionsscheinen

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswert-spezifischen Bestimmungen) angegeben.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen anderen Basiswert als Futures Kontrakte bezogen sind:

Der Basispreis wird an jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst durch (i) Abzug des Dividendeneinflusses an dem Anpassungstag von der Basiswertreferenz, der bzw. die jeweils am Anpassungstag wirksam ist und (ii) durch Multiplikation des Ergebnisses mit dem Hebelfaktor.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen Futures Kontrakt als Basiswert bezogen sind:

Der Basispreis wird an jedem Anpassungstag, der kein Rollovertag (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) ist, zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem die Basiswertreferenz mit dem Hebelfaktor multipliziert wird.

Der Basispreis wird an jedem Anpassungstag, der ein Rollovertag ist, zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem der Rolloverkurs (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) mit dem Hebelfaktor multipliziert wird.

Darüber hinaus wird der Basispreis im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses zum Zeitpunkt, zu dem der Stop-Loss Referenzpreis (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) festgelegt wird, angepasst, indem die Basiswertreferenz mit dem Hebelfaktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird an den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Faktor Optionsscheinen Long) aufgerundet oder (bei Faktor Optionsscheinen Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelungen entsprechend angepassten Basispreis.

(5) Definitionen

"**Anpassungstag**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Anpassungszeitpunkt**" entspricht

- (i) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten dem Anpassungszeitpunkt, wie in

Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; oder

(ii) bei Faktor Optionsscheinen dem Zeitpunkt, der unmittelbar der Festlegung und Veröffentlichung der Kursreferenz folgt, oder, falls ein Stop-Loss-Ereignis weniger als drei Beobachtungsstunden vor der Festlegung und Veröffentlichung der Kursreferenz eingetreten ist, dem Zeitpunkt, der unmittelbar der Festlegung des Stop-Loss Referenzpreises folgt, jedoch frühestens dem Zeitpunkt, zu dem die Kursreferenz festgelegt und veröffentlicht wird.

"Basiswertreferenz" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag bzw., sofern in dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz an diesem Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis, der nach dem Eintritt des jeweiligen Stop-Loss Ereignisses festgelegt worden ist.

"Dividendeneinfluss" entspricht (i) bei Aktien, Kursindizes und Performanceindizes als Basiswert einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird oder (ii) bei anderen Basiswerten als Aktien, Kursindizes und Performanceindizes, null, wobei der entsprechende Betrag bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten bzw. Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert wird.

"Dividendenfaktor" an einem angegebenen Tag entspricht

- (a) bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage
 - (i) der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben und/oder (ii) – im Fall, dass die maßgeblichen Wertpapiere dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen – des maßgeblichen Quellensteuerbetrags, der im Hinblick auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen ist, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird;
- (b) bei Performanceindizes, der Differenz zwischen (A) 1 und (B) einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage (i) der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben und/oder (ii) – im Fall, dass die maßgeblichen Wertpapiere

dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen – des maßgeblichen Quellensteuerbetrags, der im Hinblick auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen ist, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.

Zur Klarstellung: Für den Fall, dass die Wertpapiere dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) unterliegen, ist zu berücksichtigen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Dividende bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen auf eine Aktie eines in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gezahlt wird, der maßgebliche Quellensteuerbetrag gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) in Bezug auf die Wertpapiere als an die Wertpapierinhaber gezahlt gilt, während er tatsächlich von der Emittentin einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service hinterlegt wird.

"**Dividententag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden.

"**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times T}{360}$$

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich)

"**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Bull oder Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Bear oder Short Optionsscheinen) der Zinsmarge.

"**Erster Basispreisanpassungstag**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinsmarge**" entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den

Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

"**Hebel**" entspricht dem Hebel, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Hebelfaktor**" entspricht:

(i) bei Faktor Optionsscheinen Long:

$$1 - \frac{1}{\text{Hebel}}$$

(ii) bei Faktor Optionsscheinen Short:

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

"**Referenzzinssatz**" entspricht in Bezug auf einen Tag:

(i) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, die auf einen anderen Basiswert als einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Referenzzinssatz, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Referenzzinssatz-Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der maßgebliche Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Der neue Referenzzinssatz wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(ii) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, die auf einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Satz, der der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung veröffentlicht wird, und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie sie an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung veröffentlicht wird, entspricht. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der jeweilige Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der jeweilige Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des jeweiligen Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der jeweilige Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den maßgeblichen Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Die Anpassung des Referenzzinssatzes für die Preiswährung oder des Referenzzinssatzes für die Basiswährung wie oben dargestellt werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungsstichtag**" entspricht bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten bzw. Faktor Optionsscheinen, dem Bewertungsstichtag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Basispreis-Rundungsbetrag**" entspricht dem Basispreis-Rundungsbetrag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 9

(Anpassung des Bezugsverhältnisses)

(1) Anpassung des Bezugsverhältnisses

Sofern "**Anpassung des Bezugsverhältnisses**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, wird das Bezugsverhältnis während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung des Bezugsverhältnisses gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. Das "**Bezugsverhältnis**" ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Wenn "**Anpassung des Bezugsverhältnisses**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegeben ist, wird das Bezugsverhältnis während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den folgenden Absätzen regelmäßig angepasst.

(2) Anpassung des Bezugsverhältnisses bei Faktor Optionsscheinen

Das "**Bezugsverhältnis**" am Bewertungsstichtag entspricht dem Bezugsverhältnis, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Bezugsverhältnisses am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen anderen Basiswert als Futures Kontrakte bezogen sind:

Das Bezugsverhältnis wird an jedem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag unmittelbar vor der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird und (ii) das Ergebnis der in (i) dargestellten Berechnung um die Anpassungskosten vermindert wird.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen Futures Kontrakt als Basiswert bezogen sind:

Das Bezugsverhältnis wird an jedem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert), der kein Rollovertag (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) ist, zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag unmittelbar vor der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird und (ii) das Ergebnis der in (i) dargestellten Berechnung um die Anpassungskosten vermindert wird.

Das Bezugsverhältnis wird an jedem Anpassungstag, der ein Rollovertag ist, zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag unmittelbar vor der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und dem Rollover Faktor multipliziert wird und (ii) das Ergebnis der in (i) dargestellten Berechnung um die Anpassungskosten vermindert wird.

Darüber hinaus wird das Bezugsverhältnis im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses zum Zeitpunkt, zu dem der Stop-Loss Referenzpreis (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) festgelegt wird, angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis, das unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Stop-Loss Referenzpreis festgelegt wird, wirksam ist, mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird und (ii) das Ergebnis der in (i) dargestellten Berechnung um die Anpassungskosten vermindert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnungen wird auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**").

Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf das zum jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das vom Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepasste Bezugsverhältnis.

(3) Definitionen

"**Anpassungsfaktor**" entspricht einem Faktor, der gemäß der nachfolgenden Formel berechnet wird:

(i) bei Faktor Optionsscheinen Long (im Fall eines Basiswerts, der kein Performanceindex ist):

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basiswertreferenz} - \text{Basispreis}_{\text{alt}})}{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}$$

(ii) bei Faktor Optionsscheinen Long (im Fall eines Performanceindex als Basiswert):

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basiswertreferenz} - \text{Basispreis}_{\text{alt}})}{\text{Basiswertreferenz} + (1 - k) \times \text{Dividende}}$$

(iii) bei Faktor Optionsscheinen Short:

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Basiswertreferenz})}{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}$$

Wobei:

"Basiswertreferenz" entspricht der Basiswertreferenz wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert;

"Basispreis_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basispreis, der vor der Anpassung gilt;

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss gemäß § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen am Anpassungstag; im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht die Dividende null (0);

"Hebel" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Hebel; und

"k" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definierten Dividendenfaktor.

"**Anpassungskosten**" bedeutet:

- (a) - im Fall von Faktor Optionsscheinen Long - die Rollover Komponente zuzüglich der Zinskomponente; und
- (b) - im Fall von Faktor Optionsscheinen Short – die Rollover Komponente abzüglich der Zinskomponente.

"**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Faktor Optionsscheinen Long) bzw. abzüglich (bei Faktor Optionsscheinen Short) der Zinsmarge.

"**Zinsmarge**" am Bewertungsstichtag entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung (einschließlich) als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

"**Zinskomponente**" entspricht der Zinskomponente, die gemäß der nachfolgenden Formel bestimmt wird:

(a) bei Faktor Optionsscheinen Long (im Fall eines Basiswerts, der kein Performanceindex ist)

$$\frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times \frac{N}{360} \times \text{Basispreis}_{\text{neu}} \times \text{Anpassungsfaktor} \times \text{BV}_{\text{alt}}}{\frac{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}}}$$

(b) bei Faktor Optionsscheinen Long (im Fall eines Performanceindex als Basiswert)

$$\frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times \frac{N}{360} \times \text{Basispreis}_{\text{neu}} \times \text{Anpassungsfaktor} \times \text{BV}_{\text{alt}}}{\frac{\text{Basiswertreferenz} + (1 - k) \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}}}$$

(c) bei Faktor Optionsscheinen Short

$$\frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times \frac{N}{360} \times \text{Basispreis}_{\text{neu}} \times \text{Anpassungsfaktor} \times \text{BV}_{\text{alt}}}{\frac{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}}}$$

Wobei:

"Finanzierungssatz" entspricht dem oben definierten Finanzierungszinssatz;

"Anpassungsfaktor" entspricht dem oben definierten Anpassungsfaktor;

"N" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich); im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht "N" null (0);

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach der auf den Basispreis angewendeten Anpassung gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen;

"BV_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis, das vor der Anpassung gilt;

"Basiswertreferenz" entspricht der Basiswertreferenz wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert;

"k" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definierten Dividendenfaktor.

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss gemäß § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen am Anpassungstag; im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht die Dividende null (0); und

"Hebel" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Hebel.

"Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag" entspricht dem Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz" entspricht in Bezug auf irgendeinen Tag:

(i) bei Faktor Optionsscheinen, die auf einen anderen Basiswert als einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Referenzzinssatz, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Referenzzinssatz-Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der maßgebliche Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Der neue Referenzzinssatz wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(ii) bei Faktor Optionsscheinen, die auf einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Satz, der der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung veröffentlicht wird, und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie sie an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung veröffentlicht wird, entspricht. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der jeweilige Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der jeweilige Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des jeweiligen Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der jeweilige Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher

Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den maßgeblichen Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Die Anpassung des Referenzzinssatzes für die Preiswährung oder des Referenzzinssatzes für die Basiswährung wie oben dargestellt werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Rollover Komponente" meint die Rollover Komponente, die gemäß der nachfolgenden Formel berechnet wird:

$$\frac{\text{Rollover Spread}}{2} \times \text{Basiswertreferenz} \times \frac{|\text{Anpassungsfaktor} \times BV_{alt} - BV_{pre}|}{\frac{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}}}$$

Wobei:

"Rollover Spread" entspricht dem Rollover Spread zum Zeitpunkt der Anpassung;

"Basiswertreferenz" entspricht der Basiswertreferenz wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert;

"Anpassungsfaktor" entspricht dem oben definierten Anpassungsfaktor;

"BV_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis, das vor der Anpassung gilt;

"BV_{pre}" entspricht BV_{alt}; im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht BV_{pre} null (0);

"k" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definierten Dividendenfaktor;

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss gemäß § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen am Anpassungstag; im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht die Dividende null (0); und

"Hebel" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Hebel.

"Rollover Faktor" meint – im Fall von Faktor Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte - den Rollover Faktor, der gemäß der nachfolgenden Formel berechnet wird:

$$(Rolloverkurs_{alt}/Rolloverkurs_{neu}) \times ((1 - TG) / (1 + TG))$$

"Rolloverkurs_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den am Rollovertag maßgeblichen Futures Kontrakt vor dem Rollover

"Rolloverkurs_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt

"TG" entspricht der Transaktionsgebühr gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*)

"Rollover Spread" entspricht dem in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Rollover Spread (der "**Anfängliche Rollover Spread**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Rollover Spread nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Rollover Spreads (der "**Maximale Rollover Spread**") anzupassen. Die Anpassung des Rollover Spreads und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Rollover Spread gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Rollover Spread.

"Stop-Loss Referenzpreis" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb von drei (3) Stunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der "**Stop-Loss Abrechnungszeitraum**"), festgestellte niedrigste (bei Faktor Optionsscheinen Long) bzw. höchste (bei Faktor Optionsscheinen Short) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem billigen Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Wertpapierinhaber

günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als drei (3) Stunden vor dem Ende der Beobachtungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag verlängert.

§ 10

(Anpassung der Knock-Out Barriere)

(1) Knock-Out Barrierenanpassung

Sofern entsprechend den Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Anpassung der Knock-Out Barriere**" nicht für anwendbar erklärt ist, wird die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. "**Knock-Out Barriere**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

Sofern "**Anpassung der Knock-Out Barriere**" entsprechend Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, wird die Knock-Out Barriere regelmäßig während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den nachfolgenden Absätzen angepasst werden.

(2) Knock-Out Barrierenanpassung im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten

Die "**Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag bezeichnet die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Barriere und entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) dem Basispreis am Bewertungsstichtag.

Die Knock-Out Barriere wird an jedem Anpassungstag gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen und, im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert, an jedem Rollovertag gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) entsprechend der Anpassung des Basispreises angepasst (in beiden Fällen die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**").

(3) Knock-Out Barrierenanpassung im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten

Die "**Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag bezeichnet die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Barriere (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen).

Die Knock-Out Barriere wird an jedem Knock-Out Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem der Aktuelle Basispreis an dem Knock-Out Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt mit dem Knock-Out Faktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) oder abgerundet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) und wird für die Zwecke der Bedingungen als neue Knock-Out Barriere (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**") festgelegt.

(4) Definitionen

"**Knock-Out Anpassungstag**" bezeichnet (i) den ersten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats nach dem Bewertungsstichtag, (ii) jeden Dividendentag **und** (iii), im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert, jeden Rollovertag.

"**Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Knock-Out Puffer**" bezeichnet den Knock-Out Puffer am Knock-Out Anpassungstag. Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am Bewertungsstichtag entspricht dem in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Maximalen Knock-Out Puffers**" anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz dieser Definition angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Knock-Out Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten:

$$1 + \text{Knock-Out Puffer}$$

(ii) im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten:

$$1 - \text{Knock-Out Puffer}$$

§ 11

(Anpassung der Stop-Loss Barriere)(1) Stop-Loss Barrierenanpassung

Sofern entsprechend den Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Anpassung der Stop-Loss Barriere**" nicht für anwendbar erklärt ist, wird die Stop-Loss Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung der Stop-Loss Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. "**Stop-Loss Barriere**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

Sofern "**Anpassung der Stop-Loss Barriere**" entsprechend Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, wird die Stop-Loss Barriere regelmäßig während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den nachfolgenden Absätzen angepasst werden.

(2) Stop-Loss Barrierenanpassung im Fall von Faktor Optionsscheinen

Die "**Stop-Loss Barriere**" am Bewertungsstichtag entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Stop-Loss Barriere (vorbehaltlich einer Anpassung der Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag entsprechend den Basiswertspezifischen Bestimmungen).

Im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen anderen Basiswert als Futures Kontrakte bezogen sind:

Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) angepasst, indem (i) der Dividendeneinfluss am Anpassungstag von der Basiswertreferenz (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) am Anpassungstag abgezogen wird und (ii) das Ergebnis davon mit dem Stop-Loss Faktor multipliziert wird.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen Futures Kontrakt als Basiswert bezogen sind:

Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert), welcher kein Rollovertag (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) ist, zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem die Basiswertreferenz mit dem Stop-Loss Faktor multipliziert wird.

Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Anpassungstag, welcher ein Rollovertag ist, zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem der Rolloverkurs (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) mit dem Stop-Loss Faktor multipliziert wird.

Darüber hinaus wird die Stop-Loss Barriere im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses zum Zeitpunkt, zu dem der Stop-Loss Referenzpreis (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) festgelegt wird, angepasst, indem die Basiswertreferenz mit dem Stop-Loss Faktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Berechnungen wird auf den Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) oder abgerundet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) und wird für die Zwecke dieser Bedingungen als neue Stop-Loss Barriere (die "**Aktuelle Stop-Loss Barriere**") festgelegt.

Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die Stop-Loss Barriere, wie angepasst vom Ersten Anpassungstag (einschließlich) bis zum nach den vorstehenden Regelungen festgelegten Zeitpunkt.

(3) Definitionen

"**Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Stop-Loss Puffer**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, den Stop-Loss Puffer mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Maximale Stop-Loss Puffer**" anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Faktor Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Stop-Loss Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz dieser Definition angepassten Stop-Loss Puffer. Die Anpassung des Stop-Loss Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Stop-Loss Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Faktor Optionsscheinen Long:

1 - Stop-Loss Puffer

(ii) im Fall von Faktor Optionsscheinen Short:

1 + Stop-Loss Puffer

§ 12

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses)

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier insgesamt, aber nicht teilweise ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht, die Wertpapiere nach Veröffentlichung einer Kündigungserklärung (wie in Absatz (3)(a) unten definiert) zum Tilgungsbetrag bzw., sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen ein Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung angegeben ist, zum Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung zurückzuzahlen (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bzw. einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß den Basiswertspezifischen Bedingungen). Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird am Fälligkeitstag fällig.

Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird der Tilgungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) *Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses*

Jederzeit nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, (i) eine etwaige geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vorzunehmen, die sie zur Berücksichtigung des Gesetzesänderungsereignisses für angemessen erachtet, und den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung festzulegen und nach § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekanntzumachen, oder, sofern eine Anpassung nach (i) nicht möglich ist, (ii) die Wertpapiere an einem solchen Tag nach Abgabe einer Kündigungserklärung (wie in Absatz (3)(b) unten definiert) ganz, aber nicht teilweise, zum Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung zurückzuzahlen.

Ein "**Gesetzesänderungsereignis**" gilt als eingetreten, wenn die Emittentin davon Kenntnis erlangt, dass es aufgrund von (i) der Einführung oder die Ankündigung oder Änderung von entsprechenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Urteilen, Verfügungen, Sanktionen oder Richtlinien durch eine behördliche, verwaltende, rechtssetzende oder gesetzgebende Stelle oder Gewalt (einschließlich jeglicher Steuergesetze und Sanktionsvorschriften, sofern die auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen anwendbar sind) ("**anwendbare Gesetze**") oder (ii) der Bekanntmachung oder der Änderung einer offiziellen oder inoffiziellen Auslegung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich jeglicher Steuergesetze) durch ein

zuständiges Gericht, eine Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Regulierungs- oder Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde mit entsprechender Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) dazu kommt (wie von der Emittentin nach eigenem Ermessen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt), dass

- (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ihre Verpflichtungen oder die Verpflichtungen eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus entsprechenden Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen; oder
- (ii) die Erfüllung der Verpflichtungen durch ein mit ihr verbundenen Unternehmens aus den Wertpapieren, für den Fall dass diese Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, oder aus entsprechenden Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen, sofern dieses verbundene Unternehmen Partei einer solchen Absicherungsvereinbarung gewesen wäre,

ganz oder teilweise rechtswidrig oder praktisch nicht durchführbar geworden ist oder werden wird, oder wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies in der unmittelbaren Zukunft der Fall sein wird.

(3) Definitionen

"Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag (wie in Absatz (3)(b) unten definiert) handelt. Bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Wahlrückzahlungstag" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Sanktionsvorschriften" bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Urteile, Anordnungen, Sanktionen, Richtlinien oder Bezeichnungen von Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Justizbehörden oder -befugnissen, die sich jeweils auf Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder deren Mitgliedstaaten) oder den Vereinten Nationen die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder einem ihrer Mitgliedstaaten), der Schweiz oder den Vereinten Nationen erlassen, verwaltet bzw. durchgesetzt werden, und zu diesen Finanzsanktionen und Embargoprogrammen können (ohne Einschränkung) die Beschränkungen gehören, die für bestimmte oder gesperrte Personen gelten.

"Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Betrag, der dem jeweiligen Wahrrückzahlungstag zugeordnet ist.

"Kündigungserklärung" ist

(a) bezogen auf ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (1) dieses Abschnitts

(i) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"), vorausgesetzt, dass dieser Kündigungstag, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, (i) innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und (ii) nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, Kündigungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(ii) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an einem Kündigungserklärungstag gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Wahrückzahlungstag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"). In der Kündigungserklärung ist auch der maßgebliche Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung wiederzugeben. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(b) bezogen auf ein Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses entsprechend Absatz (2) dieses Abschnitts:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die vorstehende vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**").

"**Kündigungserklärungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung. Sofern der Kündigungserklärungstag kein Berechnungstag ist, verschiebt sich der Kündigungserklärungstag auf den nächsten Berechnungstag.

"**Kündigungsfrist**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 13

(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)

(1) Übertragbarkeit

Jedes Deutsche Wertpapier ist gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren eines Clearingsystems, durch das die Übertragung des Deutschen Wertpapiers verbucht wird, übertragbar.

Im Fall von Englischen Wertpapieren werden Übertragungen von Anteilen an einer registrierten ICSD Globalurkunde von dem jeweiligen ICSD und anschließend von direkten und gegebenenfalls von indirekten Teilnehmern an diesem ICSD vorgenommen, die

im Namen von Veräußerern und Käufern solcher wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen handeln.

Übertragungen von Nordischen Registrierten Wertpapieren und Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren und Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren können nur über die Clearingsysteme erfolgen, bei denen die zu übertragenden Wertpapiere gehalten werden. Das Eigentum wird im Fall von (i) Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Schweden Register in Übereinstimmung mit dem SFIA Act, (ii) VPS Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im VPS Register in Übereinstimmung mit den VPS Regeln, (iii) Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Finnland Register in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln, (iv) Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Niederlande Register in Übereinstimmung mit den Euroclear Niederlande Regeln übertragen, und (v) Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren nach Registrierung der Übertragung in den Konten des Euroclear Frankreich Kunden in Übereinstimmung mit dem französischen Währungs- und Finanzgesetz und den Euroclear Frankreich Regeln übertragen.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann, vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen dieses § 13 (1), in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, wobei die zutreffenden Regeln dieser Börse in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen, oder (b) die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen sehen eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist (und, wenn auch eine "**Zulässige Handelsgröße**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße oder, wenn mehr als die Mindesthandelsgröße von Wertpapieren in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen wird, müssen die Wertpapiere in einer Anzahl übertragen werden, die der Summe aus der Mindesthandelsgröße und einem ganzzahligen Vielfachen der Zulässigen Handelsgröße entspricht) oder eine andere Mindesthandelsgröße oder eine andere Zulässige Handelsgröße, die die Emittentin den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt.

(2) Wertpapierinhaber

(a) *Inhaber-Sammelurkunde – Deutsche Wertpapiere*

Wenn in Bezug auf durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbriefte Wertpapiere als Maßgebliches Recht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen Deutsches Recht angegeben ist, so sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber", vorbehaltlich von § 13 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen, diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind.

(b) *Inhaber-Sammelurkunde – Englische Wertpapiere*

Im Fall von Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, ist der Begriff "Wertpapierinhaber" wie folgt auszulegen: die Person, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere geführt wird (wobei jedes von dem jeweiligen ICSD ausgegebene Zertifikat oder Dokument bezüglich der Anzahl bzw. des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, endgültig und verbindlich für alle Zwecke außer im Falle eines offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers ist), wird von der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle, dem jeweiligen ICSD und allen anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als deren Inhaber betrachtet, der dazu berechtigt ist, die dadurch verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder von Zinsen in Bezug auf die Anzahl bzw. den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle in Bezug auf die relevante Registrierte ICSD Globalurkunde (der "**Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle**") seitens der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle und aller anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags dieser Wertpapiere gemäß und nach den Bestimmungen der relevanten Registrierten ICSD Globalurkunde betrachtet wird; und der Begriff "Wertpapierinhaber" und verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, außer dass (i) Euroclear nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Clearstream Luxemburg im Namen der Kontoinhaber der Euroclear Belgien verbucht sind und (ii) Clearstream Luxemburg nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Euroclear im Namen der Kontoinhaber der Clearstream Luxemburg verbucht sind. Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 13 (2)(b) gelten vorbehaltlich des § 13 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin wird ein Register (das "**ICSD Registrierte Globalurkunden Register**") bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle außerhalb des Vereinigten Königreichs führen, in dem der Name des Bevollmächtigten der gemeinsamen Verwahrstelle und, von Zeit zu Zeit, alle anderen Inhaber der Wertpapiere sowie nähere Angaben zu den von diesen gehaltenen Wertpapieren eingetragen werden.

- (c) *Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen der § 13 (2)(a) und § 13 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die gleichzeitig:

- (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Schweden Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Schwedische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Schweden und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein

"**Euroclear Schweden Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann,

- (ii) VPS Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im VPS Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Norwegische Zahlstelle, sonstige Stellen, die VPS und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**VPS Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;
- (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Finnland Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Finnische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Finnland und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Finnland Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;
- (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Niederlande Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Niederländische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Niederlande und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann; und
- (v) Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig in den Büchern des Euroclear Frankreich Kunden eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Französische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Frankreich und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Frankreich Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann.

§ 14 (Stellen)

- (1) Die "**Berechnungsstelle**", die "**Hauptprogrammstelle**", die "**Fiskalstelle**", die "**Registerstelle**", die "**Norwegische Zahlstelle**", die "**Schwedische Zahlstelle**", die "**Finnische Zahlstelle**", die "**Niederländische Zahlstelle**", die "**Französische Zahlstelle**" und die "**Weitere(n) Beauftragte(n)**" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen,

eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) oder Zahlstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

- (2) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- (3) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Insihgeschäfte befreit.
- (4) Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 15

(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Ersetzung der Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;
- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde;

- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind ; und
- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(2) Ersetzung der Emittentin im Fall von Englischen Wertpapieren

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin mittels eines einseitigen Rechtsgeschäfts (*deed poll*), die im Wesentlichen dem Muster in der Programmvereinbarung entspricht, alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie entstehen (die "**Übernahme**") übernimmt;
- (b) die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die gesetzliche und steuerliche Lage der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie hat;
- (c) die Neue Emittentin den Wertpapierinhabern der jeweiligen Serie eine Haftungsfreistellung in Bezug auf etwaige zusätzliche Steuern, die lediglich infolge der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin zahlbar werden, gewährt;
- (d) die Neue Emittentin alle notwendigen regulatorischen Zustimmungen erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie erfüllen kann; und
- (e) die Garantin (außer in dem Fall, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Erfüllung der Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(3) Bezugnahmen auf die Emittentin

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(4) Veröffentlichung und Auswirkungen der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird, vorbehaltlich

von § 15 (1)(c) der Allgemeinen Bedingungen, von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

§ 16

(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)

(1) Aufstockungen von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Bedingungen (in bestimmten Fällen mit Ausnahme des Emissionstags, der Angebotsgröße und des Fälligkeitstags) zu schaffen und zu begeben, wobei der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) Rückkauf von Wertpapieren

Die Emittentin, die Garantin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderswo zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung

Sämtliche ausgeübten oder gegebenenfalls vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden. Wertpapiere, die, wie oben beschrieben, zurückgekauft werden, können nach Ermessen der Emittentin im Einklang mit Absatz 2 dieses Paragraphen entwertet werden.

§ 17

(Bekanntmachungen)

(1) Veröffentlichung

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Wertpapierinhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Mitteilung über Clearingsystem

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Wertpapiere (welche nicht durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind) berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das jeweilige Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das jeweilige Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, berechtigt, statt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen, an die ICSDs eine Mitteilung zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gemäß den gewöhnlichen Regelungen der ICSDs zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten an der Registrierten ICSD Globalurkunde an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an die ICSDs erfolgte, als abgegeben.

(3) Veröffentlichung an der Luxemburger Wertpapierbörse

Sofern und solange Wertpapiere an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber, zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz (1) und (2) dieses Paragraphen, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) Veröffentlichung an der Londoner Wertpapierbörse

In Bezug auf Wertpapiere, die in die offizielle Liste (*Official List*) der *Financial Services Authority* (britische Finanzaufsichtsbehörde) aufgenommen und zum Handel im regulierten Markt der Londoner Wertpapierbörse zugelassen sind, werden alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber wirksam, wenn sie in einer Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung im Vereinigten Königreich (voraussichtlich der *Financial Times*) veröffentlicht werden.

(5) Veröffentlichung an der Italienischen Wertpapierbörse

Sofern und solange die Wertpapiere an der Italienischen Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber auf der Internetseite der Italienischen Wertpapierbörse www.borsaitaliana.it veröffentlicht.

(6) Nordische Registrierte Wertpapiere

In Bezug auf Nordische Registrierte Wertpapiere muss die Emittentin bezüglich dieses § 17 ausschließlich den folgenden, in diesem Absatz (6) ausgeführten, Verpflichtungen nachkommen:

Hinsichtlich der Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Schwedische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Schweden Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Schweden Register zu erhalten, und Euroclear Schweden ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Schwedische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der VPS Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Norwegische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über VPS Wertpapierinhaber) von dem VPS Register zu erhalten, und VPS ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Norwegische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Finnische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Finnland Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Finnland Register zu erhalten, und Euroclear Finnland ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Finnische Zahlstelle weiterzuleiten.

§ 18

(Berichtigungen)

(1) Berichtigungen im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in den Emissionsspezifischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Tilgungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen der Emissionsspezifischen Bestimmungen werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Bedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Hauptprogrammstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Unterabsatz (a) bzw. Unterabsatz (b) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (c) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Hauptprogrammstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (d) Soweit eine Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Unterabsatz (c) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (d) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (e) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Unterabsatz (c) oder Unterabsatz (d) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Hauptprogrammstelle nachweist. Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Geschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Wertpapierbörse**" veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Geschäftstage eine Marktstörung im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Geschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder alle diese Tage Störungstage im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen sind, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein

"**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Hinblick auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Kündigungstag an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis überschreitet, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

(2) *Berichtigungen im Fall von Englischen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) *Änderungen*

Bei Englischen Wertpapieren können die Programmvereinbarung, die Deed of Covenant und die Bedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Berechnungsstelle, aber ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert werden, wenn nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle die Änderung (i) lediglich formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist, (ii) zur Korrektur eines/einer offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers oder Auslassung vorgenommen wird oder (iii) keine wesentlichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Klasse von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie hat.

(b) *Versammlungen der Wertpapierinhaber*

Das Programmvereinbarung enthält Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber, auf denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren geprüft werden, einschließlich der Änderung jeder Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Zustimmung der Emittentin. Nur Wertpapierinhaber von ausstehenden Wertpapieren der jeweiligen Serie (wie in der Programmvereinbarung definiert) sind zur Teilnahme an einer Versammlung der Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie berechtigt. Eine solche Versammlung wird von der Emittentin aufgrund des schriftlichen Antrags der

maßgeblichen Wertpapierinhaber einberufen, die nicht weniger als ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Wertpapiere dieser Serie halten. Das Quorum einer Versammlung, die zum Zweck einer Beschlussfassung einberufen wird, entspricht einer oder mehrerer Person(en), die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten, oder – im Fall einer vertagten Versammlung - einer oder mehrerer Person(en), die nicht weniger als ein Viertel des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss einer solchen Versammlung ist für alle Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie verbindlich, ob sie auf der Versammlung anwesend sind oder nicht.

(c) *Schriftliche Beschlussfassung*

Eine schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Wertpapierinhaber einer jeweiligen Serie, die zur maßgeblichen Zeit berechtigt sind, Mitteilungen von der Versammlung der Wertpapierinhaber zu erhalten, entweder unterzeichnet oder - mittels der zeitweise bestehenden Systeme und Verfahren eines ICSD - elektronisch genehmigt wird, tritt in Kraft, als wäre es ein bei einer Versammlung von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie gefasster Beschluss. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder mehreren Dokument(en) in derselben Form enthalten sein, wobei jedes Dokument von oder im Namen eines oder mehrerer Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie unterzeichnet wird, oder in Form von SWIFT oder anderen elektronischen Anweisungen, die nach den Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen ICSDs zulässig sind, erfolgen kann.

§ 19

(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter)

(1) Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

Form und Inhalt der Deutschen Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus den Bedingungen sowie alle zugehörigen außervertraglichen Verbindlichkeiten bestimmen sich, vorbehaltlich von § 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Deutschen Wertpapiere ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Deutschen Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(2) Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen

Englische Wertpapiere und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen, unterliegen, vorbehaltlich von

§ 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen, englischem Recht und werden nach englischem Recht ausgelegt.

Niemand ist befugt, eine Bedingung der Englischen Wertpapiere nach dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999 ("*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*") durchzusetzen; dies bezieht sich jedoch nicht auf außerhalb des Gesetzes bestehende oder verfügbare Rechte oder Rechtsmittel von Dritten.

Den englischen Gerichten obliegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit englischen Wertpapieren entstehen).

(3) *Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen von § 19 (1) und § 19 (2) der Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind:

- (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren gelten finnisches Recht und finnischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Finnland System; und
- (b) im Fall von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren gelten schwedisches Recht und schwedischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Schweden System;
- (c) im Fall von VPS Wertpapieren gelten norwegisches Recht und norwegischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im VPS System;
- (d) im Fall von Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren gelten niederländisches Recht und niederländischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Niederlande System; und
- (e) im Fall von Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren gelten französisches Recht und französischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Frankreich System.

(4) *Garantie*

Die Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

(5) *Zustellungsbevollmächtigter*

Die Garantin ernennt die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten

für alle Gerichtsverfahren in Deutschland. Die Zustellung wird durch Übersendung an den Zustellungsbevollmächtigten bewirkt (unabhängig davon, ob eine Weiterleitung an und ein Empfang durch die Garantin erfolgt). Für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen, oder keine Anschrift in Deutschland mehr besitzt, verpflichtet sich die Garantin unwiderruflich zur Ernennung eines Ersatz-Zustellungsbevollmächtigten und werden eine solche Ernennung den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilen. Nichts beeinträchtigt das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen.

§ 20 **(Salvatorische Klausel)**

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt. Durch den Erwerb der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber damit einverstanden ist, unter den in diesem § 20 aufgeführten Umständen zu versuchen, gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erreicht, wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht hätte.

§ 21 **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin auf Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Englischen Wertpapiere verjähren und werden unwirksam, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag gestellt werden; nach diesem Datum sollen keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren wird die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus Deutschen Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist und für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen vier Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen

Die Basiswertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Regelungen der Basiswertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet. In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Aktienbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelaktie und Stichtage
 - 1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse
 - 3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses
 - 3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Bestimmungen für Depositary Receipts**
 - 5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depositary Receipts
 - 5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags
- 6. Dividendenbeträge**
- 7. Delisting, Einstellung oder Modifizierung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist**
- 8. Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelaktie und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die betreffende Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehene Handelstag als Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden

sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf die betreffende Aktie der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:

- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diese Aktie, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen

Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Aktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für eine andere Korbaktie ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die Korbaktie dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den betreffenden Stichtag;

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf eine Korbaktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Korbaktie ist, Folgendes:

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen

Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;
- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
- (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Korbaktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jede maßgebliche Korbaktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an jedem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag); und

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungsstichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:
- (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die jeweilige Korbaktie der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die

betreffende Korbaktie, obwohl dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und

- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Korbaktie in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keine Korbaktie ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien. In diesem Fall:
- (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jede Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein

Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien ist (die betreffenden Korbaktien werden als "**Betroffene Korbaktien**" in Bezug auf einen solchen Stichtag bezeichnet und jede betreffende Korbaktie wird als "**Betroffene Korbaktie**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);

- (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jede Korbaktie mit Ausnahme einer Betroffenen Korbaktie von der Berechnungsstelle am anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt; und
- (iii) die Berechnungsstelle ermittelt für jede Betroffene Korbaktie nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Betroffenen Korbaktie an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Betroffene Korbaktie in Bezug auf diesen Stichtag);

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "Keine Anpassung" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag).

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie (einschließlich einer Korbaktie) (eine "**Betroffene Aktie**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für die Betroffene Aktie liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Betroffene Aktie. Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag bzw. Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Betroffene Aktie, ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis der Betroffenen Aktie am Ausweich-Bewertungstag und die Ermittlung der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Ausübung, Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die sie zur Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (es erfolgen jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien), vor und (ii) legt die Berechnungsstelle den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei der Vornahme von Änderungen infolge des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Options- oder Terminkontrakte aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 3.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

Tritt ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie ein, hat dies die in den nachstehenden Absätzen (a) bis (d) beschriebenen Folgen (falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, findet zusätzlich zu den Absätzen (a) bis (d) die Aktienbezogene Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) Anwendung):

- (a) die Berechnungsstelle kann eine etwaige geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere

- maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses für angemessen erachtet, und den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung festlegen. Zu den maßgeblichen Anpassungen können u. a. Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie oder die Aktienbezogenen Wertpapiere zählen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Optionsbörse in Bezug auf Optionskontrakte auf die Aktien, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Außerordentlichen Ereignisses vorgenommen werden, festzulegen; oder
- (b) nach jeder Anpassung an den Abrechnungsbedingungen von an einer Optionsbörse gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, die sie für zweckmäßig erachtet; eine entsprechende Anpassung wird an dem Tag wirksam, bei dem es sich nach Feststellung der Berechnungsstelle um den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden von der Optionsbörse vorgenommenen Anpassung handelt. Werden an der Optionsbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine ihres Erachtens geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, wobei sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses auf von der Optionsbörse festgesetzte Regeln oder etwaige Präzedenzfälle Bezug nimmt, die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle im Falle des Handels entsprechender Optionskontrakte an der Optionsbörse zu einer Anpassung durch diese geführt hätten; oder
- (c) die Berechnungsstelle kann die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen, oder
- (d) wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses "Aktienersetzung" anwendbar ist, fordert die Emittentin die Berechnungsstelle an oder nach dem maßgeblichen Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung oder, falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines Außerordentlichen Fondseignisses, auf, die Aktien bzw. den Aktienkorb so anzupassen, dass die von ihr ausgewählten Aktien (die "**Ersatzaktie(n)**") die Aktien, die von einem solchen Außerordentlichen Ereignis betroffen sind (die "**Von einem Ereignis betroffenen Aktie(n)**"), ersetzen. Diese Ersatzaktie(n) und ihre Emittentin gelten für die Zwecke dieser Aktienbezogenen Bestimmungen bzw. Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "**Aktie**"

und als "**Aktienemittentin**"; die Berechnungsstelle kann gegebenenfalls eine Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie für angemessen erachtet. Zur Klarstellung: Solche Ersatzaktien können Depositary Receipts und/oder Anteile eines Exchange Traded Fund mit einschließen. In diesem Zusammenhang gilt:

- (i) die betreffende Ersetzung und die maßgebliche Anpassung an den Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Ersetzungstag**") als wirksam; dieser Tag kann, muss jedoch nicht, dem Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung bzw., falls die Von einem Ereignis betroffene Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist (wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben), eines Außerordentlichen Fondseignisses entsprechen;
- (ii) die Gewichtung jeder Ersatzaktie in einem betreffenden Aktienkorb (sofern anwendbar) entspricht der Aktiengewichtung der maßgeblichen Von einem Ereignis betroffenen Aktie, sofern nicht etwas anderes von der Berechnungsstelle bestimmt wird;
- (iii) wenn ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot zwischen zwei oder mehreren Aktien des betreffenden Aktienkorbs (sofern anwendbar) eintritt, findet eine Aktienersetzung statt; und
- (iv) um als Ersatzaktie ausgewählt werden zu können, muss jede maßgebliche Aktie (oder ein Depositary Receipt oder ein Anteil an einem Exchange Traded Fund) eine Aktie sein, die:
 - (A) nicht bereits im Aktienkorb enthalten ist;
 - (B) einem vergleichbaren Wirtschaftssektor wie die maßgebliche Von einem Ereignis betroffene Aktie entstammt; und
 - (C) über eine Marktkapitalisierung, ein internationales Ansehen und ein Risiko, die bzw. das mit derjenigen bzw. demjenigen der Von einem Ereignis betroffenen Aktie vergleichbar ist, verfügt,

jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt, wobei im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots in Bezug auf die Von einem Ereignis betroffene Aktie die Berechnungsstelle nach diesem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot die Aktien des jeweiligen Nachfolgers des Emittenten der Von einem Ereignis betroffenen Aktien als Ersatzaktie festlegen kann, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) keine geeignete Ersatzaktie(s) für eine Von einem Ereignis betroffene Aktie(n) vorhanden ist oder (B) keine

Ersetzung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Mit Wirkung zum Kündigungstag hat die Emittentin die Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Aktienbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags wird am Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig und erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf eine bestimmte Aktie anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von der Börse veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von der Börse innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für eine bestimmte Aktie und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Bestimmungen für Depositary Receipts

5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depositary Receipts

In Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, für die diese Aktienbezogenen Bestimmungen gelten und bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Depositary Receipts**" anwendbar sind, (i) ist jede Bezugnahme in den betreffenden Aktienbezogenen Bestimmungen auf eine "**Aktie**" und auf "**Aktien**" als Bezugnahme auf "**Depositary Receipt**" bzw. "**Depositary Receipts**" auszulegen und (ii) finden die in dieser Aktienbezogenen Bestimmung 5 definierten Vorschriften, Begriffe und Ausdrücke Anwendung:

- (a) Die folgenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf Depositary Receipts:
- (i) "**Hinterlegungsvertrag**" bezeichnet den Vertrag oder die sonstige Urkunde zur Begründung der Depositary Receipts in der jeweils gemäß seinen bzw. ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung;
 - (ii) "**Depotbank**" bezeichnet die gemäß den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags bestellte Depotbank der Depositary Receipts oder eine Nachfolge-Depotbank gemäß dem Hinterlegungsvertrag;
 - (iii) "**Depositary Receipts**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Depositary Receipts;
 - (iv) "**Zugrunde liegende Aktien**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Aktien der Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien; und
 - (v) "**Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien.
- (b) Die Definitionen von "**Verstaatlichung**", "**Insolvenz**", "**Delisting**", "**Potenzielles Anpassungsereignis**", "**Nichtlieferung**", "**Insolvenzantrag**", "**Fusionsereignis**", "**Übernahmeangebot**", "**Marktstörung**", "**Börsenstörung**", "**Handelsstörung**" und "**Vorzeitiger Börsenschluss**" sind jeweils in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depositary Receipt handelt, so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definitionen gestrichen und durch "Emittentin des Depositary Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depositary Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.
- (c) Bei der Feststellung darüber, ob eine Marktstörung in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depositary Receipt handelt, eingetreten ist und/oder fort dauert, sind die Definitionen von "**Börse**", "**Verbundene Börse**" und "**Bewertungszeitpunkt**" in

Bezug auf die Depositary Receipts so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definition gestrichen und durch "Emittentin des Depositary Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depositary Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.

- (d) Die Definition von "**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist in Bezug auf Depositary Receipts so zu ändern, dass sie ausschließlich das folgende Ereignis umfasst: "die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen an den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags".

5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags

Bei einer Kündigung des Hinterlegungsvertrags werden an oder nach dem Tag der Kündigung Bezugnahmen auf "Depositary Receipts" durch Bezugnahmen auf "Zugrunde liegende Aktie" ersetzt, und die Berechnungsstelle passt alle maßgeblichen Bedingungen an und bestimmt den Tag des Wirksamwerdens der betreffenden Ersetzungen und Anpassungen.

6. Dividendenbeträge

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf eine maßgebliche Aktie anwendbar sind, wird für jedes Aktienbezogene Wertpapier der maßgebliche Dividendenbetrag für einen Dividendenzeitraum an dem entsprechenden Dividendenzahlungstag für den betreffenden Dividendenzeitraum gezahlt.

7. Delisting, Einstellung oder Modifizierung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist

- (a) Falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Delisting in Bezug auf die Aktie nach billigem Ermessen entweder (a) die in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 vorgesehenen Feststellungen treffen und Maßnahmen ergreifen oder (b) die Aktie durch einen Anteil eines anderen Exchange Traded Fund (ein "**Nachfolgefonds**") ersetzen, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle mit der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, vergleichbar ist. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Anteil eines Nachfolgefonds verfügbar ist, ermittelt sie nach billigem Ermessen die angemessenen Kursreferenzen der betreffenden Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für alle maßgeblichen Stichtage bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtage anhand einer Berechnungsmethodik, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, so genau wie möglich nachbildet. Wird ein Anteil eines Nachfolgefonds ausgewählt, ersetzt dieser Anteil des Nachfolgefonds die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für sämtliche Zwecke der Aktienbezogenen Wertpapiere und kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den geeigneten Zeitpunkt für die Ersetzung der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, festlegen.
- (b) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, der Index, der dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt, und/oder die Bedingungen für die Vermögenswerte, Kontrakte und Instrumente,

die in den Exchange Traded Fund investiert sind oder von diesem gehalten werden, in wesentlicher Hinsicht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) geändert werden oder wenn der Exchange Traded Fund auf andere Weise so modifiziert wird, so dass er nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle den Nettoinventarwert der Anteile nicht fair darstellt, wenn diese Änderungen oder Modifizierungen nicht vorgenommen worden wären, dann wird die Berechnungsstelle ab und nach diesem Zeitpunkt solche Berechnungen und Anpassungen nach billigem Ermessen vornehmen, die nach ihrer Beurteilung notwendig sind, um zu einem Preis eines börsengehandelten Fonds zu gelangen, der mit dem Exchange Traded Fund oder dem Nachfolgefonds in einer Weise vergleichbar ist als ob diese Änderungen oder Modifikationen nicht vorgenommen worden wären, und wird die Schlusskurse unter Bezugnahme auf den so angepassten Exchange Traded Fund oder Nachfolgefonds berechnen. Dementsprechend wird die Berechnungsstelle, wenn der Exchange Traded Fund oder ein Nachfolgefonds in einer Weise modifiziert wird, dass der Preis eines Anteils einen Bruchteil dessen beträgt, der er gewesen wäre, wenn er nicht geändert worden wäre (z.B. aufgrund eines Splits oder eines Reverse Split), den Preis anpassen, um zu einem Preis der Anteils bzw. Anteils des Nachfolgefonds zu gelangen, als ob dieser nicht modifiziert worden wäre (z.B. so als ob der Split oder der Reverse Split nicht stattgefunden hätte). Die Berechnungsstelle kann auch feststellen, dass durch die Änderung der Berechnungsmethode keine Anpassung erforderlich ist.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, auf die diese Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"Geeignete Börse" bezeichnet in Bezug auf alle relevanten Aktien: (a) wenn sich die Börse in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich befindet, jede Hauptbörse, jedes Preisnotierungssystem oder jeder Ausführungsplatz in jeder Rechtsordnung innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegens, an der bzw. dem Aktien gehandelt werden, sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität an dieser Börse, diesem Preisnotierungssystem oder diesem Ausführungsplatz vernünftigerweise mit der Liquidität vergleichbar ist, die an der Börse bestanden hat; oder (b) wenn sich die Börse in den Vereinigten Staaten befindet, entweder die New York Stock Exchange, NYSE Arca, NYSE Amex, NASDAQ Global Market oder NASDAQ Global Select Market (oder ihre jeweiligen Nachfolger); oder (c) wenn sich die Börse außerhalb der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten befindet, jede Hauptbörse, jedes Preisnotierungssystem oder jeder Ausführungsplatz in derselben Rechtsordnung wie die Börse, an der bzw. dem Aktien gehandelt werden, sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität an dieser Börse, diesem Preisnotierungssystem oder diesem Ausführungsplatz vernünftigerweise mit der Liquidität vergleichbar ist, die an der Börse bestanden hat. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Geeignete Börse jede Dienstleistung zur Kotierung von außerbörslich gehandelten Aktien ausschließt.

"**Weitere Störungereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Nichtlieferung, eine Hedging-Störung, ein Illiquiditäts-Ereignis, Erhöhte Hedging-Kosten oder einen Insolvenzantrag (jeweils ein "**Weiteres Störungereignis**"), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben.

"**Betroffene Korbaktie**" und "**Betroffene Korbaktien**" haben die diesen Begriffen in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6 (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet eine zuständige Behörde mit Steuerbefugnis in Bezug auf Dividenden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"**Korbaktie**" und "**Korbaktien**" bezeichnet jede Aktie, die Bestandteil eines Korbs ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Aktienkorb ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, einen Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, einen gleichitägen Zeitraum an einem Berechnungstag von der Eröffnung der zuletzt öffnenden Börse bis zum Vorgesehenen Börsenschluss der zuerst schließenden Börse.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften, sofern die auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen anwendbar sind) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei

rechtswidrig geworden ist oder (y) die Berechnungsstelle feststellt, dass die Hedge-Partei, die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzumutbar wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienkorb jeden Tag, der für alle Korbaktien in dem betreffenden Aktienkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Delisting" bedeutet in Bezug auf alle relevanten Aktien, dass, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots), (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse eingestellt wurde, (ii) es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Einstellung vorübergehend ist oder sein wird, und (iii) die Aktien nicht unmittelbar danach an einer Geeigneten Börse wieder zugelassen, gehandelt bzw. öffentlich notiert werden (zur Klarstellung: die Aussetzung des Handels mit den Aktien an der maßgeblichen Börse für einen Zeitraum von 30 oder mehr aufeinanderfolgenden Kalendertagen würde ein Delisting darstellen), oder (b) die Börse mitteilt (oder die Berechnungsstelle aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen in sonstiger Weise ermittelt), dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse gemäß den Regeln dieser Börse eingestellt werden wird, und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Aktien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unmittelbar danach an einer Geeigneten Börse wieder zugelassen, gehandelt bzw. öffentlich notiert werden.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"Dividendenbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Dividendenzeitraum oder einen Dividendenzahlungstag entweder (a) den Eingetragenen Betrag, (b) den Ex-Betrag, (c) den

Gezahlten Betrag oder (d) einen sonstigen Betrag, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird.

"Dividendenzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Dividendenzeitraum jeden als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Dividendenzeitraum" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Schließung der maßgeblichen Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"ETF-Störungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder Anteile an einem Exchange Traded Fund den Eintritt oder das Vorliegen der folgenden Umstände an einem beliebigen Tag:

- (a) die Verschiebung der Tage, an denen die Bestimmung oder Veröffentlichung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund durch die Börse für die Zwecke der Berechnung des Erlöses, der an einen hypothetischen Anleger zu zahlen ist, von dem ein fristgerechter und gültiger Verkaufsauftrag erteilt wurde, vorgesehen ist;
- (b) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Ermittlung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund;
- (c) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Berichterstattung des Exchange Traded Fund an seine Anleger oder gegebenenfalls der Veröffentlichung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund oder den maßgeblichen Veröffentlichungsdienst;
- (d) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Möglichkeit von Inhabern zum Verkauf, zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);
- (e) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit des Rücknahmeerlöses für die betreffenden Anteile (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht); oder
- (f) einen erheblichen Liquiditätsmangel auf dem Markt für Anteile des Exchange Traded Fund im Vergleich zur Situation am Emissionstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Von einem Ereignis betroffene Aktie**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ex-Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie, falls der Tag, an dem der Handel der Aktien ex Dividende an der Börse begann, in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Ist eine Aktie an zwei oder mehr Börsenplätzen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Börsenplatz eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer, (i) an der Börse Transaktionen mit der betreffenden Aktie durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen, gestört oder beeinträchtigt wird.

"**Exchange Traded Fund**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Exchange Traded Fund; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird. Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Außerordentliche Dividende angegeben und sind in ihnen keine Bestimmungen zu ihrer Ermittlung enthalten, wird die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Außerordentliches Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, ein Übernahmeangebot oder – sofern es sich bei einer Aktie um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt – ein Außerordentliches Fondereignis und schließt jedes Ereignis ein, das zu einer Anpassung von Bestimmungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden führt, und das nicht als Potenzielles Anpassungsereignis angesehen wird, oder die außerplanmäßige Abwicklung von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse.

"**Außerordentliches Fondereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder einen oder mehrere Anteile an einem Exchange Traded Fund:

- (a) einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Fondsdokumente, wie etwa der Gründungsdokumente und maßgeblichen Dokumente des Exchange Traded Fund, der Zeichnungsvereinbarungen, der Strategie- oder Anlagerichtlinien oder sonstiger von dem Exchange Traded Fund und/oder seinen Fondsdienstleistern abgeschlossener Dokumente, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Werts des Exchange Traded Fund zu erwarten ist;
- (b) die Nichtausführung oder teilweise Ausführung seitens des Exchange Traded Fund eines von der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) oder einer Gesellschaft, die als Market Maker für den Exchange Traded Fund handelt, erteilten Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags in Bezug auf Anteile des Exchange Traded Fund, gleich aus welchem Grund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);
- (c) der Exchange Traded Fund:
 - (i) wird aufgelöst oder ist Gegenstand eines Beschlusses über seine Auflösung, Abwicklung oder amtliche Liquidation (außer im Rahmen eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion);
 - (ii) nimmt eine allgemeine Abtretung oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger vor;
 - (iii) entweder:
 - A. er leitet ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, ein oder ein entsprechendes Verfahren wird durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der er gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat, gegen ihn eingeleitet oder von ihm oder einer solchen Regulierungs-, Aufsichts-

- oder vergleichbaren Behörde wird ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt; oder
- B. ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, wird eingeleitet oder es wird ein Antrag auf die Auflösung oder Liquidation des Exchange Traded Fund gestellt und die Einleitung des Verfahrens bzw. die Beantragung erfolgt durch eine nicht im vorstehenden Absatz A genannte natürliche oder juristische Person und (x) führt zum Ergehen eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, zum Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung oder zum Ergehen einer Anordnung zu seiner Auflösung oder Liquidation oder (y) wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen ab dieser Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (iv) beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Amtsperson mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte oder wird einer solchen unterstellt;
- (v) durch eine besicherte Partei werden alle oder ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Exchange Traded Fund in Besitz genommen oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt, und die besicherte Partei behält danach den Besitz oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (vi) führt ein Ereignis herbei oder ist Gegenstand eines Ereignisses, das nach den anwendbaren Gesetzen einer Rechtsordnung eine mit den in den vorstehenden Ziffern (i) bis (v) genannten Ereignissen vergleichbare Wirkung hat;
- (d) die Verwaltungsstelle, der Verwalter, der Anlageberater oder die Verwahrstelle bzw. der Treuhänder des Exchange Traded Fund handelt nicht mehr länger in ihrer/seiner Eigenschaft als Verwaltungsstelle, Verwalter, Anlageberater oder Verwahrstelle bzw. Treuhänder des Exchange Traded Fund;
- (e) eine wesentliche Veränderung des Anlageprogramms, der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagestrategie, des Anlageverfahrens oder der Anlagerichtlinien des Exchange Traded Fund;
- (f) den Verstoß des Exchange Traded Fund gegen anwendbare Berichtspflichten (wie etwa die regelmäßige Berichterstattung über den geschätzten Preis je Anteil des Exchange Traded Fund, seine regelmäßigen Abschlüsse, Renditezahlen und die

Zusammensetzung des Exchange Traded Fund oder die Zuweisung des Kapitals des Exchange Traded Fund (sofern anwendbar));

- (g) eine wesentliche Veränderung (bei der es sich nicht um eine der im vorstehenden Absatz (e) aufgeführten Veränderungen handelt) des Exchange Traded Fund (wie etwa eine Veränderung des Prospekts des Exchange Traded Fund oder der Satzung oder anderer Fondsdokumente) oder der Eintritt einer Änderung oder eines Ereignisses mit wesentlichen Auswirkungen auf den Exchange Traded Fund (wie etwa eine Unterbrechung, ein Ausfall oder eine Aussetzung der Berechnung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund, sofern die Unterbrechung, der Ausfall oder die Aussetzung nicht innerhalb von zwei vorgesehenen Handelstagen geheilt wird);
- (h) eine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Art der Vermögenswerte, in die der Exchange Traded Fund anlegt, oder auf die Handelspraktiken des Fonds (darunter eine wesentliche Abweichung von der in den Fondsdokumenten angegebenen Anlagepolitik oder den dort angegebenen Anlagezielen) die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf eine Absicherungsposition hat oder voraussichtlich haben wird;
- (i) entweder:
 - (i) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund;
 - (ii) den Rückkauf oder die Zwangsrücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund; oder
 - (iii) die Auferlegung von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten in Bezug auf eine Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund (mit Ausnahme von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten, die bereits zum maßgeblichen Emissionstag vorhanden waren);
- (j) den Widerruf der Zulassung oder Registrierung des Exchange Traded Fund oder seines Anlageberaters oder Verwalters durch eine zuständige Aufsichtsbehörde;
- (k) der Exchange Traded Fund oder der Anlageberater, der Verwalter oder die Verwaltungsstelle des Exchange Traded Fund:
 - (i) wird einer Untersuchung, einem Verfahren oder Prozess seitens einer zuständigen staatlichen Stelle, Rechtsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterworfen, in der bzw. dem eine vorgebliche Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder infolge des Betriebs des Exchange Traded Fund, des Anlageberaters, des Verwalters oder der Verwaltungsstelle gelten, Gegenstand ist;
 - (ii) begeht im Rahmen der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Exchange Traded Fund eine betrügerische oder strafbare Handlung;

- (iii) macht in einem Dokument in Bezug auf den Exchange Traded Fund wesentliche falsche Angaben; oder
 - (iv) gibt seine bzw. ihre Absicht zur Einstellung des Anlageverwaltungsgeschäfts bekannt;
- (l) den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
- (i) Gattungsänderung oder Änderung von Anteilen eines Exchange Traded Fund, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Anteile zur Folge hat;
 - (ii) Zusammenschluss, Verschmelzung oder Fusion eines Exchange Traded Fund mit oder auf eine(r) andere(n) Gesellschaft; oder
 - (iii) sonstiges Übernahmeangebot in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded Fund, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Anteile (mit Ausnahme entsprechender Anteile, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bieters stehen) zur Folge hat;
- (m) ein ETF-Störungsereignis, sofern das betreffende Referenzfonds-Störungsereignis für einen Zeitraum von acht vorgesehenen Handelstagen andauert; oder
- (n) eine Pflichtverletzung (unabhängig von deren Bezeichnung) in Bezug auf eine Gegenpartei, bei der eine wesentliche Position des Exchange Traded Fund besteht, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vereinbarung über die Position bestimmt.

"**Nichtlieferung**" bezeichnet, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass als Tilgung "Physisch" oder "Barausgleich oder Physisch" anwendbar ist, ein Versäumnis der Emittentin, die maßgeblichen Aktien in Bezug auf die Aktienbezogenen Wertpapiere bei Fälligkeit zu liefern, sofern die Nichtlieferung auf fehlende Liquidität auf dem Markt für die betreffenden Aktien zurückzuführen ist.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Fondsdokumente**" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund die Gründungsdokumente in Form eines Prospekts, eines Informationsmemorandums, einer Treuhandurkunde oder vergleichbarer Dokumente, jeweils in ihrer gegebenenfalls geänderten

und ergänzten Fassung, in denen die Bestimmungen, Bedingungen und Rechte in Bezug auf die einzelnen Anteile geregelt sind.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist. Falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Bruttobardividende auch Außerordentliche Dividenden umfasst, werden ausschließlich Außerordentliche Dividenden in Form von Barmitteln berücksichtigt.

"Absicherungspositionen" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen- oder Derivatepositionen, (b) Aktienleihetransaktionen oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Aktienbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedge-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedging-Kosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder

(b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"**Insolvenz**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie (ausgenommen Anteile an einem Exchange Traded Fund) und den Aktienemittent, dass entweder (a) aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das die Aktienemittentin betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind, oder (ii) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen oder (b) ein Insolvenzereignis in Bezug auf diese Aktienemittentin eintritt.

"**Insolvenzereignis**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie und die Aktienemittentin, dass die Aktienemittentin: (a) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach ähnlichen Rechtsbestimmungen, die Gläubigerrechte betreffen, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt, oder von ihr oder einer Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt; und/oder (b) entweder ein Verfahren gegen sich eingeleitet hat, um ein Urteil über die Insolvenz oder den Konkurs oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach Maßgabe einer Konkurs- oder Insolvenzordnung oder anderen ähnlichen Rechtsbestimmungen, die Gläubigerrechte betreffen, zu erwirken, oder ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag von einer nicht unter (a) bezeichneten Person eingeleitet oder eingereicht wird und entweder (i) zu einem Urteil über die Insolvenz oder den Konkurs oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt oder (ii) nicht innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Einleitung oder Antragsstellung abgewiesen, aufgegeben, ausgesetzt oder zurückgenommen wird.

"**Insolvenzantrag**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern

ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Illiquiditäts-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie oder einen Aktienkorb die Feststellung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass der Markt für die betreffende Aktie (oder für eine Korbaktie) illiquide ist.

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung, einer (ii) Börsenstörung zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, die in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehen wird, (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses, (iv) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzumutbar wird oder, (v) falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines ETF-Störungsereignisses.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere:

- (a) die auf eine Einzelaktie bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (c) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen (oder einer sonstigen Art von Tagen).

"Fusionstag" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf die jeweils maßgeblichen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder

eine andere Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (iii) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das, die bzw. der zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person stehen) führt, oder (iv) ein Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder sonstige Änderung aller entsprechenden ausstehenden Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens stehen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, jeweils sofern der Fusionstag (a) im Falle von Aktienbezogenen Wertpapieren, bei denen eine Physische Lieferung anwendbar ist, an oder vor dem Fälligkeitstag oder (b) in allen anderen Fällen an oder vor dem Finalen Bewertungstag liegt.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(c) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf eine staatliche Stelle zu übertragen sind.

"**Keine Anpassung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelaktie und Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(d) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(d) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.5(b) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(a) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung

1.4(a) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die bzw. das in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf die maßgebliche Aktie gehandelt wird) oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf die maßgebliche Aktie ausgewählt wird.

"**Gezahlter Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin in dem zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum an die eingetragenen Inhaber einer Aktie gezahlten Bruttobardividende je Aktie.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(b) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(b) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die die Aktienemittentin (unmittelbar oder mittelbar) infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält, oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in

- sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (c) eine Außerordentliche Dividende;
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
 - (e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
 - (f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung entsprechender Rechte erneut anzupassen ist; oder
 - (g) ein sonstiges Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

"Eingetragener Betrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktie vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse **"Alle Börsen"** angegeben ist, bezeichnet **"Verbundene Börse"** jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger

oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem jede für diese Aktie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Abwicklungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie denjenigen Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt.

"Abrechnungsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis, das nach Feststellung der Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Aktien-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung der Aktie durchzuführen.

"Aktie" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf eine Einzelaktie bezogen sind, diese Einzelaktie (wobei der Begriff auch den Anteil an einem Exchange Traded Fund mitumfasst) und in Bezug auf eine Ausgabe von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jede der Korbaktien (wobei der Begriff auch den Anteil der maßgeblichen Exchange Traded Funds umfasst), jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Aktienkorb" bezeichnet einen Korb aus Aktien mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Aktien, der bzw. die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"Aktien-Clearingsystem" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit der betreffenden Aktie verwendet wird.

"**Aktien-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Aktien-Clearingsystem und eine Aktie einen Tag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle das Aktien-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene (oder gegebenenfalls von der Berechnungsstelle bestimmte) Emittentin dieser Aktie.

"**Aktienbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, für die gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen die Aktienbezogenen Bestimmungen gelten.

"**Aktiengewichtung**" bezeichnet in Bezug auf jede Korbaktie die jeweilige Gewichtung der Korbaktie, ausgedrückt als in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebener Prozentsatz.

"**Ersatzaktien**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ersetzungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolgefonds**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) zugewiesene Bedeutung.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, in dessen bzw. deren Folge dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erlangt, wie von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Kaufs oder anderweitigen Erwerbs des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Kündigungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Aktienbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Bei der

Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Verbundene Börse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizierte Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handelsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (gleich ob aufgrund von Kursschwankungen, die über die von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen, oder aus anderen Gründen) (i) mit der Aktie an der maßgeblichen Börse und/oder (ii) mit auf die Aktie bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Kurs der Aktie.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Indexbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelindex und Stichtage
 - 1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index
 - 3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses
 - 3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Index-Haftungsausschluss**
- 6. Dividendenbeträge**
 - 6.1 Maßgebliche Dividende
 - 6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle
 - 6.3 Dividenden-Abweichung
 - 6.4 Nichtveröffentlichung
 - 6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke
- 7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**
 - 7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt
 - 7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten
- 8. Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Index der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index. In diesem Fall:

- (a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf den betreffenden Index der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diesen Index, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der

Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Index der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn ein entsprechender Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als

Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, gilt:

- (a) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den Korbindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag jeweils der betreffende Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für jeden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der maßgeblichen Kurswerte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf

den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:

- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen

anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Korbindex der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor

dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den betreffenden Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz aller entsprechenden Korbindizes an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs Stichtag und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für einen Korbindex ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 **Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag für alle Korbindizes ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame

Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:

- (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den jeweiligen Korbindex der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Stichtag; und
- (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Korbindex ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag für einen Korbindex ist oder für einen Korbindex ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keinen Korbindex ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der diejenige Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes ist (die betreffenden Korbindizes werden als "**Betroffene Korbindizes**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet und jeder betreffende Korbindex wird als "**Betroffener Korbindex**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);
 - (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jeden Korbindex mit Ausnahme von Betroffenen Korbindizes von der Berechnungsstelle an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt und
 - (iii) ermittelt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Korbindex die Kursreferenz des jeweiligen Betroffenen Korbindex am letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Betroffenen Korbindex in Bezug auf diesen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) für einen Index (ein "**Betroffener Index**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für den Betroffenen Index liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für den Betroffenen Index.

Ist der betreffende Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag bzw. ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Index, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für den Betroffenen Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Ausweich-Bewertungstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Wert gilt in Bezug auf den Betroffenen Index als Kursreferenz zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index

Wird ein Index (i) nicht durch den Index-Sponsor, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolge-Index-Sponsor (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") berechnet und bekannt gegeben oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, bei dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel oder Methode zur Berechnung des Index verwendet wird, so gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") jeweils als der Index.

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) aufgeführten Ereignisse nicht nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Index-Sponsor bzw. einen Nachfolge-Index bestimmt, stellt der Eintritt des entsprechenden Ereignisses eine Index-Änderung bzw. eine Index-Einstellung dar und gelten die Bestimmungen der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) sinngemäß.

3.2 **Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses**

Stellt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index fest, dass (i) an oder vor einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um den Index im Falle von Veränderungen seiner Indexbestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird (eine "**Index-Änderung**") oder ein maßgeblicher Index endgültig eingestellt wird oder der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge-Index existiert (eine "**Index-Einstellung**") oder (ii) ein maßgeblicher Index an einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird (eine "**Index-Störung**" und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**") (wobei die Berechnungsstelle im Falle eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach billigem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), oder (iii) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen relevanten Datum ein Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum in Bezug auf einen relevanten Index eingetreten ist:

- (a) stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und berechnet gegebenenfalls die maßgebliche Kursreferenz anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Stands dieses Index unter Verwendung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Index-Anpassungsereignisses zuletzt galt, jedoch unter Einbeziehung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor dem Eintritt des maßgeblichen Index-Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren (d. h. ohne Indexbestandteile, deren Notierung seitdem an der maßgeblichen Börse eingestellt wurde) bestimmt wird; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 3.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen; oder

- (b) bestimmt die Berechnungsstelle, ob dieses Index-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat, und sofern dies der Fall ist, kann die Berechnungsstelle die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen anderen Index oder gegebenenfalls einen Korb von Indizes umstellen, der von der Berechnungsstelle als mit dem maßgeblichen Index vernünftigerweise vergleichbar ausgewählt wurde; im Nachgang zu einer solchen Umstellung nimmt die Berechnungsstelle die Anpassung(en) vor, die sie nach billigem Ermessen gegebenenfalls für eine Variable, Berechnungsmethode, Bewertung, Abrechnung, Zahlungsbedingung oder eine andere Bedingung der Indexbezogenen Wertpapiere im Hinblick auf die Umstellung als angemessen erachtet; oder
- (c) nimmt die Berechnungsstelle nach jeder Anpassung der Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstiger Bedingungen der Options- oder Futures Kontrakte auf den Index, die an einer Optionsbörse gehandelt werden, gegebenenfalls die geeigneten Anpassungen im Hinblick auf eine oder mehrere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vor (einschließlich der Variablen oder der Bedingung, die für die Abwicklung bzw. die Zahlung unter den Indexbezogenen Wertpapiere relevant sind), welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, wobei die Anpassung zu dem Tag wirksam wird, der von der Berechnungsstelle als der Wirksamkeitstag für die entsprechende Anpassung der Optionsbörse festgestellt wird. Wenn Options- oder Futures Kontrakte auf den Index nicht an der Optionsbörse gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Regelungen und etwaiger Präzedenzfälle der Optionsbörse gegebenenfalls die geeigneten Anpassungen im Hinblick auf eine oder mehrere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vornehmen (einschließlich der Variablen oder der Bedingung, die für die Abwicklung bzw. die Zahlung unter den Indexbezogenen Wertpapiere relevant sind), welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, um gegebenenfalls einem Ereignis Rechnung zu tragen, das nach Auffassung der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Optionsbörse geführt hätte, wenn die Options- oder Futures Kontrakte an der Optionsbörse gehandelt worden wären;

vorausgesetzt dass, wenn:

- (i) es (I) nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder wäre, oder (II) gegen geltende Genehmigungspflichten für die Berechnungsstelle verstoßen würde, die in den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c) beschriebenen Handlungen durchzuführen (oder es rechtswidrig wäre oder gegen diese Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Feststellung getroffen würde); oder
- (ii) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass keiner der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c), soweit anwendbar, ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder die Wertpapierinhaber erzielen würde,

sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen kann.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Indexbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) oder in der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 7.1 (*Änderung oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Indexbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Indexbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf einen Index anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von dem Index-Sponsor veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von dem Index-Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für einen bestimmten Index und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Index-Haftungsausschluss

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin stimmen zu und bestätigen und durch den Kauf der Indexbezogenen Wertpapiere gelten durch jeden Wertpapierinhaber die Zustimmung und Bestätigung abgegeben, dass in Bezug auf den Index die Indexbezogenen Wertpapiere nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben werden und

dass kein Index-Sponsor ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der bei einer Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder des Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht abgibt. Kein Index und kein Index-Sponsor haften für in dem Index enthaltene Fehler (weder bei Fahrlässigkeit noch in anderen Fällen) und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, beliebige Personen auf in dem Index enthaltene Fehler hinzuweisen. Kein Index-Sponsor gibt ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kaufs von Indexbezogenen Wertpapieren oder einer Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren ab. Die Emittentin und die Garantin haften nicht gegenüber den Wertpapierinhabern für Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Sofern dies nicht vor dem in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen genannten Emissionstag offengelegt wurde, sind weder die Emittentin noch die Garantin oder die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in jedweder Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder üben eine Kontrolle über den Index oder den Index-Sponsor oder über die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des maßgeblichen Index jedweder Art aus. Die Berechnungsstelle bezieht Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, überprüft diese Informationen jedoch nicht eigenständig. Daher geben weder die Emittentin noch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der den Index betreffenden Informationen ab oder übernehmen eine Haftung für diese.

6. Dividendenbeträge

6.1 Maßgebliche Dividende

"**Maßgebliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie_i:

- (i) jede Erklärte Bardividende in Bezug auf diese Aktie_i und/oder
- (ii) jede Erklärte Barmittelgleiche Dividende in Bezug auf diese Aktie_i,

wobei für den Fall, dass (a) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), die betreffende Erklärte Bardividende und/oder Erklärte Barmittelgleiche Dividende nicht als Maßgebliche Dividende gilt, oder (b) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung eines Teils der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), lediglich der verbleibende Teil der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), für den keine Anpassung erfolgte, als Maßgebliche Dividende gilt und die vorstehenden Definitionen von

"**Erklärte Bardividende**" und/oder "**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" so gelten, als sei lediglich der verbleibende Betrag von der Aktienemittentin erklärt worden.

Wird eine Maßgebliche Dividende in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung erklärt, wird diese Maßgebliche Dividende von der Berechnungsstelle zu dem betreffenden von der maßgeblichen Aktienemittentin an diesem Tag erklärten Wechselkurs, sofern ein solcher verfügbar ist, oder anderenfalls zu einem von der Berechnungsstelle bestimmten Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

6.2 **Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle**

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index nach Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses anwendbar sind, bedeutet "**Anpassung durch die Berechnungsstelle**", dass die Berechnungsstelle feststellt, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und gegebenenfalls den Dividendenbetrag und/oder andere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere anpasst, wie dies nach Feststellung durch die Berechnungsstelle angemessen ist, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Index-Anpassungsereignisses auf die Indexbezogenen Bestimmungen Rechnung zu tragen; die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine entsprechende Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Optionsbörse an Optionskontrakten auf den Index, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Index-Anpassungsereignisses vorgenommen werden, und den Stichtag solcher Änderungen oder Anpassungen festzulegen.

6.3 **Dividenden-Abweichung**

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, gilt in Bezug auf Erklärte Dividenden: (a) falls eine Dividenden-Abweichung eintritt oder (b) eine Aktienemittentin es versäumt, bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag früher liegt, dem Berichtigungsstichtag eine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die betreffende Erklärte Dividende vorzunehmen, ist die Berechnungsstelle jeweils berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), alle gegebenenfalls von ihr nach billigem und freiem Ermessen für angemessen erachteten Anpassungen an den Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vorzunehmen, um dieser Dividenden-Abweichung oder Nichtzahlung bzw. Nichtlieferung Rechnung zu tragen.

6.4 **Nichtveröffentlichung**

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, stellt die Berechnungsstelle nach dem Eintritt einer Nichtveröffentlichung die Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie; bzw. den Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag fest. Bei dieser Feststellung ist die Berechnungsstelle berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), auf die Formel und Methode für die Berechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie; bzw. des

Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag, der vor dem Eintritt der Nichtveröffentlichung zuletzt galt, Bezug zu nehmen.

6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, nimmt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der Offizielle Index-Divisor oder die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke, der bzw. die von dem maßgeblichen Index-Sponsor berechnet oder veröffentlicht wurde (oder von der Berechnungsstelle gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) festgestellt wurde) und für eine Berechnung oder Feststellung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird) und die Berichtigung innerhalb von fünf Vorgesehenen Handelstagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung in diesem Zeitraum eine Veröffentlichung erfolgt), eine Anpassung des Dividendenbetrags vor, wie dies erforderlich ist, um der Berichtigung Rechnung zu tragen; erfolgt die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung nach dem Berichtigungsstichtag, wird die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung von der Berechnungsstelle nicht für die Zwecke der Feststellung oder Berechnung von Dividendenbeträgen oder für die Zwecke von Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere berücksichtigt.

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

Sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht etwas anderes angegeben ist, gelten für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Indexstands keine Anwendung:

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen etwaige angemessene Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere festlegen, u. a. an für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest,

dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 **Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten**

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Abwicklungstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

8. **Definitionen**

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, auf die diese Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"Weitere Störungsereignisse" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein **"Weiteres Störungsereignis"**), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere das Eintreten oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf einen Index oder den Administrator oder Sponsor eines Index wurde oder wird von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. der gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, den Index zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Indexbezogenen Wertpapieren zu verwenden; oder
- (b) jede wesentliche Änderung der Methodik oder Formel für den Index oder jedes andere Mittel zur Berechnung des Index, wie von der Berechnungsstelle festgestellt (**"Wesentliches Methodikänderungsereignis"**).

"Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum" bezeichnet in Bezug auf einen Index das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von **"Administrator/Benchmark-Ereignis"** der Tag, ab dem der Index von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw.

einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Indexbezogenen Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder

- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Methodik oder Formel für den Index wirksam wird,

oder, in jedem Fall, wenn dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, der Anfängliche Bewertungstag.

"**Betroffener Korbindex**" und "**Betroffene Korbindizes**" haben die diesen Begriffen in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Korbindex**" bezeichnet jeden Index, der Bestandteil eines Indexkorbs ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem alle Korbindizes von den jeweiligen Index-Sponsoren berechnet und veröffentlicht werden.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften, sofern die auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen anwendbar sind) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Indexbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist

oder (y) die Verwendung des Index oder eines Indexbestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig geworden ist, oder (z) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzumutbar wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexkorb jeden Tag, der für alle Korbindizes in dem betreffenden Indexkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"**Indexbestandteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in diesem Index enthaltenen Aktienbestandteil bzw. sonstigen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit dem betreffenden Indexbestandteil an einem beliebigen Tag verwendet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbestandteil-Clearingsystem einen Tag, an dem das Indexbestandteil-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Erklärte Bardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i und einen Dividendenbetrag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie_i erklärten Bruttobardividende je Aktie_i.

"**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie_i erklärten Barmittelgleichen Bruttodividende je Aktie_i.

"**Erklärte Dividende**" bezeichnet eine von der betreffenden Aktienemittentin erklärte Maßgebliche Dividende.

"**Derivatebörse**" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Derivatebörse vergleichbare Liquidität für diesen Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor die Veröffentlichung des Stands des Index unterlässt (wobei die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt), (ii) die Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (iii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel für einen Dividendenzeitraum ermittelt wird:

$$\sum_t \left(\sum_i \frac{n_{i_t} \times d_{i_t}}{D_t} \right)$$

Dabei gilt:

" \sum " ist die Summe, sodass:

- (i) $\sum_i \frac{x_i \times y_i}{a}$, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren, wird definiert durch

$$\left(\frac{x_1 \times y_1}{a} \right) + \left(\frac{x_2 \times y_2}{a} \right) + \dots + \left(\frac{x_n \times y_n}{a} \right) \text{ und}$$

- (ii) $\sum_t \left(\sum_i x_{i_t} \right)$

, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren und "m" verschiedene Werte für t, wird definiert durch;

" d_{i_t} " ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie_i:

- (i) falls der Ex-Dividendentag für eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber dieser Aktie_i erklärte Maßgebliche Dividende auf den betreffenden Maßgeblichen Tag_t fällt, ein Betrag in Höhe dieser Maßgeblichen Dividende oder
- (ii) anderenfalls null (0).

"**D_t**" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – der von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Offizielle Index-Divisor.

"**i**" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie (jeweils eine "**Aktie_i**") eine der betreffenden Aktie_i zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"**n_i**" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie_i – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – die von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke der Aktie_i.

"**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet jeden Wochentag innerhalb des Dividendenzeitraums.

"**t**" steht in Bezug auf die einzelnen Maßgeblichen Tage (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag_t**") für eine dem jeweiligen Maßgeblichen Tag_t zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"**Dividenden-Abweichung**" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass der tatsächlich von der betreffenden Aktienemittentin an die eingetragenen Inhaber der Aktie_i gezahlte oder gelieferte Betrag nicht der Erklärten Dividende entspricht.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index die Schließung einer maßgeblichen Börse in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr des Stands dieses Index ausmachen, oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index die Schließung der Börse in Bezug auf einen Indexbestandteil oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"Börse" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Einzelbörsen-Index in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist); oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jede Börse, an der ein Indexbestandteil dieses Mehrbörsen-Index nach Feststellung durch die Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird, oder eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Börse, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand dieses Mehrbörsen-Index berechnet und veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen, die 20 % oder mehr am Stand dieses

Einzelbörsen-Index ausmachen, an der maßgeblichen Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird, oder

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen an der maßgeblichen Börse für diesen Indexbestandteil oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Mehrbörsen-Index an der maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird.

"Ex-Dividendtag" bezeichnet in Bezug auf eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber der maßgeblichen Aktie_i erklärte Maßgebliche Dividende den Tag, an dem planmäßig der Handel dieser Aktie_i ex Dividende an der Börse beginnt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Außerordentliche Dividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag je entsprechender Aktie, bei dem es sich nach Feststellung und Einstufung durch die Berechnungsstelle um eine außerordentliche Dividende handelt.

"Nichtveröffentlichung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung des Wert von n_t oder D_t an einem Maßgeblichen Tag_t ein Versäumnis des Index-Sponsors (gleich aus welchem Grund, u. a. aufgrund einer Index-Störung), an diesem Maßgeblichen Tag_t die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke einer Aktie_i oder den Offiziellen Index-Divisor zu berechnen und zu veröffentlichen.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, bezeichnet Ausweich-Bewertungstag für den betreffenden Index und den betreffenden Tag den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Finaler Indexstand" bezeichnet einen Betrag in Höhe des Schlusstands des betreffenden Index an dem maßgeblichen Finalen Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden,

sofern nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist.

"Barmittelgleiche Bruttodividende" bezeichnet den Barwert einer von der maßgeblichen Aktienemittentin erklärten Aktiendividende je Aktie_i (gleich ob diese Aktiendividende Anteilsscheine umfasst, bei denen es sich nicht um die Stammaktien der maßgeblichen Aktienemittentin handelt) oder, falls von der maßgeblichen Aktienemittentin kein Barwert der Aktiendividende je Aktie_i erklärt wird, der von der Berechnungsstelle ermittelte Barwert dieser Aktiendividende je Aktie_i, der unter Bezugnahme auf den Eröffnungskurs dieser Aktie_i an dem maßgeblichen für die betreffende Aktiendividende geltenden Ex-Dividendentag berechnet wird, wobei für den Fall, dass die eingetragenen Inhaber der Aktie_i zwischen dem Erhalt einer Erklärten Bardividende oder einer Erklärten Barmittelgleichen Dividende wählen können, die Dividende stattdessen als Erklärte Bardividende gilt.

"Absicherungspositionen" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedge-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedging-Kosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse

aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"Index" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Einzelindex bezogen sind, diesen Einzelindex und in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden der Korbindizes, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Index-Anpassungsereignis" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexkorb" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen, einen Korb aus Indizes mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Indizes, der bzw. die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"Index-Einstellung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Störung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexbezogener Derivatekontrakt" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Termin-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder abgeändert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder Abänderung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"Indexbezogene Wertpapiere" bezeichnet in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Indexbezogene Wertpapiere" ausgewiesene Wertpapiere.

"Index-Änderung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Multiplikator" bezeichnet in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und einen Index einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf die realisierte Dividendenrendite des betreffenden Index ermittelten Betrag.

"Index-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Rechtsträger oder, falls dort kein Rechtsträger angegeben ist, die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle (i) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und Berechnungsmethoden sowie für etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Vorgesehenen Handelstag in regelmäßigen Abständen (unmittelbar oder über eine beauftragte Stelle) den Stand dieses Index bekannt gibt.

"Marktstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) einen Vorzeitigen Börsenschluss.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen in diesem Einzelbörsen-Index enthaltenen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Einzelbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Einzelbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Einzelbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index:

entweder:

- (i) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf einen Indexbestandteil:
- (A) einer Handelsstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird;
 - (B) einer Börsenstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder
 - (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf den Indexbestandteil;

und

- (ii) die Indexbestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder vorliegt, machen zusammen 20 % oder mehr am Stand dieses Mehrbörsen-Index aus;

oder

- (iii) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf diesen Mehrbörsen-Index (I) einer Handelsstörung oder (II) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (III) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf einen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Mehrbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Mehrbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Mehrbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

- (c) im Falle aller Indizes: eine Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere,

- (a) die auf einen Einzelindex bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (c) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen.

"Modifizierte Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (c) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (c) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) –

Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag) zugewiesene Bedeutung.

"**Mehrbörsen-Index**" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an zwei oder mehr Börsen notiert werden, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Keine Anpassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 (c) (*Einzelindex und Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (d) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.3 (c) (*Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (d) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.5 (b) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Offizieller Index-Divisor**" bezeichnet in Bezug auf den Index den von dem Index-Sponsor berechneten Wert, der nach seiner Auffassung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der numerische Wert des Index nach einer Änderung der Zusammensetzung des Index unverändert bleibt. Der Wert des Index wird nach einer Änderung seiner Zusammensetzung durch den Offiziellen Index-Divisor geteilt, um sicherzustellen, dass der Index wieder seinen normalisierten Wert annimmt.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (a) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (a) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet, sofern relevant, die bzw. das in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf den Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf den maßgebliche Index gehandelt wird) oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf den maßgeblichen Index ausgewählt wird.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (b) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (b)

(*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index jede(s) gegebenenfalls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorhanden ist).

"**Maßgeblicher Tag**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Maßgeblicher Wert**" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Vorgesehenen Handelstag, einen Stichtag, einen Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. einen Durchschnittsermittlungs-Stichtag den zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Vorgesehenen Handelstag an der Börse gehandelten oder notierten Kurs der einzelnen in dem Index enthaltenen Indexbestandteile oder, falls an diesem Vorgesehenen Handelstag ein Unterbrechungstag (wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) definiert) auslösendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Indexbestandteil, bei dem es sich um eine Aktie handelt, eingetreten ist, den Wert des maßgeblichen Indexbestandteils an diesem Vorgesehenen Handelstag, Stichtag, Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Festlegung festgestellt.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet, sofern relevant, in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem jede für diesen Einzelbörsen-Index in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist,
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem (i) der Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Mehrbörsen-Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für diesen Mehrbörsen-Index planmäßig für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Vorgesehener Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ein Bewertungstag gewesen wäre, sofern er ein Vorgesehener Handelstag für den Index oder kein Unterbrechungstag für den Index gewesen wäre.

"Abwicklungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index denjenigen Zeitraum von Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit den dem Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt (oder, falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste entsprechende Zeitraum).

"Abrechnungsstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index ein Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Indexbestandteil-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung des Indexbestandteils durchzuführen.

"Aktie_i" hat die diesem Begriff in der Begriffsbestimmung von "Dividendenbetrag" zugewiesene Bedeutung.

"Aktienemittentin" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i die Emittentin der betreffenden Aktie_i.

"Nachfolge-Index" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"Nachfolge-Index-Sponsor" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Indexbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des Indexbezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden Indexbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handelsstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr am Stand des Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse für den betreffenden Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Mehrbörsen-Index an der Verbundenen Börse.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen maßgeblichen Stand des Index.

"Einzelbörsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an einer einzigen Börse notiert sind, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet (sofern und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist):

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Einzelbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Einzelbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Mehrbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Mehrbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Wechselkursbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für FX-bezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

- 1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage
- 1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
- 1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag
- 1.4 Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag
- 1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

- 2.1 Nachfolgewährung
- 2.2 Ersatzfestlegungsstelle
- 2.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
- 2.4 Vorzeitige Rückzahlung

3. Administrator-/Benchmark-Ereignis

4. Definitionen

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Währungspaar der erste darauffolgende Berechnungstag, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar. In diesem Fall:

- (a) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (c) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung** festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf das betreffende Währungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-

- Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Währungspaar, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen für dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Währungspaar. In diesem Fall:
- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das Währungspaar der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen

Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Nicht-Berechnungstags für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
- (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und dass "**Individueller Berechnungstag**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag in Bezug auf ein Korbwährungspaar ist:

- (a) für alle anderen Korbwährungspaare, für die die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) für jedes Korbwährungspaar in dem Währungspaarkorb, für welches die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein

Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste darauffolgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare. In diesem Fall:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das maßgebliche Korbwährungspaar ist; und
- (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den betreffenden Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für ein oder mehrere dieser Korbwährungspaare ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag ist, gilt Folgendes:

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses

Korbwährungspaar wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:

- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar.
In diesem Fall:
 - (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für

das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:

- (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder ohne Berechnungstag zu sein für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen

Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und

- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jedes Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die Folge "**Gemeinsamer Berechnungstag**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für jedes Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag; und
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für ein Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der darauffolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar

auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Gemeinsamer Berechnungstag. In diesem Fall:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für einen oder mehrere Korbwährungspaare ist (diese Korbwährungspaare "**Betroffene Korbwährungspaare**" in Bezug auf den betreffenden Stichtag, und jedes betreffende Korbwährungspaar ein "**Betroffenes Korbwährungspaar**");
- (ii) für ein Korbwährungspaar, das kein Betroffenes Korbwährungspaar ist, ist die FX-Rate der offizielle Umrechnungskurs für das betreffende Währungspaar, wie durch die maßgebliche Festlegungsstelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag veröffentlicht, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt; und
- (iii) für jedes Betroffene Korbwährungspaar ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser gemäß diesem Unterabschnitt (iii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist jeder Stichtag für jedes Korbwährungspaar der Vorgesehene Stichtag, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar am Stichtag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Nachfolgewährung

Wird eine Basiswährung oder eine Preiswährung in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel des Staates oder der Jurisdiktion, oder der Staaten oder Jurisdiktionen, die jeweils die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einheit, die diese Währung ausgibt, unterhalten, oder wird eine Basiswährung oder Preiswährung mit einer weiteren Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, dass die betroffene Währung für die Zwecke der FX-Bezogenen Wertpapiere durch diese andere oder gemeinsame Währung ersetzt wird (die "**Nachfolgewährung**"). Soweit sie es nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, kann die Berechnungsstelle angemessene Anpassungen einer oder mehrerer Bestimmungen der FX-Bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf der Grundlage der FX-Bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder

Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, um der Ersetzung der maßgeblichen Währung durch die Nachfolgewährung Rechnung zu tragen, und die Berechnungsstelle bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser FX-Bezogenen Bestimmung 2.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden FX-Bezogenen Bestimmung 2.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

2.2 **Ersatzfestlegungsstelle**

Wird die FX-Rate oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgebliche Währungspaar (einschließlich eines Korbwährungspaares) nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird die FX-Rate für ein Währungspaar auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den der Ersatzfestlegungsstelle für das betreffende Währungspaar berechnet und veröffentlicht, berechnet. Die Berechnungsstelle ist ebenfalls berechtigt die Festlegungsstelle durch eine Ersatzfestlegungsstelle zu ersetzen, wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Ermittlungsmethode bzw. das maßgebliche Konzept (einschließlich der Veröffentlichung der maßgeblichen Raten oder Preise) für die FX-Rate wesentlich geändert wurde.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist oder es keinen geeigneten Nachfolger für die Festlegungsstelle gibt, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender FX-Bezogener Bestimmung 2.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

2.3 **Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses**

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden FX-Bezogene Bestimmung 2.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

2.4 **Vorzeitige Rückzahlung**

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.1, 2.2 oder 2.3 (*Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die FX-Bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen FX-Bezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu bezahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

3. Administrator-/Benchmark-Ereignis

Wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf eine FX-Rate feststellt, dass vor oder an einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf diese FX-Rate eingetreten ist, und dieses Administrator-/Benchmark-Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen wesentlichen Einfluss auf die FX-Bezogenen Wertpapiere hat, dann ist die FX-Rate für das betreffende Datum der Wechselkurs, der unter Bezugnahme auf die Alternative(n) Preisquelle(n) bestimmt wird, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für diese FX-Rate angegeben sind (der "**Fallback-Referenzkurs**"), mit der Maßgabe, dass, wenn kein Fallback-Referenzkurs in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder die Berechnungsstelle bestimmt, dass:

- (a) es (i) nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder wäre, oder (ii) gegen geltende Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn die Berechnungsstelle die in diesen Bedingungen vorgesehenen Maßnahmen durchführt (oder es rechtswidrig wäre oder gegen diese Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Feststellung getroffen würde); oder
- (b) der vorstehende erste Absatz kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder die Wertpapierinhaber erzielen würde,

sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der obenstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen kann.

4. Definitionen

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein "**Weiteres Störungsereignis**"), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate das Eintreten oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf eine FX-Rate oder den Administrator oder Sponsor einer FX-Rate wurde oder wird von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. der gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, die FX Rate zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den FX-Bezogenen Wertpapieren zu verwenden; oder
- (b) jede wesentliche Änderung der Methodik oder Formel für die FX-Rate oder jedes andere Mittel zur Berechnung der FX-Rate, wie von der Berechnungsstelle festgestellt ("**Wesentliches Methodikänderungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, ab dem die FX-Rate von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle und/oder einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den FX-Bezogenen Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder
- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Methodik oder Formel für die FX-Rate wirksam wird,
- oder, falls dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, jeweils der Anfängliche Bewertungstag.

"**Betroffenes Korbwährungspaar**" und "**Betroffene Korbwährungspaare**" haben die in der FX-Bezogenen Bestimmung 1.5 (b)(i) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Basiswährung**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Basisland**" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Korbwährungspaar**" und "**Korbwährungspaare**" bezeichnet jedes Währungspaar, das Bestandteil eines Währungspaarkorbes ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bloomberg-Seite**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede bestimmte Seite, die Bildschirmseite auf dem Bloomberg-Dienst (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt zum Zwecke der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, für ein Währungspaar, entweder (i) einen Veröffentlichungsberechnungstag oder (ii) einen Transaktionsberechnungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt, an dem jeweils kein FX-Unterbrechungsereignis aufgetreten ist oder noch andauert.

"**Berechnungsstunden**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften, sofern die auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen anwendbar sind) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige

rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Verwendung des FX-Rate, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig geworden ist, oder (z) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der FX-Bezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze bzw. Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzweckmäßig wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Korbwährungspaare jeden Tag, der ein Berechnungstag für alle Korbwährungspaare ist.

"**Währungspaar**" bezeichnet in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier die Preiswährung und die Basiswährung, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Währungspaarkorb**" bezeichnet einen Korb aus Währungspaaren, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Festlegungsstelle**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzte Stelle (oder ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolge- oder Ersatzeinrichtung), oder falls nicht festgesetzt, die Gesellschaft oder andere Einheit, die nach gemäß billigem Ermessen zu treffender Bestimmung der Berechnungsstelle verantwortlich für die Festsetzung des offiziellen Umrechnungskurses für das betreffende Währungspaar ist.

"**FX-Geschäftstag**", sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäften entsprechend der Praxis des Devisenmarktes) in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung geöffnet sind, und, soweit die Preiswährung oder die Basiswährung Euro ist, ein Tag, der zugleich ein TARGET-Abwicklungs-Tag ist.

"**FX-Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) *Doppelwechselkurs-Ereignis*: ein maßgeblicher Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate eines Währungspaars ist, zerfällt in zwei oder mehrere Währungswechselkurse.

- (b) *Inkonvertibilitäts-Ereignis*: Ein Ereignis ist aufgetreten, in einer Jurisdiktion oder eine Jurisdiktion betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, eine Preiswährung in die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung durch übliche, rechtlich zulässige Verfahren umzutauschen;
- (c) *Nichtübertragbarkeits-Ereignis*: Ein Ereignis ist aufgetreten, in einem Referenzstaat oder Basisstaat bzw. einen Referenzstaat oder Basisstaat betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaates auf Konten außerhalb des Referenzstaates, oder (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb des Referenzstaates der Preiswährung oder auf eine dritte Partei, die nicht in dem Referenzstaat ansässig ist, zu übertragen;
- (d) *Behörden-Störung*: Eine Störung, Störungseignis, oder ein ähnlicher Umstand oder eine ähnliche Bedingung (unabhängig von ihrer/seiner Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Verpflichtung für geliehenes Geld einer staatlichen Stelle oder durch eine solche garantiert, einschließlich (i) des Unterbleibens rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, (ii) erklärtes Moratorium, Stillhaltevereinbarung, Verzicht, Verschiebung, Zurückweisung, Ablehnung der Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien ohne Zustimmung aller Anteilsinhaber einer solchen Verpflichtung. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens einer Störung, eines Störungseignisses oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verpflichtungen oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;
- (e) *Wechselkurs-Nichtverfügbarkeits- oder Illiquiditätseignis*: Es ist für die Berechnungsstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen unmöglich, oder wird für sie unmöglich, oder ist für sie nicht sinnvoll möglich, einen maßgeblichen Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate für ein Währungspaar ist, von der für die betreffende Rate typischerweise verwendeten Quelle zu erhalten, oder eine verbindliche Quote für den betreffenden Wechselkurs zu erhalten;
- (f) *Verstaatlichungs-Ereignis*: Jede Enteignung, Beschlagnahme, Requirierung, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer maßgeblichen staatlichen Stelle, die der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte in einer maßgeblichen Jurisdiktion entzieht;
- (g) *Währungsverschmelzung*: Eine maßgebliche Währung hört auf zu bestehen und wird durch eine neue Währung ersetzt;

- (h) *Beschränkungen von Bankgeschäften:* Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat;
- (i) *Beschränkungen des Handels:* Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels;
 - (i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung;
 - (ii) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;
 - (iii) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder einer maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat; oder
 - (iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind;
- (j) *Transaktions-Beschränkungen:* Öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihrer Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu verfolgen, negativ beeinträchtigt wird;
- (k) *Störung der Überkreuzrate:* Im Falle, dass das maßgebliche Währungspaar mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaares, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten;
- (l) *Preis-Störung:* Der Eintritt eines Ereignisses, das nach Feststellung der Berechnungsstelle störenden oder negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Marktteilnehmer hat:
 - (i) die Marktwerte der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung zu bestimmen;
 - (ii) Transaktionen in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Futures-Börse auszuführen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder die Marktwerte solcher Kontrakte zu bestimmen; oder
- (m) *Nichtverfügbarkeit der Währung:* Der kontinuierliche Bestehen eines Ereignisses, bei dem die Emittentin verpflichtet ist, eine Zahlung aus den Wertpapieren in einer anderen Währung als US-Dollar zu leisten, und diese Währung oder eine Nachfolgewährung der Emittentin aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen liegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die

Einführung von Devisenkontrollen oder eine Störung der relevanten Währungsmärkte), nicht zur Verfügung steht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt;

- (n) *Andere Störungen:* alle weiteren Ereignisse, die den in den vorangehenden Unterabschnitten (a) bis (n) aufgeführten wirtschaftlich entsprechen.

"**FX-Bezogene Wertpapiere**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als FX-Bezogene Wertpapiere angegebenen Wertpapiere.

"**FX-Rate**" bezeichnet den Wechselkurs einer Währung für eine andere Währung, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten einer Preiswährung pro Einheit der Basiswährung.

"**Behörde**" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der FX-Bezogene Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen FX-Bezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedge-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedging-Kosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von

Maklerprovisionen), entständen, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"Höchstzahl an Verschiebungstagen" bezeichnet fünf FX-Geschäftstage oder eine solche andere Anzahl von FX-Geschäftstagen (oder andere Art von Tagen), wie in in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Modifizierte Verschiebung" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(c) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(c) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.1(c) (*Einzelwährungspaar und Stichtage*), FX- Bezogener Bestimmung 1.2(d) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), FX-Bezogener Bestimmung 1.3(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag*), FX-Bezogener Bestimmung 1.4(d) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.5.(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Auslassung" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(a) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(a) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verschiebung" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(b) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(b) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) festgesetzte Bedeutung.

"Veröffentlichungsberechnungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden Tag, an dem die Festlegungsstelle den offiziellen Kurs für das betreffende Währungspaar veröffentlicht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgesetzt.

"Referenzstaat" meint den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, wie angepasst in Übereinstimmung mit diesen FX-Bezogenen Bestimmungen.

"Referenzhändler" bezeichnet vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte führende Händler in dem maßgeblichen Devisenhandelsmarkt.

"Sanktionsvorschriften" bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Urteile, Anordnungen, Sanktionen, Richtlinien oder Bezeichnungen von Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Justizbehörden oder -befugnissen, die sich jeweils auf Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder deren Mitgliedstaaten) oder den Vereinten Nationen die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder einem ihrer Mitgliedstaaten), der Schweiz oder den Vereinten Nationen erlassen, verwaltet bzw. durchgesetzt werden, und zu diesen Finanzsanktionen und Embargoprogrammen können (ohne Einschränkung) die Beschränkungen gehören, die für bestimmte oder gesperrte Personen gelten.

"Reuters Bildschirm" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede vorgesehene Seite, die Bildschirmseite, die auf dem Reuters Monitor Money Rates Service so bezeichnet wird (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt, zum Zweck der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden ursprünglichen Tag, der ein Durchschnittsermittlungstag gewesen wäre, aber kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist.

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere den Finalen Bewertungstag und/oder jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Tag.

"Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, den Reuters Bildschirm, die Bloomberg-Seite oder eine andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preisquelle.

"TARGET-Abwicklungstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2) oder dessen Nachfolgeeinrichtung geöffnet ist.

"Transaktionsberechnungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden Tag, (a) an dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle Transaktionen in dem betreffenden Währungspaar im globalen Währungspotmarkt stattfinden, und (b) der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung abwickeln, und der, im Falle, dass die Preiswährung oder Basiswährung Euro ist, zugleich ein Tag ist, der ein TARGET-Abwicklungstag ist.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes FX-Bezogenes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin berücksichtigen auf der Grundlage der am Markt gestellten *Credit Spreads* oder der Zinsen von Anleihen der Emittentin, die im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrages mit hinreichender Liquidität gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, bestimmten Preis.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Kalendertag, an dem kein FX-Störungs-Ereignis aufgetreten ist und an dem kein anderer Durchschnittermittlungs-Stichtag auftritt oder als aufgetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Rohstoffbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelrohstoff und Stichtage
 - 1.2 Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis**
- 3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise**
- 4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb**
- 5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex**
- 6. Anpassungen eines Rohstoffindex**
 - 6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex
 - 6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses
- 7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex**
- 8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung**
 - 8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen
 - 8.2 Änderung des anwendbaren Rechts
- 9. Vorzeitige Rückzahlung**
- 10. Allgemeine Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelrohstoff und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelrohstoff bezogen sind, und

- (a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist, ist der Stichtag für diesen Rohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Rohstoff ist;
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;
 - (ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Unterbrechungstag-Höchstzahl entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-

Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

- (iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweidlösung nicht angegeben ist, so wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder
- (v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (vi) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Rohstoff jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nichts anderes angeben, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und
- (f) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist, und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für den Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für diesen Korbrohstoff – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist;

- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist, und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:
- (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen;
 - (ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt.
 - (iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
 - (iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird die Kursreferenz am Stichtag in

entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

- (v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (vi) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu

bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und

- (f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 **Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für die sämtlichen Korbrohstoffe dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbrohstoffe – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
- (i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;
- (ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff (alle solchen Korbrohstoffe gemeinsam die "**Betroffenen Korbrohstoffe**"; und jeder solche Korbrohstoff der "**Betroffene Korbrohstoff**") ist, so ist, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge

("Unterbrechungs-Ausweichregelung") für diesen Betroffenen Korbrohstoff angeben:

- (A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbrohstoff unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;
- (B) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so wird die Kursreferenz für den Stichtag in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, auf Grundlage dieses Rohstoffreferenzpreises) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, bestimmt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;
- (C) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (D) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Preises des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises an diesem Stichtag, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-

Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird der Referenzkurs in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

- (E) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
- (1) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbrohstoff ist; und
 - (2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (F) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweidlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**", anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Vorgesehenen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in Teil B (Allgemeine

Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt, und

- (f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweidlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 **Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffkorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbrohstoffe ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist; und

- (ii) für jeden Korbrohstoff wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Rohstoffreferenzpreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag entweder ein Rohstoffreferenzpreis (i) nicht durch die Preisquelle, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger verkündet oder veröffentlicht wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung des Rohstoffreferenzpreises durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgerrohstoffpreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Rohstoffreferenzpreis.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass der neue Rohstoffreferenzpreis nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Rohstoffreferenzpreis nachträglich berichtigt und die Berichtigung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Rohstoffreferenzpreis, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, um der

Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff (einschließlich eines Korbrohstoffs) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen eines Nicht-Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstags, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für Zwecke dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Rohstoff**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Rohstoffs in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffindex bezogen sind, und

- (a) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen solchen Rohstoffindex ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, der kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoffindex ist, so ist der Stichtag für diesen Rohstoffindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist – vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der Stichtag in Bezug auf

- diesen Rohstoffindex der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für den betreffenden Rohstoffindex ist;
- (c) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex ein Unterbrechungstag ist, wird der Schlusskurs für diesen Rohstoffindex nicht durch Bezugnahme auf die Maßgebliche Bildschirmseite, sondern durch die Berechnungsstelle nach folgenden Grundsätzen bestimmt:
- (i) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Stichtag kein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Nichtbetroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Nicht-Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie von der maßgeblichen Handelseinrichtung am Stichtag veröffentlicht, bestimmt;
- (ii) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie er durch die maßgebliche Handelseinrichtung auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag veröffentlicht wird und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist, bestimmt, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist; in diesem Fall wird der Preis für diesen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der für die Berechnung des Schlusskurses des zugehörigen Rohstoffindex am Stichtag verwendet wird, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Bestimmung maßgeblichen Marktbedingungen durch die Berechnungsstelle an dem Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen, die der Höchstzahl von Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Stichtag liegt, bestimmt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist (jeder Zeitpunkt, an dem der Abrechnungspreis für einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt bestimmt wird, ein "**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**").
- (iii) wenn die Geschäftsstellen der Berechnungsstelle an einem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag nicht für Geschäfte geöffnet sind, wird jede maßgebliche Berechnung nach billigem Ermessen durch Goldman, Sachs & Co. LLC oder ein anderes mit der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen vorgenommen; und

- (iv) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen den Schlusskurs des Rohstoffindex durch Bezugnahme auf den Abwicklungspreis oder andere Preise für jeden in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt gemäß obigen Unterabschnitten (i), (ii) und (iii) unter Verwendung der dann aktuellen Methode zur Bestimmung des Rohstoffindex am Letztmöglichen Bestimmungstag.

6. Anpassungen eines Rohstoffindex

6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex

Falls ein Rohstoffindex (i) nicht durch den Rohstoffindex-Sponsor, sondern durch einen nachfolgenden, für die Berechnungsstelle annehmbaren Rohstoffindex-Sponsor berechnet und verkündet wird (der "**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**"), oder (ii) durch einen Nachfolgerrohstoffindex ersetzt wird, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen gleiche Spezifikation oder Formel und Methode zur Berechnung des betreffenden Rohstoffindex (der "**Nachfolge-Rohstoffindex**") verwendet, gilt im Fall von (i) der Rohstoffindex-Sponsornachfolger als Rohstoffindex-Sponsor für diesen Rohstoffindex und im Fall von (ii) dieser Nachfolge-Rohstoffindex als der Rohstoffindex.

Falls eines der in obigen (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder keinen Nachfolge-Rohstoffindex benannt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Rohstoffindex-Änderung oder eine Rohstoffindex-Einstellung dar, und die Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2. (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) sind entsprechend anzuwenden.

6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses

Falls die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Rohstoffindex nach billigem Ermessen feststellt, dass:

- (a) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag, (i) der maßgebliche Rohstoffindex-Sponsor, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, eine wesentliche Veränderung in der Gewichtung oder der Zusammensetzung des Rohstoffindex oder gegebenenfalls der Formel oder Methode für die Berechnung oder Bestimmung der Zusammensetzung dieses Rohstoffindex vornimmt, oder auf sonstigem Wege diesen Rohstoffindex wesentlich verändert (in anderer Weise als durch eine in dieser Formel oder Methode bezüglich der Gewichtung oder der Zusammensetzung des Rohstoffindex, der Gewichtung der Bestandteile des Rohstoffindex bzw. sonstiger, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, routinemäßiger Ereignisse und Modifikationen bereits vorgeschriebener Änderungen oder Modifizierungen) (eine "**Rohstoffindex-Änderung**"), oder (ii) ein maßgeblicher Rohstoffindex durch den maßgeblichen Rohstoffindex-Sponsor dauerhaft eingestellt oder nicht mehr berechnet wird und zu diesem Zeitpunkt kein Nachfolge-Rohstoffindex existiert (eine "**Rohstoffindex-Einstellung**"), oder (iii) ein Administrator-/Benchmark-Ereignis für einen solchen Rohstoffindex eingetreten ist, oder

- (b) an einem Stichtag oder an einem anderen maßgeblichen Tag, (i) der Schlusskurs des maßgeblichen Rohstoffindex, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, einen offensichtlichen Fehler aufweist, oder (ii) an dem kein Unterbrechungs-Ereignis vorliegt, der Rohstoffindex-Sponsor den Schlusskurs des Rohstoffindex nicht berechnet und verkündet und kein Nachfolge-Rohstoffindex berechnet und verkündet wird (ein "**Rohstoffindex-Ausfall**", zusammen mit einer "Rohstoffindex-Änderung", einer "Rohstoffindex-Einstellung" und einem Administrator-/Benchmark-Ereignis jeweils ein "**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**"),

bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob ein solches Rohstoffindex-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, und kann – sofern dies der Fall sein sollte - entscheiden, dass die in den nachstehenden Unterabschnitten (a) oder (b) dargestellten Folgen unter den dort bestimmten Voraussetzungen auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere anzuwenden sind:

- (i) anstatt unter Verwendung eines veröffentlichten Standes für den Rohstoffindex kann die Berechnungsstelle den Schlusskurs für diesen Rohstoffindex unter Verwendung des Standes am Stichtag oder zu einem anderen maßgeblichen Zeitpunkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, entsprechend der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Standes dieses Rohstoffindex berechnen, wobei die Berechnungsstelle jedwede Anpassung auf die Formel oder Methode zur Berechnung des Schlusskurses eines solchen Rohstoffindex vornehmen kann, die sie nach billigem Ermessen als wirtschaftlich sinnvoll ansieht; oder
- (ii) die Berechnungsstelle kann eine angemessene Anpassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, einschließlich jeder Variablen oder Bestimmung, die für die Abwicklung oder Zahlung gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren maßgeblich ist, vornehmen, die die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, um dem Rohstoffindex-Anpassungsereignis Rechnung zu tragen, und bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Anpassung;

vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle, falls sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2 erfolgende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex

Wird ein Schlusskurs für einen am Stichtag veröffentlichten Rohstoffindex nachträglich berichtigt und wird die Berichtigung durch den Rohstoffindex-Sponsor oder gegebenenfalls den Rohstoffindex-Sponsornachfolger nicht später als 12.00 mittags (New York City Zeit) an dem dem Stichtag unmittelbar nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht, gilt der korrigierte Schlusskurs für diesen Stichtag als Schlusskurs für diesen Stichtag, und die Berechnungsstelle verwendet den korrigierten Schlusskurs entsprechend den obigen Bestimmungen,

unter der Maßgabe, dass die vorangehenden Bestimmungen auf Berichtigungen des Schlusskurses, die am oder nach dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgeht, veröffentlicht werden, nicht anzuwenden sind.

8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Rohstoffbezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

8.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung fest, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 15 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Rohstoffbezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Rohstoffbezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Rohstoffbezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen

Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Rohstoffbezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis*), vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 6.2 (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) oder vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 8 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Rohstoffbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Rohstoffbezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

10. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf die diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex das Eintreten oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex oder den Administrator oder Sponsor eines Rohstoffreferenzpreises oder eines Rohstoffindizes wurde oder wird von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. der gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, den Rohstoffreferenzpreis oder den Rohstoffindex zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren zu verwenden; oder
- (b) jede wesentliche Änderung der Methodik oder Formel für den Rohstoffreferenzpreis oder den Rohstoffindex oder jedes andere Mittel zur Berechnung des Rohstoffreferenzpreises oder des Rohstoffindizes, wie von der Berechnungsstelle festgestellt ("**Wesentliches Methodikänderungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, ab dem der Rohstoffreferenzpreis oder der Rohstoffindex von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder
- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Methodik oder Formel für den Rohstoffreferenzpreis oder der Rohstoffindex wirksam wird,

oder, falls dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, jeweils der Anfängliche Bewertungstag.

"**Betroffener Rohstoff**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbrohstoff**" und "**Betroffene Korbrohstoffe**" haben die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(b)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbrohstoff**" bezeichnet einen Rohstoff, der nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Rohstoffkorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bezeichnet alle Ereignisse, Maßnahmen oder Ankündigungen einer beabsichtigten Maßnahme am oder nach dem Emissionstag, welche, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die Fähigkeit von Goldman Sachs negativ beeinträchtigt, Hedging Positionen in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere einzugehen oder aufrechtzuerhalten, welche vernünftigerweise zur Gewährleistung des Risikomanagements von sich aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlich sind. Dies umfasst alle anwendbaren

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Regeln, Verfahrensweisen oder Verfügungen (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften, sofern die auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen anwendbar sind) (die "**Anwendbaren Gesetze**") bzw. die Änderung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines solchen Anwendbaren Gesetzes durch eine regulatorische, selbstverwaltende oder gesetzgebende Körperschaft, Justizbehörde, Steuerbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) ("**Regulierungsbehörde**") (wie u.a. durch eine US-amerikanische, europäische oder asiatische Regulierungsbehörde (einschließlich der United States Commodities Futures Trading Commission und der Maßgeblichen Europäischen Behörden) oder eine Börse, Handelseinrichtung, zentrale Gegenpartei oder eine andere Clearing-Stelle umgesetzt), welche im Ergebnis (a) zu einer Beseitigung, Beschränkung, Rücknahme oder Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund einer bisher für Goldman Sachs von einer solchen Regulierungsbehörde oder Börse, Handelseinrichtungen, zentralen Gegenpartei oder anderen Clearing-Stelle für Positionslimits gewährten "Hedging-Ausnahme" oder anderen Goldman Sachs nach den Anwendbaren Gesetzen gewährten "Hedging-Ausnahmen" oder (b) zu einer Einschränkung oder Änderung der auf Goldman Sachs anwendbaren, bereits bestehenden, Positionslimits in Bezug auf bzw. einer Auferlegung neuer Positionslimits für Hedging-Positionen, die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit den Rohstoffbezogenen Wertpapiere eingegangen wurden, und zwar in dem Maße, dass eine entsprechende Anwendung für Goldman Sachs den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der, nach Auffassung von Goldman Sachs zur Gewährleistung des Risikomanagements der sich aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlichen, Hedging-Positionen verhindert oder erschwert bzw. anderer Anwendbarer Gesetze jeder Rechtsordnung, welche eine vergleichbare Auswirkung auf eines der unter (a) und (b) oben beschriebenen Ereignisse hat, führt oder welche im Ergebnis dazu führt, dass (c) Goldman Sachs wesentlich erhöhte Kosten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren oder bei Erwerb, Erstellung, Wiederherstellung, Ersetzung, Abwicklung, Aufrechterhaltung oder Auflösung von Hedging-Positionen hinsichtlich der Rohstoffbezogenen Wertpapiere entstehen (einschließlich eines Anstiegs des Kapitalaufwands, der Steuern oder der Menge an Kapital, welches auf Grund der Margining- und Clearingpflichten für die Rohstoffbezogenen Wertpapiere oder die Hedging-Positionen abgestellt werden muss).

"**Schlusskurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den offiziellen Schlusskurs des Rohstoffindex, wie auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am durch die Berechnungsstelle bestimmten Berechnungstag verkündet und veröffentlicht, oder, falls ein Unterbrechungs-Ereignis in Bezug auf den Rohstoffindex und einen maßgeblichen Zeitpunkt eintritt oder fortbesteht, wie durch die Berechnungsstelle gemäß Rohstoffbezogener Bestimmung 5 (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignisse bezüglich eines Rohstoffindex*) berechnet.

"**Schlusskurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den offiziellen Schlusskurs des Rohstoffindex, wie auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am durch die Berechnungsstelle bestimmten Berechnungstag verkündet und veröffentlicht, oder, falls ein Unterbrechungs-Ereignis in Bezug auf den Rohstoffindex und einen maßgeblichen Zeitpunkt eintritt oder fortbesteht, wie durch die Berechnungsstelle gemäß Rohstoffbezogener Bestimmung 5 (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignisse bezüglich eines Rohstoffindex*) berechnet.

"Rohstoff" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Rohstoff bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren diesen Einzelrohstoff, und im Falle einer Emission von auf einen Rohstoffkorb bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren alle Korbrohstoffe, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"Rohstoffkorb" bezeichnet einen Korb, der Rohstoffe in den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen relativen Verhältnissen oder Mengen enthält.

"Rohstoff-Kontrakt" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rohstoff und einen Rohstoffreferenzpreis, den Kontrakt über zukünftige Lieferung einer Kontraktgröße in Bezug auf den maßgeblichen Liefertag für den in dem Rohstoffreferenzpreis in Bezug genommenen Rohstoff; und
- (b) in Bezug auf einen Rohstoffindex jeden Kontrakt, der an einer Handelseinrichtung gehandelt wird und der die zukünftige Lieferung eines lieferbaren, in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoffs oder einen Barausgleich auf Grundlage des Preises eines solchen vorsieht.

"Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag" bezeichnet in Bezug auf einen in einem Rohstoffindex enthaltenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt den Tag, an dem der Abwicklungspreis dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) festgelegt wird.

"Rohstoffindex" bezeichnet einen Index, der auf die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bezeichneten Rohstoffe bezogene Rohstoff-Kontrakte enthält.

"Rohstoffindex-Anpassungsereignis" bezeichnet jeweils Rohstoffindex-Einstellung, Rohstoffindex-Ausfall und Rohstoffindex-Änderung.

"Rohstoffindex-Einstellung" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Ausfall" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(b) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Änderung" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffindex die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Einheit, für die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass sie (a) verantwortlich ist für die Aufstellung und Überprüfung der Regeln und Verfahrensweisen und Berechnungsmethoden und eventuelle Anpassungen in Bezug auf den Rohstoffindex, und (b) (direkt oder durch einen Vertreter) den Stand eines solchen Rohstoffindex regelmäßig bekanntgibt, oder aber ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Rechtsnachfolger.

"Rohstoffbezogene Wertpapiere" bezeichnet die Wertpapiere, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Rohstoffbezogene Wertpapiere angegeben werden.

"Rohstoff-Referenzhändler" bedeutet, dass der Preis für einen Stichtag auf Basis von Quotierungen für den Maßgeblichen Preis von Referenzhändlern an diesem Stichtag (oder, wenn kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreises) für die Lieferung einer Einheit des maßgeblichen Rohstoffs am Liefertermin (oder, wenn kein Liefertermin für den Rohstoffreferenzpreis existiert, für Lieferung an dem Tag, der die Grundlage bildet, auf der der Referenzpreis notiert wird) festgelegt wird. Werden, wie vorgesehen, vier Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Preis für den Stichtag das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Preise (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) für den Rohstoff, die durch die Referenzhändler zur Verfügung gestellt werden, ohne Berücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten. Werden, wie vorgesehen, genau drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Maßgebliche Preis (oder, gegebenenfalls, der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) der durch den maßgeblichen Referenzhändler zur Verfügung gestellte Preis, der bei Nichtberücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls, des Rohstoffreferenzpreises für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten verbleibt. Zu diesem Zweck, ist, falls mehr als eine Quotierung denselben Höchst- oder Niederstwert hat, der Maßgebliche Preis (oder gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblich Tag und Zeitpunkt) von einer dieser Quotierungen nicht zu berücksichtigen. Werden weniger als drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung anzuwenden, oder, falls keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist oder als angegeben gilt, so ist der Preis für den Stichtag gemäß den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' zu bestimmen.

"Rohstoffreferenzpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den Referenzpreis dieses Rohstoffs, wie er in den oder bzw. Grundlage der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben bzw. bestimmt wird.

"Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffkorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für alle Korbrohstoffe des zugehörigen Rohstoffkorbs ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, den oder die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Rohstoff der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die

Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Rohstoffs an diesem Tag vorzunehmen ist.

"Verzögerte Veröffentlichung oder Verkündung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c) (ii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individuell Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii) (B) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Liefertag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Liefer- tag.

"Nicht-Verfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff,

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt oder dem maßgeblichen Rohstoff.

"Unterbrechungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Rohstoff oder Rohstoffkorb, jeden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) einen Rohstoffindex einen Tag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt, das einen in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt betrifft.

"Unterbrechungs-Ereignis" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rohstoff, den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:
 - (i) Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises;
 - (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
 - (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
 - (iv) Preisquellen-Störung;
 - (v) Steuer-Störung; oder
 - (vi) Handels-Störung; und
- (b) in Bezug auf einen Rohstoffindex den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgende Ereignisse an irgendeinem Tag:
 - (i) der Abwicklungspreis für einen in einen Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist ein "Limitpreis", d.h. der Abwicklungspreis für den Rohstoff-

Kontrakt an einem Tag ist im Vergleich zum Abwicklungspreis des Vortages um den nach den Regeln der maßgeblichen Handelseinrichtung erlaubten Höchstbetrag gestiegen oder gesunken;

- (ii) der Handel in einem in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt wurde nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen, es sei denn der Handel in dem betreffenden Rohstoff-Kontrakt wird spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsende in diesem Rohstoff-Kontrakt wiederaufgenommen, oder der Handel wird an der maßgeblichen Handelseinrichtung spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsschluss wiederaufgenommen, wird aber nicht ununterbrochen bis zum regulär vorgesehenen Handelsende in diesem Rohstoff-Kontrakt fortgesetzt; oder
- (iii) Nicht-Bekanntmachung oder Nicht-Veröffentlichung des Abwicklungspreises für einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt durch die maßgebliche Handelseinrichtung.

"Unterbrechungs-Ausweichregelung" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Ausweich-Referenzhändler" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1 (c)(iii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Ausweich-Referenzpreis" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(iv) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(iv) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(D) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Hedging-Positionen" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung" jede Position, einschließlich des Kaufs, Verkaufs, Abschlusses oder Aufrechterhaltens einer/eines oder mehrerer (i) Positionen oder Kontrakte in Futures, Optionen, Swaps oder anderen Derivaten oder Devisen bzw. Wertpapieren oder (ii) anderer bestehender Instrumente oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) die von Goldman Sachs mit dem

Ziel der Absicherung von Rohstoffbezogenen Wertpapieren einzeln oder auf Portfoliobasis, eingegangen oder aufrechterhalten werden.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bedeutet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedging-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedging-Kosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wobei wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"**Letztmöglicher Bestimmungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Stichtag und die in den maßgeblichen Rohstoffindex an diesem Stichtag einbezogenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakte, den zeitlich letzten Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Rohstoffs oder des maßgeblichen Rohstoff-Kontrakts nach dem Emissionstag.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

- (a) einen Einzelrohstoff, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage, oder
- (b) einen Rohstoffkorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder
- (c) einen Rohstoffkorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder
- (d) einen Rohstoffindex, fünf Vorgesehene Rohstoff-Handelstage,

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nächstfolgender Monat" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Liefertag und einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Rohstoff-Kontraktes so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1.(c)(vi) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(vi) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(F) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verschiebung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(v) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(v) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell*

Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(E) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Preiswesentlichkeitsprozentsatz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"Preisquelle" bezeichnet die Veröffentlichung (oder einen anderen Ursprung einer Referenz, einschließlich einer Handelseinrichtung), die den Maßgeblichen Preis (oder die Preise, aus denen der Maßgebliche Preis berechnet wird) enthält (oder berichtet), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff:

- (a) das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises (oder der zur Bestimmung des Maßgeblichen Preises notwendigen Informationen) für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis durch die Preisquelle (oder, falls ein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis nicht existiert, das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Rohstoffreferenzpreises für einen maßgeblichen Tag (oder der zur Bestimmung dieses Rohstoffreferenzpreises für diesen Tag notwendigen Informationen));
- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Preisquelle;
- (c) falls der Rohstoffreferenzpreis "Rohstoff-Referenzhändler" ist, das Scheitern der Einholung von zumindest drei Notierungen der maßgeblichen Referenzhändler;
- (d) ist ein Preiswesentlichkeitsprozentsatz in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, das Abweichen des in Übereinstimmung mit Rohstoffreferenzpreis gemäß "Rohstoff-Referenzhändler" festgestellten Maßgeblichen Preises für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis um diesen Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen.

"Referenzhändler" bezeichnet, falls der maßgebliche Rohstoffreferenzpreis **"Rohstoff – Referenzhändler"** ist, die vier in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Händler, oder, wenn solche Händler nicht angegeben sind, vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu bestimmende, im maßgeblichen Markt führende Händler.

"Maßgebliche Europäische Behörden" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung", die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Zentralbank und jede sonstige zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"**Sanktionsvorschriften**" bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Urteile, Anordnungen, Sanktionen, Richtlinien oder Bezeichnungen von Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Justizbehörden oder -befugnissen, die sich jeweils auf Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder deren Mitgliedstaaten) oder den Vereinten Nationen die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder einem ihrer Mitgliedstaaten), der Schweiz oder den Vereinten Nationen erlassen, verwaltet bzw. durchgesetzt werden, und zu diesen Finanzsanktionen und Embargoprogrammen können (ohne Einschränkung) die Beschränkungen gehören, die für bestimmte oder gesperrte Personen gelten.

"**Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf ein auf einen Einzelrohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, und:
 - (i) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff ein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende; und
 - (ii) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff kein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, der ein Tag ist, für den die maßgebliche Preisquelle einen Preis veröffentlicht hat (oder veröffentlicht hätte, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre);
- (b) in Bezug auf ein auf einen Rohstoffindex bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, einen Tag:
 - (i) der ein Tag ist (oder wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), an dem alle Handelseinrichtungen, an denen die in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakte gehandelt werden, für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet sind, auch wenn eine dieser Handelseinrichtungen vor ihrem üblichen Handelsschluss schließt; und
 - (ii) die Geschäftsräume von Goldman, Sachs & Co. LLC in New York City für Geschäfte geöffnet sind.

"**Vorgesehener Rohstoff-Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf das Rohstoffbezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"**Maßgeblicher Preis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis jeden der nachfolgenden Preise (der ein Preis sein muss, der in oder durch die maßgebliche Preisquelle angezeigt wird, oder der auf Grundlage von in der oder durch die Preisquelle angezeigten Informationen bestimmt werden kann) und – je nach Vereinbarung - wie folgt lautet: (A) der Höchstpreis, (B) der niedrigste Preis, (C) das Mittel aus Höchst- und niedrigstem Preis, (D) der Schlusskurs, (E) der Eröffnungskurs, (F) der Geldkurs, (G) der Briefkurs, (H) das Mittel aus Geld- und Briefkurs, (I) der Abwicklungspreis, (J) der offizielle Abwicklungspreis; (K) der offizielle Preis, (L) das Morgen-Fixing; (M) das Nachmittags-Fixing, (N) der Kassakurs oder (O) jeder andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preis.

"**Nachfolge-Rohstoffindex**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Steuer-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Rohstoffbezogenes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden Rohstoffbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten *Credit Spreads* oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder

ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handels-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an der Handelseinrichtung, oder – soweit in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt - in jedem weiteren Futures-Kontrakt, Options- oder Swap-Kontrakt oder Rohstoff an einer Handelseinrichtung. Für diese Zwecke:

- (a) ist eine Aussetzung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag nur dann als wesentlich anzusehen, wenn:
 - (i) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff für den gesamten Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - (ii) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff nach Eröffnung des Handels an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt wird und der Handel nicht vor dem vorgesehenen Handelsschluss in dem betroffenen Rohstoff-Kontrakt oder Rohstoff an dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag wiederaufgenommen wird und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- (b) eine Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn die Handelseinrichtung Limits für die Preisspanne, innerhalb derer der Preis des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs sich bewegen darf, festsetzt, und der Schluss- und Abrechnungskurs des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs an diesem Tag entweder gleich der Obergrenze oder gleich der Untergrenze dieser Preisspanne ist.

"Handelseinrichtung" bezeichnet (a) in Bezug auf einen Rohstoff oder einen maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, an dem der betreffende Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, und (b) in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Rohstoff oder einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder im Rohstoffreferenzpreis angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Nichtbetroffener Rohstoff-Vertrag" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(i) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Kursreferenz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

"**Einheit**" bezeichnet die Maßeinheit für den maßgeblichen Rohstoff, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen

**Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Futures Kontrakt
bezogene Wertpapiere**

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen
Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage
 - 1.2 Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und
Individueller Unterbrechungstag
 - 1.3 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber
Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und
Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz**
- 3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen**
- 4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb**
- 5. Rolling Futures Bestimmungen**
- 6. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung**
 - 6.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen
 - 6.2 Änderung des anwendbaren Rechts
- 7. Vorzeitige Rückzahlung**
- 8. Allgemeine Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind, und

- (a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Futures Kontrakt ist, ist der Stichtag für diesen Futures Kontrakt dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ist;
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder
 - (ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Futures Kontrakt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Futures Kontrakt jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist, und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korb-futures ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korb-futures ist, so ist der Stichtag für den Korb-futures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korb-futures kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korb-futures ist, so ist der Stichtag für diesen Korb-futures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korb-futures ist;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korb-futures ein Unterbrechungstag für diesen Korb-futures ist, und falls

in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:

- (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen; oder
- (ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korb Futures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korb Futures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korb Futures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korb Futures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korb Futures ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korb Futures der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korb Futures ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und

- (e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, und, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbfutures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
- (i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;
- (ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbfutures (alle solchen Korbfutures gemeinsam die "**Betroffenen Korbfutures**"; und jeder solche Korbfutures der "**Betroffene Korbfutures**") ist, so ist, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbfutures angeben:
- (A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbfutures unter

Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder

- (B) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbfutures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbfutures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbfutures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
- (1) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbfutures ist; und
 - (2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (C) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweidlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und
- (e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, und, falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweidlösung

gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 **Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbfutures ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist; und
 - (ii) für jeden Korbfutures wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Futurespreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz

wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Futurespreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder eine Kursreferenz (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung der Kursreferenz durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Kursreferenz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass die neue Kursreferenz nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Preis des Futures Kontrakts nachträglich berichtigt und die Berichtigung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Preis des Futures Kontrakts, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt oder einen Futureskorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine

Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht-Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für die Zwecke dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Futures**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Futures.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Futures in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Rolling Futures Bestimmungen

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist, dass auf die Wertpapiere die "**Rolling Futures Bestimmungen**" Anwendung finden, wird der maßgebliche Futures Kontrakt (wenn die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind) bzw. der maßgeblich Korbfutures (wenn die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind) an jedem für diesen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures maßgeblichen Rollovertag durch den Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils maßgeblichen jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts bzw. Korbfutures im Wesentlichen übereinstimmen, kann die Berechnungsstelle die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für die Handelseinrichtung hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf "**Futures Kontrakt**" bzw. "**Korbfutures**" gilt als Bezugnahme auf den Futures Kontrakt bzw. Korbfutures, der nach Durchführung der oben dargestellten Ersetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt relevant ist.

Am Rollovertag werden folgenden Anpassungen vorgenommen:

- (a) Im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten wird der Aktuelle Basispreis angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuelle Basispreises am Rollovertag gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen das auf das nächste Vielfache

des Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten stets aufgerundet und bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten

$$\begin{aligned} \text{Basispreis}_{\text{neu}} &= \text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Rolloverkurs}_{\text{alt}} \times (1 - \text{Fee}) \\ &+ \text{Rolloverkurs}_{\text{neu}} \times (1 + \text{Fee}) \end{aligned}$$

bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten

$$\begin{aligned} \text{Basispreis}_{\text{neu}} &= \text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Rolloverkurs}_{\text{alt}} \times (1 + \text{Fee}) \\ &+ \text{Rolloverkurs}_{\text{neu}} \times (1 - \text{Fee}) \end{aligned}$$

"*Basispreis_{neu}*" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag

"*Basispreis_{alt}*" entspricht dem gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis

"*Rolloverkurs_{alt}*" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"*Rolloverkurs_{neu}*" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"*Fee*" entspricht der Transaktionsgebühr gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 8

- (b) Im Fall von Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikaten wird der Aktuelle Basispreis angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Basispreises am Rollovertag gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen das auf das nächste Vielfache des Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Open End Turbo Bull Optionsscheine bzw. Trader Long Zertifikaten stets aufgerundet und bei Open End Turbo Bear Optionsscheine bzw. Trader Short Zertifikaten stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten

$$\begin{aligned} \text{Basispreis}_{\text{neu}} &= \text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Rolloverkurs}_{\text{alt}} \times (1 - \text{Fee}) \\ &+ \text{Rolloverkurs}_{\text{neu}} \times (1 + \text{Fee}) \end{aligned}$$

bei Open End Turbo Bear Optionsscheine bzw. Trader Short Zertifikaten

$$\begin{aligned} \text{Basispreis}_{\text{neu}} &= \text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Rolloverkurs}_{\text{alt}} \times (1 + \text{Fee}) \\ &+ \text{Rolloverkurs}_{\text{neu}} \times (1 - \text{Fee}) \end{aligned}$$

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis

"Rolloverkurs_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"Rolloverkurs_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"Fee" entspricht der Transaktionsgebühr gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 8

6. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

6.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Sofern "**Gesetzesänderung**" gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet und die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung feststellt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist,

vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 15 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Futures Kontrakt bezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Futures Kontrakt bezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Futures Kontrakt bezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Futures Kontrakt bezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

7. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) oder vorstehender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 6 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Futures Kontrakt bezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

8. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf die diese Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Betroffener Futures**" hat die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbfutures**" und "**Betroffene Korbfutures**" haben die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbfutures**" bezeichnet einen Futures Kontrakt, der nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Futureskorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bezeichnet alle Ereignisse, Maßnahmen oder Ankündigungen einer beabsichtigten Maßnahme am oder nach dem Emissionstag, welche, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die Fähigkeit von Goldman Sachs negativ beeinträchtigt, Hedging Positionen in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere einzugehen oder aufrechtzuerhalten, welche vernünftigerweise zur Gewährleistung des Risikomanagements von sich aus den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlich sind. Dies umfasst alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Regeln, Verfahrensweisen oder Verfügungen (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften, sofern die auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen anwendbar sind) (die "**Anwendbaren Gesetze**") bzw. die Änderung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines solchen Anwendbaren Gesetzes durch eine regulatorische, selbstverwaltende oder gesetzgebende Körperschaft, Justizbehörde, Steuerbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) ("**Regulierungsbehörde**") (wie u.a. durch eine US-amerikanische, europäische oder asiatische Regulierungsbehörde (einschließlich der United States Commodities Futures Trading Commission und der Maßgeblichen Europäischen Behörden) oder eine Börse, Handelseinrichtung, zentrale Gegenpartei oder eine andere Clearing-Stelle umgesetzt), welche im Ergebnis (a) zu einer Beseitigung, Beschränkung, Rücknahme oder Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund einer bisher für Goldman Sachs von einer solchen Regulierungsbehörde oder Börse, Handelseinrichtungen, zentralen Gegenpartei oder anderen Clearing-Stelle für Positionslimits gewährten "Hedging-Ausnahme" oder anderen Goldman Sachs nach den Anwendbaren Gesetzen gewährten "Hedging-Ausnahmen" oder (b) zu einer Einschränkung oder Änderung der auf Goldman Sachs anwendbaren, bereits bestehenden, Positionslimits in Bezug auf bzw. einer Auferlegung neuer Positionslimits für Hedging-Positionen,

die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere eingegangen wurden, und zwar in dem Maße, dass eine entsprechende Anwendung für Goldman Sachs den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der, nach Auffassung von Goldman Sachs zur Gewährleistung des Risikomanagements der sich aus den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlichen, Hedging-Positionen verhindert oder erschwert bzw. anderer Anwendbarer Gesetze jeder Rechtsordnung, welche eine vergleichbare Auswirkung auf eines der unter (a) und (b) oben beschriebenen Ereignisse hat, führt oder welche im Ergebnis dazu führt, dass (c) Goldman Sachs wesentlich erhöhte Kosten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren oder bei Erwerb, Erstellung, Wiederherstellung, Ersetzung, Abwicklung, Aufrechterhaltung oder Auflösung von Hedging-Positionen hinsichtlich der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere entstehen (einschließlich eines Anstiegs des Kapitalaufwands, der Steuern oder der Menge an Kapital, welches auf Grund der Margining- und Clearingpflichten für die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere oder die Hedging-Positionen abgestellt werden muss).

"Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf einen Futureskorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag für alle Korbfutures des zugehörigen Futureskorbs ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den oder die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Futures Kontrakts festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Futures Kontrakt der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Futures Kontrakts an diesem Tag vorzunehmen ist.

"Nicht-Verfügbarkeit der Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt,

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Futures Kontrakts oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Futures-Handelstag, an dem (i) die Handelseinrichtung während ihrer üblichen Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist oder (ii) an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt.

"Unterbrechungs-Ereignis" bezeichnet den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:

- (i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;

- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Steuer-Störung; oder
- (vi) Handels-Störung.

"**Unterbrechungs-Ausweichregelung**" hat jeweils die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt oder einen Futureskorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Futures Kontrakt**" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Futures Kontrakt bezogenen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren diesen Einzelfutures Kontrakt, und im Falle einer Emission von auf einen Futureskorb bezogenen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren alle Korbfutures, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"**Futureskorb**" bezeichnet einen Korb von Futures Kontrakten wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere angegeben werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet in Bezug auf Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere, dass die Hedging-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedging-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Hedging-Positionen**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung" jede Position, einschließlich des Kaufs, Verkaufs, Abschlusses oder Aufrechterhaltens

einer/eines oder mehrerer (i) Positionen oder Kontrakte in Futures, Optionen, Swaps oder anderen Derivaten oder Devisen bzw. Wertpapieren oder (ii) anderer bestehender Instrumente oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) die von Goldman Sachs mit dem Ziel der Absicherung von Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren einzeln oder auf Portfoliobasis, eingegangen oder aufrechterhalten werden.

"Erhöhte Hedging-Kosten" bedeutet, dass der Hedging-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedging-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"Wesentliche Inhaltsänderung" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Futures Kontrakts nach dem Emissionstag oder jede andere Änderung bezüglich der Bedingungen des Futures Kontrakts.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

- (a) einen Einzelfutures Kontrakt, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage, oder
- (b) einen Futureskorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage; oder
- (c) einen Futureskorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstage;

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Vorgesehenen Futures-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nächstfolgender Monat" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Futures Kontrakts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1.(c)(iii) (*Einzelfutures Kontrakte und Stichtage*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verschiebung" hat jeweils die in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1(c)(ii) (*Einzel-futures Kontrakt und Stichtage*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(B) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Preises durch die Handelseinrichtung.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen.

"Maßgebliche Europäische Behörden" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung", die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Zentralbank und jede sonstige zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums.

"Maßgeblicher Monat" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Monat.

"Maßgebliche Bildschirmseite" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"**Sanktionsvorschriften**" bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Urteile, Anordnungen, Sanktionen, Richtlinien oder Bezeichnungen von Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Justizbehörden oder -befugnissen, die sich jeweils auf Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder deren Mitgliedstaaten) oder den Vereinten Nationen die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder einem ihrer Mitgliedstaaten), der Schweiz oder den Vereinten Nationen erlassen, verwaltet bzw. durchgesetzt werden, und zu diesen Finanzsanktionen und Embargoprogrammen können (ohne Einschränkung) die Beschränkungen gehören, die für bestimmte oder gesperrte Personen gelten.

"**Rollover**" bezeichnet den Rollover eines maßgeblichen Futures Kontrakts an dessen Rollovertag entsprechend Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 5.

"**Rolloverkurs**" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen oder nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rolloverkurs. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an der Handelseinrichtung), wobei das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung drei (3) Stunden nicht überschreiten wird. Die "**Rollover Kursreferenzen**" entsprechen den an der Handelseinrichtung am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den maßgeblichen Futures Kontrakt (einschließlich des offiziellen Schlusskurses).

"**Rollovertag**" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen bzw. nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rollovertag. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an der Handelseinrichtung mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen abweichenden Rollovertag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an der Handelseinrichtung die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollovertags haben, geändert werden. Fällt der Stichtag auf einen Rollovertag, wird der Tilgungsbetrag auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollovertag aktuellen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures und auf Grundlage des Aktuelle Basispreises am Rollovertag vor der Anpassung gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) ermittelt.

"**Vorgesehener Futures-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende.

"Vorgesehener Futures-Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Futures Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Futures Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf das Futures Kontrakt bezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"Steuer-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Futures Kontrakt berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Futures Kontrakt bezogenes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten *Credit Spreads* oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handels-Störung" bezeichnet eine durch die jeweilige Handelseinrichtung oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Handelseinrichtung zugelassenen Limite hinaus oder aus sonstigen Gründen in Bezug auf Terminkontrakte an der Handelseinrichtung.

"Handelseinrichtung" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der

Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Futures Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"**Transaktionsgebühr**" entspricht anfänglich der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere)

STANDARDFORMULAR DER VERZICHTSERKLÄRUNG FÜR DIE AUSÜBUNG

Von den Inhabern von [*Name des Wertpapiers einfügen*], fällig am [●] (die "**Zertifikate/Optionsscheine**")

An: [*Kontaktdaten der Berechnungsstelle einfügen*]

E-Mail: [*E-Mail der Berechnungsstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

und

An: [*Kontaktdaten der Hauptprogrammstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

und

An: [*Kontaktdaten des maßgeblichen Clearingsystems einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

[und

An: [*Kontaktdaten der Stelle in Italien einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:]

Das Versäumnis, die Verzichtserklärung richtig auszufüllen oder sie in einer substantiell vergleichbaren Form zur Verzichtserklärung für die Ausübung zu übermitteln führt dazu, dass die Verzichtserklärung für die Ausübung als ungültig behandelt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Angaben zum Halter der [Zertifikate/Optionsscheine]

Name:

Adresse:

Fax:

Telefon:

2. Angaben zur Serie von Wertpapieren [Zertifikate/Optionsscheine]

Die Serie von [Zertifikaten/Optionsscheinen], auf die sich die Verzichtserklärung für die Ausübung bezieht:

3. Verzicht auf die Automatische Ausübung

Ich / Wir, Halter der unten genannten [Zertifikate/Optionsscheine], die Teil der oben genannten Serie von [Zertifikaten/Optionsscheinen] sind, verzichten hiermit auf die automatische Ausübung dieser [Zertifikate/Optionsscheine] gemäß der diesbezüglichen Bedingungen.

4. Anzahl an [Zertifikaten/Optionsscheinen]

Die Anzahl der [Zertifikate/Optionsscheine] lautet:

5. Datum

6. Unterschrift

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Im Fall (i) einer Aufstockung einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 emittiert worden ist bzw. (ii) einer Fortführung des Angebots einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 emittiert worden ist, finden die in der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020 (wie nachgetragen) enthaltenen Informationen in Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" bzw. die in der Wertpapierbeschreibung vom 10. Februar 2021 (wie nachgetragen) enthaltenen Informationen in Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" bzw. die in dem Basisprospekt vom 9. Februar 2022 (wie nachgetragen) enthaltenen Informationen in Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen", welche durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind (siehe unten Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben"), Anwendung.

Die "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bestimmungen, ergänzt und vervollständigt für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeine Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bestimmungen enthalten die Produktspezifischen Bestimmungen (die "Produktspezifischen Bestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] in dem Basisprospekt), die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählt und vervollständigt werden, und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche die in dem Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen ergänzen und auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Teil A – Produktspezifische Bestimmungen

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag

Der Tilgungsbetrag entspricht:

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis

(b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.]

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis liegt, [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] [dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] bzw.
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts]; oder
- (c) wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.]

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1;

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	(b) andernfalls [dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts][dem höheren der folgenden Werte:
	(i) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts oder
	(ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag

Der Tilgungsbetrag entspricht:

[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:]

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis

(b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.]

[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:]

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis liegt, [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag][dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] bzw.
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts]; oder

(c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.]

[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:]

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1;

(b) andernfalls dem [dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts][höheren der folgenden Werte:

(i) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.]

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.

Barriere	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Bonuslevel] [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[•]
Cap	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[•]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p><i>[im Fall von Discount Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:</i></p> <p>(a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder</p> <p>(b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><i>[im Fall von Discount Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:</i></p> <p>(a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder</p> <p>(b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]</p> <p><i>[im Fall von Discount Wertpapieren die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i></p> <p>(a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder</p> <p>(b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]</p>
[Berechnungsbetrag]	[●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Cap]] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>[im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p> <p>(b) ansonsten dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.]</p> <p>[im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	(b) ansonsten eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
[Berechnungsbetrag]	[•]
[Zinssatz]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[•] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[ETF Referenzpreis]	[•] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [•] berechnet und] [•] veröffentlicht)][•] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][•]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][•] kein [Nettoinventarwert][•] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][•] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[•.] Zahltag][•] nach dem [Finalen Bewertungstag][•] der [Nettoinventarwert][•] nicht [berechnet und] veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die " ETF Referenzpreisstörung ") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] [" ETF Bewertungstag " bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][•] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [•]]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	[•]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p> <p>(b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p> <p>(c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt <u>und</u> ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.]</p> <p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p> <p>(b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p> <p>(c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt <u>und</u> ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, eine durch die Physische</p>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[ETF Referenzpreis]	[●] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [●] berechnet und] [●] veröffentlicht)][●] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][●]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][●] kein [Nettoinventarwert][●] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[●.] Zahltag][●] nach dem [Finalen Bewertungstag][●] der [Nettoinventarwert][●] nicht [berechnet und] veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die " ETF Referenzpreisstörung ") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] [" ETF Bewertungstag " bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [●]]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p><i>[im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:</i></p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p> <p>(ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis</p> <p>(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:</i></p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	(ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis;
	(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Reverselevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: <i>[im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:]</i>
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis

(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]

[im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis;

(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap][Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Reverselevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht <i>[im Fall von Open End Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen: dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor]</i> <i>[im Fall von Open End Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen: der mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multiplizierten Performance des Basiswerts, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor]</i>
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Gebühren Faktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Management Gebühr und der Quanto Gebühr entsprechend folgender Formel:

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + G_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

" $G_{(i)}$ " entspricht der Summe aus Management Gebühr (i) und der Quanto Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen ($G_{(i)}$) aus der Management Gebühr (i) bzw. Quanto Gebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglicher Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr oder der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen: •*].

Der Gebühren Faktor wird auf täglicher Basis auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebühren Faktors einfügen: •*]

Anfängliche Management Gebühr	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfängliche Quanto Gebühr]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Management Faktor]

[Laufzeitabhängige Umrechnung der Management Gebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

" $MG_{(i)}$ " entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglicher Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]

Management Gebühr

Die Management Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

Maximale Management Gebühr	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[Das Bezugsverhältnis entspricht anfänglich ●. Das Bezugsverhältnis wird an jedem Rollovertag angepasst.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Quanto Gebühr]	[Die Quanto Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quanto Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quanto Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Abwicklungswährung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung sowie der Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quanto Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quanto Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quanto Gebühr (i+1).] [●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Klassische Optionsscheine

Tilgungsbetrag	<p>[im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p>
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

[Berechnungsbetrag]	[•]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Bezugsverhältnisses	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[•]
[Partizipationsfaktor]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Performance des Basiswerts]	[[Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird][Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine

Tilgungsbetrag *[im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\min(\text{Referenzpreis}, \text{Cap}) - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \times [\text{Partizipationsfaktor}.]$$

[im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Basispreis} - (\max(\text{Referenzpreis}, \text{Cap})) \times \text{Bezugsverhältnis} \times [\text{Partizipationsfaktor}.]$$

[im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] [und dem Partizipationsfaktor ("PF")] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\frac{[\text{Tilgungsbetrag}]}{\frac{[\min(\text{Referenzpreis}, \text{Cap}) - \text{Basispreis}]}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}} = \text{Nominalbetrag} \times [x \text{ PF}].$$

$$[\text{Tilgungsbetrag} = [\text{Nominalbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times [\min(\text{Referenzpreis}, \text{Cap}) - \text{Basispreis}] [x \text{ PF}] [x (1 / \text{Referenzpreis})]]$$

[im Fall von Discount Put Options Scheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag][und dem Partizipationsfaktor ("PF")] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis] dividiert und anschließend mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$[\text{Tilgungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \frac{[\text{Basispreis} - \max(\text{Referenzpreis}, \text{Cap})]}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} [x \text{ PF}].]$$

$$[\text{Tilgungsbetrag} = [\text{Nominalbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Basispreis} - \max(\text{Referenzpreis}, \text{Cap})] [x \text{ PF}] [x (1 / \text{Referenzpreis})]]$$

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

[Berechnungsbetrag]

[•]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Anpassung des Bezugsverhältnisses]	[Nein]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikaten

Tilgungsbetrag	<p>[Im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis vor dem Anpassungszeitpunkt überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p>[Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen,</p>
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis vor dem Anpassungszeitpunkt unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Anpassungstag	[Jeder Berechnungstag, der gleichzeitig ein Geschäftstag ist.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Erster Basispreisanpassungstag	●
Anfängliche Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Knock-Out Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Knock-Out Barriere	Ja
Knock-Out Barriere Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Basisbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Tilgungszeitraum	●
Maximale Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maximaler Knock-Out Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bezugsverhältnis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Bewertungsstichtag	●
Basispreis-Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	<p>[im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p>[im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).</p>
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrag	●
Bezugsverhältnis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Turbo Options-scheine bzw. Trader Zertifikate

Tilgungsbetrag	<p><i>[im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p><i>[im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).</p>
Anpassungstag	[Jeder Berechnungstag, der gleichzeitig ein Geschäftstag ist.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Erster Basispreisanpassungstag	●

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Anfängliche Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Knock-Out Barriere	Ja
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrag	●
Maximale Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bezugsverhältnis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Bewertungsstichtag	●
Basispreis-Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Faktor Optionsscheine

Tilgungsbetrag	<p><i>[Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Aktuelles Bezugsverhältnis]</p> <p><i>[Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Aktuelles Bezugsverhältnis]</p>
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	[Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).] [Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens [●].]
Anpassungstag	[Der Berechnungstag, der auf den Bewertungsstichtag folgt, und jeder folgende Berechnungstag.][●]
Erster Beobachtungstag	●
Anfängliche Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Rollover Spread	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Rundung des Inneren Werts	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Basisbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Hebel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maximale Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maximaler Rollover Spread	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maximaler Stop-Loss Buffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bezugsverhältnis	Das Bezugsverhältnis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Das Bezugsverhältnis wird gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Ja

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Bezugsverhältnis-Rundungsbeitrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Beobachtungszeitraum	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag und dem letzten Anpassungstag ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Barriere	Die Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Stop-Loss Barriere wird gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Stop-Loss Barriere	Ja
Stop-Loss Barriere-Rundungsbeitrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Stop-Loss Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Stop-Loss Kurs	•
Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht •][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Bewertungsstichtag	•
Basispreis-Rundungsbetrag	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Down & Out Put Optionscheine

Tilgungsbetrag	<p><i>[Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p><i>[Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:</p> <p>Tilgungsbetrag = [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).</p>
[Berechnungsbetrag]	[•]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Barriere	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	•
Knock-Out Tilgungsbetrag	null (0)
[Bezugsverhältnis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anpassung des Bezugsverhältnisses]	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[•]
Beobachtungstag	•
Beobachtungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [•]
Basispreis	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kündigungsrecht im Falle eines Knock-Out Ereignisses	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Up & Out Call Optionscheine

Tilgungsbetrag	<i>[Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet,
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

[Berechnungsbetrag]	[•]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Barriere	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	•
Knock-Out Tilgungsbetrag	null (0)
[Bezugsverhältnis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anpassung des Bezugsverhältnisses]	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[•]
Beobachtungstag	•
Beobachtungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[[Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kündigungsrecht im Falle eines Knock-Out Ereignisses	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Teil B - Allgemeine Bestimmungen

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Tilgung	[Barausgleich][Physisch][Barausgleich oder Physisch]
Währungsumrechnung	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Aggregation	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregation findet keine Anwendung]
Bruchteilsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Wechselkurs	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Wechselkurssponsor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Finaler Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	[●]
Physischer Lieferbetrag	[●][Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Physische Liefereinheit	[●] [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] (umgerechnet in die Preiswährung auf Basis des vom Wechselkursponsors am Finalen Bewertungstag veröffentlichten Wechselkurses) dividiert durch den Basispreis] [Nicht anwendbar]
Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag	[●][Nicht anwendbar] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Tilgungsbetragsgrundlage	[●][Nicht anwendbar]
Abwicklungswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Fälligkeitstag	[●] [[Dritter (3.)][Fünfter (5.)][●] Zahltag nach dem (a) [Finalen Bewertungstag][dem letzten Bewertungstag] oder (b) dem Kündigungstag]
Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Datum der Programmvereinbarung	[●][Nicht anwendbar]
Datum des Agency Agreement	[●][Nicht anwendbar]
Datum der Deed of Covenant	[●][Nicht anwendbar]
Italienische Gelistete Wertpapiere	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Automatische Ausübung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung	[●][Nicht anwendbar]
Bermuda Ausübungstage	[●][Nicht anwendbar]
Geschäftstag	[●]
Mindestausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Integraler Ausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsperiode	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Ausübungsart	[im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung einfügen: [Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart]] [im Fall von Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung einfügen: [Amerikanische Ausübungsart][Bermuda Ausübungsart]]
Ausübungszeit	[•][Ortszeit •][Nicht anwendbar]
ICSD Ausübungszeit	[•][Nicht anwendbar]
Örtliche Ausübungszeit	[•][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Abwicklung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Clearingsystem	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, bzw. Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg][Euroclear Finland Oy, der finnische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland][Euroclear Sweden AB, der schwedische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden] [Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., der niederländische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande] [Verdipapirsentralen ASA, der norwegische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Biskop, Gunnerus'gt 14A, Oslo, 0185, Norwegen] [Euroclear Frankreich S.A., der französische Zentralverwahrer für Wertpapiere, 66 Rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich][•]
Störungsbedingter Tilgungsbetrag	[•]

Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Zinszahlung	[Anwendbar][Nicht anwendbar] [Anwendbar, sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist]
Zinssatz	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben]
Zinsbetrag	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben] [Für den Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Wandlungstag folgt, entspricht der Zinsbetrag

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Zinssatz und ferner multipliziert mit n. Dabei entspricht "n" der Anzahl von Zinszahlungstagen bis zu dem Zinszahlungstag (einschließlich), der auf den Wandlungstag folgt. Für den bzw. die nachfolgenden Zinszahlungstag(e) entspricht der Zinsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Zinssatz.]

Verzinsungsende	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Zinstagequotient	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis] [1/1] [Nicht anwendbar]
Zinsperiode	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Zinszahlungstag(e)	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] [Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Wertpapierinhaber <i>[bei Anwendbarkeit der Folgender Geschäftstagskonvention einfügen: keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort] [bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention einfügen: keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Zahltag vorgezogen.] [wenn der Zinszahlungstag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.] [wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention oder der Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.] [Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Zahltag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]</i>

Verzinsungsbeginn [●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Barriere-Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Barriere-Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Ereignis (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Knock-Out Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Stop-Loss Ereignis (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Stop-Loss Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung des Basispreises (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung des Basispreises finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung des Bezugsverhältnisses (§ 9 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung des Bezugsverhältnisses finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung der Knock-Out Barriere (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung der Knock-Out Barriere finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung der Stop-Loss Barriere (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung der Stop-Loss Barriere finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Wahlrückzahlungstage]	[●]
[Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung]	[<i>Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag zugeordnet ist, einfügen:</i> ●]
[Kündigungserklärungstage]	[●]
[Kündigungsfrist]	[Ein Monat][●]
[Kündigungsperiode]	[●]

Begriffe im Hinblick auf Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber (§ 13 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindesthandelsgröße	[●] [(entsprechend ● Wertpapier[en])]
Zulässige Handelsgröße	[Nicht anwendbar] [●]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 14 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle	[Goldman Sachs International, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich][●]
Hauptprogrammstelle	[Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland][Citibank Europe plc, Germany Branch, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland][●]
Fiskalstelle	[Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland][Nicht anwendbar][●]
Registerstelle	[Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland][Nicht anwendbar][●]
[Norwegische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Oslo Branch, Filippstad Brygge 1, NO-0252 Oslo, Norwegen][Nicht anwendbar][●]
[Finnische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Helsinki Branch, Eteläesplanadi 18FI-00130 Helsinki, Finnland][Nicht anwendbar][●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Schwedische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Kungsträdgårdsgatan 8, AS-12, SE-106 40 Stockholm, Schweden][Nicht anwendbar][●]
[Niederländische Zahlstelle]	[Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland] [●] [Nicht anwendbar]
[Französische Zahlstelle]	[Nicht anwendbar][●]
Weitere(r) Beauftragte(r)	[ggf. weitere Zahlstelle einfügen: ●]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 17 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[●]
----------	-----

Begriffe im Hinblick auf Berichtigungen (§ 18 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapierbörse	[●][Nicht anwendbar]
-----------------	----------------------

Begriffe im Hinblick auf Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter (§ 19 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapiere	[Deutsche Wertpapiere][Englische Wertpapiere]
[Nordische Registrierte Wertpapiere]	[Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere][Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere][VPS Registrierte Wertpapiere][Nicht anwendbar]
[Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Maßgebliches Recht	[Deutsches Recht][Englisches Recht][, vorbehaltlich § 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen]

Begriffe im Hinblick auf aktienbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]	
-------------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Einzelaktie oder Aktienkorb]	[Einzelaktie[, als [Depository Receipt]][Anteil eines Exchange Traded Fund][Aktienkorb] [●]
Name [der Aktie(n)] [des Anteils an einem Exchange Traded Fund]	[<i>Name der Aktie(n) bzw. des Depository Receipt bzw. des Anteils an einem Exchange Traded Fund einfügen: ●</i>] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([Bloomberg Code: ●] [ISIN: ●] [Reuters Code: ●])] [([jeweils] [die "Aktie"] [bzw.] [das " Depository Receipt "] [der " Anteil an einem Exchange Traded Fund "] oder [der " Basiswert "] [der " Korbbestandteil "])] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●</i>] [<i>Informationen zum maßgeblichen Exchange Traded Fund einfügen: ●</i>]
[Aktienemittentin]	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[●]
Optionsbörse	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Bewertungszeitpunkt	[●]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Einzelaktie und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelaktie und Durchschnittsermittlungstichtage - Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbeurteilung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage - Korbbeurteilung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbeurteilung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbeurteilung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in Aktienbezogener Bestimmung 1.6 angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Illiquiditäts-Ereignis	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Insolvenzantrag	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Nichtlieferung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliches Ereignis - Aktienersetzung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Bestimmungen für Depository Receipts	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Depository Receipts	[●]
Zugrunde liegende Aktie	[●]
Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie	[●]
Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien	[●]
Verbundene Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde lie- gende Aktien	[●][Alle Börsen]
Bewertungszeitpunkt im Hinblick auf Zugrunde lie- gende Aktien	[●]
Bestimmungen für Dividenden- beträge	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Dividendenbetrag	[Eingetragener Betrag] [Ex-Betrag] [Gezahlter Betrag] [●]
Dividendenzeitraum	[●]
Dividendenzahlungstag(e)	[●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Bruttobardividende [Ausschließlich Außerordentlicher Dividenden, wie in Aktienbezogener Bestimmung 8 (*Definitionen*) angegeben][Einschließlich Außerordentlicher Dividenden]

Außerordentliche Dividenden [●]

Begriffe im Hinblick auf indexbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

[Einzelindex oder Indexkorb [Einzelindex][Indexkorb]

Name des Index/Namen der Indizes [*Name des Index/Namen der Indizes einfügen: ●*] [Wie in Tabelle 1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●) [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils) der "**Index**" oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**")] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●*]

Börse(n) [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Verbundene Börse(n) [Nicht anwendbar][Alle Börsen][●]

Optionsbörse [Nicht anwendbar][Verbundene Börse][●]

Berechnungstag [●]

Berechnungsstunden [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Index-Sponsor [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Kursreferenz [●]

Bewertungszeitpunkt [Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 angegeben][●]

Vorgesehene(r) Stichtag(e) [Finaler Bewertungstag][●]

Bestimmungen für [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Indexbezogene

Derivatekontrakte

Indexbezogener Derivatekontrakt [●]

Derivatebörse [●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Einzelindex und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben] [Nur anwendbar, falls der Referenzpreis der Finale Indexstand ist; in diesem Fall wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unter- brechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Einzelindex und Durchschnittsermittlungs- Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.3 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Durchschnittsermittlungs- Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.5 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar][●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar][●]
Bestimmungen für Dividendenbeträge	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Dividendenzeitraum(-zeiträume)	[●]
Bruttobardividende	[Umfasst keine Außerordentlichen Dividenden, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 (Definitionen) angegeben][Umfasst Außerordentliche Dividenden]

Begriffe im Hinblick auf wechselkursbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Wechselkursbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Einzelwährungspaar Währungspaarkorb	oder	[Einzelwährungspaar] [Währungspaarkorb]
Währungspaar(e)		[<i>Name des Währungspaares bzw. der Währungspaare einfügen: ●</i>] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils) das "Währungspaar" oder [der "Basiswert"] [der "Korbbestandteil"])] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●</i>]
Basiswährung		[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Berechnungstag		[Veröffentlichungsberechnungstag] [Transaktionsberechnungstag]
Berechnungsstunden		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz		●
Festlegungsstelle		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bildschirmseite		[Bloomberg-Seite: ●] [Reuters Bildschirm: ●] [<i>andere Bildschirmseite einfügen: ●</i>] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bewertungszeitpunkt		●
Vorgesehene(r) Stichtag(e)		[Finaler Bewertungstag][●]
Einzelwährungspaar und Stichtage – Folgen von Nicht- Berechnungstagen		[Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen		[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs- Stichtage – Folgen von Nicht- Berechnungstagen		[Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Höchstzahl	an	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●]
Verschiebungstagen		[Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb	und	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.3
Stichtage – Individueller		angegeben] [Nicht anwendbar]
Berechnungstag		
Höchstzahl	an	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben]
Verschiebungstagen		[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb	und	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.4
Durchschnittsermittlungs-		angegeben] [Nicht anwendbar]
Stichtage – Individueller		
Berechnungstag		
Auslassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl	an	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben]
Verschiebungstagen		[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb	und	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.5
Stichtage – Gemeinsamer		angegeben] [Nicht anwendbar]
Berechnungstag		
Höchstzahl	an	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●]
Verschiebungstagen		[Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

Begriffe im Hinblick auf rohstoffbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

[Rohstoffbezogene Wertpapiere [Anwendbar][Nicht anwendbar]
(Einzelrohstoff oder
Rohstoffkorb)

Einzelrohstoff oder [Einzelrohstoff] [Rohstoffkorb]
Rohstoffkorb

Name des/der Rohstoffs/e [Name des/der Rohstoffs/e einfügen: ●] [Wie in Tabelle [1] [und]
[2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●]] [(jeweils] der " Rohstoff " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil ")] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●</i>]
Rohstoffreferenzpreis(e)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Handelseinrichtung(en)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Einheit(en)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Liefertag [[Erster][Zweiter][Dritter] [●] Nächstfolgender Monat]]	Bestimmungen angegeben] [[Erster][Zweiter][Dritter][●] [Nächstfolgender] Monat]
Maßgebliche(r) Preis(e)	[Höchstpreis][niedrigster Preis][Durchschnitt aus Höchst- und niedrigstem Preis][Schlusskurs][Eröffnungskurs][Geldkurs[Briefkurs][Durchschnitt aus Geld- und Briefkurs][Abwicklungspreis][Offizieller Abwicklungspreis][Offizieller Preis][Morgen-Fixing][Nachmittags-Fixing][Kassakurs] [●]
Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Preiswesentlichkeitsprozentsatz (in Bezug auf Preisquellen- Störung)	[Nicht anwendbar] [●]
Einzelrohstoff und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen- Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•]
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff-Referenzhändler")	[•]
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•]
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[•]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [•]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•]
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff-Referenzhändler")	[•]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar]	[Anwendbar	–	[als
	[erstes][zweites][drittes][viertes]]	[gleichzeitig	mit	[•]
	anzuwenden]			
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[•]			
Verschiebung	[Nicht anwendbar]	[Anwendbar	–	[als
	[erstes][zweites][drittes][viertes]]	[gleichzeitig	mit	[•]
	anzuwenden]			
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [•]			
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]			
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]			
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar]	[Anwendbar	–	[als
	[erstes][zweites][drittes][viertes]]	[gleichzeitig	mit	[•]
	anzuwenden]			
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar]	[Anwendbar	–	[als
	[erstes][zweites][drittes][viertes]]	[gleichzeitig	mit	[•]
	anzuwenden]			
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar]	[Anwendbar	–	[als
	[erstes][zweites][drittes][viertes]]	[gleichzeitig	mit	[•]
	anzuwenden]			
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff-Referenzhändler")	[•]			
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar]	[Anwendbar	–	[als
	[erstes][zweites][drittes][viertes]]	[gleichzeitig	mit	[•]
	anzuwenden]			
Alternative Rohstoffreferenzpreis	[•]			
Verschiebung	[Nicht anwendbar]	[Anwendbar	–	[als
	[erstes][zweites][drittes][viertes]]	[gleichzeitig	mit	[•]
	anzuwenden]			
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [•]			

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff- Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl Unterbrechungstagen	an [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigung Rohstoffreferenzpreises	des [Nicht anwendbar] [Anwendbar – wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]
Rohstoffbezogene Wertpapiere (Rohstoffindex)	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Name des Rohstoffindex	[<i>Name des Rohstoffindex</i> : ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [[ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●]] [[jeweils der " Rohstoffindex " oder [der " Basiswert "] [der " Korbbestandteil "]]] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen</i> : ●]
Rohstoffindex-Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Kursreferenz	●
Maßgebliche Bildschirmseite	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstzahl Unterbrechungstagen	an [wie in Rohstoffspezifischer Bestimmung 10 definiert] [●]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]	
[Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb]	[Einzelfutures Kontrakt] [Futureskorb]
Name des/der Futures Kontrakt(e)	[Name des/der Futures Kontrakt(e) einfügen: ●] [Wie in Tabelle 1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils] der " Futures Kontrakt " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil ")] [Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●]
Handelseinrichtung(en)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Rolling Futures Bestimmungen	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rollovertag	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maßgeblicher Monat	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Transaktionsgebühr	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Rolloverkurs	[●]
Einzelfutures Kontrakt und Stichtage – Folgen Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Höchstzahl Unterbrechungstagen	an	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Futures- Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)		[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen- Feststellung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl Unterbrechungstagen	an	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures- Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)		[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen- Feststellung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl Unterbrechungstagen	an	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures- Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)		[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.4 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]]
Höchstzahl Unterbrechungstagen	an	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar] [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Gesetzesänderung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]

Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen

Tabelle 1

[WKN] [ISIN] [Valor] [Common Code] <i>[gegebenfalls weitere Wertpapierkennnummer: ●]</i>	[Basiswert]	[Bezugsverhältnis] [Basispreis] [Basispreis-Rundungsbetrag] [Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag] [Anfänglicher Referenzpreis] [Referenzpreis] [Basiswährung] [Preiswährung]	[Bonusbetrag] [Bonuslevel] [Cap] [Höchstbetrag] [Reverselevel]	[Barriere] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungsstunden] [Stop-Loss Barriere] [Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag] [Stop-Loss Puffer]	[Mindestbetrag] [Partizipationsfaktor]	[Zinssatz] [Referenzzinssatz] [Zinsbetrag] [Zinszahlungstag(e)] [Verzinsungsende]	[Anfängliche Management Gebühr] [Maximale Management Gebühr] [Anfängliche Quanto Gebühr] [Finaler Ratenzahlungsbetrag] [Finaler Ratenzahlungstermin] [Anfänglicher	[Anfänglicher Knock-Out Puffer] [Maximaler Knock-Out Puffer] [Knock-Out Barriere] [Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung] [Anfänglicher Rollover Spread] [Maximaler	[Anfängliche Zinsmarge] [Maximale Zinsmarge] [Referenzzinssatz für die Basiswährung] [Referenzzinssatz für die Preiswährung] [Bildschirmseite für den Referenzzinssatz] [Bildschirmseite für den	[Währungsumrechnung] [Wechselkurs] [Wechselkurs-sponsor]	[Finaler Bewertungstag] [Bewertungstag] [Ausübungsperiode]
--	-------------	---	--	--	---	---	---	--	---	--	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

		[Abwicklungswährung]					Ratenzahlungsbeitrag [Anfänglicher Ratenzahlungstermin]	Rollover Spread [Maximaler Stop-Loss Puffer] [Rundung des Inneren Werts] [Hebel] [Knock-Out Barriere Rundungsbeitrag]	Referenzzinssatz für die Basiswährung [Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung]		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Tabelle 2

[Name der Aktie(n)] [Name des Depositary Receipt] [Name des Anteils an einem Exchange Traded Fund] [Name des Index/Namen der Indizes]	[ISIN] [Bloomberg Code] [Reuters Code] [[Maßgebliche] Bildschirmseite]	[Aktienemittentin] [Index-Sponsor] [Rohstoffindex-Sponsor] [Börse(n)]	[Basiswährung] [Preiswährung]	[Rohstoffreferenzpreis(e)] [Einheit(en)] [Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n)]	[Transaktionsgebühr] [Rollovertag] [Liefertag] [Maßgeblicher Monat]
--	---	--	----------------------------------	---	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Währungspaar(e)] [Name des/der Rohstoffs/e] [Name des/der Futures Kontrakt(e)]		[Handelseinrichtung(en)] [Festlegungsstelle] [Berechnungsstunden]		[Name des Rohstoffindex]	[Anfänglicher Referenzpreis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

VI. GARANTIE

DIESE GARANTIE wurde am 3. Februar 2023 erstellt von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("**GSW**" oder die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 3. Februar 2023 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Die Garantin übernimmt hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere, die jetzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieser Garantie von der Emittentin im Rahmen des Emissionsprogramms begeben werden (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Leistung aller Tilgungsbeträge sowie von jeglichen sonstigen Zahlungen, die gemäß den Bedingungen der Wertpapiere auf ein Wertpapier zahlbar sind, und zwar zu den in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmten Fälligkeiten, falls die Emittentin ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht nachkommt.
2. Diese Garantie begründet eine nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin, die mit allen anderen jeweils bestehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin gleichrangig ist mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
3. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie (i) sind selbstständig und unabhängig von den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren, (ii) bestehen unabhängig von der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Verbindlichkeit oder Durchsetzbarkeit der Wertpapiere und (iii) werden nicht durch Ereignisse, Bedingungen oder Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art berührt, außer durch die

vollständige, endgültige und unwiderrufliche Erfüllung sämtlicher in den Wertpapieren eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.

4. Diese Garantie und alle darin enthaltenen Vereinbarungen sind ein Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte gemäß § 328 Abs. 1 BGB. Sie begründen das Recht eines jeden Wertpapierinhabers, die Erfüllung der hierin eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der Garantin zu fordern und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der Garantin durchzusetzen.

Ein Wertpapierinhaber kann im Falle der Nichterfüllung von Zahlungen auf die Wertpapiere durch die Emittentin zur Durchsetzung dieser Garantie unmittelbar gegen die Garantin Klage erheben, ohne dass zunächst ein Verfahren gegen die Emittentin eingeleitet werden müsste.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine nicht mit der Garantin identische neue Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (die "**Rechtsnachfolgerin**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolgerin gemeint ist.
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern (i) es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im Wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt; (ii) eine Übertragung dieser Garantie oder einer Rechtsposition oder einer Verpflichtung der Garantin unter oder aus dieser Garantie auf eine andere Einheit als Empfänger als Bestandteil einer Abwicklung, Umstrukturierung oder Neuorganisation der Garantin erfolgt, soweit oder nach dem die Garantin einer Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Auflösung, Abwicklung oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wird. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie oder einer Übertragung der Garantie, wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.
7. Für den Fall, dass die Garantin einem Verfahren nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and*

Consumer Protection Act) (zusammen das "U.S. Special Resolution Regimes") unterworfen wird, wird die Übertragung der Garantie und die Übertragung jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Garantin unter oder aus der Garantie im selben Umfang wirksam, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen wird, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin oder die Emittentinnen oder die Garantin in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht. Der Begriff "Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall", wie in diesem Absatz 7 verwendet, hat die Bedeutung, die diesem Begriff unter 12 C.F.R. 252.81 des U.S. Code of Federal Regulations zugewiesen ist.

8. Die hierin verwendeten und nicht anders definierten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen der Wertpapiere zugewiesene Bedeutung.
9. Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen. Erfüllungsort und nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
10. Diese Garantie ist in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Allein der deutsche Text ist verbindlich und allein maßgeblich.

GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

durch:

Name:

Datum:

(zeichnungsberechtigter Vertreter)

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

durch:

durch:

Name:

Name:

Datum:

Datum:

(zeichnungsberechtigter Vertreter)

(zeichnungsberechtigter Vertreter)

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf das bei der BaFin gebilligte englischsprachige Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 2. Juni 2022 (das "**GSW Registrierungsformular**"), den ersten Nachtrag vom 11. Oktober 2022 zum GSW Registrierungsformular (der "**Erste Nachtrag zum GSW Registrierungsformular**") sowie auf den ungeprüften Halbjahresabschluss der GSW für die sechs Monate endend am 30. Juni 2022 (der "**GSW Half Year Report 2022**"), den geprüften Jahresabschluss der GSW für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (der "**GSW Annual Report 2021**") und den geprüften Jahresabschluss der GSW für das am 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr (der "**GSW Annual Report 2020**") verwiesen, dessen Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im GSW Registrierungsformular, dem Ersten Nachtrag zum GSW Registrierungsformular, dem GSW Half Year Report 2022, dem GSW Annual Report 2021 und dem GSW Annual Report 2020, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben").

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die folgenden Dokumente verwiesen, die von der CSSF gebilligt und bei dieser hinterlegt sind:

- Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 15. April 2022 ("**GSG Base Prospectus**")
- Supplement No. 5 to the Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 3. November 2022 ("**Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus**")

(eine genaue Angabe der Seitenzahlen in den oben genannten Dokumenten, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben").

Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die folgenden Dokumente, die bei der SEC hinterlegt wurden (die "**SEC Dokumente**") und die ebenfalls bei der CSSF hinterlegt sind, verwiesen, auf die auch in dem GSG Base Prospectus und dem Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus Bezug genommen wird (eine genaue Angabe der Seitenzahlen in den jeweiligen SEC Dokumenten, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben"):

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2021**", der die Finanzzahlen für die zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 geendeten Geschäftsjahre, einschließlich Exhibit 21.1, enthält), eingereicht bei der SEC am 25. Februar 2022,
- die aktuelle Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 28. April 2022 (das "**Proxy Statement 2022**"), eingereicht bei der SEC am 18. März 2022,
- der Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 30. September 2022 geendete Quartal (die "**Form 10-Q für das dritte Quartal 2022**"), eingereicht bei der SEC am 3. November 2022 und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 17. Januar 2023 (die "**Form 8-K 17 January 2023**"), eingereicht bei der SEC am 17. Januar 2023.

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Im Fall einer Fortführung des Angebots einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 emittiert worden sind, finden die in der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020 enthaltenen Informationen in Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. die in der Wertpapierbeschreibung vom 10. Februar 2021 enthaltenen Informationen in Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. die in dem Basisprospekt vom 9. Februar 2022 enthaltenen Informationen in Abschnitt IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, welche durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind (siehe unten Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben") Anwendung.

Endgültige Bedingungen vom

[●]

[im Fall einer Aufstockung der Serie einfügen: (für [Produkt einfügen: ●] (die "[Erste][●] Aufstockung"), die mit den ausstehenden [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die am [Datum der Erstemission einfügen: ●] [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] [zum Basisprospekt [bestehend aus mehreren Einzeldokumenten] für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom [8. Juli 2020] [10. Februar 2021] [9. Februar 2022]][zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 3. Februar 2023] begeben worden sind, konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden)]

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH**Frankfurt am Main, Deutschland****(Emittentin)**

[Angebotsgröße einfügen: ●]

[Namen der jeweiligen Wertpapiere einfügen: ●]

[Wertpapiere][Optionsscheine]

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[(begeben als [Zertifikate][Anleihen][Optionsscheine])]

[bezogen auf

[●]]

[ISIN: ●]

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: ●]

[Ausgabepreis: ●]

[gegebenenfalls Tabelle mit Name des Basiswerts, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer und Ausgabepreis einfügen: ●]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

Vereinigte Staaten von Amerika

(Garantin)

Goldman Sachs Bank Europe SE

(Anbieterin)

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 3. Februar 2023 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom ●] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge).

*[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 3. Februar 2023 fortzusetzen, einfügen: Der Basisprospekt vom 3. Februar 2023 (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begonnen wurde, verliert gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**") am 6. Februar 2024 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot im Einklang mit Artikel 8 (11) der Prospektverordnung in [Deutschland][,] [und] [Österreich][,] [und] [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf [der Internetseite][den Internetseiten] [[www.gs.de/de][●] (unter [www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte][●]) [für Anleger in Deutschland]] [bzw.] [[www.gsmarkets.at/de][●] (unter www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/basisprospekte [●])] [für Anleger in Österreich]] [bzw.] [www.goldman-sachs.ch (unter [●]) für Anleger in der Schweiz] [bzw.] [www.gspip.info (unter www.gspip.info/issuer-details/base-prospectus) für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg]] [bzw.] [auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)] veröffentlicht.]*

*[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot in der Schweiz nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 3. Februar 2023 fortzusetzen, einfügen: Der unmittelbar vorhergehende Absatz gilt *mutatis mutandis* auch für das fortgesetzte öffentliche Angebot in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**"). Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch veröffentlicht.]*

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt [– vorliegend handelt es sich um [Wertpapiere] [mit [Bezugsverhältnis][Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]] [,][und] [mit [etwaiger physischer Lieferung][Barausgleich] [,][und] [mit [Europäischer][Amerikanischer] Ausübungsart] [,][und] [[mit][ohne] Zinszahlung(en)] [,][und] [[mit][ohne] [unterschiedlichen] Partizipationsfaktor(en)]] [bezogen auf [●] (eingeordnet im Basisprospekt als ein[e] [Korb von] [Aktie[n]][aktienvertretende Wertpapiere (*Depository Receipt*)] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Index][Indizes] [Währungs-Wechselkurs(en)] [Rohstoff(en)] [Futures Kontrakt(en)]] (die "**Wertpapiere**" [oder die "**Optionsscheine**"), die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") begeben werden.

[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●*] zum Basisprospekt vom 3. Februar 2023 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 16 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**" [oder die "**Optionsscheine**").]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 begebenen Wertpapieren, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 begebenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●*] zum Basisprospekt [bestehend aus mehreren Einzeldokumenten] für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom [8. Juli 2020][10. Februar 2021][9. Februar 2022] in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 16 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**" [oder die "**Optionsscheine**"). Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen [*gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●*] und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf [der Internetseite][den Internetseiten] [[www.gs.de/de][●] (unter [www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte] [bzw.] [https://www.gs.de/de/info/product-final-terms] [●]) [für Anleger in Deutschland]] [bzw.][[www.gsmarkets.at/de][●]](unter [www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/basisprospekte]

[bzw.] [<https://www.gsmarkets.at/de/info/product-final-terms>] [●] [für Anleger in Österreich]]
 [bzw.] [www.goldman-sachs.ch [(unter [●])] für Anleger in der Schweiz] [bzw.]
 [www.gspip.info (unter www.gspip.info/issuer-details/base-prospectus) für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg]] [bzw.] [auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)] veröffentlicht.]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Prospektverordnung erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 3. Februar 2023 (einschließlich etwaiger Nachträge dazu) zu lesen.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge dazu).

Die Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu in elektronischer Form auf der Internetseite[[den Internetseiten] [[www.gs.de/de][●] (unter [www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte] [bzw.] [<https://www.gs.de/de/info/product-final-terms>] [●]) [für Anleger in [Deutschland]] und [[Österreich]]]] [bzw.] [[www.gsmarkets.at/de][●] (unter [<https://www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/basisprospekte>] [bzw.] [<https://www.gsmarkets.at/de/info/product-final-terms>] [●]) [für Anleger in Österreich]] [bzw.] [www.goldman-sachs.ch (unter ●) für Anleger in der Schweiz] [bzw.] [www.gspip.info (unter www.gspip.info/issuer-details/base-prospectus) für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg]] [bzw.][auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)] [und] [*Webseite der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einfügen: ●*] veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung mit den Basisinformationen für die Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

[Den nachfolgenden zusätzlichen Abschnitt im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen: Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin bzw. der Garantin ausgesetzt sind.]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen: Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospekte aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese Endgültigen Bedingungen werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]

EMISSIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen einfügen, wie im Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" des Basisprospekts enthalten]

WEITERE INFORMATIONEN***Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

[Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind: ●]

Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

[Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

[Angebotsbeginn in Deutschland: [●]]

[Angebotsbeginn in Österreich: [●]]

[Angebotsbeginn in Liechtenstein: [●]]

[Angebotsbeginn in Luxemburg: [●]]

[Angebotsbeginn in der Schweiz: [●]]

Emissionstag: [●]

[Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●]. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●].] Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist aus welchen Gründen auch immer vor. [Weiterhin ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teiltteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. [Insbesondere wenn *[Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird: ●]*, wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren.] Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet [bzw. verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung *[Form der Mitteilung einfügen: ●]* veröffentlichen.]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, das einen Prospekt erfordert, in dem ein Rückzugsrecht gemäß Artikel 63 Absatz 5 FIDLEV gewährt wird:

Schweizer Rückzugsrecht gemäß Artikel 63 Absatz 5 FIDLEV

Falls während der Zeichnungsfrist eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags gemäß Artikel 56 Absatz 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**", "**FIDLEG**") ausgelöst wird, können Zeichnungen innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückgezogen werden.]

Börsennotierung und Handel

[Regulierter] [und] [Unregulierter] Markt der [Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][,][und] [Luxemburger Wertpapierbörse] [*Andere Börse(n) bzw. Multilaterale Handelssysteme einfügen: ●*] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt].

Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Der Ausgabepreis [beträgt [●]] [für das jeweilige Wertpapier entspricht dem folgenden Betrag: [●]].

[gegebenenfalls Angaben zu der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen einfügen: ●]

[Im Fall von Wertpapieren, die eine Verzinsung vorsehen, einfügen: [Aufgelaufene Stückzinsen werden im Verkaufspreis der Wertpapiere berücksichtigt (sogenanntes "dirty pricing").] [Aufgelaufene Stückzinsen werden nicht im Verkaufspreis der Wertpapiere berücksichtigt und werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").]]

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz], können die Wertpapiere im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren,] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 der Prospektverordnung in [Österreich][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] (der/die "**Angebotsstaat(en)**") während des Zeitraums beginnend ab [Datum einfügen: ●] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [(jeweils) einschließlich] [bis [Datum einfügen: ●][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung (6. Februar 2024)] [(einschließlich)] [[bzw.] [voraussichtlich] bis zur Kündigung der Produkte durch die Emittentin] [weitere Angaben zur Angebotsfrist einfügen: ●] (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.] [weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen: ●]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Nicht anwendbar.][im Fall eines Generalkonsens einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: ●]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden

Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [www.gs.de/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/bekanntmachungen][www.gspip.info] [●] veröffentlicht.]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]

Name und Adresse des Finanzintermediärs	Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en]
[●]	[●]
[●]	[●]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [www.gs.de/de/info/dokumente/bekanntmachungen][www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/bekanntmachungen][www.gspip.info][●] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die folgenden Finanzintermediäre zu: [*Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen:* ●]. Die Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf die öffentlichen Angebote in der Schweiz und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]

Angaben zu dem Basiswert und/oder zu dem Korbbestandteil

[Die Informationen über den jeweiligen Basiswert und/oder über die Korbbestandteile bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben werden und dass nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ersichtlich - die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information weitere Verantwortung. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert und/oder die Korbbestandteile betreffenden Informationen oder übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[*Basiswertbeschreibung und/oder Beschreibung der Korbbestandteile einfügen: ●*]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der jeweiligen Korbbestandteile sind [kostenlos] [auf der bzw. den folgenden Webseite(n) einsehbar: ●] [bei der Emittentin unter ●]. [*Informationen einfügen, wenn die Angaben nicht kostenlos zur Verfügung stehen: ●*]

[*Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung*

[Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag wird unter Bezugnahme auf [*Benchmark einfügen: ●*], die von [*Namen des Administrators einfügen: ●*] bereitgestellt wird, bestimmt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [*Namen des Administrators einfügen: ●*] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks [nicht] eingetragen.]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, [fällt [*Benchmark einfügen: ●*] gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011][finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/1011 Anwendung], so dass es für [*Namen des Administrators einfügen: ●*] zur Zeit nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).[ggf. *weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung einfügen: ●*].]

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen: ●*]

[*Informationen in Bezug auf Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)*

[Die Emittentin ist der Auffassung und beabsichtigt den Standpunkt einzunehmen, dass es sich bei den Wertpapieren um "Delta-1" Wertpapiere handelt, die den entsprechenden Regelungen der US-Quellenbesteuerung unterfallen. Entsprechend wird eine 30- prozentige Quellensteuer

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

auf jede Dividende erhoben, die auf die Aktie gezahlt wird, auf die sich die Wertpapiere beziehen (basierend auf einem Nominalwert der Aktie, auf die die Wertpapiere eines Inhabers bezogen sind) und Goldman Sachs wird den entsprechenden Betrag an das US Finanzamt (International Revenue Service) überweisen. Der Quellensteuersatz wird keine ermäßigte Steuerrate berücksichtigen, zu welcher ein Wertpapierinhaber gemäß eines anwendbaren Steuerabkommens ermächtigt sein kann. Weiterhin erhalten Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht die notwendigen meldepflichtigen Informationen, um einen Anspruch auf Rückerstattung der überschüssigen Quellensteuer oberhalb der nach einem entsprechenden Abkommen zu entrichtenden Quellensteuer geltend zu machen. Weitere Information finden Wertpapierinhaber im Abschnitt "Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika - Ausschüttungsgleiche Zahlungen" im Basisprospekt.]

[Das US-Finanzministerium (US-Treasury Department) hat Vorschriften erlassen, gemäß derer gezahlte Dividenden oder als Dividenden eingestufte Zahlungen aus US-Quellen für bestimmte Finanzinstrumente entsprechend den Umständen insgesamt oder teilweise, als eine Dividendenäquivalente Zahlung betrachtet werden, die einer Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) unterliegt. Nach Auffassung der Emittentin unterfallen die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Begebung nicht der Quellensteuer nach diesen Vorschriften. In bestimmten Fällen ist es aber im Hinblick auf eine Kombination von Transaktionen, die so behandelt werden, als würden sie miteinander in Verbindung stehen, auch wenn sie eigentlich keiner Einbehaltung der Quellensteuer unterliegen, möglich, dass Nicht-US-Inhaber der Besteuerung gemäß dieser Vorschriften unterfallen. Nicht-US-Inhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit dieser Vorschriften, nachträglich veröffentlichter offiziellen Bestimmungen/Richtlinien und bezüglich jeglicher anderer möglicher alternativen Einordnung ihrer Wertpapiere für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke zu Rate ziehen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika - Ausschüttungsgleiche Zahlungen“ im Basisprospekt, der eine ausführlichere Darstellung der Anwendbarkeit des Abschnitts 871 (m) auf die Wertpapiere enthält).]]

[BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

[Gegebenenfalls Beispiele einfügen, um zu erklären, wie sich der Wert des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, unter Berücksichtigung der in Abschnitt III.2 des Basisprospekts enthaltenen Beschreibungen]]

X. BESTEUERUNG

Warnhinweis zur Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potentielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Im Folgenden werden die wichtigsten Auswirkungen der US-Einkommens- und Vermögenssteuern für ausländische Inhaber von Wertpapieren zusammengefasst. Ein ausländischer Inhaber von Wertpapieren ist ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Wertpapiers, d.h. für die Zwecke der US-Einkommenssteuer:

- eine nichtansässige ausländische natürliche Person
- eine ausländische Gesellschaft;
- eine ausländische Personengesellschaft; oder
- ein Vermögenswert oder Trust, der nicht der US-Einkommenssteuer auf Nettoeinkommensbasis auf Grundlage von Erträgen oder Gewinnen aus einem Wertpapier unterfällt,

der/die das Wertpapier nicht im Zusammenhang mit der Ausübung eines Handels- oder Geschäftsbetriebs innerhalb der Vereinigten Staaten hält.

Die hierin enthaltenen Ausführungen gelten nicht für Inhaber von Wertpapieren, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind.

Darüber hinaus sollten Inhaber von Wertpapieren, die sich direkt oder indirekt auf die Wertentwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder Korbes, der 'US-Aktien enthält), die nachstehenden Ausführungen unter "Ausschüttungsgleiche Zahlungen" in Bezug auf die mögliche Anwendung der Quellensteuer nach § 871(m) auf die Wertpapiere zu Rate ziehen.

Inhaber von Wertpapieren sollten ihren Steuerberater dahingehend zu Rate ziehen, welche Folgen der Besitz von Wertpapieren nach dem *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 ("**Code**") und den Gesetzen anderer Steuerrechtsordnung in den jeweils für sie geltenden Umständen haben kann.

Mit Ausnahme der nachstehend unter "Quellenbesteuerung nach FATCA", "Ausschüttungsgleiche Zahlungen" und "Informationsberichterstattung und Sicherungseinbehalt" beschriebenen Fälle unterliegen Zahlungen und Beträge, die in Bezug auf diese Wertpapiere realisiert werden, in der Regel nicht der Einkommensteuer, der Quellensteuer oder der Erbschaftssteuer der Vereinigten Staaten.

Quellenbesteuerung nach FATCA

Gemäß FATCA könnte eine Quellensteuer von 30 Prozent auf Zahlungen auf Wertpapiere erhoben werden, die an einen Inhaber von Wertpapieren oder eine nicht-amerikanische natürliche oder juristische Person gezahlt werden, die diese Erträge in ihrem Namen erhält ("**nicht-amerikanischer Zahlungsempfänger**"), es sei denn, der Inhaber und jeder nicht-amerikanische Zahlungsempfänger in der Zahlungskette erfüllt die geltenden Anforderungen an die Berichterstattung, Kontoidentifikation, Einbehaltung, Zertifizierung und andere FATCA-bezogene Anforderungen. Diese Quellensteuer gilt jedoch grundsätzlich nicht für die Wertpapiere, es sei denn, sie werden als "foreign passthru payments" behandelt und (i) werden nach dem Datum ausgegeben, das sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Vorschriften durch das U.S. Finanzministerium liegt, die definieren, was unter "foreign passthru payments" zu verstehen ist, (ii) haben keinen festgelegten Ablauf oder eine bestimmte Laufzeit (einschließlich z.B. Open End Wertpapiere), oder (iii) werden für die Zwecke der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten ordnungsgemäß als Eigenkapital behandelt. Darüber hinaus gilt ein solcher Einbehalt nicht für Zahlungen, die vor dem Tag erfolgen, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige Regelungen zur Definition des Begriffs "foreign passthru payment" erlassen werden. Es gibt derzeit keine Regeln zum Begriff "foreign passthru payment", und es gibt keine Hinweise darauf, wann die definierenden Regelungen erlassen werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der IRS geltend machen könnte, dass Wertpapiere ganz oder teilweise für die Zwecke der US-Bundessteuer als neu emittiert gelten sollten, wenn (a) ein Basiswert, eine Position, ein Index oder ein Korb, der bzw. die das Vorstehende enthält und auf den bzw. die sich die Wertpapiere beziehen, geändert, angepasst oder eingestellt wird, oder (b) der Emittent der Wertpapiere durch einen anderen ersetzt wird. Es ist daher möglich, dass ein Inhaber, der Wertpapiere vor dem unter (i) im unmittelbar vorhergehenden Absatz genannten Datum erwirbt, in Zukunft dennoch dem FATCA-Einbehalt unterliegen könnte, wenn der IRS erfolgreich geltend macht, dass die Wertpapiere als nach diesem Datum ganz oder teilweise für US-Einkommensteuerzwecke wieder ausgegeben gelten.

Selbst wenn diese Quellensteuer auf Zahlungen für Wertpapiere anwendbar wäre, wird im Falle eines Zahlungsempfängers, der ein nicht-amerikanisches Finanzinstitut ist (z. B. ein Clearingsystem, eine Verwahrstelle, ein Nominee oder ein Broker), der Einbehalt im Allgemeinen nicht auferlegt, wenn das Finanzinstitut die von der FATCA auferlegten Anforderungen erfüllt, wesentliche Informationen über die US-Kontoinhaber dieses Instituts (die auch Kontoinhaber umfassen können, die keine US-amerikanischen Unternehmen sind, aber US-Eigentümer haben) zu erheben und (an die US-Steuerbehörde oder eine andere zuständige Steuerbehörde) zu melden. Andere Zahlungsempfänger, einschließlich Privatpersonen, können verpflichtet sein, den Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz oder den Verzicht auf Geheimhaltungsgesetze und/oder, im Falle von Unternehmen außerhalb der USA, die Zertifizierung oder Informationen über ihr US-Eigentum vorzulegen. Im Rahmen dieses Einbehaltungssystems kann die Einbehaltung an jeder Stelle in einer Zahlungskette auferlegt werden, wenn der Zahlungsempfänger die Anforderungen nicht erfüllt. Eine Kette kann z.B. wie folgt funktionieren: Die Zahlung wird über eine Zahlstelle an ein Clearingsystem weitergeleitet, das Clearingsystem leistet eine Zahlung an jeden Teilnehmer des Clearingsystems und

schließlich leistet der Teilnehmer des Clearingsystems eine Zahlung an eine ausländische Bank oder einen ausländischen Broker, über die ein ausländischer Inhaber die Wertpapiere hält, die bzw. der die Zahlung dem Konto des Inhabers gutschreibt. Wenn ein Inhaber von Wertpapieren Zahlungen über eine Kette erhält, die einen oder mehrere Nicht-US-Zahlungsempfänger umfasst, wie beispielsweise eine ausländische Bank oder einen ausländischen Broker, könnte die Zahlung demzufolge einbehalten werden, wenn beispielsweise die ausländische Bank oder der ausländische Broker, über die bzw. den der Anleger die Wertpapiere hält, die FATCA-Anforderungen nicht erfüllt und dem Einbehalt unterliegt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Inhaber ansonsten nicht unmittelbar der Einbehaltung unterworfen gewesen wäre.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Wertpapiere der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinhalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Wertpapiere von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit Deutschland geschlossen. Gemäß diesem Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, das (soweit zutreffend) in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des Abkommens erfüllt, nicht der oben beschriebenen Einbehaltung von Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Wertpapiere, zurückzuhalten.

Die Emittenten werden keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Wertpapierinhaber bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

Abhängig von den Umständen eines Wertpapierinhabers kann ein Inhaber, falls die Emittentin verpflichtet ist, Beträge im Zusammenhang mit dieser Quellensteuer einzubehalten, Anspruch auf eine Rückerstattung oder Gutschrift für einen Teil oder die gesamte Einbehaltung haben. Selbst wenn ein Inhaber jedoch Anspruch auf Erstattung eines solchen Einhalts hat, könnten die erforderlichen Verfahren schwerfällig sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Inhaber von Wertpapieren sollten in Bezug auf FATCA ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen. Ein Inhaber sollte sich auch an die Bank oder den Broker wenden, über die er die Wertpapiere halten würde, um sich über die Wahrscheinlichkeit zu informieren, dass Zahlungen an ihn (zur Gutschrift auf dem Konto des Inhabers) in der Zahlungskette einbehalten werden können.

Ausschüttungsgleiche Zahlungen

Abschnitt 871(m) des Codes sieht eine Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "ausschüttungsgleiche" Zahlungen vor, welche an ausländische Investoren in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen, gezahlt werden. Nach diesen Regelungen wird die Emittentin verpflichtet sein, US-Quellensteuer im Hinblick auf die jeweiligen Dividenden, die auf die Aktien des Unternehmens (oder der Unternehmen) gezahlt werden, auf

die sich das Wertpapier bezieht, einzubehalten, auch wenn der Emittent die entsprechenden Beträge nicht an einen Wertpapierinhaber weiterleitet, sofern das Wertpapier, das nach dem 1. Januar 2017 begeben sein muss, eine "Delta-1"-Position abbildet. Diese Besteuerung findet auch dann Anwendung, wenn ein Wertpapier eine "Delta-1"-Position im Hinblick auf einen Korb oder Index abbildet, der Aktien von US-Unternehmen enthält, es sei denn, es handelt sich bei dem Index oder Korb um einen "qualifizierten Index" (siehe dazu unten). Wenn der Index bzw. der Korb kein "qualifizierter Index" ist, fällt die Steuer nur auf Dividenden von Aktien von US-Unternehmen an, die im Index enthalten sind. Die Annahme, dass ein Wertpapier eine "Delta-1"-Position abbildet, gilt grundsätzlich dann, wenn das Wertpapier eine hundertprozentige Partizipation an Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Entwicklung der Aktien abbildet, auf die sich die Wertpapiere während ihrer Laufzeit beziehen. Wenn die Emittentin festgestellt hat, dass ein Wertpapier, das sich auf eine Aktie, einen Index oder einen Korb, der eine Aktie oder einen Index beinhaltet, bezieht, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Wertpapiers der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegt, wird sie dies in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere angeben.

Wenn ein Wertpapier wie oben beschrieben der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich das Wertpapier bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Wertpapiere bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Wertpapiers tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an den IRS abführen und den Betrag, der im Rahmen der Sicherheit fällig wird, nicht um den Betrag der Quellensteuer nach § 871(m) reduzieren. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Emittentin den Steuerbetrag nach § 871(m) an den Inhaber der Wertpapiere gezahlt hat und diesen Betrag dann in seinem Namen an den IRS gezahlt hat.

Im Fall, dass Wertpapiere der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegen und auf die Entwicklung eines Nettodividenden-Index oder einen -korb bezogen sind (d. h. einen Index oder Korb, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich das Wertpapier bezieht), wird die Emittentin von dem unter den Wertpapieren fälligen Beträgen nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) abziehen, da die entsprechende Quellensteuer bei der Ermittlung des Werts des Netto Dividenden Index oder -korb berücksichtigt wird.

Im Fall von Wertpapieren, die der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegen und nicht auf einen Netto Dividenden Index oder -korb bezogen sind, wird der unter den Wertpapieren fällige Betrag tatsächlich um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert. In einigen Fällen wird der Dividendenbetrag, welcher den auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag erhöht, um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert, wohingegen in anderen Fällen der Dividendenbetrag, der den Basispreis unter den Wertpapieren vermindert, selbst um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert wird.

Der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) verwendet wird sowie die Nettodividende, die in dem von dem Wertpapier herangezogenen Index oder Korb enthalten ist, wird keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Anleger aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Darüber hinaus erhält ein Inhaber möglicherweise nicht die erforderlichen Informationen, um eine Rückerstattung des Überschusses der Quellensteuer auf die Steuer zu verlangen, die nach einem anwendbaren Abkommen erhoben würde. Zusätzlich kann ein Inhaber möglicherweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellenzahlung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb er einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion zu Rate ziehen sollte, um zu klären, ob er gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emittentin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Wertpapierinhabers nach Abschnitt 871(m) und entsprechend ist keine sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Wertpapiere) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871(m) in Bezug auf die Wertpapiere einzubehalten.

Der Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf ein Wertpapier, das sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn das Wertpapier ansonsten ein "Delta-1"-Wertpapier ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Wertpapier im Hinblick auf einen bestimmten Inhaber von Wertpapieren so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5% des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Wertpapiers, welches sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte.

Weiterhin kann ein Inhaber von Wertpapieren auch dann Abschnitt 871(m) unterliegen, wenn er ein Wertpapier hält, bei dem es sich gemäß den oben angegebenen Bestimmungen um kein "Delta-1"-Wertpapier handelt, sofern (a) die Position des Inhabers einer "Delta-1"-Position entspräche, wenn sie mit weiteren Positionen, die ebenfalls von dem Inhaber gehalten werden, kombiniert wird oder (b) der Hauptzweck der Investition des Anlegers darin besteht, die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) zu vermeiden, wobei in einem solchen Fall eine besondere Anti-Missbrauchs-Regelung nach Abschnitt 871(m) im Hinblick auf die Anlage des Anlegers in die Wertpapiere eingreifen kann. In einem solchen Fall kann ein Nicht-US-Inhaber für eine

Steuerabgabe im Sinne des Abschnitt 871(m) im Hinblick auf seine Wertpapiere herangezogen werden, auch wenn bei diesen Wertpapieren keine Quellensteuer anfällt.

Darüber hinaus können alle Wertpapiere, die am oder nach dem 1. Januar 2025 begeben werden Abschnitt 871(m) unterliegen, auch wenn es sich gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen dabei nicht um "Delta-1"-Wertpapiere handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass der IRS ein Wertpapier, das vor dem genannten Datum ausgegeben wurde, auf Grund (a) einer Neugewichtung oder Anpassung des Werts, der Position, des Index oder des Korbes auf das sich das Wertpapier bezieht, oder (b) einer Ersetzung der Emittentin eines Wertpapiers. für Steuerzwecke so behandelt, als wäre es nach dem 1. Januar 2025 erneut begeben worden. In einem solchen Fall könnte ein Wertpapier, das ursprünglich vor dem 1. Januar 2025 begeben wurde und kein „Delta-1“-Wertpapier ist (und dadurch ursprünglich nicht unter Abschnitt 871(m) gefallen wäre), nach der unterstellten Neubegebung Abschnitt 871(m) unterliegen.

Während bestimmte Zahlungen auf die Wertpapiere von der FATCA Einbehaltung ausgenommen werden können (wie oben unter "Quellenbesteuerung nach FATCA"), werden darüber hinaus grundsätzlich jegliche Zahlungen auf die Wertpapiere, die dem Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, ebenso dem FATCA-Einbehalt unterliegen, wenn ein Anleger oder ein Intermediär nicht die zugrundeliegenden FATCA Zertifizierungs- und Identifikationsanforderungen erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere ist komplex und es kann zu Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere kommen. Ein ausländischer Inhaber sollte bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871(m) auf seine Wertpapiere seinen Steuerberater zu Rate ziehen.

Es ist zu beachten, dass gemäß einem Rundschreiben IV B 5 - S 1301 – USA/07/10005 des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Dezember 2016 in Bezug auf Ausschüttungsgleiche Zahlungen nach Abschnitt 871(m) des Codes die US-Quellensteuer auf Ausschüttungsgleiche Zahlungen nicht auf die deutsche Einkommensteuer eines Anlegers anrechenbar ist. Ohne eine Gutschrift kann es zu einer Doppelbesteuerung des Anlegers kommen. Weitere Informationen können (falls vorhanden) unter "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des Codes" unter "Sonstige Informationen" in den anwendbaren Vertragsbedingungen angegeben werden.

Die Emittentin wird in dem Abschnitt "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeben, ob nach Auffassung der Emittentin die Wertpapiere den Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Informationsberichterstattung und Sicherungseinbehalt

Die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der in einer Niederlassung eines Brokers in den Vereinigten Staaten getätigt wird, unterliegt nicht dem Sicherungseinbehalt und der Meldung von Informationen, sofern Folgendes der Fall ist:

- (1) der Broker hat keine tatsächlichen Kenntnisse oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist und der Inhaber hat dem Broker folgendes vorgelegt:
 - (a) ein geeignetes IRS-Formular W-8 oder ein akzeptables Ersatzformular, das in Kenntnis der Strafbarkeit eines Meineids bescheinigt, dass er keine US-Person ist; oder
 - (b) andere Unterlagen, auf deren Basis der Broker wie eine Zahlung an eine Person behandeln kann, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten keine US-Person ist; oder
- (2) der Inhaber macht anderweitig eine Befreiung geltend.

Wenn ein Inhaber von Wertpapieren keine Befreiung geltend machen kann und der Broker keine ausreichende Dokumentation seines Status als Nicht-US-Person besitzt, können die Zahlungen Gegenstand von Informationsmeldungen und eines Sicherungseinhalts sein. Der Sicherungseinhalt gilt jedoch nicht für Zahlungen auf ein von einem Inhaber geführtes Offshore-Konto, es sei denn, der Broker hat tatsächlich Kenntnis davon, dass es sich um eine US-Person handelt.

Im Allgemeinen unterliegt die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der bei einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, nicht der Meldung von Informationen oder dem Sicherungseinhalt. Ein Verkauf, der in einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, unterliegt jedoch der Informationsmeldung und dem Sicherungseinhalt, wenn:

- (1) der Erlös auf ein Konto überwiesen wird, das der Inhaber in den Vereinigten Staaten führt;
- (2) die Zahlung des Erlöses oder die Bestätigung des Verkaufs an eine Adresse in den Vereinigten Staaten an den Inhaber geschickt wird; oder
- (3) der Verkauf in einer sonstigen spezifizierten Verbindung zu den Vereinigten Staaten steht, wie sie in den Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten vorgesehen ist,

es sei denn, der Broker hat keine tatsächlichen Kenntnisse oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist, die vorstehend beschriebenen Dokumentationspflichten (im Zusammenhang mit einem Verkauf von Wertpapieren, der in einem Büro eines Brokers in den Vereinigten Staaten durchgeführt wird) sind erfüllt oder der Inhaber macht anderweitig eine Befreiung geltend.

Darüber hinaus unterliegt die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der bei einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, der Meldung von Informationen, nicht aber dem Sicherungseinhalt, wenn der Broker

- (1) eine US-Person ist;

- (2) für US-Steuerzwecke eine ausländische, kontrollierte Gesellschaft ist;
- (3) eine ausländische Person ist, deren Bruttoeinkommen zu mindestens 50 Prozent für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren effektiv mit der Ausübung eines Handels oder Geschäftsbetriebs in den Vereinigten Staaten verbunden ist; oder
- (4) eine ausländische Personengesellschaft ist, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während ihres Steuerjahres:
 - (a) einer oder mehrere ihrer Partner "US-Personen" im Sinne der Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten sind, die insgesamt mehr als 50 Prozent des Einkommens oder der Kapitalanteile an der Personengesellschaft halten; oder
 - (b) eine solche ausländische Personengesellschaft an der Durchführung eines Handels oder einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten beteiligt ist,

es sei denn, der Broker hat keine tatsächliche Kenntnis oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist und die vorstehend beschriebenen Dokumentationspflichten (im Zusammenhang mit einem Verkauf von Wertpapieren in einer Niederlassung eines Brokers in den Vereinigten Staaten) erfüllt sind oder der Inhaber anderweitig eine Befreiung geltend macht.

XI. VERKAUFBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin bzw. Garantin hat mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung an die zuständigen Behörden von Österreich, Liechtenstein und Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Garantin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind oder diesen nicht unterliegen.

Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (*US Securities and Exchange Commission*), einer staatlichen Wertpapierbehörde in den Vereinigten Staaten, einer Börse oder Handelskammer oder anderweitig von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*) genehmigt bzw. gebilligt. Jegliche anderslautende Behauptung stellt einen Rechtsverstoss in den Vereinigten Staaten dar. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zu verkaufen. Dementsprechend muss jeder Händler versichern und zustimmen, dass er, seine verbundenen Unternehmen und alle in seinem oder ihrem Namen handelnden Personen keine "gezielten Verkaufsbemühungen" im Sinne von Regulation S in Bezug auf die Wertpapiere unternommen haben und unternehmen

werden und dass sie die Anforderungen der "Angebotsbeschränkungen" gemäß Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zu senden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertretungen und Organe. Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als "U.S. person" unter der Regulation S des Securities Act definiert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Endgültigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erwerber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

Verfügungsbeschränkungen

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

- (a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;
- (b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registriert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;

- (c) beginnend an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden;
- (d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und
- (e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschriebenen Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE UND DIE GARANTIE FÜR DIESE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR, ODER ES HANDELT SICH UM EINE TRANSAKTION, DIE NICHT DEM SECURITIES ACT UNTERLIEGT, UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEDLICHEM WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEDLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIESSLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUSSERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGLTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL

REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "CODE"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*) AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDE- RER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERGLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der UK Prospektverordnung

In Bezug auf das Vereinigte Königreich, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere im Vereinigten Königreich öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in das Vereinigte Königreich erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Section 86 des Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils gültigen Fassung, ("**FSMA**") erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der entweder (i) von der Financial Conduct Authority gebilligt wurde, oder (ii) in Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung Regel 74 des Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 so zu behandeln ist, als ob er von der Financial Conduct Authority gebilligt worden wäre, vorausgesetzt, dass der Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne des Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Section 86 des FSMA vorgesehenen Umständen, sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Section 85 des FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**UK Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist.

Sonstige regulatorische Beschränkungen: Jeder Platzeur hat zugesichert und zugestimmt, und jeder weitere Platzeur, der im Rahmen des Basisprospekts ernannt wird, muss zusichern und zustimmen, dass

- (a) *Werbung für Finanzprodukte:* er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 (Financial Promotion) des FSMA) ausschließlich weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, wenn er diese im Zusammenhang mit jeder Emission oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, wobei Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist, wenn es keine autorisierte Person gewesen ist; und
- (b) *Allgemeine Anforderung:* er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA und des Financial Conduct Authority Handbook, die er in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, eingehalten hat und einhalten wird.

Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter der Wertpapiere vertritt und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere nicht öffentlich angeboten hat oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die Wertpapiere in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

- (a) sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem Zeitraum, der an den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Daten beginnt und endet, und sofern die Zustimmung zur ihrer Verwendung für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt oder,
- (b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der Wertpapiere im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die Emittentin oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches**

Angebot" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG sowie in der FIDLEV näher ausgeführt.

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortliche Personen für die Informationen in diesem Basisprospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main als Emittentin und die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main als Anbieterin sind verantwortlich für sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen. Die Emittentin und die Anbieterin erklären hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die The Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, Vereinigte Staaten übernimmt als Garantin die Verantwortung für sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltene Information. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt übernommenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Billigung durch die zuständige Behörde

Die Emittentin gibt die folgenden Erklärungen ab:

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die zuständige Behörde billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

4. Bereithaltung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß Artikel 8 i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 Absatz 5 i.V.m. Artikel 21 Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu, die per Verweis einbezogenen Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf www.gs.de/de (unter www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite - abrufbar durch

Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) bzw. auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht.

Zudem werden die Dokumente auf Verlangen von der Emittentin kostenlos dem Publikum entweder auf einem dauerhaften Datenträger oder, soweit dies ausdrücklich gewünscht ist, in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Sofern in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (a) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder
- (b) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder
 - (i) für alle Angebotsländer; oder
 - (ii) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"**Angebotsländer**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg bzw. die Schweiz.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen

Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.gs.de/de/info/dokumente/bekanntmachungen für Anleger in Deutschland bzw. www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/bekanntmachungen für Anleger in Österreich bzw. www.gspip.info für Anleger in Liechtenstein und Luxemburg veröffentlicht.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass eine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts nicht erfolgt.

6. Durch Verweis einbezogene Angaben

In diesem Basisprospekt wird auf Angaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die auf diese Weise in den Basisprospekt per Verweis einbezogenen Angaben werden jeweils in den nachfolgenden Tabellen durch Bezeichnung des Dokuments (inkl. Abschnitt und Seitenzahl) in dem die entsprechenden Angaben enthalten sind, identifiziert.

DOKUMENT / ABSCHNITT	EINBEZOGENE SEITE(N) DES DOKUMENTS*	ABSCHNITT / SEITE(N) DES BASISPROSPEKTS
GSW Registrierungsformular		
A. Risk Factors relating to GSW		II.1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin / 13
I. Risk of Creditworthiness	Seiten 3 - 5	
II. Business Risks	Seite 5	
III. Operational Risks	Seite 5	
C. Information about Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH		VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 427
I. Statutory auditors	Seite 8	
II. General information	Seite 8	
III. Business overview	Seiten 9 - 10	
IV. Organisational structure	Seite 10	
V. Trend information	Seiten 10 - 11	
VI. Management and legal representation	Seite 11	
VII.3. Auditing of historical financial information	Seite 12	
VII.4. Legal and arbitration proceedings	Seite 12	
VII.5. Significant change in GSW's financial position	Seite 12	

VII.6. Statements in relation to prospects, financial performance or financial position	Seiten 12 - 13	
VIII. Additional information	Seite 13	
IX. Material contracts	Seite 13	
X. Documents available	Seite 14	
Erster Nachtrag zum GSW Registrierungsformular		
Informationen im Ersten Nachtrag zum GSW Registrierungsformular	Seiten 2 - 4	VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 427
GSW Half Year Report 2022		
Business and General Conditions	Seite 3	VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 427
Control System	Seite 3	
Results of Operations	Seite 3	
Net Assets and Financial Position	Seite 4	
Risk Report	Seiten 4 - 5	
Balance Sheet	Seite 6	
Income Statement	Seite 7	
Cash Flow Statement	Seite 8	
Statement of Changes in Equity	Seite 9	
Notes to the Financial Statements	Seiten 10 - 14	
GSW Annual Report 2021		
Auditor's Report	Seiten 3 - 10	VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 427
Management Report for the Financial Year 2021	Seiten 13 - 16 (ausschließlich des Abschnitts <i>Prognose- und Chancenbericht</i> , Seiten 14 - 15)	
Balance Sheet	Seite 17	
Profit and Loss Account Statement	Seite 18	
Cash Flow Statement	Seite 19	

Statement of Changes in Equity	Seite 20	
Notes to the Financial Statements	Seiten 21 - 25	
GSW Annual Report 2020		
Balance Sheet	Seite 10	VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 427
Profit and Loss Account Statement	Seite 11	
Cash Flow Statement	Seite 11	
Statement of Changes in Equity	Seite 11	
Notes to the Financial Statements	Seiten 13 - 17	
Auditor's Report	Seiten 19 - 27	

* Die oben angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Reihenfolge, in der die Seiten in der PDF-Version des Dokuments erscheinen.

In diesem Basisprospekt wird auf Angaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die auf diese Weise in den Basisprospekt per Verweis einbezogenen Angaben werden jeweils in den nachfolgenden Tabelle durch Angabe der Pflichtangaben nach der Delegierten Verordnung und der Bezeichnung des Dokuments (inkl. Seitenzahl) in dem die entsprechenden Angaben enthalten sind, identifiziert.

Pflichtangaben nach der Delegierten Verordnung	Dokument (Einbezogene Seite(n) des Dokuments)*	Seite(n) im Basisprospekt
<i>Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde</i>		
Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde (Anhang 6, Punkt 1 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 3 (<i>Responsibility Statement</i>), Seiten 143-145 (Zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>), Deckblatt (Fünfter Absatz))	Seite 428
<i>Abschlussprüfer</i>		
Abschlussprüfer (Anhang 6, Punkt 2 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 144 (<i>Independent Registered Public Accounting Firm</i>), Seite 225)	Seite 428
<i>Risikofaktoren</i>		
Risikofaktoren (Anhang 6, Punkt 3.1 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seiten 12-14 (<i>Risk Factors in Relation to the Issuer</i>))	Seite 14

	Form 10-K 2021 (Seiten 32 (mit Ausnahme des ersten und zweiten Absatzes) - 58 (<i>Risk Factors</i>))	
Angaben zur Garantin		
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seite 4 (<i>Business - Introduction</i>))	Seite 428
Ort der Registrierung der Garantin ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI) (Anhang 6, Punkt 4.1.2 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 8 (Zeile LEI unter <i>Overview of the Program</i>), Seiten 143-145 (Neunter und zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>))	Seite 428
Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1.3 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 143 (Neunter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>))	Seite 428
Sitz und Rechtsform der Garantin Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Garantin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden (Anhang 6, Punkt 4.1.4 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seiten 143-145 (Neunter und zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>)) Form 10-K 2021 (Seite 4 (<i>Business - Introduction</i>))	Seite 428
Jüngste Ereignisse, die für die Garantin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind (Anhang 6, Punkt 4.1.5 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 61-119 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>))	Seite 428

Angabe der Ratings, die für die Garantin in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden (Anhang 6, Punkt 4.1.6 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 45 (<i>Credit Ratings</i>)) Form 10-K 2021 (Seiten 103-104 (<i>Credit Ratings</i>))	Seite 428
Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantin seit dem letzten Geschäftsjahr (Anhang 6, Punkt 4.1.7 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 82-85 (<i>Balance Sheet and Funding Sources</i>), Seiten 124-127 (<i>Consolidated Statements of Earnings, Consolidated Statements of Comprehensive Income, Consolidated Balance Sheets, Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity, Consolidated Statements of Cash Flows</i>), Seiten 179-183 (<i>Unsecured Borrowings, Other Liabilities</i>))	Seite 428
Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1.8 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 82-85 (<i>Balance Sheet and Funding Sources</i>))	Seite 428
Überblick über die Geschäftstätigkeit		
Haupttätigkeitsbereiche (Anhang 6, Punkt 5.1.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 4-8 (<i>Business – Introduction, Our Business Segments</i>), Seite 128 (<i>Description of Business</i>))	Seite 428
Wichtigste Märkte (Anhang 6, Punkt 5.1.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 12-13 (<i>Competition</i>), Seite 60 (<i>Market for Registrant's Common Equity, Related Stockholder Matters and Issuer Purchases of Equity Securities</i>), Seite 211 (<i>Geographic Information</i>))	Seite 428
Organisationsstruktur		
Organisationsstruktur (Anhang 6, Punkt 6 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 47 (<i>We are a Holding Company</i>)) Form 10-K 2021 (Seite 38 (<i>Group Inc. is a holding</i>	Seite 428

	<i>company and its liquidity depends on payments from its subsidiaries, many of which are subject to legal, regulatory and other restrictions on providing funds or assets to Group Inc.), Exhibit 21.1 (Significant Subsidiaries of the Registrant))</i>	
Trendinformationen		
Trend Informationen (Anhang 6, Punkt 7 der Delegierten Verordnung)	<p>GSG Base Prospectus (Seite 144 (<i>Material Adverse or Significant Changes and Legal Proceedings</i>) - der drittletzte Absatz auf dieser Seite)</p> <p>Form 10-K 2021 (Seiten 61-119 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>))</p> <p>Form 10-Q für das dritte Quartal 2022 (Seiten 107-171 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>))</p> <p>Form 8-K 17 January 2023 (Exhibit 99.1, Seiten 5-13)</p>	Seite 428
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane		
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, einschließlich Interessenkonflikte (Anhang 6, Punkt 9 der Delegierten Verordnung)	<p>Proxy Statement 2022 (Seiten 12-37 (<i>Corporate Governance Highlights and Corporate Governance</i>), Seiten 90-92 (<i>Certain Relationships and Related Transactions</i>))</p> <p>Form 10-K 2021 (Seiten 28-29 (<i>Information about our Executive Officers</i>))</p>	Seite 428
Hauptaktionäre		

Hauptaktionäre (Anhang 6, Punkt 10 der Delegierten Verordnung)	Proxy Statement 2022 (Seite 95 (<i>Beneficial Owners of More Than Five Percent</i>))	Seite 428
Finanzinformationen		
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 geendeten Geschäftsjahre (Anhang 6, Punkt 11.1-11.7 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 124-229 (<i>Consolidated Statements of Earnings, Consolidated Statements of Comprehensive Income, Consolidated Balance Sheets, Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity, Consolidated Statements of Cash Flows, Notes to Consolidated Financial Statements, Supplemental Financial Information</i>))	Seite 428
Bestätigungsvermerk (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 121-123 (<i>Report of Independent Registered Public Accounting Firm</i>))	Seite 428
Bilanz (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seite 125 (<i>Consolidated Balance Sheets</i>))	Seite 428
Gewinn- und Verlustrechnung (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seite 124 (<i>Consolidated Statements of Earnings</i>))	Seite 428
Kapitalflussrechnung (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seite 127 (<i>Consolidated Statements of Cash Flows</i>))	Seite 428
Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 63-65 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations - Critical Accounting Policies</i>), Seiten 128-229 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements, Supplemental Financial Information</i>))	Seite 428
Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen und sonstige	Form 10-Q für das dritte Quartal 2022 (Seiten 3-106 (<i>Financial Statements</i>))	Seite 428

Finanzinformationen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	<i>(Unaudited), Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited), Report of Independent Registered Public Accounting Firm, Statistical Disclosures)</i> Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus (Seiten 1 - 2; der Abschnitt " <i>Unaudited Interim Selected Financial Information</i> ")	
Bilanz (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das dritte Quartal 2022 (Seite 4 (<i>Consolidated Balance Sheets (Unaudited)</i>)) Form 8-K 17 January 2023 (Exhibit 99.1, Seite 18)	Seite 428
Gewinn- und Verlustrechnung (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das dritte Quartal 2022 (Seite 3 (<i>Consolidated Statements of Earnings (Unaudited)</i>)) Form 8-K 17 January 2023 (Exhibit 99.1, Seiten 16-17)	Seite 428
Kapitalflussrechnung (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das dritte Quartal 2022 (Seite 6 (<i>Consolidated Statements of Cash Flows (Unaudited)</i>))	Seite 428
Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das dritte Quartal 2022 (Seiten 7-106 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited), Report of Independent Registered Public Accounting Firm, Statistical Disclosures</i>))	Seite 428
Gerichts- und Schiedsverfahren (Anhang 6, Punkt 11.4 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seite 59 (<i>Legal Proceedings</i>)), Seiten 212-221 (<i>Legal Proceedings</i>) Form 10-Q für das dritte Quartal 2022 (Seiten 91-103 (<i>Legal Proceedings</i>))	Seite 428

	Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus (Seite 2; der zweite Gliederungspunkt auf dieser Seite)	
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Garantin (Anhang 6, Punkt 11.5.1 der Delegierten Verordnung)	Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus (Seite 2; der erste Gliederungspunkt auf dieser Seite)	Seite 428
Weitere Angaben		
Aktienkapital (Anhang 6, Punkt 12.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seite 126 (<i>Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity</i>), Seiten 192-194 (<i>Shareholders' Equity</i>)) Form 10-Q für das dritte Quartal 2021 (Seite 5 (<i>Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity (Unaudited)</i>), Seiten 74-77 (<i>Shareholders' Equity</i>))	Seite 428
Satzung und Statuten der Gesellschaft (Anhang 6, Punkt 12.2 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 143 (Neunter Absatz unter <i>Listing and General Information</i> und Seite 144 Unterabschnitt <i>Documents Available for Review</i>))	Seite 428
Wesentliche Verträge (Anhang 6, Punkt 13.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2021 (Seiten 179-183 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements – Note 14. Unsecured Borrowings and Note 15. Other Liabilities</i>))	Seite 428
Verfügbare Dokumente (Anhang 6, Punkt 14.1 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 144 (<i>Documents Available for Review</i>))	Seite 428

* Die oben angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Reihenfolge, in der die Seiten in der PDF-Version des Dokuments erscheinen.

In diesem Basisprospekt wird weiterhin gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom

8. Juli 2020 ist, bzw. auf die Wertpapierbeschreibung vom 10. Februar 2021, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 ist bzw. auf den Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022, verwiesen, aus der die folgenden Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden:

ABSCHNITT DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG VOM 8. JULI 2020	EINBEZOGENE SEITE(N) DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG VOM 8. JULI 2020	ABSCHNITT / SEITE(N) IM BASISPROSPEKT
<ul style="list-style-type: none"> - IV. Allgemeine Bedingungen - V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen - VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen 	<p>Seiten 141 – 356</p> <p>Seiten 357 – 410</p> <p>Seiten 416 - 425</p>	<p>IV. Allgemeine Bedingungen / Seite 151</p> <p>V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen / Seite 366</p> <p>VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen / Seite 429</p>
ABSCHNITT DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG VOM 10. FEBRUAR 2021	EINBEZOGENE SEITE(N) DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG VOM 10. FEBRUAR 2021	ABSCHNITT / SEITE(N) IM BASISPROSPEKT
<ul style="list-style-type: none"> - IV. Allgemeine Bedingungen - V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen - VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen 	<p>Seiten 141 – 360</p> <p>Seiten 361 – 414</p> <p>Seiten 421 - 432</p>	<p>IV. Allgemeine Bedingungen / Seite 151</p> <p>V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen / Seite 366</p> <p>VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen / Seite 429</p>

ABSCHNITT DES BASISPROSPEKTS VOM 9. FEBRUAR 2022	EINBEZOGENE SEITE(N) DES BASISPROSPEKTS VOM 9. FEBRUAR 2022	ABSCHNITT / SEITE(N) IM BASISPROSPEKT
<ul style="list-style-type: none"> - IV. Allgemeine Bedingungen - V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen 	<p>Seiten 143 – 363</p> <p>Seiten 364 – 419</p> <p>Seiten 427 - 438</p>	<p>IV. Allgemeine Bedingungen / Seite 151</p> <p>V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen / Seite 366</p>

- IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen	IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen / Seite 429
--	--

Soweit nur auf bestimmte Abschnitte/Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur die in diesen Teilen enthaltenen Informationen Bestandteil des Basisprospekts, während die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten sind.

Die vorstehenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogen sind, sind sämtlich auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht:

DOKUMENT	INTERNETSEITE
GSG Base Prospectus	https://www.bourse.lu/programme/Programme-GolSachsGr/13706
Form 10-K 2021	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/10k/2021/2021-10-k.pdf
Proxy Statement 2022	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/proxy-statements/2022/2022-proxy-statement-pdf.pdf
Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus	https://www.bourse.lu/programme-documents/ProgrammeGolSachsGr/13706
Form 10-Q für das dritte Quartal 2022	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/10q/2022/third-quarter-2022-10-q.pdf
Form 8-K 17 January 2023	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/8k/2023/8k-01-17-23.pdf
GSW Registrierungsformular	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
Erster Nachtrag zum GSW Registrierungsformular	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
GSW Half Year Report 2022	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsw/Wertpapier-HY22-de.pdf
GSW Annual Report 2021	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsw/WERT_Financial_Statements_2021_de.pdf
GSW Annual Report 2020	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsw/Financials-2020-FY-de.pdf
Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 ist	https://assets.ctfassets.net/42ch7ol4g0tf/2BJv0nzWs-zaL860sJMC8b4/38ffb0e0022508ec3436cf4b4f2728fa/20-07_10_200708_GSW_GSG_Wertpapierbeschreibung_sv3.pdf

Wertpapierbeschreibung vom 10. Februar 2021, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 ist	https://assets.ctfassets.net/42ch7ol4g0tf/7JZmqyYBAdxI-KLD-kWw4oRz/2f40d06e264a99d454088a4678ac2612/21-02_11_210210_GSW_GSG_Wertpapierbeschreibung_sv5.pdf
Basisprospekts für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022	https://assets.ctfassets.net/42ch7ol4g0tf/50fxDxgMCwZPkhEZuyxSRV/1d597c34211d64c7904fbde2eab4b4de/22-02-09-220209_GSW_GSG_Basisprospekt_v3.pdf

7. Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt wird das öffentliche Angebot für die nachfolgenden Wertpapiere fortgeführt, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 begonnen worden ist:

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH1UFW3	DE000GX4UKR7	DE000GX5BQJ8	DE000GX5FH96	DE000GX5JAN7	DE000GX5JJU3	DE000GX5LVD0	DE000GX5NSX0	DE000GX5PS75	DE000GX5QVU3
DE000GH23S24	DE000GX4UKS5	DE000GX5BQK6	DE000GX5FHA7	DE000GX5JAP2	DE000GX5JVV1	DE000GX5LVE8	DE000GX5NSY8	DE000GX5PS83	DE000GX5QVV1
DE000GH23RG0	DE000GX4UKY3	DE000GX5BNX6	DE000GX5FHF6	DE000GX5JAQ0	DE000GX5JJW9	DE000GX5LVF5	DE000GX5NSZ5	DE000GX5PS91	DE000GX5QVW9
DE000GH23RH8	DE000GX4UKZ0	DE000GX5BNY4	DE000GX5FHE9	DE000GX5JAR8	DE000GX5JJX7	DE000GX5LVG3	DE000GX5NT01	DE000GX5PSA3	DE000GX5QVX7
DE000GH23S32	DE000GX4UL50	DE000GX5BNZ1	DE000GX5FHW1	DE000GX5JAS6	DE000GX5JZG8	DE000GX5LVY6	DE000GX5NT19	DE000GX5PSB1	DE000GX5QVY5
DE000GH23S40	DE000GX4UL68	DE000GX5BP09	DE000GX5FK91	DE000GX5JAT4	DE000GX5JZH6	DE000GX5LYA0	DE000GX5NXT8	DE000GX5PXQ9	DE000GX5QVZ2
DE000GH23S57	DE000GX4ULA1	DE000GX5BP17	DE000GX5FKE3	DE000GX5JAU2	DE000GX5JZZ8	DE000GX5LYF9	DE000GX5NXS0	DE000GX5PY28	DE000GX5QW03
DE000GH29LU1	DE000GX4ULB9	DE000GX5BP25	DE000GX5FJ86	DE000GX5JAV0	DE000GX5K4D2	DE000GX5LYG7	DE000GX5NY12	DE000GX5PYF0	DE000GX5QW11
DE000GH2JEU1	DE000GX4ULC7	DE000GX5BP33	DE000GX2J9N6	DE000GX5JAW8	DE000GX5K4F7	DE000GX5E2D4	DE000GX5NY61	DE000GX5PYK0	DE000GX5QW29
DE000GH2JF25	DE000GX4ULD5	DE000GX5BP41	DE000GX5FPB8	DE000GX5JAX6	DE000GX5K566	DE000GX5E2E2	DE000GX5NY38	DE000GX5Q8Y3	DE000GX5QW37
DE000GH2JFB8	DE000GX4ULE3	DE000GX5BP58	DE000GX5FPC6	DE000GX5JAY4	DE000GX5K3Q6	DE000GX5LYL7	DE000GX5NY46	DE000GX5Q8Z0	DE000GX5QW45
DE000GF54PU4	DE000GX4ULF0	DE000GX5BP66	DE000GX5FPE2	DE000GX5JAZ1	DE000GX5K7P9	DE000GX5LZ05	DE000GX5NY79	DE000GX5Q902	DE000GX5QW52
DE000GH2U6C3	DE000GX4ULG8	DE000GX5BP74	DE000GX5FPJ1	DE000GX5JB07	DE000GX5K7Q7	DE000GX5DBT5	DE000GX5NY87	DE000GX5Q910	DE000GX5QW60
DE000GH2WSN9	DE000GX4UAC0	DE000GX5BP82	DE000GX5FPH5	DE000GX5JB15	DE000GX5K7V7	DE000GX5DFV2	DE000GX5NY20	DE000GX5Q928	DE000GX5QWU1
DE000GF26HR5	DE000GX4UAD8	DE000GX5BP90	DE000GX5FPF9	DE000GX5JB23	DE000GX5K806	DE000GX5DQX5	DE000GX5NYM1	DE000GX5Q936	DE000GX5QWV9
DE000GF2QPH1	DE000GX4ULH6	DE000GX5BSQ9	DE000GX5FR11	DE000GX5JB31	DE000GX5K855	DE000GX5LZL4	DE000GX5NZW7	DE000GX5Q944	DE000GX5QWW7
DE000GH3VSN9	DE000GX4ULJ2	DE000GX5BWS7	DE000GX5FR94	DE000GX5JB49	DE000GX5K889	DE000GX5LXT2	DE000GX5P003	DE000GX5Q951	DE000GX5QWX5
DE000GH3VST6	DE000GX4ULM6	DE000GX5BXL0	DE000GX5FPU8	DE000GX5JB56	DE000GX5K897	DE000GX5LXS4	DE000GX5P1B7	DE000GX5Q969	DE000GX5QWY3
DE000GH3Z973	DE000GX4ULN4	DE000GX5BXM8	DE000GX5FUM5	DE000GX5JB64	DE000GX5K8A9	DE000GX5LZR1	DE000GX5P177	DE000GX5Q977	DE000GX5QWZ0
DE000GH3Z981	DE000GX4ULS3	DE000GX5C4G5	DE000GX5FUN3	DE000GX5JB72	DE000GX5K8B7	DE000GX5LZS9	DE000GX5NZB1	DE000GX5Q985	DE000GX5QX02
DE000GH4F5U4	DE000GX4ULT1	DE000GX5C5F4	DE000GX5FUP8	DE000GX5JB80	DE000GX5K8C5	DE000GX5LZQ3	DE000GX5P2B5	DE000GX5Q993	DE000GX5QXF0
DE000GH4F5V2	DE000GX4UAM9	DE000GX5C530	DE000GX5FWA6	DE000GX5JB98	DE000GX5K8D3	DE000GX5CPZ4	DE000GX5P2C3	DE000GX5Q9A1	DE000GX5QYA9
DE000GH4F5W0	DE000GX4UAN7	DE000GX5C563	DE000GX5FWH1	DE000GX5JBA2	DE000GX5K8E1	DE000GX5M0S6	DE000GX5P2D1	DE000GX5Q9B9	DE000GX5QY84
DE000GH4F643	DE000GX4ULZ8	DE000GX5C597	DE000GX4WRJ5	DE000GX5JBB0	DE000GX5K8F8	DE000GX5M0X6	DE000GX5P2E9	DE000GX5Q9C7	DE000GX5QZ26
DE000GH4MD87	DE000GX4UM00	DE000GX5C5E7	DE000GX2F845	DE000GX5JBC8	DE000GX5K8G6	DE000GX5CHQ0	DE000GX5P2J8	DE000GX5Q9D5	DE000GX5QZA6
DE000GF7HTA6	DE000GX4UM67	DE000GX4V699	DE000GX2DMM4	DE000GX5JBD6	DE000GX5K8K8	DE000GX5CM43	DE000GX5NRM5	DE000GX5Q9E3	DE000GX5R009
DE000GH4N3H6	DE000GX4U9F5	DE000GX5CA62	DE000GX4VV73	DE000GX5JBE4	DE000GX5K8S1	DE000GX5DTA7	DE000GX5P2R1	DE000GX5Q9F0	DE000GX5R0A9
DE000GH4PF74	DE000GX4U9G3	DE000GX5CB12	DE000GX5FWW0	DE000GX5JBF1	DE000GX5K8X1	DE000GX5CGQ2	DE000GX5P2S9	DE000GX5Q9G8	DE000GX5R066
DE000GH4PF82	DE000GX4U9H1	DE000GX4TS98	DE000GX5FWN9	DE000GX5JBG9	DE000GX5K921	DE000GX5M216	DE000GX5P2T7	DE000GX5Q9H6	DE000GX5QVR9

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH4W853	DE000GX4U9J7	DE000GX4TS80	DE000GX4WRV0	DE000GX5JBH7	DE000GX5K962	DE000GX5M257	DE000GX5P300	DE000GX5Q9J2	DE000GX5R0S1
DE000GH4W7C7	DE000GX4U9K5	DE000GX5C308	DE000GX5FX21	DE000GX5JB3	DE000GX5K996	DE000GX5M1X4	DE000GX5P318	DE000GX5HUL3	DE000GX5R0T9
DE000GH4W7D5	DE000GX4U9L3	DE000GX5C2M7	DE000GX5FX05	DE000GX5JBK1	DE000GX5K9A7	DE000GX5M1Z9	DE000GX5P326	DE000GX5PZP6	DE000GX5R0U7
DE000GH4W7E3	DE000GX4U9M1	DE000GX5C2P0	DE000GX5FX39	DE000GX5JBL9	DE000GX5K9B5	DE000GX5M224	DE000GX5P334	DE000GX5PZQ4	DE000GX5R0Z6
DE000GH4W7F0	DE000GX4U9N9	DE000GX5BZG5	DE000GX4Y354	DE000GX5JBM7	DE000GX5KCE0	DE000GX5MKC3	DE000GX5P3D9	DE000GX5PZR2	DE000GX5R108
DE000GH4W7G8	DE000GX4U9P4	DE000GX5CH08	DE000GX4Y3C1	DE000GX5JBN5	DE000GX5KCF7	DE000GX5MKD1	DE000GX5P3Q1	DE000GX5PZB6	DE000GX5R1R1
DE000GH4W7H6	DE000GX4U9Q2	DE000GX5CDT3	DE000GX5FXQ0	DE000GX5JBP0	DE000GX5KCG5	DE000GX5MKE9	DE000GX5P4C9	DE000GX5PZC4	DE000GX5R1S9
DE000GH4W7S3	DE000GX4U9R0	DE000GX5CH40	DE000GX5FXK3	DE000GX5JBQ8	DE000GX5KCD2	DE000GX5MKH2	DE000GX5PB90	DE000GX5PZD2	DE000GX5R1T7
DE000GH4W7T1	DE000GX4U9S8	DE000GX5CKF7	DE000GX4Y3U3	DE000GX5JBR6	DE000GX5KCH3	DE000GX5MKL4	DE000GX5PBA9	DE000GX5PZE0	DE000GX5R1U5
DE000GH4W7U9	DE000GX4U9T6	DE000GX5CKG5	DE000GX5FYE4	DE000GX5JBS4	DE000GX5KCJ9	DE000GX5MKM2	DE000GX5PBB7	DE000GX5PZF7	DE000GX5R1V3
DE000GH4W7V7	DE000GX4U9U4	DE000GX5CKH3	DE000GX29XA5	DE000GX5JBT2	DE000GX5KCK7	DE000GX5MKN0	DE000GX5PBC5	DE000GX5PZG5	DE000GX5R1W1
DE000GH586B2	DE000GX4U9V2	DE000GX5CKJ9	DE000GX2U034	DE000GX5JBU0	DE000GX5K9G4	DE000GX5MKP5	DE000GX5PBD3	DE000GX5PZH3	DE000GX5R1X9
DE000GH5A781	DE000GX4UM75	DE000GX5CKK7	DE000GX5G1M5	DE000GX5JBV8	DE000GX5KCL5	DE000GX5MKQ3	DE000GX5PBE1	DE000GX5PZJ9	DE000GX5R1Y7
DE000GH5C1K6	DE000GX4UMD3	DE000GX5CKL5	DE000GX5G2R2	DE000GX5JBW6	DE000GX5KCM3	DE000GX5MKR1	DE000GX5PBF8	DE000GX5PZK7	DE000GX5R1Z4
DE000GH5Y377	DE000GX4UME1	DE000GX5CKM3	DE000GX5G2S0	DE000GX5JBX4	DE000GX5KCN1	DE000GX5MKS9	DE000GX5PBG6	DE000GX5PZL5	DE000GX5R207
DE000GH5Y344	DE000GX4UB03	DE000GX5CL28	DE000GX5G2T8	DE000GX5JBY2	DE000GX5KCP6	DE000GX5MKT7	DE000GX5PBH4	DE000GX5PZM3	DE000GX5R215
DE000GH5Y3R1	DE000GX4UB11	DE000GX5CJV6	DE000GX5G3N9	DE000GX5JBZ9	DE000GX5KCQ4	DE000GX5MKU5	DE000GX5PBJ0	DE000GX5PZN1	DE000GX5R223
DE000GH61TD3	DE000GX4UML6	DE000GX5CJW4	DE000GX5G952	DE000GX5JC06	DE000GX5KCR2	DE000GX5MKV3	DE000GX5PBK8	DE000GX5PZ92	DE000GX5R231
DE000GH62TS9	DE000GX4UMM4	DE000GX5CJX2	DE000GX5G960	DE000GX5JC14	DE000GX5K9M2	DE000GX5MKW1	DE000GX5PBL6	DE000GX5Q0G7	DE000GX5R249
DE000GH62TR1	DE000GX4U8T8	DE000GX5CJU8	DE000GX5G978	DE000GX5JC22	DE000GX5KCS0	DE000GX5MKZ4	DE000GX5PBM4	DE000GX5Q0H5	DE000GX5R256
DE000GH63N12	DE000GX4U8U6	DE000GX5CLD0	DE000GX5G986	DE000GX5JC30	DE000GX5KCT8	DE000GX5ML00	DE000GX5PBN2	DE000GX5Q0J1	DE000GX5R264
DE000GH63N20	DE000GX4UMT9	DE000GX4VMX9	DE000GX5G994	DE000GX5JC48	DE000GX5KCU6	DE000GX5ML18	DE000GX5PBP7	DE000GX5Q0K9	DE000GX5R272
DE000GH63MR4	DE000GX4UMU7	DE000GX5CQ07	DE000GX5G9A3	DE000GX5JC55	DE000GX5KCV4	DE000GX5ML26	DE000GX5PBQ5	DE000GX5Q0L7	DE000GX5R280
DE000GH66NX3	DE000GX4UBF1	DE000GX5CQ15	DE000GX5G9B1	DE000GX5JC97	DE000GX5KCW2	DE000GX5ML34	DE000GX5PBR3	DE000GX5Q0M5	DE000GX5R298
DE000GH66NS3	DE000GX4UBG9	DE000GX5CQ23	DE000GX5G9C9	DE000GX5JCA0	DE000GX5KCX0	DE000GX5ML42	DE000GX5PBS1	DE000GX5Q0N3	DE000GX5R2A5
DE000GH66QK3	DE000GX4UMY9	DE000GX5CNZ9	DE000GX5G9D7	DE000GX5JCB8	DE000GX5K9Q3	DE000GX5ML59	DE000GX5PBT9	DE000GX5Q0P8	DE000GX5R2B3
DE000GH6BDP1	DE000GX4U9W0	DE000GX4VX97	DE000GX5G9E5	DE000GX5JCC6	DE000GX5K9R1	DE000GX5ML67	DE000GX5PBU7	DE000GX5Q0Q6	DE000GX5QVS7
DE000GH6BE46	DE000GX4U9Y6	DE000GX5CQM0	DE000GX5G9F2	DE000GX5JCD4	DE000GX5K9S9	DE000GX5ML75	DE000GX5PBV5	DE000GX5Q0R4	DE000GX5QX69
DE000GH64RR1	DE000GX4U9Z3	DE000GX5CQN8	DE000GX5G9G0	DE000GX5JCE2	DE000GX5K9Z4	DE000GX5ML83	DE000GX5PBW3	DE000GX5Q0S2	DE000GX5QX77

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH63DB7	DE000GX4UA12	DE000GX5CQP3	DE000GX5G9H8	DE000GX5JCF9	DE000GX5KA47	DE000GX5ML91	DE000GX5PBX1	DE000GX5Q0T0	DE000GX5QYY9
DE000GH63DC5	DE000GX4UBW6	DE000GX5CUA7	DE000GX5G9J4	DE000GX5JCG7	DE000GX5KA70	DE000GX5MLA5	DE000GX5PBY9	DE000GX5Q0U8	DE000GX5QZX8
DE000GH6AGK7	DE000GX4UBX4	DE000GX5CUJ8	DE000GX5G9K2	DE000GX5JCH5	DE000GX5KA88	DE000GX5MLB3	DE000GX5PBZ6	DE000GX5Q0V6	DE000GX5QYJ0
DE000GH6ZL07	DE000GX4UA20	DE000GX5CUM2	DE000GX5G9L0	DE000GX5JCI1	DE000GX5KA96	DE000GX5MLC1	DE000GX5PC08	DE000GX5Q0W4	DE000GX5QY01
DE000GH6ZL15	DE000GX4UA53	DE000GX5D4Z4	DE000GX5G9M8	DE000GX5JCK9	DE000GX5KAA2	DE000GX5MLD9	DE000GX5PC16	DE000GX5Q0X2	DE000GX5QV95
DE000GH6ZL23	DE000GX4UA61	DE000GX5D520	DE000GX5G9N6	DE000GX5JCL7	DE000GX5KAB0	DE000GX5MLE7	DE000GX5PC24	DE000GX5Q0Y0	DE000GX5QZW0
DE000GH6ZL31	DE000GX4U6R6	DE000GX5D553	DE000GX5G9P1	DE000GX5JCM5	DE000GX5KAC8	DE000GX5MLF4	DE000GX5PC32	DE000GX5Q0Z7	DE000GX5QTZ6
DE000GH6ZL49	DE000GX4UCB8	DE000GX5D587	DE000GX5G9Q9	DE000GX5JCN3	DE000GX5KAD6	DE000GX5MLG2	DE000GX5PC40	DE000GX5Q100	DE000GX5R0Y9
DE000GH6ZL56	DE000GX4UCC6	DE000GX5D5B2	DE000GX5G9R7	DE000GX5JCP8	DE000GX5KAE4	DE000GX5MLH0	DE000GX5PC57	DE000GX5Q118	DE000GX5QTN2
DE000GH6ZLH0	DE000GX4U6U0	DE000GX5D5E6	DE000GX5G9S5	DE000GX5JCQ6	DE000GX5KAF1	DE000GX5MLJ6	DE000GX5PC65	DE000GX5Q126	DE000GX5QTQ5
DE000GH6ZLJ6	DE000GX4U6V8	DE000GX5D5H9	DE000GX5G9T3	DE000GX5JCR4	DE000GX5KAG9	DE000GX5MLK4	DE000GX5PC73	DE000GX5Q134	DE000GX5QX51
DE000GH6ZLK4	DE000GX4UCG7	DE000GX5D5L1	DE000GX5G9U1	DE000GX5JCS2	DE000GX5KAH7	DE000GX5MLL2	DE000GX5PC81	DE000GX5Q142	DE000GX5R058
DE000GH6ZLL2	DE000GX4UCH5	DE000GX5D5N7	DE000GX5G9V9	DE000GX5JCT0	DE000GX5KAJ3	DE000GX5MLM0	DE000GX5PC99	DE000GX5Q159	DE000GX5QTJ0
DE000GH6ZLM0	DE000GX4UCK9	DE000GX5CSR5	DE000GX5G9W7	DE000GX5JCU8	DE000GX5KAK1	DE000GX5MLN8	DE000GX5PCA7	DE000GX5Q167	DE000GX5QTT9
DE000GH6ZLN8	DE000GX4UCL7	DE000GX4VVQ4	DE000GX5G9X5	DE000GX5JCV6	DE000GX5KAL9	DE000GX5MLP3	DE000GX5PCB5	DE000GX5Q175	DE000GX5R348
DE000GH6ZLP3	DE000GX4UCM5	DE000GX5CYC5	DE000GX5G9Y3	DE000GX5JCW4	DE000GX5KAM7	DE000GX5MLQ1	DE000GX5PAX3	DE000GX5Q183	DE000GX5R330
DE000GH6ZLQ1	DE000GX4UCN3	DE000GX5CYD3	DE000GX5G9Z0	DE000GX5JCX2	DE000GX5KAN5	DE000GX5MLR9	DE000GX5PAY1	DE000GX5Q191	DE000GX5R314
DE000GH6ZLR9	DE000GX4UCP8	DE000GX5CYE1	DE000GX5GA01	DE000GX5JCY0	DE000GX5KAP0	DE000GX5MLS7	DE000GX5PAZ8	DE000GX5Q1A8	DE000GX5R306
DE000GH7BDL8	DE000GX4UCQ6	DE000GX5CYF8	DE000GX5GA19	DE000GX5JCZ7	DE000GX5KDA6	DE000GX5MLT5	DE000GX5PB09	DE000GX5Q1B6	DE000GX5R2Z2
DE000GH7BDQ7	DE000GX4UCS2	DE000GX5CYG6	DE000GX5GA27	DE000GX5JD05	DE000GX5KDB4	DE000GX5MLU3	DE000GX5PB17	DE000GX5Q1C4	DE000GX5R132
DE000GH7BDS3	DE000GX4UCT0	DE000GX5CYH4	DE000GX5GA35	DE000GX5JD13	DE000GX5KDC2	DE000GX5MLV1	DE000GX5PB25	DE000GX5Q1D2	DE000GX5R140
DE000GH7BDU9	DE000GX4UMZ6	DE000GX5CYJ0	DE000GX5GA43	DE000GX5JD21	DE000GX5KDD0	DE000GX5MLW9	DE000GX5PB33	DE000GX5Q1E0	DE000GX5H075
DE000GH7BDW5	DE000GX4UD27	DE000GX5CYK8	DE000GX5GA50	DE000GX5JD39	DE000GX5KDE8	DE000GX5MLX7	DE000GX5PB41	DE000GX5Q1F7	DE000GX5R3Y3
DE000GH7BDY1	DE000GX4UD35	DE000GX5CYL6	DE000GX5G5W5	DE000GX5JD47	DE000GX5KDF5	DE000GX5MLY5	DE000GX5PB58	DE000GX5Q1G5	DE000GX5R3Z0
DE000GF8RXT5	DE000GX4U733	DE000GX5CYM4	DE000GX5G5X3	DE000GX5JD54	DE000GX5KD93	DE000GX5MLZ2	DE000GX5PB66	DE000GX5Q1H3	DE000GX5R405
DE000GH0BPY0	DE000GX4U741	DE000GX5CYN2	DE000GX5G5Y1	DE000GX5JD62	DE000GX5KAQ8	DE000GX5MM09	DE000GX5PB74	DE000GX5Q1J9	DE000GX5R413
DE000GH7BCH8	DE000GX4UDH3	DE000GX5CYP7	DE000GX5G5Z8	DE000GX5JD70	DE000GX5KAR6	DE000GX5MM17	DE000GX5PB82	DE000GX5Q1K7	DE000GX5R4G8
DE000GH7BFG3	DE000GX4UDJ9	DE000GX5CYQ5	DE000GX5G606	DE000GX5JD88	DE000GX5KAS4	DE000GX5MM25	DE000GX5PCK6	DE000GX5Q1L5	DE000GX5R553
DE000GH7BFN9	DE000GX4U7G7	DE000GX5CYR3	DE000GX5G614	DE000GX5JD96	DE000GX5KAT2	DE000GX5MM33	DE000GX5FLV5	DE000GX5Q1M3	DE000GX5R5D2

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH7BFU4	DE000GX4U7H5	DE000GX5CYS1	DE000GX5G622	DE000GX5JDA8	DE000GX5KAU0	DE000GX5MM41	DE000GX5PAN4	DE000GX5Q1N1	DE000GX5R5N1
DE000GH7BFX8	DE000GX4U915	DE000GX5CYT9	DE000GX5G630	DE000GX5JDB6	DE000GX5KAV8	DE000GX5MM58	DE000GX5PDN8	DE000GX5Q1P6	DE000GX5R5P6
DE000GH7BFZ3	DE000GX4U923	DE000GX5CYU7	DE000GX5G648	DE000GX5JDC4	DE000GX5KAW6	DE000GX5MM66	DE000GX5PDJ6	DE000GX5Q1Q4	DE000GX5R5Q4
DE000GH7BG01	DE000GX4U964	DE000GX5CYV5	DE000GX5G655	DE000GX5JDD2	DE000GX5KAX4	DE000GX5MM74	DE000GX5PDX7	DE000GX5Q1R2	DE000GX5R5R2
DE000GH7BG19	DE000GX4U972	DE000GX5CYW3	DE000GX5G663	DE000GX5JDE0	DE000GX5KAY2	DE000GX5MM82	DE000GX5PDY5	DE000GX5Q1S0	DE000GX5R5S0
DE000GH7BG27	DE000GX4U9B4	DE000GX5CYX1	DE000GX5G671	DE000GX5JDF7	DE000GX5KAZ9	DE000GX5MM90	DE000GX5PED7	DE000GX5Q1T8	DE000GX5R5T8
DE000GH7BG50	DE000GX4U9C2	DE000GX5CYY9	DE000GX5G689	DE000GX5JDG5	DE000GX5KB04	DE000GX5MMA3	DE000GX5PEK2	DE000GX5Q1U6	DE000GX5R5L5
DE000GH7BGB2	DE000GX4URJ9	DE000GX5CYZ6	DE000GX5G697	DE000GX5JDH3	DE000GX5KB12	DE000GX5MMB1	DE000GX5PG04	DE000GX5Q1V4	DE000GX5R5M3
DE000GH7BGH9	DE000GX4URR2	DE000GX5CZ06	DE000GX5G6A9	DE000GX5JDJ9	DE000GX5KB20	DE000GX5MMC9	DE000GX5PGD2	DE000GX5Q1W2	DE000GX5R5U6
DE000GH7BGK3	DE000GX4UQM5	DE000GX5CZ14	DE000GX5G6B7	DE000GX5JDK7	DE000GX5KB38	DE000GX5MMD7	DE000GX5PGE0	DE000GX5Q1X0	DE000GX5R5V4
DE000GH7BGL1	DE000GX4USD0	DE000GX5CZ22	DE000GX5G6C5	DE000GX5JDL5	DE000GX5KB46	DE000GX5MME5	DE000GX5PJF1	DE000GX5Q1Y8	DE000GX5R5W2
DE000GH7BGM9	DE000GX4UVC6	DE000GX5CZ30	DE000GX5G6D3	DE000GX5JDM3	DE000GX5KB53	DE000GX5MMF2	DE000GX5PJG9	DE000GX5Q1Z5	DE000GX5R5X0
DE000GH7BGN7	DE000GX4UVD4	DE000GX5CZ48	DE000GX5G6E1	DE000GX5JDN1	DE000GX5KB61	DE000GX5MMG0	DE000GX5PJH7	DE000GX5Q209	DE000GX5R5Y8
DE000GH7BGS6	DE000GX4UVH5	DE000GX5CZ55	DE000GX5G6F8	DE000GX5JDP6	DE000GX5KB79	DE000GX5MMH8	DE000GX5PJJ3	DE000GX5Q217	DE000GX5R5Z5
DE000GH7BGW8	DE000GX4UVJ1	DE000GX5CZ63	DE000GX5G6G6	DE000GX5JDQ4	DE000GX5KB87	DE000GX5MMJ4	DE000GX5PK1	DE000GX5Q225	DE000GX5R603
DE000GH7BH26	DE000GX4UVR4	DE000GX5CZ89	DE000GX5G6H4	DE000GX5JDR2	DE000GX5KB95	DE000GX5MMK2	DE000GX5PGF7	DE000GX5Q233	DE000GX5R611
DE000GH7BH67	DE000GX4UVS2	DE000GX5CZ97	DE000GX5G6J0	DE000GX5JDS0	DE000GX5KBA0	DE000GX5MML0	DE000GX5PGG5	DE000GX5Q241	DE000GX5R629
DE000GH7BCQ9	DE000GX4UVU8	DE000GX5CZA6	DE000GX5G6K8	DE000GX5JDT8	DE000GX5KBB8	DE000GX5MMM8	DE000GX5PGH3	DE000GX5Q258	DE000GX5R637
DE000GF8RXU3	DE000GX4UVV6	DE000GX5CZD0	DE000GX5G6L6	DE000GX5JDU6	DE000GX5KBC6	DE000GX5MMN6	DE000GX5PGJ9	DE000GX5Q266	DE000GX5R645
DE000GH7BCW7	DE000GX4UXB4	DE000GX5CZE8	DE000GX5G6M4	DE000GX5JDV4	DE000GX5KBD4	DE000GX5MMP1	DE000GX5PGK7	DE000GX5Q274	DE000GX5R652
DE000GH7BE03	DE000GX4V0F3	DE000GX5CZH1	DE000GX5G6N2	DE000GX5JDW2	DE000GX5KBE2	DE000GX5MMQ9	DE000GX5PGL5	DE000GX5Q282	DE000GX5R660
DE000GH7BE11	DE000GX4V0I2	DE000GX5CZL3	DE000GX5G6P7	DE000GX5JDX0	DE000GX5KBF9	DE000GX5MMR7	DE000GX5PGM3	DE000GX5Q290	DE000GX5R678
DE000GH7BE29	DE000GX4UZ05	DE000GX5CZM1	DE000GX5G6Q5	DE000GX5JDY8	DE000GX5KBG7	DE000GX5MMS5	DE000GX5PGN1	DE000GX5Q2A6	DE000GX5R686
DE000GH7BE37	DE000GX4V0H9	DE000GX5CZQ2	DE000GX5G6R3	DE000GX5JDZ5	DE000GX5KBH5	DE000GX5MMT3	DE000GX5PGP6	DE000GX5Q2B4	DE000GX5R694
DE000GH7BE45	DE000GX4UZB9	DE000GX5CZT6	DE000GX5G6S1	DE000GX5JE04	DE000GX5KBJ1	DE000GX5MMU1	DE000GX5PGQ4	DE000GX5Q2C2	DE000GX5R6A6
DE000GH7BE52	DE000GX4V0R8	DE000GX5CZU4	DE000GX5G6T9	DE000GX5JE12	DE000GX5KBK9	DE000GX5MMV9	DE000GX5PGR2	DE000GX5Q2D0	DE000GX5R6B4
DE000GH7BE60	DE000GX4V0A4	DE000GX5CZX8	DE000GX5G6U7	DE000GX5JE20	DE000GX5KBL7	DE000GX5MMW7	DE000GX5PGS0	DE000GX5Q2E8	DE000GX5R6C2
DE000GH7BE78	DE000GX4UZK0	DE000GX5D009	DE000GX5G6V5	DE000GX5JE38	DE000GX5KBM5	DE000GX5MMX5	DE000GX5PGT8	DE000GX5Q2F5	DE000GX5R6D0
DE000GH7BE86	DE000GX4V3L5	DE000GX5D017	DE000GX5G6W3	DE000GX5JE46	DE000GX5KBN3	DE000GX5MMY3	DE000GX5PGU6	DE000GX5Q2G3	DE000GX5R6E8

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH7BE94	DE000GX4VAA2	DE000GX5D041	DE000GX5G6X1	DE000GX5JE53	DE000GX5K7A1	DE000GX5MMZ0	DE000GX5PGV4	DE000GX5Q2H1	DE000GX5R6F5
DE000GH7BEA9	DE000GX4VCD2	DE000GX5D074	DE000GX5G6Y9	DE000GX5JE61	DE000GX5K7B9	DE000GX5MN08	DE000GX5PGW2	DE000GX5Q2J7	DE000GX5R6G3
DE000GH7BEB7	DE000GX4VFD5	DE000GX5D082	DE000GX5G6Z6	DE000GX5JE79	DE000GX5K798	DE000GX5MN16	DE000GX5PGX0	DE000GX5Q2K5	DE000GX5R6H1
DE000GH7BEC5	DE000GX4VEM9	DE000GX5D090	DE000GX5G705	DE000GX5JE87	DE000GX5K7C7	DE000GX5MN24	DE000GX5PGY8	DE000GX5PZS0	DE000GX5R6J7
DE000GH7BEE1	DE000GX4VFH6	DE000GX5D0C1	DE000GX5G713	DE000GX5JE95	DE000GX5K7D5	DE000GX5MN32	DE000GX5PGZ5	DE000GX5PZT8	DE000GX5R6K5
DE000GH7BD20	DE000GX4VJJ4	DE000GX5D0D9	DE000GX5G721	DE000GX5JEA6	DE000GX5K7E3	DE000GX5MN40	DE000GX5PH03	DE000GX5PZU6	DE000GX5R6L3
DE000GH7BEG6	DE000GX4VR79	DE000GX5D0E7	DE000GX5GFT9	DE000GX5JEB4	DE000GX5KCY8	DE000GX5MN57	DE000GX5PH11	DE000GX5PZV4	DE000GX5R6M1
DE000GH7BEJ0	DE000GX4VR87	DE000GX5D0F4	DE000GX5GFU7	DE000GX5JEC2	DE000GX5KCZ5	DE000GX5MN65	DE000GX5PH29	DE000GX5PZW2	DE000GX5R6N9
DE000GH7BD87	DE000GX4VSC0	DE000GX5D0G2	DE000GX5GFV5	DE000GX5JED0	DE000GX5KD02	DE000GX5MN73	DE000GX5PH37	DE000GX5PZX0	DE000GX5R6P4
DE000GH7BEN2	DE000GX4VSD8	DE000GX5D0H0	DE000GX5GFW3	DE000GX5JEE8	DE000GX5KD10	DE000GX5MN81	DE000GX5PH45	DE000GX5PZY8	DE000GX5R744
DE000GH7BES1	DE000GX4VSE6	DE000GX5D0J6	DE000GX5GFX1	DE000GX5JEF5	DE000GX5KD28	DE000GX5MN99	DE000GX5PH52	DE000GX5PZZ5	DE000GX5R7A4
DE000GH7BDE3	DE000GX4VSF3	DE000GX5D0K4	DE000GX5GFY9	DE000GX5JEG3	DE000GX5KD36	DE000GX5MNA1	DE000GX5PH60	DE000GX5Q001	DE000GX5R7C0
DE000GH7BEY9	DE000GX4VSG1	DE000GX5D0L2	DE000GX5GFZ6	DE000GX5JEH1	DE000GX5KD77	DE000GX5MNB9	DE000GX5PH78	DE000GX5Q019	DE000GX5R1N0
DE000GH7BF44	DE000GX4VSH9	DE000GX5D0M0	DE000GX5GG05	DE000GX5JEJ7	DE000GX5KD85	DE000GX5MNC7	DE000GX5PH86	DE000GX5Q027	DE000GX5R2R9
DE000GH7BFA6	DE000GX4VSP2	DE000GX5D0N8	DE000GX5GG13	DE000GX5JEK5	DE000GX5KBP8	DE000GX5MND5	DE000GX5PH94	DE000GX5Q035	DE000GX5R2W9
DE000GH00UK4	DE000GX4VSQ0	DE000GX059D6	DE000GX5GG21	DE000GX5JEL3	DE000GX5KBQ6	DE000GX5MNE3	DE000GX5PHA6	DE000GX5Q043	DE000GX5R1Q3
DE000GH7BLZ1	DE000GX4VSR8	DE000GX5D0R9	DE000GX5GG39	DE000GX5JEM1	DE000GX5KBR4	DE000GX5MNF0	DE000GX5PHB4	DE000GX5Q050	DE000GX5R3T3
DE000GH7BM03	DE000GX4VSS6	DE000GX5D0S7	DE000GX5GG47	DE000GX5JEN9	DE000GX5KBS2	DE000GX5MNG8	DE000GX5PHC2	DE000GX5Q068	DE000GX5R3R7
DE000GH7BM11	DE000GX4VST4	DE000GX5D0V1	DE000GX5GG54	DE000GX5JEP4	DE000GX5KBT0	DE000GX5MNH6	DE000GX5PHD0	DE000GX5Q076	DE000GX5R3S5
DE000GH7BLY4	DE000GX4VSU2	DE000GX5D0Y5	DE000GX5GG62	DE000GX5JEQ2	DE000GX5KBU8	DE000GX5MNJ2	DE000GX5PHE8	DE000GX5Q084	DE000GX5R3H8
DE000GH7BNW4	DE000GX4VSV0	DE000GX5D0Z2	DE000GX5GG70	DE000GX5JER0	DE000GX5KBV6	DE000GX5MNK0	DE000GX5PHF5	DE000GX5Q092	DE000GX5R892
DE000GH0AQ64	DE000GX4VSW8	DE000GX4VVS0	DE000GX5GG88	DE000GX5JES8	DE000GX5KBW4	DE000GX5MNL8	DE000GX5PHG3	DE000GX5Q0A0	DE000GX5R8A2
DE000GH0K039	DE000GX4VU74	DE000GX4VVT8	DE000GX5GG96	DE000GX5JET6	DE000GX5KBX2	DE000GX5MNM6	DE000GX5PHH1	DE000GX5Q0B8	DE000GX5R8B0
DE000GH0AWM3	DE000GX4VEB2	DE000GX5D124	DE000GX5GGA7	DE000GX5JEU4	DE000GX5KBY0	DE000GX5MNN4	DE000GX5PHJ7	DE000GX5Q0C6	DE000GX5R8C8
DE000GH0NW61	DE000GX4VN40	DE000GX5D157	DE000GX5GGB5	DE000GX5JEV2	DE000GX5KBZ7	DE000GX5MNP9	DE000GX5PHK5	DE000GX5Q0D4	DE000GX5R8D6
DE000GH05941	DE000GX4VN57	DE000GX5D165	DE000GX5GGC3	DE000GX5JEW0	DE000GX5KC03	DE000GX5MNQ7	DE000GX5PHL3	DE000GX5Q0E2	DE000GX5R8J3
DE000GH05AT6	DE000GX4VN65	DE000GX5D173	DE000GX5GGD1	DE000GX5JEX8	DE000GX5KC11	DE000GX5MNR5	DE000GX5PHM1	DE000GX5Q0F9	DE000GX5R8K1
DE000GH792Z5	DE000GX4VN73	DE000GX5D181	DE000GX5GGE9	DE000GX5JEY6	DE000GX5KC29	DE000GX5MNS3	DE000GX5PHN9	DE000GX5Q2L3	DE000GX5R8M7
DE000GH792X0	DE000GX4VN81	DE000GX5D199	DE000GX5GGF6	DE000GX5JEZ3	DE000GX5KC37	DE000GX5MNT1	DE000GX5PHP4	DE000GX5Q2M1	DE000GX5R801

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH792Y8	DE000GX4VN99	DE000GX5D1A3	DE000GX5GGG4	DE000GX5JF03	DE000GX5KC45	DE000GX5MKA7	DE000GX5PHQ2	DE000GX5Q2N9	DE000GX5R819
DE000GH7FZL2	DE000GX4VNA5	DE000GX5D1B1	DE000GX5GGH2	DE000GX5JF11	DE000GX5KC52	DE000GX5MKB5	DE000GX5PHR0	DE000GX5Q2P4	DE000GX5R827
DE000GH7HFL0	DE000GX4VNB3	DE000GX4VVU6	DE000GX5GGJ8	DE000GX5JF29	DE000GX5KC60	DE000GX5MPA6	DE000GX5PHS8	DE000GX5Q2Q2	DE000GX5R835
DE000GH7HFM8	DE000GX4VNC1	DE000GX4VVV4	DE000GX5GGK6	DE000GX5JF37	DE000GX5KD69	DE000GX5MNU9	DE000GX5PHT6	DE000GX5Q2R0	DE000GX5R843
DE000GH7HFN6	DE000GX4VNQ1	DE000GX5D1C9	DE000GX5GGL4	DE000GX5JF45	DE000GX5KD44	DE000GX5MNV7	DE000GX5PHU4	DE000GX5Q2S8	DE000GX5R850
DE000GH7HFP1	DE000GX4VVB6	DE000GX5D1D7	DE000GX5GGM2	DE000GX5JF52	DE000GX5KD51	DE000GX5MNW5	DE000GX5PHV2	DE000GX5Q2T6	DE000GX5R7Z1
DE000GH7HFQ9	DE000GX4VVC4	DE000GX5D1E5	DE000GX5GGN0	DE000GX5JF60	DE000GX5KC78	DE000GX5MNX3	DE000GX5PHW0	DE000GX5Q2U4	DE000GX5R3L0
DE000GH7HFR7	DE000GX4VVD2	DE000GX5D1F2	DE000GX5GGP5	DE000GX5JF78	DE000GX5KC86	DE000GX5MNY1	DE000GX5PHX8	DE000GX5Q2V2	DE000GX5RAY7
DE000GH7HFS5	DE000GX4VVE0	DE000GX5D1G0	DE000GX5GGQ3	DE000GX5JF86	DE000GX5KC94	DE000GX5MP55	DE000GX5PHY6	DE000GX5Q2W0	DE000GX5RAZ4
DE000GH7HFT3	DE000GX4VVF7	DE000GX5D1H8	DE000GX5GGR1	DE000GX5JF94	DE000GX5KCA8	DE000GX5MP63	DE000GX5PHZ3	DE000GX5Q2X8	DE000GX5RB07
DE000GH7HFU1	DE000GX4VVG5	DE000GX5D1I0	DE000GX5GGS9	DE000GX5JFA3	DE000GX5KCB6	DE000GX5MP71	DE000GX5PJ01	DE000GX5Q2Y6	DE000GX5RB15
DE000GH7HFV9	DE000GX4VVH3	DE000GX5D1M8	DE000GX5GGT7	DE000GX5JFB1	DE000GX5KCC4	DE000GX5MP89	DE000GX5PJ19	DE000GX5Q2Z3	DE000GX5RB23
DE000GH7HFX5	DE000GX4VVJ9	DE000GX5D1P1	DE000GX5GGU5	DE000GX5JFC9	DE000GX5KH73	DE000GX5MP97	DE000GX5PJ27	DE000GX5Q308	DE000GX5RB31
DE000GH7HFZ0	DE000GX4VVP6	DE000GX5D1S5	DE000GX5GGV3	DE000GX5JFD7	DE000GX5KH81	DE000GX5MPN9	DE000GX5PJ35	DE000GX5Q316	DE000GX5RB49
DE000GH7HG05	DE000GX4VVA8	DE000GX5D1T3	DE000GX5GGW1	DE000GX5JFE5	DE000GX5KHU5	DE000GX5MPL3	DE000GX5PJ43	DE000GX5Q324	DE000GX5RB56
DE000GH7HG13	DE000GX4VYL9	DE000GX5D1W7	DE000GX5GGX9	DE000GX5JFF2	DE000GX5KHV3	DE000GX5MQD8	DE000GX5PJ50	DE000GX5Q332	DE000GX5RB64
DE000GH7HG21	DE000GX4W3V3	DE000GX5D1Z0	DE000GX5GGY7	DE000GX5JFG0	DE000GX5KJA3	DE000GX5MQC0	DE000GX5PJ68	DE000GX5Q340	DE000GX5RB72
DE000GH7HG39	DE000GX4W3Q3	DE000GX5D207	DE000GX5GGZ4	DE000GX5JFH8	DE000GX5KJE5	DE000GX5MR38	DE000GX5PJ76	DE000GX5Q357	DE000GX5RB80
DE000GH7HG47	DE000GX4W4A5	DE000GX5D223	DE000GX5GH04	DE000GX5JFJ4	DE000GX5KJF2	DE000GX5MR61	DE000GX5PJ84	DE000GX5Q365	DE000GX5RB98
DE000GH7HG54	DE000GX4WE73	DE000GX5D231	DE000GX5GH12	DE000GX5JFK2	DE000GX5KJL0	DE000GX5MS60	DE000GX5PJ92	DE000GX5Q373	DE000GX5RBA5
DE000GH7HG62	DE000GX4WFJ0	DE000GX5D249	DE000GX5GH20	DE000GX5JFL0	DE000GX5KJS5	DE000GX5MSK9	DE000GX5PJA2	DE000GX5Q381	DE000GX5RBB3
DE000GH7HG70	DE000GX4WFL6	DE000GX5D264	DE000GX5GH38	DE000GX5JFM8	DE000GX5KJT3	DE000GX5MSL7	DE000GX5PJB0	DE000GX5Q399	DE000GX5RBC1
DE000GH7HG88	DE000GX4WFM4	DE000GX5D280	DE000GX5GH46	DE000GX5JFN6	DE000GX5KJU1	DE000GX5ER53	DE000GX5PJC8	DE000GX5Q3A4	DE000GX5R7N7
DE000GH7HG96	DE000GX4WFN2	DE000GX5D2B9	DE000GX5GH53	DE000GX5JFP1	DE000GX5KJV9	DE000GX5MTF7	DE000GX5PJD6	DE000GX5Q3B2	DE000GX5RBD9
DE000GH7HGA1	DE000GX4WGL4	DE000GX5D2E3	DE000GX5GH61	DE000GX5JFQ9	DE000GX5KJW7	DE000GX5MTG5	DE000GX5PJE4	DE000GX5Q3C0	DE000GX5RBE7
DE000GH7HGB9	DE000GX4WGM2	DE000GX5D2H6	DE000GX5GH79	DE000GX5JFR7	DE000GX5KJX5	DE000GX5MTH3	DE000GX5HNT1	DE000GX5Q3D8	DE000GX5RBF4
DE000GH7HGC7	DE000GX4WGP5	DE000GX4VVW2	DE000GX5GH87	DE000GX5JFS5	DE000GX5KKW5	DE000GX5MTJ9	DE000GX5PJR6	DE000GX5Q3E6	DE000GX5RBG2
DE000GH7HGD5	DE000GX4WGQ3	DE000GX5D2L8	DE000GX5GH95	DE000GX5JFT3	DE000GX5KR63	DE000GX5MTK7	DE000GX5PSC9	DE000GX5Q3F3	DE000GX5RBH0
DE000GH7HGE3	DE000GX4WHE7	DE000GX5D2P9	DE000GX5GHA5	DE000GX5JFU1	DE000GX5KR71	DE000GX5MTL5	DE000GX5PSD7	DE000GX5Q3G1	DE000GX5RBJ6

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH7HGF0	DE000GX4WHJ6	DE000GX4VW07	DE000GX5GHB3	DE000GX5JFV9	DE000GX5KR89	DE000GX5MTR2	DE000GX5PSE5	DE000GX5Q3H9	DE000GX5RBK4
DE000GH7HGG8	DE000GX4WHK4	DE000GX5D2S3	DE000GX5GNA3	DE000GX5JFW7	DE000GX5KRP4	DE000GX5MTS0	DE000GX5PSF2	DE000GX5Q3J5	DE000GX5RBL2
DE000GH7HGH6	DE000GX4WHL2	DE000GX5CWL0	DE000GX5GNB1	DE000GX5JFX5	DE000GX5KRQ2	DE000GX5MTT8	DE000GX5PSG0	DE000GX5Q3K3	DE000GX5RBM0
DE000GH7HGI2	DE000GX4WHQ1	DE000GX4VW15	DE000GX5GNC9	DE000GX5JFY3	DE000GX5KRV2	DE000GX5MTU6	DE000GX5PSH8	DE000GX5Q3L1	DE000GX5RBN8
DE000GH7HGK0	DE000GX4WHR9	DE000GX4VW23	DE000GX5GND7	DE000GX5JFZ0	DE000GX5KRW0	DE000GX5MTV4	DE000GX5PSJ4	DE000GX5Q3M9	DE000GX5RBP3
DE000GH7HGL8	DE000GX4WHZ2	DE000GX5CXY1	DE000GX5GNE5	DE000GX5JG02	DE000GX5KRX8	DE000GX5MTW2	DE000GX5PSK2	DE000GX5Q3N7	DE000GX5RBQ1
DE000GH7HGM6	DE000GX4WJ03	DE000GX5D2V7	DE000GX5GNF2	DE000GX5JG10	DE000GX5KRY6	DE000GX5MTX0	DE000GX5PSL0	DE000GX5Q3P2	DE000GX5RBR9
DE000GH7HGN4	DE000GX4WJ60	DE000GX5D2Y1	DE000GX5GNG0	DE000GX5JG28	DE000GX5KRZ3	DE000GX5MUU4	DE000GX5PSM8	DE000GX5Q3Q0	DE000GX5RBS7
DE000GH7HGP9	DE000GX4WJA1	DE000GX5CY15	DE000GX5GNH8	DE000GX5JG36	DE000GX5KS88	DE000GX5MV24	DE000GX5PSN6	DE000GX5Q3R8	DE000GX5RBT5
DE000GH7HGQ7	DE000GX4WJB9	DE000GX5D306	DE000GX5GNJ4	DE000GX5JJY5	DE000GX5KV83	DE000GX5MWC8	DE000GX5PSP1	DE000GX5Q3S6	DE000GX5KFN4
DE000GH7HGR5	DE000GX4WJH6	DE000GX5D330	DE000GX5GNK2	DE000GX5JJZ2	DE000GX5KW33	DE000GX5MWD6	DE000GX5PSQ9	DE000GX5Q3T4	DE000GX5RBU3
DE000GH7HGS3	DE000GX4WJJ2	DE000GX5D363	DE000GX5GNL0	DE000GX5JK06	DE000GX5KW90	DE000GX5MWE4	DE000GX5PSR7	DE000GX5Q3U2	DE000GX5RBV1
DE000GH7HGT1	DE000GX4WJK0	DE000GX5D389	DE000GX5GNM8	DE000GX5JWV4	DE000GX5BAL8	DE000GX5MWF1	DE000GX5PSS5	DE000GX5Q3V0	DE000GX5RBW9
DE000GH7HGU9	DE000GX4WJL8	DE000GX5D3B7	DE000GX5GNN6	DE000GX5JWW2	DE000GX5KY64	DE000GX5MWG9	DE000GX5PST3	DE000GX5Q3W8	DE000GX5F1P9
DE000GH7HGY1	DE000GX4WK83	DE000GX5D3E1	DE000GX5GNP1	DE000GX5JWX0	DE000GX5L0D9	DE000GX5MWH7	DE000GX5PSU1	DE000GX5PZA8	DE000GX5KL28
DE000GH7HGZ8	DE000GX4WKC5	DE000GX5D3H4	DE000GX5GNQ9	DE000GX5JK14	DE000GX5A385	DE000GX5MWJ3	DE000GX5PSV9	DE000GX5Q3X6	DE000GX5B953
DE000GH7HH04	DE000GX4WKD3	DE000GX5D3L6	DE000GX5GNR7	DE000GX5JK22	DE000GX5L1J4	DE000GX5MWM7	DE000GX5PSW7	DE000GX5Q3Y4	DE000GX5HGD9
DE000GH7HH12	DE000GX4WKE1	DE000GX5CY49	DE000GX5GNS5	DE000GX5JK30	DE000GX5L1K2	DE000GX5MWP0	DE000GX5PSX5	DE000GX5Q3Z1	DE000GX5J0A9
DE000GH7HH20	DE000GX4WKF8	DE000GX5CY56	DE000GX5GNT3	DE000GX5JWY8	DE000GX5L1M8	DE000GX5MX22	DE000GX5PSY3	DE000GX5Q407	DE000GX5FX96
DE000GH7HH38	DE000GX4WKG6	DE000GX5D3P7	DE000GX5GNU1	DE000GX5JWZ5	DE000GX5L1N6	DE000GX5MX30	DE000GX5PSZ0	DE000GX5Q415	DE000GX5KF59
DE000GH7HH46	DE000GX4WM08	DE000GX5D3S1	DE000GX5GNV9	DE000GX5JX01	DE000GX5L3D3	DE000GX5MX48	DE000GX5PT09	DE000GX5Q423	DE000GX5KFZ8
DE000GH7HH53	DE000GX4WM57	DE000GX5D3V5	DE000GX5GNW7	DE000GX5JK48	DE000GX5L3G6	DE000GX5MX55	DE000GX5PT17	DE000GX5Q431	DE000GX5R3M8
DE000GH7HH61	DE000GX4WV64	DE000GX5D3Y9	DE000GX5GNX5	DE000GX5JK55	DE000GX5L3K8	DE000GX5MX63	DE000GX5PT25	DE000GX5Q449	DE000GX5R3P1
DE000GH7HH79	DE000GX4WV72	DE000GX4WRW8	DE000GX5GNY3	DE000GX5JK63	DE000GX5L3N2	DE000GX5MX71	DE000GX5PT33	DE000GX5Q456	DE000GX5R3Q9
DE000GH7HH87	DE000GX4WV80	DE000GX5D405	DE000GX5GNZ0	DE000GX5JX19	DE000GX5L3R3	DE000GX5MX89	DE000GX5PT41	DE000GX5Q464	DE000GX5R439
DE000GH7HH95	DE000GX4WUS0	DE000GX5D439	DE000GX5GP04	DE000GX5JX27	DE000GX5L3U7	DE000GX5MX97	DE000GX5PT58	DE000GX5Q472	DE000GX5R447
DE000GH7HHA9	DE000GX4WUT8	DE000GX5D470	DE000GX5GP12	DE000GX5JX35	DE000GX5L3X1	DE000GX5MXA0	DE000GX5PT66	DE000GX5Q480	DE000GX5R4V7
DE000GH7HHB7	DE000GX4WUU6	DE000GX5CY64	DE000GX5GP20	DE000GX5JK71	DE000GX5L416	DE000GX5MXB8	DE000GX5PT74	DE000GX5Q498	DE000GX5R7P2
DE000GH7HHC5	DE000GX4WUV4	DE000GX5CY72	DE000GX5GP38	DE000GX5JK89	DE000GX5L440	DE000GX5MXC6	DE000GX5PT82	DE000GX5Q4A2	DE000GX5R7Q0

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH7HHD3	DE000GX4WVK5	DE000GX5CXH6	DE000GX5GP46	DE000GX5JK97	DE000GX5L457	DE000GX5MXD4	DE000GX5PT90	DE000GX5Q4B0	DE000GX5R918
DE000GH7HHE1	DE000GX4WVL3	DE000GX5D4A7	DE000GX5GP53	DE000GX5JX43	DE000GX5L499	DE000GX5MXE2	DE000GX5PTA1	DE000GX5Q4C8	DE000GX5R926
DE000GH7HHF8	DE000GX4WVM1	DE000GX5CXJ2	DE000GX5GP61	DE000GX5JX50	DE000GX5L4A7	DE000GX5MXF9	DE000GX5PTB9	DE000GX5Q4D6	DE000GX5R934
DE000GH7HFK2	DE000GX4WVN9	DE000GX5D4D1	DE000GX5GP79	DE000GX5JX68	DE000GX5L4B5	DE000GX5MXG7	DE000GX5PTC7	DE000GX5Q4E4	DE000GX5R942
DE000GH7NRY6	DE000GX4WVP4	DE000GX5CXM6	DE000GX5GP87	DE000GX5JKA3	DE000GX5L4C3	DE000GX5MXH5	DE000GX5PTD5	DE000GX5Q4F1	DE000GX5KG33
DE000GH7NSJ5	DE000GX4WVQ2	DE000GX5D4G4	DE000GX5GP95	DE000GX5JKB1	DE000GX5L4D1	DE000GX4T9D3	DE000GX5PTE3	DE000GX5Q4G9	DE000GX5F2B7
DE000GH7NQZ5	DE000GX4WVR0	DE000GX5CY80	DE000GX5GPA8	DE000GX5JKC9	DE000GX5L4E9	DE000GX5MXJ1	DE000GX5PTF0	DE000GX5Q4H7	DE000GX5KFT1
DE000GH7P7F6	DE000GX4WVS8	DE000GX5CY98	DE000GX5GPB6	DE000GX5JX76	DE000GX5L4F6	DE000GX5MXK9	DE000GX5PTG8	DE000GX5GRR8	DE000GX5R959
DE000GH7P7D1	DE000GX4WVT6	DE000GX5D4K6	DE000GX5GPC4	DE000GX5JX84	DE000GX5L4G4	DE000GX5MXL7	DE000GX5PTH6	DE000GX5Q4J3	DE000GX5R967
DE000GH7P9T3	DE000GX4WVY6	DE000GX5CXQ7	DE000GX5GPD2	DE000GX5JX92	DE000GX5L4H2	DE000GX5MXM5	DE000GX5PTJ2	DE000GX5Q4K1	DE000GX5R975
DE000GH7P9U1	DE000GX4WVZ3	DE000GX5CXR5	DE000GX5GPE0	DE000GX5JKD7	DE000GX5L4J8	DE000GX5MXN3	DE000GX5PTK0	DE000GX5Q4L9	DE000GX5R983
DE000GH7PQU1	DE000GX4WW06	DE000GX5D4N0	DE000GX5GPF7	DE000GX5JKE5	DE000GX5L4K6	DE000GX5MXP8	DE000GX5PTL8	DE000GX5Q4M7	DE000GX5R6T6
DE000GH7PRX3	DE000GX4WW14	DE000GX5D4Q3	DE000GX5GPG5	DE000GX5JKF2	DE000GX5L4L4	DE000GX5MXQ6	DE000GX5PTM6	DE000GX5Q4N5	DE000GX5R991
DE000GH7PRY1	DE000GX4WW22	DE000GX5CYA9	DE000GX5GPH3	DE000GX5JXA6	DE000GX5L4M2	DE000GX5MXR4	DE000GX5PTN4	DE000GX5Q4P0	DE000GX5R9A0
DE000GH7PS84	DE000GX4WW71	DE000GX5CYB7	DE000GX5GPJ9	DE000GX5JXB4	DE000GX5L4N0	DE000GX5MXS2	DE000GX5PTP9	DE000GX5Q4Q8	DE000GX5R9B8
DE000GH7PS92	DE000GX4WW89	DE000GX5CXU9	DE000GX5GPK7	DE000GX5JXC2	DE000GX5L4P5	DE000GX5MXT0	DE000GX5PTQ7	DE000GX5Q4R6	DE000GX5R9C6
DE000GH7QCD5	DE000GX4WW97	DE000GX5D4T7	DE000GX5GPL5	DE000GX5JKG0	DE000GX5L4R1	DE000GX5MXW4	DE000GX5PTR5	DE000GX5Q4S4	DE000GX5R421
DE000GH7QEJ8	DE000GX4WWA4	DE000GX5D4U5	DE000GX5GPM3	DE000GX5JKH8	DE000GX5L4S9	DE000GX5MXY0	DE000GX5PTS3	DE000GX5Q4T2	DE000GX5R9D4
DE000GH7QEL4	DE000GX4WYZ7	DE000GX5CXX3	DE000GX5GPN1	DE000GX5JKJ4	DE000GX5L4V3	DE000GX5MY13	DE000GX5PTT1	DE000GX5Q4U0	DE000GX5R9E2
DE000GH7QHS2	DE000GX4X1Q6	DE000GX5D4V3	DE000GX5GPP6	DE000GX5JXD0	DE000GX5L4X9	DE000GX5MY47	DE000GX5PTU9	DE000GX5Q4V8	DE000GX5R9F9
DE000GH7W1Y1	DE000GX4X5Y1	DE000GX5D4W1	DE000GX5GPQ4	DE000GX5JXE8	DE000GX5L507	DE000GX5MY70	DE000GX5PTV7	DE000GX5Q4W6	DE000GX5R9G7
DE000GH83Z22	DE000GX4X5L8	DE000GX5D7H5	DE000GX5GPR2	DE000GX5JXF5	DE000GX5L531	DE000GX5MY88	DE000GX5PTW5	DE000GX5Q4X4	DE000GX5R9H5
DE000GH83ZE2	DE000GX4X653	DE000GX5D9F5	DE000GX5GPS0	DE000GX5JJK2	DE000GX5L564	DE000GX5MY96	DE000GX5PTX3	DE000GX5Q4Y2	DE000GX5R9J1
DE000GH85B10	DE000GX4X8Z2	DE000GX5D9G3	DE000GX5GPT8	DE000GX5JKL0	DE000GX5L598	DE000GX5MYA8	DE000GX5PTY1	DE000GX5Q4Z9	DE000GX5R9K9
DE000GH85B85	DE000GX4X984	DE000GX5D9H1	DE000GX5GPU6	DE000GX5JKM8	DE000GX5L5C0	DE000GX5MYB6	DE000GX5PTZ8	DE000GX5Q506	DE000GX5R9L7
DE000GH8CE27	DE000GX4X992	DE000GX5D9J7	DE000GX5GPV4	DE000GX5JKN6	DE000GX5L5F3	DE000GX5MYE0	DE000GX5PU06	DE000GX5Q514	DE000GX5R2T5
DE000GH8FQM7	DE000GX4X9D7	DE000GX5D9K5	DE000GX5GPW2	DE000GX5JKP1	DE000GX5L5J5	DE000GX5MYF7	DE000GX5PU14	DE000GX5Q522	DE000GX5R9M5
DE000GH8FQN5	DE000GX4X9G0	DE000GX5DA38	DE000GX5GPX0	DE000GX5JKQ9	DE000GX5L5N7	DE000GX5MYG5	DE000GX5PU22	DE000GX5Q530	DE000GX5R9N3
DE000GH8FQX4	DE000GX4X9H8	DE000GX5DA46	DE000GX5GPY8	DE000GX5JKR7	DE000GX5L5S6	DE000GX5MYH3	DE000GX5PU30	DE000GX5Q548	DE000GX5R9P8

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH8FR94	DE000GX4X9J4	DE000GX5DA53	DE000GX5GPZ5	DE000GX5JKS5	DE000GX5L5T4	DE000GX5MYJ9	DE000GX5PU48	DE000GX5Q555	DE000GX5R9Q6
DE000GH8HUH5	DE000GX4X9L0	DE000GX5DA61	DE000GX5GQ03	DE000GX5JKT3	DE000GX5L5U2	DE000GX5MYK7	DE000GX5PU55	DE000GX5Q563	DE000GX5R9R4
DE000GH8NJF0	DE000GX4X9M8	DE000GX5DAL4	DE000GX5GQ11	DE000GX5JKU1	DE000GX5L5V0	DE000GX5MYL5	DE000GX5PU63	DE000GX5Q571	DE000GX5R9S2
DE000GH8TPR9	DE000GX4X9N6	DE000GX5DAM2	DE000GX5GQ29	DE000GX5JKV9	DE000GX5L5W8	DE000GX5MYM3	DE000GX5PU71	DE000GX5Q589	DE000GX5R9T0
DE000GH8TR07	DE000GX4X9T3	DE000GX5DAN0	DE000GX5GQ37	DE000GX5JKW7	DE000GX5L5X6	DE000GX5MYN1	DE000GX5PU89	DE000GX5Q597	DE000GX5R9U8
DE000GH8TR72	DE000GX4X9U1	DE000GX4RUV4	DE000GX5GQ45	DE000GX5JKX5	DE000GX5L606	DE000GX5MYP6	DE000GX5PU97	DE000GX5Q5A9	DE000GX5R9V6
DE000GH8TRR5	DE000GX4XA43	DE000GX5DD35	DE000GX5GQ52	DE000GX5JKY3	DE000GX5L630	DE000GX5MYQ4	DE000GX5PUA9	DE000GX5Q5B7	DE000GX5R9W4
DE000GH8TQY3	DE000GX4XA50	DE000GX5DFN9	DE000GX5GQ60	DE000GX5JKZ0	DE000GX5L663	DE000GX5MYR2	DE000GX5PUB7	DE000GX5Q5C5	DE000GX5R9X2
DE000GH8TRC7	DE000GX4XA68	DE000GX5DEV5	DE000GX5GQ78	DE000GX5JL05	DE000GX5L6A2	DE000GX5MYV4	DE000GX5PUC5	DE000GX5Q5D3	DE000GX5R9Y0
DE000GH8XML1	DE000GX4XA84	DE000GX5DEY9	DE000GX5GQ86	DE000GX5JL13	DE000GX5L6C8	DE000GX5MYW2	DE000GX5PUD3	DE000GX5Q5E1	DE000GX5R9Z7
DE000GH8XN62	DE000GX4X752	DE000GX5DCB1	DE000GX5GQ94	DE000GX5JL21	DE000GX5L6D6	DE000GX5MYX0	DE000GX5PUE1	DE000GX5Q5F8	DE000GX5RA08
DE000GH8YCS5	DE000GX4X760	DE000GX5DDU9	DE000GX5GQA6	DE000GX5JL39	DE000GX5L6E4	DE000GX5MYY8	DE000GX5PUF8	DE000GX5Q5G6	DE000GX5HW04
DE000GH8YCW7	DE000GX4X778	DE000GX5DDE3	DE000GX5GQB4	DE000GX5JL47	DE000GX5L6F1	DE000GX5MYZ5	DE000GX5PUG6	DE000GX5Q5H4	DE000GX5RA81
DE000GH8YCQ9	DE000GX4X786	DE000GX5DHM7	DE000GX5GQC2	DE000GX5JL54	DE000GX5L6G9	DE000GX5MWS4	DE000GX5PUH4	DE000GX5Q5J0	DE000GX5RA99
DE000GH8YCH8	DE000GX4X7S9	DE000GX5DMT2	DE000GX5GQD0	DE000GX5JL62	DE000GX5L6H7	DE000GX5MWV8	DE000GX5PUJ0	DE000GX5Q5K8	DE000GX5RAA7
DE000GH8YCP1	DE000GX4XDG9	DE000GX5DLA4	DE000GX5GQE8	DE000GX5JL70	DE000GX5L6L9	DE000GX5MWW6	DE000GX5PUK8	DE000GX5Q5L6	DE000GX5RAB5
DE000GH8YD06	DE000GX4XDP0	DE000GX5DND4	DE000GX5GQF5	DE000GX5JL88	DE000GX5L6P0	DE000GX5MWY2	DE000GX5PUL6	DE000GX5Q5M4	DE000GX5RAC3
DE000GH8YD14	DE000GX4XGX7	DE000GX5DNH5	DE000GX5GQG3	DE000GX5JL96	DE000GX5L6S4	DE000GX5MWZ9	DE000GX5PUM4	DE000GX5Q5N2	DE000GX5RAD1
DE000GH8YCZ0	DE000GX4XGY5	DE000GX5DNN3	DE000GX5GQH1	DE000GX5JLA1	DE000GX5L6V8	DE000GX5MX06	DE000GX5PUN2	DE000GX5Q5P7	DE000GX5RAE9
DE000GH8YCU1	DE000GX4XGZ2	DE000GX5DNF9	DE000GX5GQJ7	DE000GX5JLB9	DE000GX5L6Z9	DE000GX5MX14	DE000GX5PUP7	DE000GX5Q5Q5	DE000GX5RAF6
DE000GH94LQ3	DE000GX4XH04	DE000GX5DRM6	DE000GX5GQK5	DE000GX5JXG3	DE000GX5L705	DE000GX5MZ04	DE000GX5PUQ5	DE000GX5Q5R3	DE000GX5RAG4
DE000GH950P0	DE000GX4XGS7	DE000GX5DRJ2	DE000GX5GQL3	DE000GX5JXH1	DE000GX5L7H5	DE000GX5MZ12	DE000GX5PUR3	DE000GX5Q5S1	DE000GX5RAH2
DE000GH95157	DE000GX4XHE5	DE000GX5DRZ8	DE000GX5GQM1	DE000GX5JXJ7	DE000GX5L7U8	DE000GX5MZ20	DE000GX5PUS1	DE000GX5Q5T9	DE000GX5RAJ8
DE000GH95165	DE000GX4XHF2	DE000GX5DT37	DE000GX5GQN9	DE000GX5JLC7	DE000GX5LBU6	DE000GX5MZ38	DE000GX5PUT9	DE000GX5Q5U7	DE000GX5RAK6
DE000GH95L81	DE000GX4XHG0	DE000GX5DSP7	DE000GX5GQP4	DE000GX5JLD5	DE000GX5LB78	DE000GX4SX01	DE000GX5PUU7	DE000GX5Q5V5	DE000GX5RAL4
DE000GH95L99	DE000GX4XHH8	DE000GX5DSW3	DE000GX5GQQ2	DE000GX5JLE3	DE000GX5LBW2	DE000GX5MZP3	DE000GX5PUV5	DE000GX5Q5W3	DE000GX5RAM2
DE000GH95L57	DE000GX4XLD9	DE000GX5DUV1	DE000GX5GQR0	DE000GX5JXK5	DE000GX5LC36	DE000GX5N0D7	DE000GX5PUW3	DE000GX5Q5X1	DE000GX5RAN0
DE000GH9CAN4	DE000GX4XLE7	DE000GX5DUU3	DE000GX5GEV8	DE000GX5JXL3	DE000GX5LBY8	DE000GX5N156	DE000GX5PUX1	DE000GX5Q5Y9	DE000GX5RAP5
DE000GH9KRS0	DE000GX4XLU3	DE000GX5DV41	DE000GX5GEW6	DE000GX5JXM1	DE000GX5LC85	DE000GX5N0F2	DE000GX5PUY9	DE000GX5Q5Z6	DE000GX5RAQ3

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GH9KY22	DE000GX4XLV1	DE000GX5DWR5	DE000GX5GEX4	DE000GX5JLF0	DE000GX5LD50	DE000GX5N0U1	DE000GX5PUZ6	DE000GX5Q605	DE000GX5RAR1
DE000GH9KXP4	DE000GX4XLW9	DE000GX5DWS3	DE000GX5GEY2	DE000GX5JLG8	DE000GX5LD68	DE000GX5N0V9	DE000GX5PV05	DE000GX5Q613	DE000GX5RAS9
DE000GH9KXD0	DE000GX4XTH3	DE000GX5DWT1	DE000GX5GEZ9	DE000GX5JLH6	DE000GX5LD76	DE000GX5N0W7	DE000GX5PV13	DE000GX5Q621	DE000GX5RAT7
DE000GH9KY06	DE000GX4XU80	DE000GX5DX23	DE000GX5GF06	DE000GX5JXN9	DE000GX5LD84	DE000GX5N0X5	DE000GX5PV21	DE000GX5Q639	DE000GX5RAU5
DE000GH9KWT8	DE000GX4XUG3	DE000GX5DX49	DE000GX5GF14	DE000GX5JXP4	DE000GX5LD92	DE000GX5N0Y3	DE000GX5PV39	DE000GX5Q647	DE000GX5RAV3
DE000GH9KX49	DE000GX4YBZ1	DE000GX5DX56	DE000GX5GF22	DE000GX5JXQ2	DE000GX5LDA4	DE000GX5N0Z0	DE000GX5PV47	DE000GX5Q654	DE000GX5RAW1
DE000GH9KXT6	DE000GX4YC24	DE000GX5DX64	DE000GX5GF30	DE000GX5JLJ2	DE000GX5LDB2	DE000GX5N115	DE000GX5PV54	DE000GX5Q662	DE000GX5RAX9
DE000GH9KWR2	DE000GX4YC65	DE000GX5DX72	DE000GX5GF48	DE000GX5JLK0	DE000GX5LDC0	DE000GX5N0Q9	DE000GX5PV62	DE000GX5Q670	DE000GX5RA16
DE000GH9KWW2	DE000GX4YCB1	DE000GX5DX80	DE000GX5GF55	DE000GX5JLL8	DE000GX5LDD8	DE000GX5N0S5	DE000GX5PV70	DE000GX5Q688	DE000GX5RA24
DE000GH9KXJ7	DE000GX4YCA2	DE000GX5DX98	DE000GX5GF63	DE000GX5JXR0	DE000GX5LDE6	DE000GX5N0T3	DE000GX5PV88	DE000GX5Q696	DE000GX5RA32
DE000GH9KX98	DE000GX4YCD6	DE000GX5DXA9	DE000GX5GF71	DE000GX5JXS8	DE000GX5LDF3	DE000GX5N0G0	DE000GX5PV96	DE000GX5Q6A7	DE000GX5RA40
DE000GH9KWE0	DE000GX4YCF1	DE000GX5DXB7	DE000GX5GF89	DE000GX5JXT6	DE000GX5LDG1	DE000GX5N0H8	DE000GX5PVA7	DE000GX5Q6B5	DE000GX5RA57
DE000GH9KWN1	DE000GX4YCG9	DE000GX5DXC5	DE000GX5GF97	DE000GX5JLM6	DE000GX5LDH9	DE000GX5N0J4	DE000GX5PVB5	DE000GX5Q6C3	DE000GX5RA65
DE000GH9KXY6	DE000GX4Y5Y0	DE000GX5DXD3	DE000GX5GFA9	DE000GX5JLN4	DE000GX5LDJ5	DE000GX5N0K2	DE000GX5PVC3	DE000GX5Q6D1	DE000GX5RA73
DE000GH9KX07	DE000GX4Y8M9	DE000GX5DXE1	DE000GX5GFB7	DE000GX5JLP9	DE000GX5LDK3	DE000GX5N0P1	DE000GX5PVD1	DE000GX5Q6E9	DE000GX5RC48
DE000GH9MMR9	DE000GX4Y8T4	DE000GX5DXF8	DE000GX5GFC5	DE000GX5JXU4	DE000GX5LDL1	DE000GX5N1Y1	DE000GX5PVE9	DE000GX5Q6F6	DE000GX5RCA3
DE000GH9RSB9	DE000GX4Y8V0	DE000GX5DXG6	DE000GX5GFD3	DE000GX5JXV2	DE000GX5LDM9	DE000GX5N271	DE000GX5PVF6	DE000GX5Q6G4	DE000GX5R0W3
DE000GH9UDP5	DE000GX4YAB4	DE000GX5DXH4	DE000GX5GFE1	DE000GX5JXW0	DE000GX5LDN7	DE000GX5N255	DE000GX5PVG4	DE000GX5Q6H2	DE000GX5KHA7
DE000GH9UDQ3	DE000GX4YBC0	DE000GX5DXJ0	DE000GX5GFF8	DE000GX5JLQ7	DE000GX5LDP2	DE000GX5N3F6	DE000GX5PVH2	DE000GX5Q6J8	DE000GX5KLQ5
DE000GH9UE65	DE000GX4YBF3	DE000GX5DXK8	DE000GX5GFG6	DE000GX5JLR5	DE000GX5LDQ0	DE000GX5N3H2	DE000GX5PVJ8	DE000GX5Q6K6	DE000GX5QZU4
DE000GH9UEE7	DE000GX4Y6N1	DE000GX5DXL6	DE000GX5GFH4	DE000GX5JLS3	DE000GX5LDR8	DE000GX5N453	DE000GX5PVK6	DE000GX5Q6L4	DE000GX5QZV2
DE000GH9UEF4	DE000GX4YBJ5	DE000GX5DXP7	DE000GX5GFJ0	DE000GX5JXX8	DE000GX5LDS6	DE000GX5CGV2	DE000GX5PVL4	DE000GX5Q6M2	DE000GX5KLR3
DE000GH9UEX7	DE000GX4YAJ7	DE000GX5DXQ5	DE000GX5GFK8	DE000GX5JXY6	DE000GX5LDT4	DE000GX5N4Q1	DE000GX5PVM2	DE000GX5Q6N0	DE000GX5R8Q8
DE000GH9W4K2	DE000GX4YBM9	DE000GX5DXR3	DE000GX5GFL6	DE000GX5JXZ3	DE000GX5LDU2	DE000GX5N6R4	DE000GX5PVN0	DE000GX5Q6P5	DE000GX5R8N5
DE000GH9Z4G7	DE000GX4Y6S0	DE000GX5DWF0	DE000GX5GFM4	DE000GX5JLT1	DE000GX5LDV0	DE000GX5N7E0	DE000GX5PVP5	DE000GX5Q6Q3	DE000GX5R8P0
DE000GH9Z6A5	DE000GX4YBQ0	DE000GX5DWG8	DE000GX5GFN2	DE000GX5JLU9	DE000GX5LDW8	DE000GX5N7G5	DE000GX5PVQ3	DE000GX5Q6R1	DE000GX5R173
DE000GH9Z624	DE000GX4Y6V4	DE000GX5DWH6	DE000GX5GFP7	DE000GX5JLV7	DE000GX5LDX6	DE000GX5N7L5	DE000GX5PVR1	DE000GX5Q6S9	DE000GX5R7X6
DE000GX01LL6	DE000GX4YBT4	DE000GX5DWJ2	DE000GX5GFQ5	DE000GX5JY00	DE000GX5LDY4	DE000GX5N7P6	DE000GX5PVS9	DE000GX5Q6T7	DE000GX5R7W8
DE000GX047X9	DE000GX4YBW8	DE000GX5DWK0	DE000GX5GFR3	DE000GX5JY18	DE000GX5LDZ1	DE000GX5N7T8	DE000GX5PK40	DE000GX5Q6U5	DE000GC99QA6

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX0F0F7	DE000GX4Y6Z5	DE000GX5DWL8	DE000GX5GFS1	DE000GX5JY26	DE000GX5LE00	DE000GX5N8U4	DE000GX5PK57	DE000GX5Q6V3	DE000GC9CEF7
DE000GX0EZH8	DE000GX4Y669	DE000GX5DWM6	DE000GX5GUC4	DE000GX5JLW5	DE000GX5LE42	DE000GX5N9L1	DE000GX5PK65	DE000GX5Q6W1	DE000GF07LM8
DE000GX0F2J5	DE000GX4Y727	DE000GX5DWN4	DE000GX5GVN9	DE000GX5JLX3	DE000GX5LE59	DE000GX5N9M9	DE000GX5PK73	DE000GX5Q6X9	DE000GF07LP1
DE000GX0H3Q6	DE000GX4Y750	DE000GX5DWP9	DE000GX5GVQ2	DE000GX5JLY1	DE000GX5LE67	DE000GX5N9N7	DE000GX5PK81	DE000GX5Q6Y7	DE000GF0BGX3
DE000GX0H3P8	DE000GX4Y784	DE000GX5DWQ7	DE000GX5GZ10	DE000GX5JY34	DE000GX5LE75	DE000GX5N9K3	DE000GX5PK99	DE000GX5Q6Z4	DE000GF0D9L5
DE000GX0H423	DE000GX4Y792	DE000GX5DZJ5	DE000GX5GZ28	DE000GX5JY42	DE000GX5LE83	DE000GX5NAK5	DE000GX5PVT7	DE000GX5Q704	DE000GF0FGR6
DE000GX0HCZ2	DE000GX4Y7A6	DE000GX5DZK3	DE000GX5GZ51	DE000GX5JY59	DE000GX5LE91	DE000GX5NAR0	DE000GX5PVU5	DE000GX5Q712	DE000GF0Q9E5
DE000GX0KWT7	DE000GX4Y7B4	DE000GX5DZL1	DE000GX5GZ69	DE000GX5JLZ8	DE000GX5LEA2	DE000GX5NAS8	DE000GX5PVV3	DE000GX5Q720	DE000GF0Q9F2
DE000GX0KX37	DE000GX4Y7C2	DE000GX5DZM9	DE000GX4YTS8	DE000GX5JM04	DE000GX5LEB0	DE000GX5NAV2	DE000GX5PVW1	DE000GX5Q738	DE000GF0Q9G0
DE000GX0L1N1	DE000GX4Y7D0	DE000GX5E049	DE000GX5GZF6	DE000GX5JM12	DE000GX5LEC8	DE000GX5FNT5	DE000GX5PVX9	DE000GX5Q746	DE000GF0Q9H8
DE000GX0LCN0	DE000GX4Y7E8	DE000GX5E056	DE000GX5H042	DE000GX5JM20	DE000GX5LED6	DE000GX5NGW7	DE000GX5PVY7	DE000GX5Q753	DE000GF0SAH3
DE000GX0LCC3	DE000GX4Y7F5	DE000GX5DZN7	DE000GX5H1E1	DE000GX5JM38	DE000GX5LEE4	DE000GX5NH70	DE000GX5PVZ4	DE000GX5Q761	DE000GF0UTR8
DE000GX0LEC9	DE000GH7NA11	DE000GX5DZP2	DE000GX5H1X1	DE000GX5JM46	DE000GX5LEF1	DE000GX5NHL8	DE000GX5PW04	DE000GX5Q779	DE000GF0UTS6
DE000GX0LG03	DE000GX4Y7G3	DE000GX5E064	DE000GX5H1Y9	DE000GX5JM53	DE000GX5LEG9	DE000GX5NHZ8	DE000GX5PW12	DE000GX5Q787	DE000GF0WRB2
DE000GX0SBU2	DE000GX4Y7H1	DE000GX5DZQ0	DE000GX5H1Z6	DE000GX5JM61	DE000GX5LEH7	DE000GX5NJE9	DE000GX5PW20	DE000GX5Q795	DE000GF0WRC0
DE000GX0SBV0	DE000GX4Y7L3	DE000GX5DZ39	DE000GX5H208	DE000GX5JM79	DE000GX5LEJ3	DE000GX5NJT7	DE000GX5PW38	DE000GX5Q7A5	DE000GF0WRD8
DE000GX0SBW8	DE000GX4Y7S8	DE000GX5E0C0	DE000GX5H216	DE000GX5JM87	DE000GX5LEK1	DE000GX5NJU5	DE000GX5PW46	DE000GX5Q7B3	DE000GF14392
DE000GX0SBX6	DE000GX4Y6H3	DE000GX5E0D8	DE000GX5H2E9	DE000GX5JM95	DE000GX5LEL9	DE000GX5NJV3	DE000GX5PW53	DE000GX5Q7C1	DE000GF17HW4
DE000GX0SBT4	DE000GX4Y7Z3	DE000GX5E0E6	DE000GX5H2F6	DE000GX5JMA9	DE000GX5LEM7	DE000GX5NJW1	DE000GX5PW61	DE000GX5Q7D9	DE000GF1BFN4
DE000GX0SBG1	DE000GX4Y867	DE000GX5E0F3	DE000GX5H2G4	DE000GX5JMB7	DE000GX5LEN5	DE000GX5NLQ9	DE000GX5PW79	DE000GX5Q7E7	DE000GF1BFR5
DE000GX0SBH9	DE000GX4Y8D8	DE000GX5E0G1	DE000GX5H331	DE000GX5JMC5	DE000GX5LEP0	DE000GX5NJX9	DE000GX5PW87	DE000GX5Q7F4	DE000GF1F9L2
DE000GX0SBJ5	DE000GX4Y9E4	DE000GX5E0P2	DE000GX5H679	DE000GX5JMD3	DE000GX5LEQ8	DE000GX5NJV7	DE000GX5PW95	DE000GX5Q7G2	DE000GF1JYG2
DE000GX0SBK3	DE000GX4Y9P0	DE000GX5E0S6	DE000GX5H6S0	DE000GX5JME1	DE000GX5LER6	DE000GX5NLR7	DE000GX5PWA5	DE000GX5Q7H0	DE000GF1JYH0
DE000GX0SH54	DE000GX4Y9V8	DE000GX5E0T4	DE000GX5HBA6	DE000GX5JMF8	DE000GX5LES4	DE000GX5NHS3	DE000GX5PWB3	DE000GX5Q7J6	DE000GF1JYJ6
DE000GX0SH62	DE000GX4YA00	DE000GX5E0U2	DE000GX5HBB4	DE000GX5JMG6	DE000GX5LET2	DE000GX5NJ60	DE000GX5PWC1	DE000GX5Q7K4	DE000GF1JYL2
DE000GX0SH70	DE000GX4YA26	DE000GX5E0Y4	DE000GX5HBC2	DE000GX5JMH4	DE000GX5LEU0	DE000GX5NJZ4	DE000GX5PWD9	DE000GX5Q7L2	DE000GF1MDV9
DE000GX0SH88	DE000GX4YA34	DE000GX5E1H7	DE000GX5HBD0	DE000GX5JMJ0	DE000GX5LEV8	DE000GX5NK00	DE000GX5PWE7	DE000GX5Q7M0	DE000GF1MDW7
DE000GX0SH96	DE000GX4YA42	DE000GX5E1P0	DE000GX5HBE8	DE000GX5JMK8	DE000GX5LEW6	DE000GX5NJM2	DE000GX5PWF4	DE000GX5Q7N8	DE000GF1MDX5
DE000GX0SHA1	DE000GX4YA59	DE000GX4XPB4	DE000GX5HBF5	DE000GX5JML6	DE000GX5LEX4	DE000GX5NKN0	DE000GX5PWG2	DE000GX5Q7P3	DE000GF1UJH8

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX0SGV9	DE000GX4YA67	DE000GX5E346	DE000GX5HBG3	DE000GX5JMM4	DE000GX5LEY2	DE000GX5NK18	DE000GX5PKA0	DE000GX5Q7Q1	DE000GF1VZW1
DE000GX0SGW7	DE000GX4YA75	DE000GX5E3J9	DE000GX5HBH1	DE000GX5JMN2	DE000GX5LEZ9	DE000GX5NK26	DE000GX5PKB8	DE000GX5Q7R9	DE000GF1VZX9
DE000GX0SGX5	DE000GX4YA91	DE000GX5E3K7	DE000GX5HBJ7	DE000GX5JMP7	DE000GX5LF09	DE000GX5NLW7	DE000GX5PKC6	DE000GX5Q7S7	DE000GF1W000
DE000GX0SGY3	DE000GX4Y909	DE000GX5E3L5	DE000GX5HBK5	DE000GX5JMQ5	DE000GX5LF17	DE000GX5NJP5	DE000GX5PWH0	DE000GX5Q7T5	DE000GF1ZQ43
DE000GX0SH39	DE000GX4Y974	DE000GX5E3M3	DE000GX5HBL3	DE000GX5JMR3	DE000GX5LF25	DE000GX5NK34	DE000GX5PWJ6	DE000GX5Q7U3	DE000GF1ZQ50
DE000GX0SH47	DE000GX4Y5H5	DE000GX5E3N1	DE000GX5HBM1	DE000GX5JMS1	DE000GX5LF33	DE000GX5NK42	DE000GX5PWK4	DE000GX5Q7V1	DE000GF1ZQ68
DE000GX0T3L3	DE000GX4Y3J3	DE000GX5E3P6	DE000GX5HBN9	DE000GX5JMT9	DE000GX5LF41	DE000GX5NLX5	DE000GX5PKD4	DE000GX5Q7W9	DE000GF1ZY35
DE000GX12S68	DE000GX4YCM7	DE000GX5E3Q4	DE000GX5HBP4	DE000GX5JMU7	DE000GX5LF58	DE000GX5NLY3	DE000GX5PKE2	DE000GX5Q7X7	DE000GF1ZY43
DE000GX12SL8	DE000GX4YCP0	DE000GX5E3R2	DE000GX5HBQ2	DE000GX5JMV5	DE000GX5LF66	DE000GX5NJS9	DE000GX5PKF9	DE000GX5Q7Y5	DE000GF1ZY50
DE000GX12T42	DE000GX4YCS4	DE000GX5E3S0	DE000GX5HBR0	DE000GX5JMW3	DE000GX5LF74	DE000GX5NK59	DE000GX5PWL2	DE000GX5Q7Z2	DE000GF1ZY68
DE000GH5B7J6	DE000GX4YCV8	DE000GX5E3T8	DE000GX5HBS8	DE000GX5JMX1	DE000GX5LF82	DE000GX5NK67	DE000GX5PWM0	DE000GX5Q803	DE000GF1ZYJ2
DE000GX1DLG0	DE000GX4YCY2	DE000GX5E3U6	DE000GX5HBT6	DE000GX5JMY9	DE000GX5LF90	DE000GX5NLZ0	DE000GX5PWN8	DE000GX5Q811	DE000GF1ZYK0
DE000GX1DLH8	DE000GX4YD15	DE000GX5E3V4	DE000GX5HBU4	DE000GX5JMZ6	DE000GX5LFA9	DE000GX5NM08	DE000GX5PKG7	DE000GX5Q829	DE000GF1ZYL8
DE000GX1DLE5	DE000GX4YD49	DE000GX5E7B7	DE000GX5HBV2	DE000GX5JN03	DE000GX5LFB7	DE000GX5NM16	DE000GX5PKH5	DE000GX5Q837	DE000GF1ZYM6
DE000GX1DLF2	DE000GX4YD72	DE000GX5E7U7	DE000GX5HBW0	DE000GX5JN11	DE000GX5LFC5	DE000GX5NM57	DE000GX5PKJ1	DE000GX5Q845	DE000GF1ZYN4
DE000GX1EL38	DE000GX4YDA0	DE000GX5E7V5	DE000GX5HBX8	DE000GX5JN29	DE000GX5LFD3	DE000GX5NM65	DE000GX5PWP3	DE000GX5Q852	DE000GF1ZYP9
DE000GX1FNF3	DE000GX4YDD4	DE000GX1V8R4	DE000GX5HBY6	DE000GX5JN37	DE000GX5LFE1	DE000GX5NM73	DE000GX5PWQ1	DE000GX5Q860	DE000GF23195
DE000GX1J229	DE000GX4YDG7	DE000GX5E8J8	DE000GX5HBZ3	DE000GX5JN45	DE000GX5LFF8	DE000GX5NM81	DE000GX5PWR9	DE000GX5Q878	DE000GF25K71
DE000GX1J641	DE000GX4YDK9	DE000GX5E8K6	DE000GX5HC08	DE000GX5JN52	DE000GX5LFG6	DE000GX5NM99	DE000GX5PKK9	DE000GX5Q886	DE000GF25K89
DE000GX1K748	DE000GX4YDM5	DE000GX5E8L4	DE000GX5HC16	DE000GX5JN60	DE000GX5LFH4	DE000GX5NMA1	DE000GX5PKL7	DE000GX5Q894	DE000GF2FWS7
DE000GX1L2V1	DE000GX4YDQ6	DE000GX5E8M2	DE000GX5HC24	DE000GX5JN78	DE000GX5LFI0	DE000GX5NMB9	DE000GX5PKM5	DE000GX5Q8A3	DE000GF2FWT5
DE000GX1L2Z2	DE000GX4YDR4	DE000GX5E8N0	DE000GX5HC32	DE000GX5JN86	DE000GX5LFK8	DE000GX5NMC7	DE000GX5PWS7	DE000GX5Q8B1	DE000GF2PQL3
DE000GX1L2T5	DE000GX4YDV6	DE000GX5E8P5	DE000GX5HC40	DE000GX5JN94	DE000GX5LFL6	DE000GX5NMD5	DE000GX5PWT5	DE000GX5Q8C9	DE000GF2PQP4
DE000GX1LPQ3	DE000GX4YDY0	DE000GX5E8Q3	DE000GX5HC57	DE000GX5JNA7	DE000GX5LFM4	DE000GX5NME3	DE000GX5PWU3	DE000GX5Q8D7	DE000GF2R8D6
DE000GX1QGJ6	DE000GX4YE14	DE000GX5E8R1	DE000GX5HC65	DE000GX5JNB5	DE000GX5LFN2	DE000GX5NMF0	DE000GX5PKN3	DE000GX5Q8E5	DE000GF2UZQ3
DE000GX1QH09	DE000GX4YE48	DE000GX5E8S9	DE000GX5HC73	DE000GX5JNC3	DE000GX5LFP7	DE000GX5NMG8	DE000GX5PKP8	DE000GX5Q8F2	DE000GF3LKN9
DE000GX1QGG2	DE000GX4YE71	DE000GX5E8T7	DE000GX5HC81	DE000GX5JND1	DE000GX5LFAQ5	DE000GX5NK75	DE000GX5PKQ6	DE000GX5Q8G0	DE000GF3LNL7
DE000GX1SFA3	DE000GX4YEA8	DE000GX5E8U5	DE000GX5HC99	DE000GX5JNE9	DE000GX5LFR3	DE000GX5NK83	DE000GX5PWW1	DE000GX5Q8H8	DE000GF3T1X6
DE000GX1SFB1	DE000GX4YEC4	DE000GX5E8V3	DE000GX5HCA4	DE000GX5JNF6	DE000GX5LFS1	DE000GX5NK91	DE000GX5PWW9	DE000GX5Q8J4	DE000GF3T1K3

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX1T293	DE000GX4YEE0	DE000GX5E8W1	DE000GX5HCB2	DE000GX5JNG4	DE000GX5LFT9	DE000GX5NKA5	DE000GX5PWX7	DE000GX5Q8K2	DE000GF3T1L1
DE000GX1VHC9	DE000GX4YEF7	DE000GX5E8X9	DE000GX5HCC0	DE000GX5JNH2	DE000GX5LFU7	DE000GX5NKB3	DE000GX5PKR4	DE000GX5Q8L0	DE000GF3T1M9
DE000GX1VKD1	DE000GX4YEH3	DE000GX5E8Y7	DE000GX5HCD8	DE000GX5JNJ8	DE000GX5LHV5	DE000GX5NKC1	DE000GX5PKS2	DE000GX5Q8M8	DE000GF3T1N7
DE000GX1VK95	DE000GX4YEM3	DE000GX5E8Z4	DE000GX5HCE6	DE000GX5JNK6	DE000GX5LFW3	DE000GX5NKD9	DE000GX5PKT0	DE000GX5Q8N6	DE000GF3T1P2
DE000GX1VJU7	DE000GX4YEQ4	DE000GX5E908	DE000GX5HCF3	DE000GX5JNL4	DE000GX5LFX1	DE000GX5NKE7	DE000GX5PWY5	DE000GX5Q8P1	DE000GF3WUP0
DE000GX1VKA7	DE000GX4YET8	DE000GX5E916	DE000GX5HCG1	DE000GX5JNM2	DE000GX5LFY9	DE000GX5NKF4	DE000GX5PWZ2	DE000GX5Q8Q9	DE000GF3WUY2
DE000GX21879	DE000GX4YEW2	DE000GX5E924	DE000GX5HCH9	DE000GX5JNN0	DE000GX5LFZ6	DE000GX5NKG2	DE000GX5PX03	DE000GX5Q8R7	DE000GF3WV21
DE000GX25HR0	DE000GH6FVK5	DE000GX5E932	DE000GX5HCJ5	DE000GX5JNP5	DE000GX5LG08	DE000GX5NKH0	DE000GX5PKU8	DE000GX5Q8S5	DE000GF3WV39
DE000GX27XE1	DE000GX4YEZ5	DE000GX5E940	DE000GX5HCK3	DE000GX5JNQ3	DE000GX5LG16	DE000GX5NKJ6	DE000GX5PKV6	DE000GX5Q8T3	DE000GF3YXA2
DE000GX27XH4	DE000GX4YF21	DE000GX5E957	DE000GX5HCL1	DE000GX5JNR1	DE000GX5LG24	DE000GX5NKK4	DE000GX5PKW4	DE000GX5Q8U1	DE000GF43UA9
DE000GX27XB7	DE000GX4YF47	DE000GX5E965	DE000GX5HCM9	DE000GX5JNS9	DE000GX5LG32	DE000GX5NKL2	DE000GX5PX11	DE000GX5Q8V9	DE000GF43UB7
DE000GX27XK8	DE000GX1PE18	DE000GX5E973	DE000GX5HCN7	DE000GX5JNT7	DE000GX5LG40	DE000GX5NKM0	DE000GX5PX29	DE000GX5Q8W7	DE000GF46YN7
DE000GX2JBL6	DE000GX4Y5Q6	DE000GX5E981	DE000GX5HCP2	DE000GX5JNU5	DE000GX5LG57	DE000GX5NKN8	DE000GX5PX37	DE000GX5Q8X5	DE000GF46YP2
DE000GX2K7C0	DE000GX4YAU4	DE000GX5E999	DE000GX5HCQ0	DE000GX5JNV3	DE000GX5LG65	DE000GX5NMH6	DE000GX5PKX2	DE000GX5QA66	DE000GF4DHJ8
DE000GX2QU57	DE000GX4YB25	DE000GX5E9A5	DE000GX5HCR8	DE000GX5JNW1	DE000GX5LG73	DE000GX5NMJ2	DE000GX5PKY0	DE000GX5QA74	DE000GF4DHK6
DE000GX2Y1E3	DE000GX4YB66	DE000GX5E9C1	DE000GX5HCS6	DE000GX5JNX9	DE000GX5LG81	DE000GX5NML8	DE000GX5PKZ7	DE000GX5QA82	DE000GF4LKM9
DE000GX3ASN3	DE000GX4YB74	DE000GX5E9E7	DE000GX5HCT4	DE000GX5JNY7	DE000GX5LG99	DE000GX5NMR5	DE000GX5PX45	DE000GX5QA90	DE000GF4SYU8
DE000GX3AT08	DE000GX4YHA1	DE000GX5E9G2	DE000GX5HCU2	DE000GX5JNZ4	DE000GX5LGA7	DE000GX5NMY1	DE000GX5PX52	DE000GX5QAA9	DE000GF54GX7
DE000GX401A6	DE000GX4YHB9	DE000GX5E9H0	DE000GX5HCV0	DE000GX5JP01	DE000GX5LGB5	DE000GX5NN07	DE000GX5PX60	DE000GX5QAB7	DE000GF5W3E5
DE000GX400G5	DE000GX4YHC7	DE000GX5E9J6	DE000GX5HCW8	DE000GX5JP19	DE000GX5LGC3	DE000GX5NN15	DE000GX5PX78	DE000GX5QAC5	DE000GF5W3F2
DE000GX40LQ3	DE000GX4YHD5	DE000GX5E9K4	DE000GX5HCX6	DE000GX5JP27	DE000GX5LGD1	DE000GX5NN23	DE000GX5PX86	DE000GX5QAD3	DE000GF5W3G0
DE000GX49N29	DE000GX4YHE3	DE000GX5E9L2	DE000GX5HCY4	DE000GX5JP35	DE000GX5LGE9	DE000GX5NN31	DE000GX5PX94	DE000GX5QAE1	DE000GF5W3R7
DE000GX4P4N7	DE000GX4YH03	DE000GX5E9M0	DE000GX5HCZ1	DE000GX5JP43	DE000GX5LGF6	DE000GX5NN49	DE000GX5PXA3	DE000GX5QAF8	DE000GF5W3S5
DE000GX4P4M9	DE000GX4YF70	DE000GX5E9N8	DE000GX5HD07	DE000GX5JP50	DE000GX5LGG4	DE000GX5NN56	DE000GX5PL07	DE000GX5QAG6	DE000GF5W3T3
DE000GX4QEM9	DE000GX4YF88	DE000GX5E9P3	DE000GX5HD15	DE000GX5JP68	DE000GX5LGH2	DE000GX5NN98	DE000GX5PL15	DE000GX5QAH4	DE000GF5W3U1
DE000GH8Q2B4	DE000GX4YF96	DE000GX5E9Q1	DE000GX5HD23	DE000GX5JP76	DE000GX5LGJ8	DE000GX5NKP3	DE000GX5PL23	DE000GX5QAJ0	DE000GF5W407
DE000GX4QM55	DE000GX4YH11	DE000GX5E9R9	DE000GX5HD31	DE000GX5JP84	DE000GX5LGK6	DE000GX5NKQ1	DE000GX5PL31	DE000GX5QAK8	DE000GF5ZUL7
DE000GX4QM63	DE000GX4YH29	DE000GX5E9S7	DE000GX5HD49	DE000GX5JP92	DE000GX5LGL4	DE000GX5NNG6	DE000GX5PL49	DE000GX5QAL6	DE000GF5ZUM5
DE000GX4QM71	DE000GX4YH37	DE000GX5E9T5	DE000GX5HD56	DE000GX5JPA2	DE000GX5LGM2	DE000GX5NKU3	DE000GX5PL56	DE000GX5QAM4	DE000GF5ZUN3

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX4RC23	DE000GX4YH45	DE000GX5E9U3	DE000GX5H8V0	DE000GX5JPB0	DE000GX5LGN0	DE000GX5NKY5	DE000GX5PL64	DE000GX5QAN2	DE000GF5ZUP8
DE000GX4RCQ2	DE000GX4YH52	DE000GX5E9V1	DE000GX5H8H9	DE000GX5JPC8	DE000GX5LGP5	DE000GX5NNP7	DE000GX5PL72	DE000GX5QAP7	DE000GF5ZUQ6
DE000GX4RFM4	DE000GX4YH60	DE000GX5E9W9	DE000GX5H8X6	DE000GX5JPD6	DE000GX5LGQ3	DE000GX5NNQ5	DE000GX5PL80	DE000GX5QAA5	DE000GF5ZUR4
DE000GX4RKT9	DE000GX4YH78	DE000GX5E9X7	DE000GX5H8Z1	DE000GX5JPE4	DE000GX5LGR1	DE000GX5NNR3	DE000GX5PL98	DE000GX5QAR3	DE000GF5ZUU8
DE000GX4RL22	DE000GX4YH86	DE000GX5E9Y5	DE000GX5H919	DE000GX5JPF1	DE000GX5LGS9	DE000GX5NNS1	DE000GX5PLA8	DE000GX5QAS1	DE000GF5ZUV6
DE000GX4RL30	DE000GX4YH94	DE000GX5E9Z2	DE000GX5H927	DE000GX5JPG9	DE000GX5LGT7	DE000GX5NNT9	DE000GX5PLB6	DE000GX5QAT9	DE000GF5ZUW4
DE000GX4RLP5	DE000GX4YPD8	DE000GX5EA03	DE000GX5H935	DE000GX5JPH7	DE000GX5LGU5	DE000GX5NNU7	DE000GX5PLC4	DE000GX5QAU7	DE000GF5ZUX2
DE000GX4RLQ3	DE000GX4YPE6	DE000GX5EA11	DE000GX5H943	DE000GX5JPJ3	DE000GX5LGV3	DE000GX5NNV5	DE000GX5PLD2	DE000GX5QAV5	DE000GF5ZUZ7
DE000GX4RLR1	DE000GX4YPT4	DE000GX5EA29	DE000GX5H950	DE000GX5JPK1	DE000GX5LGW1	DE000GX5NNW3	DE000GX5PLE0	DE000GX5QAW3	DE000GF5ZV00
DE000GX4RLS9	DE000GX4YPU2	DE000GX5EA37	DE000GX5H968	DE000GX5JPL9	DE000GX5LGX9	DE000GX5NNX1	DE000GX5PLF7	DE000GX5QAX1	DE000GF62PV5
DE000GX4RM62	DE000GX4YPF3	DE000GF9QAA3	DE000GX5H976	DE000GX5JPM7	DE000GX5LGY7	DE000GX5NNY9	DE000GX5PLG5	DE000GX5QAY9	DE000GF66FW5
DE000GX4RM70	DE000GX4YPG1	DE000GX1X0L2	DE000GX5H984	DE000GX5JPN5	DE000GX5LGZ4	DE000GX5NNZ6	DE000GX5PLH3	DE000GX5QAZ6	DE000GF66FX3
DE000GX4RMH0	DE000GX4YPH9	DE000GX5EAW9	DE000GX5H992	DE000GX5JPP0	DE000GX5LH07	DE000GX5NP05	DE000GX5PLJ9	DE000GX5QB08	DE000GF66FY1
DE000GX4RN53	DE000GX4YPJ5	DE000GX5EBE5	DE000GX5H9A2	DE000GX5JPQ8	DE000GX5LH15	DE000GX5NL58	DE000GX5PLK7	DE000GX5QB16	DE000GF66FZ8
DE000GX4RN61	DE000GX4YPK3	DE000GX5EC68	DE000GX5H9B0	DE000GX5JPR6	DE000GX5LH23	DE000GX5NLC9	DE000GX5PLL5	DE000GX5QB24	DE000GF66G02
DE000GX4RV12	DE000GX4YPL1	DE000GX5ECK0	DE000GX5H9C8	DE000GX5JPS4	DE000GX5LH31	DE000GX5NLK2	DE000GX5PLM3	DE000GX5QB32	DE000GF66G10
DE000GX4RYC6	DE000GX4YMR5	DE000GX5EDD3	DE000GX5H9D6	DE000GX5JPT2	DE000GX5LLK6	DE000GX5NP13	DE000GX5PLN1	DE000GX5QB40	DE000GF66G28
DE000GX4S7V0	DE000GX4YRQ6	DE000GX5EE33	DE000GX5H9F1	DE000GX5JPU0	DE000GX5LLL4	DE000GX5NP21	DE000GX5PLP6	DE000GX5QB57	DE000GF66G36
DE000GX4SC22	DE000GX4YRR4	DE000GX5EG07	DE000GX5H9G9	DE000GX5JPV8	DE000GX5LLM2	DE000GX5NP39	DE000GX5PLQ4	DE000GX5QB65	DE000GF6AQF8
DE000GX4SE79	DE000GX4YRS2	DE000GX5EGC8	DE000GX5H9J3	DE000GX5JPW6	DE000GX5LLN0	DE000GX5NP47	DE000GX5PLR2	DE000GX5QB73	DE000GF6AQH4
DE000GX4SCP2	DE000GX4YRT0	DE000GX5EH71	DE000GX5H9L9	DE000GX5JPX4	DE000GX5LLP5	DE000GX5NP54	DE000GX5PLS0	DE000GX5QB81	DE000GF6AQJ0
DE000GH9MEH7	DE000GX4YRU8	DE000GX5EG15	DE000GX5H9N5	DE000GX5JPY2	DE000GX5LLQ3	DE000GX5NP62	DE000GX5PLT8	DE000GX5QB99	DE000GF6F4N4
DE000GX4SKL4	DE000GX4YRV6	DE000GX5EHS2	DE000GX5H9Q8	DE000GX5JPZ9	DE000GX5LLR1	DE000GX5NP70	DE000GX5PLU6	DE000GX5QBA7	DE000GF6F4P9
DE000GX4SZE7	DE000GX4YSM3	DE000GX5EHT0	DE000GX5H8K3	DE000GX5JQ00	DE000GX5LLS9	DE000GX5NHD5	DE000GX5PLV4	DE000GX5QBB5	DE000GF6F4Q7
DE000GX4T1B4	DE000GX4YPM9	DE000GX5EHU8	DE000GX5H8M9	DE000GX5JQ18	DE000GX5LLT7	DE000GX5NHE3	DE000GX5PLW2	DE000GX5QBC3	DE000GF6F4R5
DE000GX4T388	DE000GX4YPN7	DE000GX5EHD4	DE000GX1MC13	DE000GX5JQ26	DE000GX5LLU5	DE000GX5NHF0	DE000GX5PLX0	DE000GX5QBD1	DE000GF6F4U9
DE000GX4T396	DE000GX4YPP2	DE000GX5EHE2	DE000GX5H8P2	DE000GX5JQ34	DE000GX5LLV3	DE000GX5NHG8	DE000GX5PLY8	DE000GX5QBE9	DE000GF6F4V7
DE000GX4T3A2	DE000GX4YPQ0	DE000GX5EHF9	DE000GX5H9S4	DE000GX5JQ42	DE000GX5LLW1	DE000GX5NQC8	DE000GX5PLZ5	DE000GX5QBF6	DE000GF6F4W5
DE000GX4T3B0	DE000GX4YPR8	DE000GX5EHG7	DE000GX5H8R8	DE000GX5JQ59	DE000GX5LLX9	DE000GX5NQT2	DE000GX5PM06	DE000GX5QBG4	DE000GF6F4X3

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX4T3C8	DE000GX4YPS6	DE000GX5EHH5	DE000GX5H9U0	DE000GX5JQ67	DE000GX5LLY7	DE000GX5NQU0	DE000GX5PM14	DE000GX5QBH2	DE000GF6F4Y1
DE000GX4T3D6	DE000GX4YSP6	DE000GX5EHC6	DE000GX5H9W6	DE000GX5JQ75	DE000GX5LLZ4	DE000GX5NRE2	DE000GX5PM22	DE000GX5QBJ8	DE000GF6F4Z8
DE000GX4T3E4	DE000GX4YSS0	DE000GX5EL34	DE000GX1MC21	DE000GX5JQ83	DE000GX5LH98	DE000GX5NRJ1	DE000GX5PM30	DE000GX5QBK6	DE000GF6F517
DE000GX4T3F1	DE000GX4YST8	DE000GX5EL91	DE000GX5H9Y2	DE000GX5JQ91	DE000GX5LHA5	DE000GX5NT27	DE000GX5PM48	DE000GX5QBL4	DE000GF6F525
DE000GX4T3G9	DE000GX4YTE8	DE000GX5EL75	DE000GX5HA00	DE000GX5JQA0	DE000GX5LHB3	DE000GX5NT35	DE000GX5PM55	DE000GX5QBM2	DE000GF6F533
DE000GX4T3H7	DE000GX4YVE4	DE000GX5EL26	DE000GX5HA18	DE000GX5JQB8	DE000GX5LHC1	DE000GX5NT43	DE000GX5PM63	DE000GX5QBN0	DE000GF6F541
DE000GX4T3T2	DE000GX4YW38	DE000GX5EL59	DE000GX5HA34	DE000GX5JQC6	DE000GX5LHD9	DE000GX5NT50	DE000GX5PM71	DE000GX5QBP5	DE000GF6JQ30
DE000GX4T3U0	DE000GX4YW46	DE000GX5EM58	DE000GX5HA42	DE000GX5JQD4	DE000GX5LHE7	DE000GX5NT68	DE000GX5PM89	DE000GX5QBQ3	DE000GF6JQN3
DE000GX4T3V8	DE000GX4YW53	DE000GX5EM90	DE000GX5HA67	DE000GX5JQE2	DE000GX5LHF4	DE000GX5NT76	DE000GX5PM97	DE000GX5QBR1	DE000GF6JQP8
DE000GX4T3W6	DE000GX4YW61	DE000GX1SJF4	DE000GX5HA83	DE000GX5JQF9	DE000GX5LHG2	DE000GX5NT84	DE000GX5PMA6	DE000GX5QBS9	DE000GF6JQQ6
DE000GX4T3X4	DE000GX4YWA0	DE000GX5EQU9	DE000GX5HAA8	DE000GX5JQG7	DE000GX5LHH0	DE000GX5NT92	DE000GX5PMB4	DE000GX5QBT7	DE000GF6JQR4
DE000GX4T3Y2	DE000GX4YSR2	DE000GX5ELD6	DE000GX5HAC4	DE000GX5JQH5	DE000GX5LHJ6	DE000GX5NTA6	DE000GX5PMC2	DE000GX5QBU5	DE000GF6PHU4
DE000GX4T3Z9	DE000GX4Z161	DE000GX5EJH1	DE000GX5HAE0	DE000GX5JQJ1	DE000GX5LHK4	DE000GX5NTB4	DE000GX5PMD0	DE000GX5QBV3	DE000GF6PJ49
DE000GX4T404	DE000GX4YSQ4	DE000GX5ET77	DE000GX5HAG5	DE000GX5JQK9	DE000GX5LHL2	DE000GX5NTC2	DE000GX5PME8	DE000GX5QBW1	DE000GF6YW58
DE000GX4T412	DE000GX4Z6F6	DE000GX5EVR5	DE000GX5HAH3	DE000GX5JQL7	DE000GX5LHM0	DE000GX5NTD0	DE000GX5PMF5	DE000GX5QBX9	DE000GF6YW66
DE000GX4T420	DE000GX4Z6G4	DE000GX5EUB1	DE000GX5HAJ9	DE000GX5JQM5	DE000GX5LHN8	DE000GX5NTH1	DE000GX5PMG3	DE000GX5QBY7	DE000GF7ABX1
DE000GX4T438	DE000GX4Z6H2	DE000GX5EVX3	DE000GX5HAK7	DE000GX5JQN3	DE000GX5LHP3	DE000GX5NTJ7	DE000GX5PMH1	DE000GX5QBZ4	DE000GF7ABW3
DE000GX4T446	DE000GX4Z6J8	DE000GX5EVY1	DE000GX5HAL5	DE000GX5JQP8	DE000GX5LHQ1	DE000GX5NTK5	DE000GX5PMJ7	DE000GX5QC07	DE000GF7AC18
DE000GX4T453	DE000GX4Z6K6	DE000GX5EVZ8	DE000GX5HAM3	DE000GX5JQQ6	DE000GX5LHR9	DE000GX5NTL3	DE000GX5PMK5	DE000GX5QC15	DE000GF7AC26
DE000GX4T4W4	DE000GX4Z6L4	DE000GX5EUT3	DE000GX5HAN1	DE000GX5JQR4	DE000GX5LHS7	DE000GX5NTM1	DE000GX5PML3	DE000GX5QC23	DE000GF7AC34
DE000GX4T4X2	DE000GX4Z4D6	DE000GX5EUU1	DE000GX5HAQ4	DE000GX5JQS2	DE000GX5LHT5	DE000GX5NTN9	DE000GX5PMM1	DE000GX5QC31	DE000GF7AC42
DE000GX4T4Y0	DE000GX4Z4E4	DE000GX5EUV9	DE000GX5HAS0	DE000GX5JQT0	DE000GX5LHU3	DE000GX5NTP4	DE000GX5PMN9	DE000GX5QC49	DE000GF7AC59
DE000GX4T4Z7	DE000GX4Z4F1	DE000GX5EUW7	DE000GX5HAU6	DE000GX5JQU8	DE000GX5LHV1	DE000GX5NTQ2	DE000GX5PMP4	DE000GX5QC56	DE000GF7ABY9
DE000GX4T503	DE000GX4Z4G9	DE000GX5EUX5	DE000GX5HAW2	DE000GX5JQV6	DE000GX5LHW9	DE000GX5NTR0	DE000GX5PMQ2	DE000GX5QC64	DE000GF7ABZ6
DE000GX4T511	DE000GX4Z4H7	DE000GX5EUY3	DE000GX5HAZ5	DE000GX5JQW4	DE000GX5LHX7	DE000GX5NTS8	DE000GX5PMR0	DE000GX5QC72	DE000GF7F1N9
DE000GX4T529	DE000GX4Z4J3	DE000GX5ETW9	DE000GX5HB09	DE000GX5JQX2	DE000GX5LHY5	DE000GX5NTT6	DE000GX5PMS8	DE000GX5QC80	DE000GF7F1R0
DE000GX4T537	DE000GX4Z4K1	DE000GX5ETN8	DE000GX5HB17	DE000GX5JY67	DE000GX5LHZ2	DE000GX5NTU4	DE000GX5PMT6	DE000GX5QC98	DE000GF7RNV4
DE000GX4T495	DE000GX4Z4L9	DE000GX5ETL2	DE000GX5HB25	DE000GX5JY75	DE000GX5LJ05	DE000GX5NTV2	DE000GX5PMU4	DE000GX5QCA5	DE000GF7WKE6
DE000GX4T4A0	DE000GX4Z4M7	DE000GX5ETT5	DE000GX5HB33	DE000GX5JY83	DE000GX5LJ13	DE000GX5NTW0	DE000GX5PMV2	DE000GX5QCB3	DE000GF7WKN7

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX4T4B8	DE000GX4Z4N5	DE000GX5ETU3	DE000GX5HB41	DE000GX5JY91	DE000GX5LJ21	DE000GX5NTX8	DE000GX5PMW0	DE000GX5QCC1	DE000GF804Q9
DE000GX4T4C6	DE000GX4Z4P0	DE000GX5ETV1	DE000GX5HB58	DE000GX5JYA4	DE000GX5LJ39	DE000GX5NTY6	DE000GX5PMX8	DE000GX5QCD9	DE000GF804R7
DE000GX4T4D4	DE000GX4Z4Q8	DE000GX5ETK4	DE000GX5HB66	DE000GX5JYB2	DE000GX5LJ47	DE000GX5NTZ3	DE000GX5PMY6	DE000GX5QCE7	DE000GF804X5
DE000GX4T4E2	DE000GX4Z4R6	DE000GX5ETX7	DE000GX5HB74	DE000GX5JYC0	DE000GX5LJ54	DE000GX5NU08	DE000GX5PMZ3	DE000GX5QCF4	DE000GF82LS8
DE000GX4T4F9	DE000GX4Z9Q7	DE000GX5EWJ0	DE000GX5HB82	DE000GX5JYD8	DE000GX5LJ62	DE000GX5NU16	DE000GX5PN05	DE000GX5QCG2	DE000GF82LT6
DE000GX4T4G7	DE000GX4Z989	DE000GX5EX22	DE000GX5HB90	DE000GX5JYE6	DE000GX5LJ70	DE000GX5NU24	DE000GX5PN13	DE000GX5QCH0	DE000GF8EAT1
DE000GX4T4H5	DE000GX4ZAP1	DE000GX5EXC3	DE000GX1MCC9	DE000GX5JYF3	DE000GX5LJ88	DE000GX5NU32	DE000GX5PN21	DE000GX5QCJ6	DE000GF8EAU9
DE000GX4T4J1	DE000GX4Z815	DE000GX5EXJ8	DE000GX5H8T4	DE000GX5JYG1	DE000GX5LJ96	DE000GX5NU40	DE000GX5PN39	DE000GX5QCK4	DE000GF8GGV9
DE000GX4TGH8	DE000GX4Z9N4	DE000GX5EXK6	DE000GX5HDD6	DE000GX5JYH9	DE000GX5LJA1	DE000GX5NU57	DE000GX5PN47	DE000GX5QCL2	DE000GF8GGW7
DE000GX4TEM3	DE000GX4Z8B1	DE000GX5EXP5	DE000GX5HET0	DE000GX5JYJ5	DE000GX5LJB9	DE000GX5NU65	DE000GX5PN54	DE000GX5QCM0	DE000GF8GGX5
DE000GX4TNW3	DE000GX4ZAH8	DE000GX5EXZ4	DE000GX5HG04	DE000GX5JYK3	DE000GX5LJC7	DE000GX5NU73	DE000GX5PN62	DE000GX5QCN8	DE000GF8XG73
DE000GX4TSB6	DE000GX4ZB81	DE000GX5EY05	DE000GX5HGJ6	DE000GX5JYL1	DE000GX5LJD5	DE000GX5NU81	DE000GX5PN70	DE000GX5QCP3	DE000GF96YH4
DE000GX4TSC4	DE000GX4ZC72	DE000GX5EY21	DE000GX5HGW9	DE000GX5JYM9	DE000GX5LJE3	DE000GX5NU99	DE000GX5PN88	DE000GX5QCQ1	DE000GF96YJ0
DE000GX4TSD2	DE000GX4ZCB7	DE000GX5EXY7	DE000GX5HKE9	DE000GX5JYN7	DE000GX5LJF0	DE000GX5NUA4	DE000GX5PN96	DE000GX5QCR9	DE000GF96YK8
DE000GX4TSE0	DE000GX4ZCA9	DE000GX5EY39	DE000GX5HLW9	DE000GX5JYP2	DE000GX5LJG8	DE000GX5NUB2	DE000GX5PNA4	DE000GX5QCS7	DE000GF96YR3
DE000GX4TSF7	DE000GX4ZC98	DE000GX5EY47	DE000GX5HKT7	DE000GX5JYQ0	DE000GX5LJH6	DE000GX5NUC0	DE000GX5PNB2	DE000GX5QCT5	DE000GF96YS1
DE000GX4TSG5	DE000GX4ZCD3	DE000GX5EZA2	DE000GX5HN21	DE000GX5JTB2	DE000GX5LJJ2	DE000GX5NUD8	DE000GX5PNC0	DE000GX5QCU3	DE000GF96YT9
DE000GX4TSM3	DE000GX4ZDF6	DE000GX5EZB0	DE000GX5HNP9	DE000GX5JTC0	DE000GX5LJK0	DE000GX5NUE6	DE000GX5PND8	DE000GX5QCV1	DE000GF98T58
DE000GX4TSN1	DE000GX4ZCT9	DE000GX5EZD6	DE000GX5HQ28	DE000GX5JTD8	DE000GX5LJL8	DE000GX5NUF3	DE000GX5PNE6	DE000GX5QCW9	DE000GF99CK8
DE000GX4TSP6	DE000GX4ZD71	DE000GX5EZE4	DE000GX5HRJ3	DE000GX5JTE6	DE000GX5LJM6	DE000GX5NUG1	DE000GX5PNF3	DE000GX5QCX7	DE000GF9E6G1
DE000GX4TSQ4	DE000GX4ZD89	DE000GX5EZF1	DE000GX5HT25	DE000GX5JTF3	DE000GX5LJN4	DE000GX5NUH9	DE000GX5PNG1	DE000GX5QCY5	DE000GF9E6H9
DE000GX4TSR2	DE000GX4ZCS1	DE000GX5EZQ8	DE000GX4Z6W1	DE000GX5JTG1	DE000GX5LJP9	DE000GX5NUJ5	DE000GX5PNH9	DE000GX5QCZ2	DE000GF9E6J5
DE000GX4TSS0	DE000GX4ZCR3	DE000GX5EZR6	DE000GX5HTS0	DE000GX5JTH9	DE000GX5LJQ7	DE000GX5NUK3	DE000GX5PNJ5	DE000GX5QD06	DE000GF9E6K3
DE000GX4TST8	DE000GX4ZD14	DE000GX5EZS4	DE000GX5HV54	DE000GX5JTI5	DE000GX5LJR5	DE000GX5NUL1	DE000GX5PNK3	DE000GX5QD14	DE000GF9E6L1
DE000GX4TSU6	DE000GX4ZDE9	DE000GX5EZT2	DE000GX5HUV2	DE000GX5JTK3	DE000GX5LJS3	DE000GX5NUM9	DE000GX5PNL1	DE000GX5QD22	DE000GF9E6M9
DE000GX4TSV4	DE000GX4ZCY9	DE000GX5EZU0	DE000GX5HWX4	DE000GX5JTL1	DE000GX5LJT1	DE000GX5NUN7	DE000GX5PNM9	DE000GX5QD30	DE000GF9E6N7
DE000GX4TSW2	DE000GX4ZCH4	DE000GX5EZV8	DE000GX5HWZ9	DE000GX5JTM9	DE000GX5LJU9	DE000GX5NUP2	DE000GX5PNN7	DE000GX5QD48	DE000GF9E6P2
DE000GX4TT30	DE000GX4ZCU7	DE000GX5F0E5	DE000GX5HX03	DE000GX5JTN7	DE000GX5LJV7	DE000GX5NUQ0	DE000GX5PNP2	DE000GX5QD55	DE000GF9E6Q0
DE000GX4TT48	DE000GX4ZCV5	DE000GX5F0F2	DE000GX5HX11	DE000GX5JTP2	DE000GX5LJW5	DE000GX5NUR8	DE000GX5PNQ0	DE000GX5QD63	DE000GF9E6R8

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX4TT55	DE000GX4ZCL6	DE000GX5F0B1	DE000GX5HX29	DE000GX5JTQ0	DE000GX5LJX3	DE000GX5NUS6	DE000GX5PNR8	DE000GX5QD71	DE000GF9E6S6
DE000GX4TT63	DE000GX4ZCM4	DE000GX5EZL9	DE000GX5HX45	DE000GX5JTR8	DE000GX5LJY1	DE000GX5NUT4	DE000GX5PNS6	DE000GX5QD89	DE000GF9E753
DE000GX4TT71	DE000GX4ZCN2	DE000GX5EZM7	DE000GX5HXJ1	DE000GX5JTS6	DE000GX5LJZ8	DE000GX5NUU2	DE000GX5PNT4	DE000GX5QD97	DE000GF9E4W3
DE000GX4TT89	DE000GX4ZCK8	DE000GX5EZN5	DE000GX5HX86	DE000GX5JTT4	DE000GX5LK02	DE000GX5NUV0	DE000GX5PNU2	DE000GX5QDA3	DE000GF9E6C0
DE000GX4TT97	DE000GX4ZEJ6	DE000GX5EZP0	DE000GX5J0P7	DE000GX5JTU2	DE000GX5LK10	DE000GX5NUW8	DE000GX5PNV0	DE000GX5QDB1	DE000GF9E6D8
DE000GX4TTA6	DE000GX4ZEL2	DE000GX5EZW6	DE000GX1PD27	DE000GX5JTV0	DE000GX5LK28	DE000GX5NUX6	DE000GX5PNW8	DE000GX5QDC9	DE000GF9E4V5
DE000GX4TTB4	DE000GX4ZEM0	DE000GX5EZX4	DE000GX5A3B0	DE000GX5JTW8	DE000GX5LK36	DE000GX5NUY4	DE000GX5PNX6	DE000GX5QDD7	DE000GF9E6E6
DE000GX4TTG3	DE000GX4ZFS4	DE000GX5EZY2	DE000GX1MBJ6	DE000GX5JTX6	DE000GX5LK44	DE000GX5NUZ1	DE000GX5PNY4	DE000GX5QDE5	DE000GF9E6F3
DE000GX4TTH1	DE000GX4ZFU0	DE000GX5F0C9	DE000GX1MBH0	DE000GX5JTY4	DE000GX5LK51	DE000GX5NV07	DE000GX5PNZ1	DE000GX5QDF2	DE000GF9HAR6
DE000GX4TTJ7	DE000GX4ZFV8	DE000GX5F0D7	DE000GX1MBK4	DE000GX5JTZ1	DE000GX5LK69	DE000GX5NV15	DE000GX5PP03	DE000GX5QDG0	DE000GF9HAT2
DE000GX4TTK5	DE000GX4ZFX4	DE000GX5F1W5	DE000GX1MCD7	DE000GX5JU04	DE000GX5LK77	DE000GX5NV23	DE000GX5PP11	DE000GX5QDH8	DE000GF9HAU0
DE000GX4TTL3	DE000GX4ZGH5	DE000GX5F467	DE000GX5AE60	DE000GX5JU12	DE000GX5LK85	DE000GX5NV31	DE000GX5PP29	DE000GX5QDJ4	DE000GF9HAZ9
DE000GX4TTM1	DE000GX4ZGJ1	DE000GX5F475	DE000GX5J600	DE000GX5JU20	DE000GX5LK93	DE000GX5NV49	DE000GX5PP37	DE000GX5QDK2	DE000GF9HB02
DE000GX4TTN9	DE000GX4ZGK9	DE000GX5F4T5	DE000GX5J642	DE000GX5JU38	DE000GX5LKA9	DE000GX5NV56	DE000GX5PP45	DE000GX5QDL0	DE000GF9HB10
DE000GX4TTP4	DE000GX4ZGL7	DE000GX5F4U3	DE000GX5J7L1	DE000GX5JU46	DE000GX5LKB7	DE000GX5NV64	DE000GX5PP52	DE000GX5QDM8	DE000GF9HB28
DE000GX4TTQ2	DE000GX4ZH77	DE000GX5F4V1	DE000GX5J7M9	DE000GX5JU53	DE000GX5LKC5	DE000GX5NV72	DE000GX5PP60	DE000GX5QDN6	DE000GF9HB36
DE000GX4TTR0	DE000GX4ZH85	DE000GX5F4W9	DE000GX5J7N7	DE000GX5JU61	DE000GX5LKD3	DE000GX5NV80	DE000GX5PP78	DE000GX5QDP1	DE000GF9HBP8
DE000GX4TTW0	DE000GX4ZH93	DE000GX5F4X7	DE000GX5J7P2	DE000GX5JU79	DE000GX5LKE1	DE000GX5NV98	DE000GX5PP86	DE000GX5QDQ9	DE000GF9HAQ8
DE000GX4TTX8	DE000GX4ZHA8	DE000GX5F9F3	DE000GX5J7Q0	DE000GX5JU87	DE000GX5LKF8	DE000GX5NVA2	DE000GX5PP94	DE000GX5QDR7	DE000GF9JHZ0
DE000GX4TTY6	DE000GX4ZHB6	DE000GX5F9D8	DE000GX5J7R8	DE000GX5JU95	DE000GX5LKG6	DE000GX5NVB0	DE000GX5PPA9	DE000GX5QDS5	DE000GF9JK58
DE000GX4TTZ3	DE000GX4ZHC4	DE000GX5F9C0	DE000GX5J7S6	DE000GX5JUA2	DE000GX5LKH4	DE000GX5NVC8	DE000GX5PPB7	DE000GX5QDT3	DE000GF9L9L6
DE000GX4TU03	DE000GX4ZHD2	DE000GX5F8V2	DE000GX5J7T4	DE000GX5JUB0	DE000GX5LKJ0	DE000GX5NVD6	DE000GX5PPC5	DE000GX5QDU1	DE000GF9L9F8
DE000GX4TU11	DE000GX4ZJY4	DE000GX5F8R0	DE000GX5J7U2	DE000GX5JUC8	DE000GX5LKK8	DE000GX5NVE4	DE000GX5PPD3	DE000GX5QDV9	DE000GF9L9G6
DE000GX4TVX4	DE000GX4ZRV3	DE000GX5F8N9	DE000GX5J7V0	DE000GX5JUD6	DE000GX5LKL6	DE000GX5NVF1	DE000GX5PPE1	DE000GX5QDW7	DE000GB9UX16
DE000GX4TZQ9	DE000GX4ZT81	DE000GX5FA51	DE000GX5J7W8	DE000GX5JUE4	DE000GX5LKM4	DE000GX5NVG9	DE000GX5PPF8	DE000GX5QDX5	DE000GB9UWV9
DE000GX4U212	DE000GX4ZU13	DE000GX5FAS4	DE000GX5J7X6	DE000GX5JUF1	DE000GX5LKN2	DE000GX5NVH7	DE000GX5PPG6	DE000GX5QDY3	DE000GF9SZ19
DE000GX4U5X6	DE000GX4ZRY7	DE000GX5F905	DE000GX5J7Y4	DE000GX5JUG9	DE000GX5LKP7	DE000GX5NVJ3	DE000GX5PPH4	DE000GX5QDZ0	DE000GF9SZ27
DE000GX4U5P2	DE000GX4ZSV1	DE000GX5F756	DE000GX5J7Z1	DE000GX5JUH7	DE000GX5LKQ5	DE000GX5NVK1	DE000GX5PPJ0	DE000GX5QE05	DE000GF9SZ35
DE000GX4U5Q0	DE000GX4ZS25	DE000GX5FAN5	DE000GX5J808	DE000GX5JUJ3	DE000GX5LKR3	DE000GX5NVL9	DE000GX5PPK8	DE000GX5QE13	DE000GF9SZ43

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX4U5R8	DE000GX4ZRX9	DE000GX5F749	DE000GX5J816	DE000GX5JUK1	DE000GX5LKS1	DE000GX5NVM7	DE000GX5PPL6	DE000GX5QE21	DE000GF9SZ50
DE000GX4U5S6	DE000GX4ZRW1	DE000GX5FAL9	DE000GX5J824	DE000GX5JUL9	DE000GX5LKT9	DE000GX5NVN5	DE000GX5PPM4	DE000GX5Q9S3	DE000GF9SZ68
DE000GX4U5V0	DE000GX4ZR18	DE000GX5F616	DE000GX5J832	DE000GX5JUM7	DE000GX5LKU7	DE000GX5NVP0	DE000GX5PPN2	DE000GX5Q9T1	DE000GF9SZ76
DE000GX4U5W8	DE000GX4ZTS5	DE000GX5F798	DE000GX5J840	DE000GX5JUN5	DE000GX5LKV5	DE000GX5NVQ8	DE000GX5PPP7	DE000GX5Q9U9	DE000GF9SZ84
DE000GX4U642	DE000GX4ZTJ4	DE000GX5F7K7	DE000GX5J857	DE000GX5JUP0	DE000GX5LKW3	DE000GX5NVR6	DE000GX5PPQ5	DE000GX5Q9V7	DE000GF9SZ92
DE000GX4U659	DE000GX4ZSN8	DE000GX5F657	DE000GX5J865	DE000GX5JUQ8	DE000GX5LKX1	DE000GX5NVS4	DE000GX5PPR3	DE000GX5Q9W5	DE000GF9SZA6
DE000GX4U667	DE000GX4ZRJ8	DE000GX5F7Q4	DE000GX5J873	DE000GX5JUR6	DE000GX5LKY9	DE000GX5NVT2	DE000GX5PPS1	DE000GX5Q9X3	DE000GF9SZB4
DE000GX4U675	DE000GX4ZS41	DE000GX5F921	DE000GX5J881	DE000GX5JUS4	DE000GX5LKZ6	DE000GX5NVU0	DE000GX5PPT9	DE000GX5Q9Y1	DE000GF9SZC2
DE000GX4U6A2	DE000GX4ZS58	DE000GX5F665	DE000GX5J899	DE000GX5JUT2	DE000GX5LL01	DE000GX5NVV8	DE000GX5PPU7	DE000GX5Q9Z8	DE000GF9SZD0
DE000GX4U6B0	DE000GX4ZS33	DE000GX5FAE4	DE000GX5J8A2	DE000GX5JU00	DE000GX5LL19	DE000GX5NVW6	DE000GX5PPV5	DE000GX5QA09	DE000GF9SZE8
DE000GX4U6C8	DE000GX4ZR83	DE000GX5FAK1	DE000GX5J8B0	DE000GX5JUV8	DE000GX5LL27	DE000GX5NVX4	DE000GX5PPW3	DE000GX5QA17	DE000GF9SZF5
DE000GX4UDN1	DE000GX4ZR75	DE000GX5FB01	DE000GX5J8C8	DE000GX5JUW6	DE000GX5LL35	DE000GX5NVY2	DE000GX5PPX1	DE000GX5QA25	DE000GF9SZG3
DE000GX4UDP6	DE000GX4ZTK2	DE000GX5F7U6	DE000GX5J8D6	DE000GX5JUX4	DE000GX5LL43	DE000GX5NVZ9	DE000GX5PPY9	DE000GX5QA33	DE000GF9SZH1
DE000GX4UDS0	DE000GX4ZZC6	DE000GX5F7R2	DE000GX5J8E4	DE000GX5JUY2	DE000GX5LL50	DE000GX5NW06	DE000GX5PPZ6	DE000GX5QA41	DE000GF9T181
DE000GX4UDT8	DE000GX50AZ6	DE000GX5FBB8	DE000GX5J8F1	DE000GX5JUZ9	DE000GX5LL68	DE000GX5NW14	DE000GX5PQ02	DE000GX5QA58	DE000GF9T199
DE000GX4UDU6	DE000GX50NH7	DE000GX5FDY6	DE000GX5J8G9	DE000GX5JV03	DE000GX5LL76	DE000GX5NW22	DE000GX5PQ10	DE000GX5QE39	DE000GF9T1A8
DE000GX4UDV4	DE000GX50NF1	DE000GX5FDZ3	DE000GX5J8H7	DE000GX5JV11	DE000GX5LL84	DE000GX5NW30	DE000GX5PQ28	DE000GX5QE47	DE000GF9T1B6
DE000GX4UDW2	DE000GX50RQ9	DE000GX5FE08	DE000GX5J8J3	DE000GX5JV29	DE000GX5LL92	DE000GX5NW48	DE000GX5PQ36	DE000GX5QE54	DE000GF9T1C4
DE000GX4UDX0	DE000GX5A161	DE000GX5FE16	DE000GX5J8K1	DE000GX5JV37	DE000GX5LLA7	DE000GX5NW55	DE000GX5PQ44	DE000GX5QE62	DE000GF9T1D2
DE000GX4UDY8	DE000GX5A1V2	DE000GX5FE24	DE000GX5J8L9	DE000GX5JV45	DE000GX5LLB5	DE000GX5NW63	DE000GX5PQ51	DE000GX5QE70	DE000GF9T1E0
DE000GX4UDZ5	DE000GX5A617	DE000GX5FE40	DE000GX5J8M7	DE000GX5JV52	DE000GX5LLC3	DE000GX5NW71	DE000GX5PQ69	DE000GX5QET1	DE000GF9T1F7
DE000GX4UE18	DE000GX5A7F2	DE000GX5FE57	DE000GX5J8N5	DE000GX5JV60	DE000GX5LLD1	DE000GX5NW89	DE000GX5PQ77	DE000GX5Q9R5	DE000GF9T1G5
DE000GX4U6Q8	DE000GX5AC21	DE000GX5FE99	DE000GX5J8P0	DE000GX5JV78	DE000GX5LLE9	DE000GX5NW97	DE000GX5PQ85	DE000GX5J089	DE000GF9T1H3
DE000GX4UE26	DE000GX5AG68	DE000GX5FEC0	DE000GX5J8Q8	DE000GX5JV86	DE000GX5LLF6	DE000GX5NWA0	DE000GX5PQ93	DE000GX5G3S8	DE000GF9T1J9
DE000GX4UEB4	DE000GX5AK13	DE000GX2GWJ2	DE000GX5J8R6	DE000GX5JV94	DE000GX5LLG4	DE000GX5NWB8	DE000GX5PQA7	DE000GX5G3T6	DE000GF9T1K7
DE000GX4UEC2	DE000GX5AJS6	DE000GX14GM7	DE000GX5J8S4	DE000GX5JVA0	DE000GX5LLH2	DE000GX5NWC6	DE000GX5PQB5	DE000GX5HW53	DE000GF9T1L5
DE000GX4UES8	DE000GX5AMH3	DE000GX5FCQ4	DE000GX5J8T2	DE000GX5JVB8	DE000GX5LLJ8	DE000GX5NWD4	DE000GX5PQC3	DE000GX5QHE6	DE000GF9T1M3
DE000GX4UET6	DE000GX4QLU7	DE000GX5FCT8	DE000GX5J8U0	DE000GX5JVC6	DE000GX5CWX0	DE000GX5NWE2	DE000GX5PQD1	DE000GX5QHU2	DE000GF9T1N1
DE000GX4U7X2	DE000GX5AQQ5	DE000GX0QME7	DE000GX5J8V8	DE000GX5JVD4	DE000GX5LM91	DE000GX5NWF9	DE000GX5PQE9	DE000GX5QJ42	DE000GF9T1P6

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX4U7Y0	DE000GX5AUD5	DE000GX5FCV4	DE000GX5J8W6	DE000GX5JVE2	DE000GX5LNB1	DE000GX5NWX7	DE000GX5PQF6	DE000GX5QJJ1	DE000GF9T1Q4
DE000GX4UF74	DE000GX5AZD4	DE000GX5FD09	DE000GX5J8X4	DE000GX5JV99	DE000GX5LNF2	DE000GX5NWH5	DE000GX5PQG4	DE000GX5QH44	DE000GF9T1R2
DE000GX4UF82	DE000GX5AYV9	DE000GX5FD25	DE000GX5J8Y2	DE000GX5JVG7	DE000GX5LNM8	DE000GX2LQF2	DE000GX5PQH2	DE000GX5QKM3	DE000GF9YKS8
DE000GX4UF90	DE000GX5AYK2	DE000GX5FD41	DE000GX5J8Z9	DE000GX5JVH5	DE000GX5CSL8	DE000GX5NWX1	DE000GX5PQJ8	DE000GX5DR13	DE000GH03TL8
DE000GX4UFA3	DE000GX5B326	DE000GX5FD66	DE000GX5J907	DE000GX5JVJ1	DE000GX5LPV4	DE000GX5NWX9	DE000GX5PQK6	DE000GX5QKC4	DE000GH05AZ3
DE000GX4UFB1	DE000GX5B3R5	DE000GX5FD82	DE000GX5J915	DE000GX5JVK9	DE000GX5LPT8	DE000GX5NWL7	DE000GX5PQL4	DE000GX5QKD2	DE000GH0HWW7
DE000GX4UFC9	DE000GX5B565	DE000GX5FD90	DE000GX5J923	DE000GX5JVL7	DE000GX5LQT6	DE000GX5NWM5	DE000GX5PQM2	DE000GX5QKE0	DE000GH0HX92
DE000GX4UFH8	DE000GX5B573	DE000GX5FDA6	DE000GX5J931	DE000GX5JVM5	DE000GX5LTU8	DE000GX5NWN3	DE000GX5PQN0	DE000GX5QKF7	DE000GH0HXA1
DE000GX4UFJ4	DE000GX5B5G3	DE000GX5FDB4	DE000GX5J949	DE000GX5JVN3	DE000GX5LTV6	DE000GX5NWP8	DE000GX5PQP5	DE000GX5QKG5	DE000GH0UBM5
DE000GX4UFR7	DE000GX5B532	DE000GX5FDD0	DE000GX5J956	DE000GX5JVP8	DE000GX5LTW4	DE000GX5NWX6	DE000GX5PQQ3	DE000GX5QKH3	DE000GH0UBN3
DE000GX4UFS5	DE000GX5B540	DE000GX5FBC6	DE000GX5J964	DE000GX5JVQ6	DE000GX5LTX2	DE000GX5NWR4	DE000GX5PQR1	DE000GX5QF87	DE000GH0UBQ6
DE000GX4UFY3	DE000GX5B5F5	DE000GX5FBE2	DE000GX5J972	DE000GX5JVR4	DE000GX5LTY0	DE000GX5NWS2	DE000GX5PQS9	DE000GX5QF95	DE000GH0UBR4
DE000GX4UFZ0	DE000GX5B581	DE000GX4XZL2	DE000GX5J980	DE000GX5JVS2	DE000GX5LTZ7	DE000GX5NWT0	DE000GX5PQT7	DE000GX5HX52	DE000GH0XMK0
DE000GX4UG57	DE000GX5BD03	DE000GX5FBK9	DE000GX5J998	DE000GX5JVT0	DE000GX5LU00	DE000GX5NWX8	DE000GX5PQU5	DE000GX5QMA4	DE000GH0XML8
DE000GX4UG65	DE000GX5BD11	DE000GX5FBM5	DE000GX5J9A0	DE000GX5JVU8	DE000GX5LU18	DE000GX5NWX6	DE000GX5PQV3	DE000GX5QMR8	DE000GH0XMM6
DE000GX4UGC7	DE000GX5BG42	DE000GX5FBP8	DE000GX5J9B8	DE000GX5JVV6	DE000GX5LU26	DE000GX5NWX4	DE000GX5PQW1	DE000GX5QMS6	DE000GH0XMN4
DE000GX4UGD5	DE000GX5BGP6	DE000GX5FBR4	DE000GX5J9C6	DE000GX5JVW4	DE000GX5LU34	DE000GX5NWX2	DE000GX5PQX9	DE000GX5QMT4	DE000GH0XMQ7
DE000GX4UGK0	DE000GX5BJJ3	DE000GX5FBT0	DE000GX5J9D4	DE000GX5JVX2	DE000GX5LU42	DE000GX5NWX0	DE000GX5PQY7	DE000GX5QMU2	DE000GH0XMR5
DE000GX4UGL8	DE000GX5BPG6	DE000GX5FBV6	DE000GX5J9E2	DE000GX5JVY0	DE000GX5LU59	DE000GX5NWX7	DE000GX5PQZ4	DE000GX5QMV0	DE000GH105L0
DE000GX4UGS3	DE000GX5BPH4	DE000GX5FBX2	DE000GX5J9F9	DE000GX5JVZ7	DE000GX5LU67	DE000GX5NX05	DE000GX5PR01	DE000GX5QMW8	DE000GH105M8
DE000GX4UGT1	DE000GX5BPJ0	DE000GX5FBZ7	DE000GX5J9G7	DE000GX5JW02	DE000GX5LU75	DE000GX5DQY3	DE000GX5PR19	DE000GX5QMX6	DE000GH105Q9
DE000GX4UGX3	DE000GX5BPK8	DE000GX5FC00	DE000GX5J9H5	DE000GX5JW10	DE000GX5LU83	DE000GX5NRQ6	DE000GX5PR27	DE000GX5QMY4	DE000GH105R7
DE000GX4UGY1	DE000GX5BPL6	DE000GX5FC18	DE000GX5J9J1	DE000GX5JW28	DE000GX5LU91	DE000GX5NRR4	DE000GX5PR35	DE000GX5QMZ1	DE000GH10602
DE000GX4UH07	DE000GX5BPM4	DE000GX5FC26	DE000GX5J9K9	DE000GX5JW36	DE000GX5LUA8	DE000GX5NRS2	DE000GX5PR43	DE000GX5QMP2	DE000GH10QT2
DE000GX4UH15	DE000GX5BPN2	DE000GX5FC34	DE000GX5J9L7	DE000GX5JW44	DE000GX5LUB6	DE000GX5NRT0	DE000GX5PR50	DE000GX5QM00	DE000GH10QU0
DE000GX4UH23	DE000GX5BPP7	DE000GX5FCY8	DE000GX5J9M5	DE000GX5JW51	DE000GX5LUC4	DE000GX5NRU8	DE000GX5PR68	DE000GX5QL89	DE000GH10QV8
DE000GX4UH31	DE000GX5BPQ5	DE000GX5FC42	DE000GX5J9N3	DE000GX5JW69	DE000GX5LUD2	DE000GX5NRV6	DE000GX5PR76	DE000GX5QL97	DE000GH10QW6
DE000GX4UH49	DE000GX5BPR3	DE000GX5FC59	DE000GX5J9P8	DE000GX5JW77	DE000GX5LUE0	DE000GX5NRW4	DE000GX5PR84	DE000GX5QL71	DE000GH10QX4
DE000GX4UH56	DE000GX5BPS1	DE000GX5FDJ7	DE000GX5J9Q6	DE000GX5JW85	DE000GX5LUF7	DE000GX5NRX2	DE000GX5PR92	DE000GX5QNF1	DE000GH10QY2

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX4UH64	DE000GX5BPT9	DE000GX5FDQ2	DE000GX5J9R4	DE000GX5JW93	DE000GX5LUG5	DE000GX5NRY0	DE000GX5PRA5	DE000GX5QND6	DE000GH10QZ9
DE000GX4UHA9	DE000GX5BPU7	DE000GX5FDS8	DE000GX5J9S2	DE000GX5JWA8	DE000GX5LUH3	DE000GX5NRZ7	DE000GX5PRB3	DE000GX5QNG9	DE000GH10R04
DE000GX4UHB7	DE000GX5BPV5	DE000GX5FDU4	DE000GX5J9T0	DE000GX5JWB6	DE000GX5LUJ9	DE000GX5NS02	DE000GX5PRC1	DE000GX5QNK1	DE000GH10R12
DE000GX4UHE1	DE000GX5BPW3	DE000GX5FDW0	DE000GX5J9U8	DE000GX5JWC4	DE000GX5LUK7	DE000GX5NS10	DE000GX5PRD9	DE000GX5QNH7	DE000GH10R20
DE000GX4UHF8	DE000GX5BPX1	DE000GX5FDX8	DE000GX5J9V6	DE000GX5JWD2	DE000GX5LUL5	DE000GX5NS44	DE000GX5PRE7	DE000GX5QPL4	DE000GH10R38
DE000GX4UHK8	DE000GX5BPY9	DE000GX5FEE6	DE000GX5J9W4	DE000GX5JWE0	DE000GX5LUM3	DE000GX5NS69	DE000GX5PRF4	DE000GX5QPQ3	DE000GH10R46
DE000GX4UHL6	DE000GX5BPZ6	DE000GX5FEG1	DE000GX5J9X2	DE000GX5JWF7	DE000GX5LUN1	DE000GX5NS77	DE000GX5PRG2	DE000GX5QLM1	DE000GH10RV6
DE000GX4UHS1	DE000GX5BQ08	DE000GX5FEJ5	DE000GX5J9Y0	DE000GX5JWG5	DE000GX5LUP6	DE000GX5NS85	DE000GX5PRH0	DE000GX5QLP4	DE000GH10RW4
DE000GX4UHT9	DE000GX5BQ16	DE000GX5FEK3	DE000GX5J9Z7	DE000GX5JWH3	DE000GX5LUQ4	DE000GX5NS93	DE000GX5PRJ6	DE000GX5QT57	DE000GH10RX2
DE000GX4UHZ6	DE000GX5BQ24	DE000GX5FEL1	DE000GX5JA08	DE000GX5JWJ9	DE000GX5LUR2	DE000GX5NSA8	DE000GX5PRK4	DE000GX5QW86	DE000GH10RY0
DE000GX4UJ05	DE000GX5BQ32	DE000GX5FEM9	DE000GX5JA16	DE000GX5JWK7	DE000GX5LUS0	DE000GX5NSB6	DE000GX5PRL2	DE000GX5QW94	DE000GH10RZ7
DE000GX4UJ62	DE000GX5BQ40	DE000GX5FEN7	DE000GX5JA24	DE000GX5JWL5	DE000GX5LUT8	DE000GX5NSC4	DE000GX5PRM0	DE000GX5QWA3	DE000GH10S03
DE000GX4UJ70	DE000GX5BQ57	DE000GX5FEQ0	DE000GX5JA32	DE000GX5JWM3	DE000GX5LUU6	DE000GX5NSD2	DE000GX5PRN8	DE000GX5QWB1	DE000GH10S11
DE000GX4U8C4	DE000GX5BPA9	DE000GX5FER8	DE000GX5JA40	DE000GX5JWN1	DE000GX5LUV4	DE000GX5NSE0	DE000GX5PRP3	DE000GX5QWC9	DE000GH10S29
DE000GX4U8D2	DE000GX5BPB7	DE000GX5FEV0	DE000GX5JA57	DE000GX5JWP6	DE000GX5LUW2	DE000GX5NSF7	DE000GX5PRQ1	DE000GX5QWD7	DE000GH10S37
DE000GX4UJD9	DE000GX5BPC5	DE000GX5FEW8	DE000GX5JA65	DE000GX5JWQ4	DE000GX5LUX0	DE000GX5NSG5	DE000GX5PRR9	DE000GX5QVT5	DE000GH10S45
DE000GX4UJE7	DE000GX5BPD3	DE000GX5FEY4	DE000GX5JA73	DE000GX5JWR2	DE000GX5LUY8	DE000GX5NSH3	DE000GX5PRS7	DE000GX5QWE5	DE000GH10RU8
DE000GX4UJL2	DE000GX5BPE1	DE000GX5FF15	DE000GX5JA81	DE000GX5JWS0	DE000GX5LUZ5	DE000GX5NSJ9	DE000GX5PRT5	DE000GX5QWF2	DE000GH12U07
DE000GX4UJM0	DE000GX5BPF8	DE000GX5FC67	DE000GX5JA99	DE000GX5JWT8	DE000GX5LV09	DE000GX5NSK7	DE000GX5PRU3	DE000GX5QWG0	DE000GH12U15
DE000GX4UJT5	DE000GX5BQ65	DE000GX5FC75	DE000GX5JAA4	DE000GX5JWU6	DE000GX5LV17	DE000GX5NRP8	DE000GX5PRV1	DE000GX5QWH8	DE000GH12U23
DE000GX4UJU3	DE000GX5BQ73	DE000GX5FC83	DE000GX5JAB2	DE000GX5JJH0	DE000GX5LV25	DE000GX5NSL5	DE000GX5PRW9	DE000GX5QWJ4	DE000GH12U49
DE000GX4UJW9	DE000GX5BQ81	DE000GX5FC91	DE000GX5JAC0	DE000GX5JJJ6	DE000GX5LV33	DE000GX5NSM3	DE000GX5PRX7	DE000GX5QWK2	DE000GH12U56
DE000GX4UJX7	DE000GX5BQ99	DE000GX5FCB6	DE000GX5JAD8	DE000GX5JJK4	DE000GX5LV41	DE000GX5NSN1	DE000GX5PRY5	DE000GX5QWL0	DE000GH15D70
DE000GX4UJY5	DE000GX5BQA7	DE000GX5FCC4	DE000GX5JAE6	DE000GX5JJL2	DE000GX5LV58	DE000GX5NSP6	DE000GX5PRZ2	DE000GX5QWM8	DE000GH189F6
DE000GX4UJZ2	DE000GX5BQB5	DE000GX5FCD2	DE000GX5JAF3	DE000GX5JJM0	DE000GX5LV66	DE000GX5NSQ4	DE000GX5PS00	DE000GX5QWN6	DE000GH1ABM5
DE000GX4UK44	DE000GX5BQC3	DE000GX5FCF7	DE000GX5JAG1	DE000GX5JJN8	DE000GX5LV74	DE000GX5NSR2	DE000GX5PS18	DE000GX5QWP1	DE000GH1D6N2
DE000GX4UK51	DE000GX5BQD1	DE000GX5FCH3	DE000GX5JAH9	DE000GX5JJP3	DE000GX5LV82	DE000GX5NSS0	DE000GX5PS26	DE000GX5QWQ9	DE000GH1ABB8
DE000GX4UKB1	DE000GX5BQE9	DE000GX5FCK7	DE000GX5JAJ5	DE000GX5JJQ1	DE000GX5LV90	DE000GX5NST8	DE000GX5PS34	DE000GX5QWR7	DE000GH1NLE4
DE000GX4UKC9	DE000GX5BQF6	DE000GX5FCM3	DE000GX5JAK3	DE000GX5JJR9	DE000GX5LVA6	DE000GX5NSU6	DE000GX5PS42	DE000GX5QWS5	DE000GH1NLF1

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX4UKJ4	DE000GX5BQG4	DE000GX0R7N2	DE000GX5JAL1	DE000GX5JJS7	DE000GX5LVB4	DE000GX5NSV4	DE000GX5PS59	DE000GX5QWT3	DE000GH1NLG9
DE000GX4UKK2	DE000GX5BQH2	DE000GX5FHK6	DE000GX5JAM9	DE000GX5JJT5	DE000GX5LVC2	DE000GX5NSW2	DE000GX5PS67	DE000GX5QW78	DE000GH1PJB9

Die Endgültigen Bedingungen für die oben genannten Wertpapiere sind auf den Webseiten www.gs.de/de bzw. www.gsmarkets.at/de (auf der jeweiligen Produktseite – abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht.

Darüber hinaus können unter diesem Basisprospekt vom 3. Februar 2023 (einschließlich etwaiger Nachträge), Endgültige Bedingungen für die Aufstockung von Wertpapieren erstellt werden, die unter diesem Basisprospekt vom 3. Februar 2023 begeben werden bzw. bereits unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 begeben worden sind.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots und im Fall einer Aufstockung der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020, dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 begeben worden sind, werden (i) die Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 ist bzw. (ii) die Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. Februar 2021, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 ist bzw. (iii) die Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen aus dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022, per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe oben Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben"). Weiterhin werden für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 bzw. dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 begeben worden sind, das Muster der Endgültigen Bedingungen aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 ist, bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen aus der Wertpapierbeschreibung vom 10. Februar 2021, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 ist, bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 ist, per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe oben Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben").

Im Fall (i) einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen

oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. (ii) einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 begeben worden sind, finden anstelle der im vorliegenden Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und dem Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen die in der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 ist, enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung.

Im Fall (i) einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. (ii) einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 begeben worden sind, finden anstelle der im vorliegenden Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und dem Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen die in der Wertpapierbeschreibung vom 10. Februar 2021, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 10. Februar 2021 ist, enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung.

Im Fall (i) einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. (ii) einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 begeben worden sind, finden anstelle der im vorliegenden Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und dem Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen die in dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 9. Februar 2022 ist, enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung.